Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5374

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01
Nr.: 5374

1 Js 2/70 (RSHA)

VGH - Dokumente

Vorgänge III 1-27

Dok. O.

R7/20

Bp

XX 0/12

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/1:

% Vorberg u.a.

Anklage
Urteil

III/1

57

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof.

10.J.71.42

Berlin, den 7. September 1942

Anklageschrift.

Bl.21 1.) Den Arbeiter Karl V o r b e r g, geboren am 24. Februar 1912 zu Neuhaldensleben, ledig, zuletzt in Haldensleben, Magdeburgerstraße 24 wohnhaft gewesen,

Hülle vor Bl.1 in den Jahren von 1930 bis 1933 mehrfach bestraft wegen Diebstahls und Hehlerei,

Bl.21 Bl.31 am 1. April 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Haldensleben - 4 Gs.26.42 - vom 4. April 1942, von diesem Tage bis zum 4. Mai 1942 in gerichtlicher Untersuchungshaft, dann flüchtig und seit dem 22. Mai 1942 in der Untersuchungshaftanstalt beim Kriminalgericht, Berlin NW.40, Alt-Moabit 12a, Bl.79

Bl.70 2.) den Arbeiter Alex B a r t o s z k i e w i c z, geboren am 6. April 1897 zu Berlin, ledig, bis zum 7. September 1942 in Strafhaft im Zuchthaus in Luckau und seit dem 8. September 1942 dort auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Luckau Bl.15 Bl.112 vom 18. August 1942 - 2 Gs.76.42 - in Untersuchungshaft,

seit 1917 mehrfach wegen Fahnenflucht, Diebstahls und Hehlerei bestraft,

Bl.71R 3.) den Maurer Erich Hans Waldemar H a n k e, geboren am 13. Januar 1911 zu Berlin, ledig, zur Zeit in Strafhaft im Zuchthaus in Luckau,

Hülle vor Bl.1 am 9. Mai 1936 vom Volksgerichtshof - 17 J 310.35 - wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit 10 Jahren Zuchthaus, 10 Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht bestraft,

Bl.72R 4.) den Elektromonteur Georg August Wilhelm K a u t z, geboren am 7. Oktober 1891 zu Berlin, verheiratet, zur Zeit in Strafhaft im Zuchthaus in Luckau,

am

Hülle vor Bl.1, Beiakte 17.J.15. 35 Band III Bl.400 ff.

am 15. Januar 1936 vom Volksgerichtshof - 17 J.15.35 - wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit 9 Jahren Zuchthaus, 9 Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht bestraft,

Bl.81

5.) den Schmied Kurt M i t t e l s t r a ß, geboren am 14. November 1913 zu Barbay, Kreis Calbe (Elbe), ledig, zur Zeit in Sicherungsverwahrung in der Sicherungsanstalt Brandenburg-Görden,

Hülle vor Bl.1

seit 1931 mehrfach bestraft wegen Diebstahls,

Bl.87

6.) den Arbeiter Robert J u n g e, geboren am 4. August 1903 zu Freiburg/Schlesien, ledig, zur Zeit im Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar in Schutzhaft,

Hülle vor Bl.1

am 10. Juli 1936 vom Oberlandesgericht in Breslau - 18/2.0. Js.46.36 - wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust bestraft, welche Strafe bis zum 25. März 1941 im Zuchthaus in Luckau verbüßt worden ist,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

in den Jahren 1939 bis 1942 im Inlande und zwar alle Angeschuldigten im Zuchthaus in Luckau, der Angeschuldigte Vorberg auch in Haldensleben bei Magdeburg fortgesetzt und gemeinschaftlich das hochverräterische Unternehmen, die Verfassung des Reichs mit Gewalt zu ändern vorbereitet zu haben, wobei die Tat

A. aller Angeschuldigten
darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten und

B. der Angeschuldigten V o r b e r g, B a r t o s z k i e w i c z, H a n k e und K a u t z
auch auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,

Verbrechen nach § 80 Abs.2, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3; § 47 StGB.

Die

Die Angeschuldigten waren gleichzeitig Gefangene im Zuchthaus in Luckau. Dort wurden sie seit 1938 längere Zeit hindurch in der Korbmacherei beschäftigt und waren während dieser Zeit auch in einer Schlafzelle untergebracht. Sie schlossen sich sehr bald eng zusammen, um untereinander den kommunistischen Gedanken durch Meinungsaustausch und Vorträge wachzuhalten sowie andere Zelleninsassen für den Kommunismus zu gewinnen.

Der Angeschuldigte V o r b e r g wurde am 12. April 1941 aus der Strafhaft entlassen. Gemäß einer vorher zwischen ihm und Bartoszkiewicz sowie Hanke getroffenen Vereinbarung unterrichtete er seine Gesinnungsgenossen durch getarnte Briefe über die politische Lage im Reich sowie den Verlauf des Ostfeldzuges. Die Mitteilungen standen jedoch mit den Tatsachen nicht in Einklang, sondern waren stark kommunistisch gefärbt, um den noch im Zuchthaus befindlichen Mitangeschuldigten weiteres Propagandamaterial in die Hände zu geben und sie zur Weiterarbeit zu veranlassen. Bartoszkiewicz, Hanke und Kautz haben diese Briefe untereinander weitergegeben und ihren Inhalt auch den übrigen Zelleninsassen zur Kenntnis gebracht.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeschuldigten.

1.) Der Angeschuldigte V o r b e r g.

Bl.21R V o r b e r g besuchte in seinem Heimatort die Volksschule, aus der er, da er zweimal das Klassenziel nicht erreicht hatte, aus der dritten Klasse entlassen wurde. Einen Beruf erlernte er nicht, da zur Zeit seiner Schulentlassung sein Vater in Strafhaft saß und seiner Mutter die zu einer Berufsausbildung erforderlichen Mittel fehlten. Nachdem sein Vater aus der Strafhaft entlassen worden war, verleitete dieser den Angeschuldigten, mit ihm auf Diebesfahrten zu gehen. Im Falle seiner ersten Bestrafung im Jahre 1930 will der Angeschuldigte von seinem Vater sogar gezwungen worden sein, einen in Wahrheit von diesem begangenen Diebstahl auf sich zu nehmen, damit sein Vater vor erneuter Strafe bewahrt blieb. In den folgenden Jahren wurde

Bl.10

der

BA.6 KL 13.33 St.A.Magdeburg Bl.44 ff/Bd.II BA.11 KL 31.33 St.A. Magdeburg Bl.55 ff.

der Angeschuldigte wiederholt wegen zahlreicher Diebstähle bestraft und schließlich 1933 wegen mehrerer Ladeneinbrüche zu einer Gesamtstrafe von acht Jahren Zuchthaus, acht Jahren Ehrverlust sowie Zulässigkeit von Polizeiaufsicht verurteilt. Die letzten vier Jahre der Freiheitsstrafe verbüßte er im Zuchthaus in Luckau.

Im Jahre 1930 wurde der Angeschuldigte Vorberg Mitglied der KPD. Er will den Beitritt zu dieser Partei jedoch nicht selbst vollzogen haben, sondern von seinem Vater, der aktiver Kommunist gewesen sein soll, bei der KPD. angemeldet worden sein. Nachdem er bis zum Juni 1931 für die KPD. als Zeitungsausträger tätig gewesen war, mußte er sich zur Strafverbüßung stellen. Nach seiner Haftentlassung im Sommer 1932 will er sich sodann in der KPD. nicht mehr betätigt haben. Er hat jedoch zugegeben, an kommunistischen Umzügen und Demonstrationen teilgenommen zu haben und weiterhin kommunistisch eingestellt gewesen zu sein.

2.) Der Angeschuldigte B a r t o s z k i e w i c z.

Bartoszkiewicz verließ wegen einer Erkrankung vorzeitig die Volksschule. Einen Beruf erlernte er nicht. Bis zu seiner Einberufung zum Heeresdienst betätigte er sich als Haus- oder Laufbursche und zuletzt als Kutscher. 1916 wurde er eingezogen, jedoch bereits nach einem Jahre wegen Fahnenflucht und Diebstahls mit 10 Monaten 2 Wochen Gefängnis und Versetzung in die II. Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst geriet Bartoszkiewicz auf die Laufbahn eines Berufsverbrechers. Seit 1919 verging er sich häufig gegen die Strafgesetze, weswegen er seitdem noch 12mal bestraft wurde. Zuletzt beging er zahlreiche Geldschrankeinbrüche. Zur Begehung seiner Straftaten benutzte er sogar ihm gewährte Strafurlaube. Zuletzt wurde er vom Landgericht in Berlin - 70 K.Ls.16.36 - am 26. September 1936 wegen schweren Rückfalldiebstahls zu 4 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt. Polizeiaufsicht wurde gegen ihn für zulässig erklärt. Zusätzlich zu dieser Strafe wurde er sodann ebenfalls vom Landgericht in Berlin - 3 P.K.Ls.42.40 - am 5. Juli 1940 zu weiteren zwei Jahren Zuchthaus verurteilt.

BA.70 K.Ls. 16.36 St.A. Berlin Bl. 105 ff.

BA.3 P.Kls. 42.40 St.A. Berlin Bd.IV Bl.93 ff.

Diese

Diese Freiheitsstrafe verbüßte er bis zum 7. September 1942 im Zuchthaus in Luckau.

3.) Der Angeschuldigte H a n k e.

H a n k e erlernte nach dem Besuch der Volksschule, in der er einer der besten Schüler war, das Maurerhandwerk. Auch die mit seinem Berufe zusammenhängenden Prüfungen (Gesellenprüfung) bestand er mit Auszeichnung.

Am 3. Juni 1933 sollte Hanke von der SA festgenommen werden. Er war nämlich aus innerer Überzeugung 1932 der KPD. beigetreten und in dieser wegen seiner Fähigkeiten sehr bald mit der Funktion eines Pol.-Leiters einer Straßenzelle betraut worden. Jedoch vermochte er sich seiner Festnahme durch die Flucht zu entziehen. Im September 1933 wurde er auf eigenen Wunsch zum Org.-Leiter des Unterbezirks Gesundbrunnen bestellt, welche Funktion er bis Anfang 1935 inne hatte. Sodann wurde er zum Techniker des Bezirkes Groß-Berlin ernannt, als der er die Verteilung des gesamten aus der C.S.R. nach Berlin geschmuggelten illegalen Materials - "Rote Fahne", "Rotes Tribunal","Kommunistische Internationale" und getarnte Broschüren - zu überwachen hatte. Wegen dieser illegalen kommunistischen Betätigung wurde er vom 2. Senat des Volksgerichtshofs am 9. Mai 1936 unter Anrechnung von 8 Monaten Untersuchungshaft zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt. Polizeiaufsicht wurde gegen ihn für zulässig erklärt. Diese Strafe verbüßt er zur Zeit bis zum 9. September 1945 im Zuchthaus in Luckau.

BA.17 J. 310.35 Bd.II/ Bl.320 ff.

4.) Der Angeschuldigte K a u t z.

Kautz erlernte nach dem Besuch der Volksschule das Handwerk eines Elektromonteurs. Anfang 1915 wurde er zum Heeresdienst einberufen, 1917 nach einer Verwundung jedoch von der Wehrmacht entlassen. Hierauf war er bei der Flugzeugmeisterei in Berlin-Adlershorst tätig. Nach Kriegsende betätigte er sich in den verschiedensten Berufen, so war er unter anderem Friseur, Gastwirt und Altwarenhändler. 1928 wurde er bei einer Schießerei in einer Gastwirtschaft durch einen Bauchschuß verwundet. Nachdem er in den beiden folgenden Jahren erwerbslos gewesen

war

war, wurde er 1930 in der russischen Handelsvertretung zu Berlin als Fernsprecher eingestellt.

Im November 1918 war Kautz in der Flugzeugmeisterei Adlershorst Mitglied des Arbeiter- und Soldatenrats. Er gehörte sodann zunächst der USPD. an und trat bei Gründung sofort der KPD. als Mitglied bei, in der ihm sehr bald einflußreiche Funktionen übertragen wurden. 1928 wurde er schließlich von der KPD. als Stadtverordneter in die Bezirksversammlung Prenzlauer-Berg entsandt. Dieses Mandat verlor er 1933 nach der Auflösung der KPD.

Bereits 1925 wurde gegen Kautz wegen staatsfeindlicher Betätigung ein Strafverfahren vor dem Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik durchgeführt, das am 26. Oktober 1925 mit seiner Verurteilung zu 3 Jahren Gefängnis wegen Verbrechens nach § 7 Nr.4 und 5 des Rep.Schutz-Ges. begangen, in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat, mit einem Vergehen nach § 1 der VO. über das Verbot militärischer Verbände vom 24. Mai 1921 und mit einem Vergehen nach den §§ 1 und 3 der VO. über Waffenbesitz endete. Nach den Feststellungen des Urteils des Staatsgerichtshofs hatte er sich als militärischer Leiter einer kommunistischen Organisation betätigt und war im Besitz umfangreichen militärischen Materials und eines größeren Waffenlagers.

Ba.13 J 700.24

Anfang März 1933 war Kautz nach der Auflösung der KPD. in Schutzhaft genommen worden, aus der er Anfang September 1933 entlassen worden war. Obwohl er vor seiner Entlassung eine schriftliche Versicherung abgegeben hatte, sich zukünftig nicht mehr staatsfeindlich zu betätigen, begann er alsbald, in der illegalen KPD. mitzuarbeiten. Durch den litauischen Kommunisten Bojarskis wurde er zum Leiter der illegalen Freien Gewerkschaften ernannt und mit deren Wiederaufbau betraut. Wegen dieser hochverräterischen Betätigung wurde er am 15. Januar 1936 vom 2. Senat des Volksgerichtshofs zu 9 Jahren Zuchthaus, 9 Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht verurteilt. Die Freiheitsstrafe verbüßt er zur Zeit im Zuchthaus in Luckau.

BA.17 J 15. 35 Bd.III/ 31.400

5.) Der Angeschuldigte M i t t e l s t r a ß.

Mittelstraß sollte nach dem Besuch der Dorfschule in seinem Geburtsort Barby das Schmiedehandwerk erlernen. Er verließ jedoch seine Lehrstelle noch vor Beendigung seiner Lehrzeit, nachdem

dem er kurz zuvor einem Arbeitskameraden einen Geldbeutel mit 12 RM entwendet hatte. Gemeinsam mit einem Onkel beging er in der Folgezeit mehrere Diebstähle. Wegen dieser Straftaten wurde er 1931 erstmalig mit 2 Monaten Gefängnis bestraft. In den folgenden Jahren wurde er noch 8 mal verurteilt. Einer geregelten Arbeit ging er nicht mehr nach, sondern benutzte die wenigen Tage seiner Freiheit stets zur Begehung neuer Diebstähle, so daß er schließlich durch Urteil der Strafkammer des Landgerichts in Berlin am 22. September 37 zu 4 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt und die Sicherungsverwahrung gegen ihn angeordnet wurde.

BA.85 K.Ls. 18.37 Bl. 130 ff.

Einer politischen Partei will Mittelstraß nicht angehört haben.

6.) Der Angeschuldigte J u n g e.

Junge erlernte nach dem Besuch der Volksschule keinen Beruf. Im Jahre 1924 trat er der KPD. bei, der er abgesehen von einer zweijährigen Unterbrechung in den Jahren 1926 bis 1928 bis zu ihrer Auflösung angehörte. Bis zum Herbst 1932 war er in Freiburg/Schlesien Org.-Leiter, wo er auch in Parteiversammlungen als Redner auftrat. Anfang 1933 wurde er auf die Dauer von fünf Wochen in Schutzhaft genommen. Vor seiner Entlassung versicherte er schriftlich, sich künftig nicht mehr politisch betätigen zu wollen. Gleichwohl nahm er im Herbst 1935 wieder Beziehungen zu seinen früheren Gesinnungsgenossen auf und ließ sich von tschechischen Kommunisten Flugblätter liefern, die er unter den ersteren verbreitete. Wegen dieser hochverräterischen Betätigung wurde er am 10. Juli 1936 durch das Oberlandesgericht in Breslau zu 5 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Strafe verbüßte er bis zum 25. März 1941 im Zuchthaus in Luckau. Seitdem befindet er sich im Konzentrationslager Buchenwald in Schutzhaft.

Bl.87 u.Urteil des OLG.Breslau 18/2 O.Js. 46.36 in Hülle Bl.92

II.

Die hochverräterischen Ziele der KPD.

Die Komintern ist - wie gerichtsbekannt ist - seit ihrer Gründung bestrebt, in allen Ländern mit Gewalt, nämlich durch

den

den bewaffneten Aufstand und den sich hieraus entwickelnden Bürgerkrieg, den Bolschewismus durchzusetzen. Als Sektion der Komintern verfolgt auch die KPD. das Ziel, im Reich die bestehende Staatsform zu stürzen, um an deren Stelle die Diktatur des Proletariats zu errichten und sodann eine Arbeiter- und Bauernregierung nach sowjetrussischem Muster einsetzen zu können. Dieses Ziel gab die KPD. auch nach der nationalsozialistischen Erhebung nicht auf. Sie bemühte sich vielmehr, ihren zerschlagenen Parteiapparat neu aufzubauen und die früheren Mitglieder und Anhänger wieder zu sammeln. Die in dieser Hinsicht von der KPD. unternommenen Schritte sind gerichtsbekannt und brauchen deshalb hier nicht weiter erörtert zu werden.

Die KPD. ist jedoch entschlossen, im Falle des Beginns des Bürgerkrieges sogleich auch die Zuchthäuser, Gefängnisse und Sicherungsanstalten zu öffnen, um dem aus der Volksgemeinschaft ausgeschlossenen Verbrechertum die Freiheit wiederzugeben, weil sie damit rechnet, daß die freigelassenen Verbrecher sich ihr sofort anschließen und am Bürgerkrieg auf ihrer Seite teilnehmen werden. Daß diese Auffassung der KPD. begründet ist, haben nicht zuletzt die Ereignisse vom November 1918 bewiesen.

Über diesen ihren Entschluß hat die KPD. das Verbrechertum niemals im unklaren gelassen, weil sie sich hiervon eine ihren Zwecken und Absichten günstige Beunruhigung der in Haft befindlichen Verbrecher versprach. Diese Einstellung der KPD. ist dem Verbrechertum durch die zahllosen Flugblätter zur Kenntnis gebracht worden, in denen immer wieder die Freilassung insbesondere der politischen Verbrecher gefordert und für den Fall des Bürgerkrieges in Aussicht gestellt worden ist. Zudem klären die wegen staatsfeindlicher Betätigung in Haft befindlichen Verbrecher die übrigen Zuchthaus- und Gefängnisinsassen hierüber auf und suchen sie für den Kommunismus zu gewinnen, indem sie ihnen, insbesondere soweit es sich um zu langjährigen Freiheitsstrafen Verurteilte handelt, einreden, daß sie im Fall eines Sieges des Bolschewismus nicht nur mit ihrer vorzeitigen Freilassung rechnen könnten, sondern auch in einem sowjetischen Staatswesen auf ein Leben hoffen dürften, das von ihren Vorstrafen nicht überschattet sein würde.

III.

III.

Der Sachverhalt.

1. Die Bildung der kommunistischen Gruppe in der Korbmacherzelle im Zuchthaus in Luckau.

In dem im Zuchthaus in L u c k a u eingerichteten Korbmachereibetrieb waren seit 1938 die Angeschuldigten und die als Zeugen benannten Sträflinge beschäftigt. Zwar arbeiteten sie nicht alle gleichzeitig in diesem Betriebe, sie sind jedoch dort größtenteils längere Zeit zusammen beschäftigt gewesen und schliefen während dieser Zeit auch gemeinsam in der sogenannten Korbmacherzelle.

Von den in der Korbmacherei beschäftigten Angeschuldigten verbüßten Kautz, Hanke und Junge langjährige Zuchthausstrafen wegen hochverräterischer Umtriebe.

Bl.85

Die beiden Angeschuldigten Vorberg und Bartoszkiewicz waren gleichfalls stark kommunistisch eingestellt. Sie schlossen sich deshalb sehr bald an Kautz, Hanke und Junge enger an und machten es sich mit diesen zur Aufgabe, untereinander die kommunistische Idee wach zu halten, sich in der kommunistischen Weltanschauung weiter zu schulen und zu festigen sowie die übrigen Zelleninsassen für den Kommunis-mus zu gewinnen. Hierbei taten sich vor allem V o r b e r g, K a u t z und B a r t o s z k i e w i c z hervor. Letzterer redete den anderen Zelleninsassen ein, sie hätten als Zuchthäusler auch nach ihrer Strafverbüßung im nationalsozialistischen Deutschland nichts mehr zu erhoffen, weshalb es ihre Pflicht sei, an dem Wiederaufbau der KPD. mitzuarbeiten, um später bei dem von der KPD. beabsichtigten gewaltsamen Umsturz zum Zwecke der Beseitigung der Reichsregierung mitwirken zu können.

Bl.25,74, 74R,77,82R und 108

Bl.82R

Während die meisten der nicht wegen politischer Verbrechen vorbestraften Zelleninsassen von dem Treiben der kommunistisch eingestellten Häftlinge nichts wissen wollten, gelang es diesen doch, den Mitangeschuldigten M i t t e l s t r a ß zum Anschluß an ihre Gruppe zu gewinnen. Diesem gegenüber hatten Kautz und Bartoszkiewicz, als sie ihn für die Mitarbeit in der Gruppe warben, geäußert, die Reichsregierung müsse beseitigt werden, damit endlich der Ausbeutung der Arbeiterklasse durch das von den Na-

Bl.82R

tional-

tionalsozialisten geschützte Unternehmertum Einhalt geboten werden könne.

Diese kommunistischen Umtriebe blieben jedoch im Zuchthaus in Luckau nicht auf die Korbmacherei und die Korbmacherzelle
Bl.23,71R beschränkt. V o r b e r g, der wiederholt auch bei Außenarbeiten eingesetzt wurde, kam hierbei mehrfach mit H a n k e zusammen. Auch bei diesen Gelegenheiten unterhielten diese beiden Angeschuldigten sich fast ausschließlich über kommunistische Fragen, wobei H a n k e den V o r b e r g noch weiter kommunistisch schulte.

Die von den Angeschuldigten gebildete Kommunistengruppe war bestrebt, die sich zunächst noch ablehnend verhaltenden anderen Zelleninsassen sowie Neuzugänge kommunistisch zu beeinflussen.
Bl.●R,85R Zu diesem Zwecke ging die Gruppe dazu über, durch V o r b e r g in der Zelle Propagandavorträge halten zu lassen.

V o r b e r g war bald nach seiner Einweisung in die Korbmacherei zum Vorarbeiter dieses Werkbetriebes bestimmt worden. Als solchem oblag ihm die Aufgabe, das zur Korbflechterei benö-
Bl.21R tigte Weidenmaterial von dem außerhalb des Zuchthauses befindlichen Lagerplatz hereinzuholen, dieses im Arbeitsraum den Leuten zuzuteilen und sie bei ihren Arbeiten anzuleiten. Diese Stellung mißbrauchte Vorberg seit 1939 dazu, um Tabakwaren, die von Angehörigen des B a r t o s z k i e w i c z auf dem Weidenlagerplatz versteckt worden waren, sowie Zeitungsausschnitte mit politischen Nachrichten in das Zuchthaus einzuschmuggeln. Da er als Vorarbeiter außerdem zeitweilig noch einen besonderen Arbeitsraum zur Verfügung hatte und während dieser Zeit die Beamtentoilette benutzen durfte, konnte er sich von den auf dieser als Toilettenpapier aufgehängten Zeitungsblättern ihm geeignet erscheinende aneignen. Die in diesen veröffentlichten Nachrichten besprach er abends in der Schlafzelle vornehmlich mit K a u t z. Nachdem er sich mit diesem über die Bedeutung und Auslegung der Artikel geeinigt hatte, erörterte er diese vor den übrigen Zelleninsassen, wobei er seinen Vorträgen eine kommunistische Färbung gab, um auf diese Weise seine Zellengenossen kommunistisch zu beeinflussen.

Der Angeschuldigte K a u t z wurde als gelernter Elektro-
monteur

monteur von der Leitung des Zuchthauses wiederholt mit der Ausführung kleinerer Reparaturen elektrischer Anlagen im Zuchthaus selbst oder in den Dienstwohnungen der Beamten betraut. Bei der Ausführung einer solchen Reparatur erfuhr er im August 1939 von dem bevorstehenden deutsch-russischen Vertragsabschluß. Hiervon machte er abends in der Zelle den übrigen Angeschuldigten Mitteilung, wovon diese zunächst aufs Tiefste erschüttert waren. Im festen Glauben an den Kommunismus und den von diesem erstrebten gewaltsamen Umsturz im Reich erklärte Bartoszkiewicz diese Mitteilung des Kautz sogar für unwahr. Als sich dann aber kurz darnach die Richtigkeit der Mitteilung herausstellte, erklärten Bl.23,88 sämtliche Mitglieder der kommunistischen Gruppe die Haltung der Sowjetunion beim Abschluß dieses Vertrages als Verrat an der deutschen Arbeiterklasse. Denn sie glaubten offensichtlich, bei ihrer umstürzlerischen Betätigung zukünftig nicht mehr mit einer Hilfe der Sowjetunion rechnen zu können.

Als jedoch nach Abschluß des Polenfeldzuges auf Grund des deutsch-russischen Vertrages über die Abgrenzung der Interessengebiete im ehemaligen Polen die Sowjetunion Ostpolen besetzte, erblickte die kommunistische Gruppe hierin eine schwere Niederlage des Reiches und erwartete, daß die Rote Armee alsbald weiter vorrücken werde. Jedenfalls gab dieses Ereignis ihr neuen Mut, worauf sie ihr Treiben fortsetzte.

2. Die Briefe des V o r b e r g.

Der Angeschuldigte V o r b e r g kam am 12. April 1941 zur Entlassung. Im Hinblick auf diesen Entlassungstermin trat B a r t o s z k i e w i c z an Vorberg heran und bat diesen, Bl.24,106 ihm und den übrigen weiter in Strafhaft verbleibenden Angeschuldigten Nachrichten über die politische Lage im Reich zukommen zu lassen. Da dem Angeschuldigten Vorberg jedoch bekannt war, daß ihm nach seiner Entlassung der Briefwechsel mit seinen früheren Mitgefangenen untersagt sein würde und deshalb von ihm an Bartoszkiewicz gerichtete Briefe von der Anstaltsleitung bei der Prüfung angehalten würden, hielt er einen solchen Briefwechsel für unmöglich. Auf diesen Einwand schlug Bartoszkiewicz vor, Vorberg solle auf den Briefen einerseits falsche Absender angeben

ben und anderseits bei der Übermittlung politischer Nachrichten folgende Chiffre anwenden:

Das Reich solle stets in den Briefen durch einen mit dem Buchstaben "F" beginnenden Vornamen bezeichnet werden. Hierdurch sollte dem Leser klar gemacht werden, diese Nachricht betreffe das nationalsozialistische (f-aschistische) Deutschland. Im Gegensatz hierzu sollte Vorberg die Sowjetunion betreffende Nachrichten durch mit dem Buchstaben "M" und England betreffende Nachrichten durch mit dem Buchstaben "T" beginnende Vornamen bezeichnen, um auf diese Weise den Briefempfänger darauf hinzuweisen, daß diese Nachrichten die m-arxistischen Staaten, bezw. den Engländer "T-ommy" beträfen.

Mit diesem Vorschlag erklärte V o r b e r g sich einverstanden. Er versprach dem Bartoszkiewicz, ihm die gewünschten Nachrichten durch derart getarnte Briefe zugehen zu lassen.

Nachdem Vorberg diese Vereinbarung mit Bartoszkiewicz getroffen hatte, bot er auch dem H a n k e an, ihm ebenfalls derart getarnte Briefe in das Zuchthaus zu senden. Auch Hanke nahm den Vorschlag nach anfänglichen Bedenken an.

Bl.107

Bald nach seiner am 12. April 1941 erfolgten Entlassung sandte V o r b e r g Briefe der oben geschilderten Art an Bartoszkiewicz und Hanke. Von dem Eingang eines dieser Briefe unterrichtete Bartoszkiewicz den Zuchthausgefangenen S c h o l z.

Dieser war im Herbst 1940 in die Korbmacherzelle verlegt worden und hatte sich sehr bald an Bartoszkiewicz angeschlossen. Trotz seiner scheinbar engen Freundschaft mit diesem hatte er aber keine Bedenken, den Leiter des Zuchthauses, den Regierungsrat W i e d e m a n n, sogleich von dem Eingang dieses Briefes zu unterrichten. Der Brief konnte jedoch trotz einer sogleich vorgenommenen Zellenrevision bei Bartoszkiewicz nicht mehr gefunden werden.

In diesem erst nach Beginn des Ostfeldzuges bei Bartoszkiewicz eingegangenen Briefe hatte Vorberg mitgeteilt, eine mit ihm befreundete Frau sei erkrankt gewesen, das Fieber sei jetzt jedoch zurückgegangen, so daß die Erkrankte sich auf dem Wege der Besserung befinde. Diesen Brief hatte Bartoszkiewicz dem Scholz - in völliger Übereinstimmung mit der oben geschilderten

Chiffrier-

Chiffrierweise – dahin erläutert, Vorberg bezeichne mit der erkrankten Frau die Sowjetunion und mit der Erkrankung selbst den deutschen Vormarsch. Da er in dem Brief aber weiter mitteile, das Fieber sei zurückgegangen, so bedeute dies, daß der deutsche Vormarsch nunmehr von der Roten Armee aufgehalten worden sei.

In der Folgezeit sandte V o r b e r g weitere Briefe ähnlichen Inhalts an Bartoszkiewicz und Hanke, von denen die drei nachstehend unter 1. bis 3. aufgeführten während der Briefprüfung im Zuchthaus in Luckau auf Anordnung des Zeugen Wiedemann zunächst nur abgeschrieben, sodann aber den Angeschuldigten Hanke bezw. Bartoskiewiecz ausgehändigt wurden, um noch weiteres, belastendes Material erhalten zu können. Erst nach Eingang des nachstehend unter 4. aufgeführten Briefes wurden die Angeschuldigten von Wiedemann verhört, worauf das Strafverfahren gegen die kommunistische Gruppe, die die Angeschuldigten in der Korbmacherei gebildet hatten, in Gang gebracht wurde.

Bl.9

1.) Brief an H a n k e,
eingegangen im Zuchthaus in Luckau Anfang Dezember 1941 mit Absender "Hanke", Magdeburg, Poststempel Haldensleben:

Mein lieber Onkel!
Ich habe lange nichts von hören lassen. Aber was soll man immer schreiben. Uns geht es gut. Was wir doch auch von Dir annehmen können. Fritz ist jetzt auch wieder auf reisen und Marta muß nun immer hinterher; aber sie ist ganz gerne unterwegs, nochzumals wenn es heißt, Fritz ein bischen auf die Finger zu klopfen. Sie waren ein paar Tage in Roßlau, haben sich aber nicht lange aufhalten können, weil Thomas sie schrieb nach Torgau zu kommen, um neue Ware zu übernehmen, da ein Kollege eingezogen wird. Nun das Schönste, als sie beide nach Torgau kommen, treffen sie keinen er hatte Torgau schon verlassen. Er ist nähmlich auch eingezogen worden aber so schnell, daß er nicht mal seinen Vertreter alles übergeben konnte. Fritz ist dann nach Marienwerder gefahren und Marta fährt hinterher, wenn sie alles erledigt hat. Nun, lieber Onkel, ist bald wieder ein Jahr um und es wird bei Dir auch immer weniger. Wenn erst der krieg vorbei ist, dann wird unser Führer Euch alle rauslassen, dann könnt Ihr alle beweisen, daß Ihr Euch alle gebessert habt und für Volk und Führer mitzuarbeiten.

Recht herzliche Grüße von alle und sei auch von mir gegrüßt.

gez. Rudi.

Bl.10

2.) Brief an B a r t o s z k i e w i c z,

ohne Absender, Poststempel Haldensleben 22.12.41 - 19:

Mein lieber Bruder Alex!
Will nun endlich wieder mal ein paar Zeilen an Dich schreiben. Du wirst wohl schon denken, so lange hat der Junge schon nichts von sich hören lassen. Ja - - lieber Bruder, ich hatte an Felix geschrieben und der schreibt mir ich soll doch wiedermal etwas von mir hören lassen, denn Du hättest Dich bei der Sprechstunde über mich beklagt. Du weißt ja lieber Bruder, daß ich mit meinem Prozeß viel Schreiberei und viel Sorgen gehabt habe. Na, der ist ja nun entschieden und Frieda bekommt langsam in Raten wieder, was sie verloren hat. Nur eins past ihr nicht, das sie jetzt im Winter aus ihrer Wohnung muß, es ist ja auch nicht so einfach. Sie will ja versuchen, ob sie sie noch halten kann, wenn sie die Arbeit da aufnimmt, aber ich glaube nicht mehr daran. Sie hat ja immer son großen Mund gehabt und ist auch garnicht gerne gesehen. Du weißt ja wie sie es immer zu Hause gemacht hat. Tante Marta hat sie weg gejagt und Onkel Thomas jagt sie auch weg. Will für heute schließen, sei nicht böse ich schreibe bald mal wieder. Es grüßt herzlich

gez.Homann.

Bl.11

3.) Brief an H a n k e,

Absender Fritz Hanke, Magdeburg, Tigerstraße 4,

Poststempel Haldensleben 22.12.41 - 19 :

Mein lieber Onkel!
Es ist nun schon wieder Weihnachten und Du bist immer noch nicht bei uns. Warum muß ein Mensch so leiden? Ja --- es ist nicht so einfach; aber ich sage mir immer wieder, mit ein bischen Mut und Zuversicht, muß sich eben alles überwinden lassen. Ich will mich nun nicht in lehren Worten verlieren, denn man kann viel Worte machen um Nichts, ich aber, will Dir lieber Onkel, in wenigen Worten, vieles sagen. Marta ist nun völlig gesund, daß sie heiraten kann hat das Gesundheitsamt bestätigt, sie ist jetzt auf der Heimreise, denn sie bleibt noch ein paar Tage in Berlin und bei Tante Türming, dann kommt sie zu mir und wir können dann heiraten. Außerdem bekommt sie was sie braucht, es fehlt an nichts, überall, auf der ganzen Linie habe ich gesiegt, im Februar heiraten wir. Lieber Onkel, ich weiß, daß Du Dich bestimmt darüber freust sowie ich ja auch und mit dieser Freude nimm die Feiertage als etwas, was unvermeidlich ist, um sich freuen zu können. Und mit den Text, ich bin ja heut so glücklich - - - so glücklich wie noch nie !!! will ich für heute schließen. Sei nun recht herzlich von uns allen gegrüßt und freue Dich, freue Dich mit mir, daß ich nun endlich heiraten kann.

Dein lieber Neffe

gez.Fritz.

4.)

Bl.12/13

4.) Brief an H a n k e,
ohne Absender, Bahnpoststempel 4.2.42 :

Mein lieber Onkel!
Es ist heute Sonntag, ich sitze hier schön in der warmen Stube am Tisch und sehe aus dem Fenster, den fallenden Schneeflocken zu. Meine Gedanken sind aber ganz woanders ... sie sind bei Dir, lieber Onkel, wenn sie sich durch den Äther zu Dir bewegen könnten, sie würden Dir so manchen Trost und so manche Erleichterung geben, aber leider, Du mußt Dich aus tiefem Dunkel zum Licht, unter mühseligen Entbehrungen den Weg bahnen, der Dir, lieber Onkel, Trost und Mut zum ertragen gibt. Ja .. so ist das Leben, Frieda hat ja auch wieder eine traurige Nachricht erhalten, Martin ist gestürzt und hat einen schweren Oberschenkelbruch und und unten einen schweren Knöchelbruch und die Kniescheibe ist auch stark in mitleidenschaft gezogen, es ist also eine sehr ... sehr schwere Verletzung, die, wie der Arzt sagt, sich auf den ganzen Körber auswirken können. Ich habe es ja immer gesagt, er soll jetzt bei der großen Kälte nicht immer so leichtsinnig sein und soll, sich mehr schonen, aber der hört nicht und macht doch wie er will. Na .. wer nicht hören will, der muß eben fühlen, ich werde auch nichts wieder sagen. Sonst ist noch alles gesund und freuen uns immer wenn es so bleibt. Nun will ich für heute schließen, in der Hoffnung, daß Du diese Zeilen ebenfals bei bester Gesundheit erhälst. Mit recht herzlichenGrüßen
Dein Enkel.

Einschließlich dieser vier Briefe sandte Vorberg etwa 6 bis 8 Briefe an Hanke und etwa 3 an Bartoszkiewicz. Unter Verwendung der eingangs dieses Abschnittes geschilderten, zwischen Vorberg, Bartoszkiewicz und Hanke vereinbarten Chiffre wurden die beiden letztgenannten Angeschuldigten durch Vorberg über politische und insbesondere über militärische Ereignisse in Rußland und Afrika unterrichtet. Die Mitteilungen des Vorberg entsprachen jedoch nicht den Tatsachen. Vorberg gab vielmehr verfälschte Nachrichten an Hanke und Bartoszkiewicz weiter, um bei diesen beiden sowie dem Angeschuldigten Kautz den Eindruck zu erwecken, der Krieg im Osten werde in kurzer Zeit mit einer Niederlage des Reiches enden. Mag Vorberg hierbei auch zum Teil die Absicht gehabt haben, bei den Lesern der Briefe Hoffnung auf baldige Befreiung zu erwecken, so war doch sein Hauptbeweggrund, der kommunistischen Gruppe neues Propagandamaterial zu liefern, damit sie ihre Umtriebe in der Korbmacherzelle fortsetzen konnte.

Hanke

Hanke und Bartoszkiewicz tauschten diese Briefe untereinander aus und gaben sie an K a u t z weiter. Außerdem machten sie mit dem Inhalt der Briefe die übrigen Zelleninsassen aus Propagandagründen bekannt.

IV.

Die Einlassungen der Angeschuldigten sowie die tatsächliche und rechtliche Würdigung des Sachverhalts.

Der Angeschuldigte V o r b e r g hat den im Abschnitt III der Anklageschrift geschilderten Sachverhalt in vollem Umfange zugegeben.

Die Angeschuldigten B a r t o s z k i e w i c z, H a n k e, K a u t z, J u n g e und M i t t e l s t r a ß haben sämtlich bestritten, sich hochverräterisch betätigt zu haben. Hanke hat lediglich eingeräumt, die Briefe des Vorberg im richtigen Sinne verstanden zu haben. Er will jedoch mit Vorberg vor dessen Entlassung keine Vereinbarung über die Zusendung der Briefe getroffen haben.

Diese Einlassungen der vorgenannten Angeschuldigten vermögen sie nicht zu entlasten. Sie werden sämtlich durch die Angaben des V o r b e r g sowie die Bekundungen der Zeugen Bendlin, Eiserbeck, Scholz und Pfeiffer überführt.

Die auf den gewaltsamen Umsturz im Reich gerichteten Ziele der KPD. haben die sämtlichen Angeschuldigten gekannt und bewußt gefördert. Sie haben sich demnach eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne der § 80 Abs.2, § 83 Abs.2 StGB. schuldig gemacht. Da ihre illegale Betätigung auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhaltes gerichtet gewesen ist, liegt bei sämtlichen Angeschuldigten der Erschwerungsgrund des § 83 Abs.3 Nr.1 StGB. vor. Darüber hinaus ist bei den Angeschuldigten Vorberg, Hanke, Kautz und Bartoszkiewicz, deren Tätigkeit auch auf die Herstellung oder Verbreitung von Schriften zum Zwecke der Massenbeeinflussung gerichtet gewesen ist, auch der Erschwerungsgrund des § 83 Abs.3 Nr.3 StGB. gegeben.

Die Taten der Angeschuldigten sind rechtlich als fortgesetzte Handlungen anzusehen.

V.

V.

Beweismittel.

I. Die eigenen Angaben der Angeschuldigten:

A Vorberg : Bl.21-26 und 106-109,

B Bartoszkiewicz : Bl.4,6,70-71,

C Hanke : Bl.5 und 71R-72,

D Kautz : Bl.6-7 und 72R-73,

E Mittelstraß : Bl.81-84 und

F Junge : Bl.87-89;

II. Die Zeugen:

1. Regierungsrat Wiedemann, Leiter des Zuchthauses in Luckau,
2. Justizinspektor Klein, Zuchthaus in Luckau,
3. Krim.Ass.Schwichtenberg, von der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Magdeburg, Bl.21/26 d.A.,
4. Zuchthausgefangener Aegidius Scholz,
5. " " Richard Bendlin,
6. " " Franz Eiserbeck,
7. " " Friedrich Folkers,

zu 4. bis 7. im Zuchthaus in Luckau,

8. Zuchthausgefangener Erich Pfeiffer, im Zuchthaus Brandenburg-Görden;

IV. Die Beiakten:

A. betreffend Vorberg :

a) 6.K.L. 13.33 und

b) 11.KL. 31.33 der Staatsanwaltschaft in Magdeburg,

c) die Personalakten des Zuchthauses in Luckau,

B. betreffend Bartoszkiewicz:

a) 70. K.Ls.16.36 und

b) 3. P.K.Ls.42.40 des Generalstaatsanwalts beim Landgericht in Berlin,

C. betreffend Kautz:

17. J.15.35 der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof,

D. betreffend Hanke:

17.J.310.35 der Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof,

E. betreffend Mittelstraß:

85. K.Ls.18.37 Gen.St.A. LG. Berlin;

V.

V. Die Urteile:

A betreffend Kautz: des Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik vom 26.Oktober 1935 - 13.J. 700.24 - in Hülle Bl.114 d.A.,

B betreffend Junge: des Oberlandesgerichts in Breslau vom 10.Juli 1936 - 18/2 OJs.46.36 - in Hülle Bl.92 d.A.;

VI. Die Strafregisterauszüge in Hülle vor Bl.1 d.A.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten V o r b e r g, B a r t o s z k i e w i c z, H a n k e, K a u t z, M i t t e l s t r a ß und J u n g e die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft gegen die Angeschuldigten Vorberg und Bartoszkiewicz zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

10 J 71/42
2 H 284/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Arbeiter Karl V o r b e r g, geboren am 24.Februar 1912 zu Haldensleben,

2.) den Arbeiter Alex B a r t o s z k i e w i c z, geboren am 6.April 1897 zu Berlin,

3.) den Maurer Erich Hans Waldemar H a n k e, geboren am 13.Januar 1911 zu Berlin,

4.) den Elektromonteur Georg August Wilhelm K a u t z , geboren am 7.Oktober 1891 zu Berlin,

5.) den Schmied Kurt M i t t e l s t r a ß, geboren am 14.November 1913 zu Barbay, Kreis Calbe(Elbe),

6.) den Arbeiter Robert J u n g e, geboren am 4.August 1903 zu Freiburg(Schlesien),

die Angeklagten Vorberg und Bartoszkiewicz zur Zeit in Untersuchungshaft, die übrigen Angeklagten in Strafhaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat

hat der Volksgerichtshof, 2. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 3. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Vizepräsident des Volksgerichtshofs Dr.Crohne, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Dr. Dengler,
SS-Brigadeführer Bauszus,
SS-Gruppenführer Petri,
Oberbereichsleiter Bodinus,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Emmerich,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Sekretär Koenitz,

für Recht erkannt:

I. Der Angeklagte Vorberg hat im Zuchthaus gemeinsam mit dem Angeklagten Bartoszkiewicz kommunistische Besprechungen veran=

veranstaltet und auf Anstiftung des Angeklagten Bartoszkiewicz Briefe an Mitgefangene geschrieben, die diese in ihrer kommunistischen Grundhaltung bestärken sollten.

Sie werden wegen Vorbereitung zum Hochverrat zum Tode verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihnen auf Lebenszeit aberkannt.

Sie tragen die Kosten des Verfahrens, soweit es sie betrifft.

II. Hingegen werden die Angeklagten Hanke, Kautz, Mittelstraß und Junge mangels Beweises freigesprochen.

Bezüglich dieser Angeklagten trägt die Reichskasse die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

I.

Die persönlichen Verhältnisse der Angeklagten.

1.) Der Angeklagte Vorberg, der einer kinderreichen Familie entstammt, besuchte in seinem Heimatsort Haldensleben die Volksschule bis zur dritten Klasse, nachdem er zweimal das Klassenziel nicht erreicht hatte. Da seiner Mutter die zur Berufsausbildung erforderlichen Mittel fehlten, arbeitete er nach seiner Schulentlassung in verschiedenen landwirtschaftlichen und Industriebetrieben. Sein Vater, der inzwischen aus der Strafhaft zurückgekehrt war, holte den damals 17 jährigen Angeklagten nach Hause zurück und verleitete ihn zu gemeinsamen Diebsfahrten. Wegen Diebstahls wurde er auch im Jahre 1930 erstmalig bestraft. In den folgenden Jahren beging er weitere Diebstähle und wurde insgesamt achtmal verurteilt, zuletzt im Jahre 1933 wegen schweren Rückfalldiebstahls zu einer Gesamtstrafe von acht Jahren Zuchthaus, acht Jahren Ehrverlust sowie zur Zulässigkeit von Polizeiaufsicht. Die letzten vier Jahre verbüßte er im Zuchthaus Luckau.

Der Vater des Angeklagten war aktiver Kommunist und Gruppenlei-

leiter der KPD. Er erzog den Angeklagten in kommunistischem Sinne und meldete ihn im Jahre 1930 bei der KPD. in Haldensleben als Mitglied an. Dort betätigte sich der Angeklagte bis zum Juni 1931 als Zeitungsausträger. Nach seiner Strafverbüßung 1932 enthielt er sich zwar einer Betätigung in der Partei, nahm jedoch als überzeugter Kommunist auch weiterhin an Umzügen und Demonstrationen der KPD. teil.

2.) Der Angeklagte Bartoszkiewiecz verließ wegen Erkrankung vorzeitig die Volksschule. Bis zu seinem 19. Lebensjahre betätigte er sich, ohne einen Beruf zu erlernen als Haus- und Laufbursche. Im Jahre 1916 wurde er eingezogen, aber schon im Jahre 1917 wegen Fahnenflucht und Diebstahls mit 10 Monaten, 2 Wochen Gefängnis bestraft und in die zweite Klasse des Soldatenstandes versetzt.

Nach seiner Entlassung aus dem Militärdienst geriet er auf die Bahn des Berufsverbrechers. Seit 1919 verging er sich fast ununterbrochen gegen die Strafgesetze und verübte zahlreiche Diebstähle, auch Geldschrankeinbrüche, sogar während ihm gewährter Strafurlaube. Er wurde insgesamt 13 mal meistens wegen schwerer Diebstähle bestraft, zuletzt am 26.9.1936 wegen schweren Rückfalldiebstahls vom Landgericht Berlin - 70 K.Ls. 16/36 - mit vier Jahren Zuchthaus,fünf Jahren Ehrverlust und Polizeiaufsicht. Vom gleichen Gericht wurde am 5.7.40 - 3 P.K. Ls. 42/40 - wegen versuchten schweren Diebstahls eine Zusatzstrafe von zwei Jahren Zuchthaus gegen ihn verhängt. Diese Strafe verbüßte er bis zum 7.9.42 im Zuchthaus Luckau.

3.) Der Angeklagte Hanke besuchte die Volksschule in Berlin, in der er einer der besten Schüler war. Er erlernte dann das Maurerhandwerk und bestand die Gesellenprüfung mit Auszeichnung.

Im Jahre 1932 trat er in der Überzeugung , für die Rechte der Arbeiter einzutreten, der KPD. bei und wurde wegen seiner Fähigkeit bald mit der Funktion des Leiters einer Straßenzelle betraut. Seiner Festnahme durch die SA. am 3.6.1933 entzog er sich durch Flucht und wurde im September 1933 auf eigenen Wunsch zum Organisationsleiter der KPD., Unterbezirk Gesundbrunnen-Berlin bestellt und schließlich anfangs August 1935 zum Techniker des Bezirks Groß-Berlin ernannt. In dieser Funktion hatte er die

Ver-

Verteilung des gesamten aus der ČSR. nach Berlin geschmuggelten illegalen Materials -"Rote Fahne", "Rotes Tribunal", "Kommunistischer Internationale" und getarnte Broschüren - zu überwachen. Daher wurde er vom 2. Senat des Volksgerichtshofs am 9. Mai 1936 wegen illegaler kommunistischer Betätigung zu 10 Jahren Zuchthaus und 10 Jahren Ehrverlust verurteilt, auch Polizeiaufsicht wurde gegen ihn für zulässig erklärt. Diese Strafe verbüßte er bis zum 9. September 1942 im Zuchthaus Luckau.

4.) Der Angeklagte Kautz erlernte nach dem Besuche der Volksschule das Handwerk eines Elektromonteurs. Anfang 1915 wurde er zum Heeresdienst einberufen; nach seiner Verwundung im Jahre 1916 war er bis zu seiner Entlassung aus dem Heeresdienste im Jahre 1919 bei der Flugzeugmeisterei in Berlin - Adlershorst tätig. Danach übte er verschiedene Berufe aus und war unter anderem Friseur, Gastwirt und Altwarenhändler. 1922 wurde er bei einer Schießerei in einer Gastwirtschaft durch einen Bauchschuß verwundet. Nach längerer Erwerbslosigkeit wurde er 1930 in der russischen Handelsvertretung in Berlin als Fernsprecher angestellt.

Bei Ausbruch der Revolution 1918 gehörte der Angeklagte den Arbeiter- und Soldatenrat in der Flugzeugmeisterei Adlershorst als Mitglied an und trat der USPD und bei der Gründung der KPD dieser als Mitglied bei. In der KPD wurden ihm sehr bald einflussreiche Funktionen übertragen; 1928 wurde er schließlich als Stadtverordneter in die Bezirksversammlung Prenzlauer-Berg entsandt. Dieses Mandat verlor er 1933 nach der Auflösung der KPD.

Bereits am 26. 10. 1925 wurde der Angeklagte durch Urteil des Staatsgerichtshofs zu drei Jahren Gefängnis wegen eines Verbrechens nach dem Rep. Schutz.Ges. und wegen Vorbereitung zum Hochverrat verurteilt. Er hatte sich als militärischer Leiter einer kommunistischen Organisation betätigt und war im Besitz umfangreichen militärischen Materials und eines größeren Waffenlagers. Nach der Auflösung der KPD. Anfang März 1933 wurde er in Schutzhaft genommen und nach Abgabe einer schriftlichen Versicherung, daß er sich künftig nicht mehr staatsfeindlich betätigen werde, anfangs September 1933 wieder entlassen. Gleichwohl begann er alsbald in der illegalen KPD. mitzuarbeiten; durch den litauischen Kommunisten Bojarskis wurde er zum Leiter der illegalen Freien Gewerkschaften ernannt und mit deren Wiederaufbau betraut. Wegen dieser

hoch-

hochverräterischen Betätigung wurde er am 15. Januar 1936 vom 2. Senat des Volksgerichtshofs zu neun Jahren Zuchthaus, neun Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht verurteilt. Die Freiheitsstrafe verbüßt er zur Zeit im Zuchthaus Luckau.

5.) Der Angeklagte Mittelstraß sollte nach dem Besuche der Dorfschule in seinem Geburtsort Barby bei Magdeburg das Schmiedehandwerk erlernen. Er verließ jedoch kurz vor Beendigung der Lehrzeit seinen Arbeitsplatz, nachdem er einem Arbeitskameraden 12 RM entwendet hatte. In der Folgezeit beging er gemeinsam mit einem Onkel mehrere Diebstähle und wurde wegen dieser Straftaten 1933 erstmalig mit zwei Monaten Gefängnis bestraft. Auch in den folgenden Jahren ging er keiner geregelten Arbeit mehr nach und wurde wegen Diebstahl noch achtmal verurteilt; die wenigen Tage seiner Freiheit benutzte er stets zur Begehung neuer Diebstähle. Schließlich wurde er durch die Strafkammer des Landgerichts in Berlin am 22. September 1937 zu vier Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt und Sicherungsverwahrung gegen ihn angeordnet. Er befindet sich nach Verbüßung seiner Strafe zur Zeit in Sicherungsverwahrung in der Sicherungsanstalt Brandenburg-Görden.

Einer politischen Partei will er nicht angehört haben.

6.) der Angeklagte Junge erlernte nach dem Besuch der Volksschule keinen Beruf. Als 21 Jähriger trat er der KPD bei, welcher er, abgesehen von einer Unterbrechung in den Jahren 1926-1928, bis zu ihrer Auflösung angehörte. Bis zum Herbst 1933 war er in Freiburg-Schlesien Organisationsleiter und trat auch in Parteiversammlungen als Redner auf. Anfang 1933 wurde er auf die Dauer von fünf Wochen in Schutzhaft genommen. Vor seiner Entlassung versicherte er schriftlich, sich künftig nicht mehr politisch betätigen zu wollen. Dennoch nahm er im Herbst 1935 wieder Beziehungen zu seinen früheren Gesinnungsgenossen auf und ließ sich von tschechischen Kommunisten Flugblätter liefern, die er verbreitete. Wegen dieser hochverräterischen Betätigung wurde er am 10. Juli 1936 durch das Oberlandesgericht in Breslau zu fünf Jahren Zuchthaus und fünf Jahren Ehrverlust verurteilt. Die Strafe verbüßte er bis zum 25. 3.1941 im Zuchthaus Luckau und befindet sich seitdem im Konzen-

tra-

trationslager Buchenau in Schutzhaft.

II.

Die Anklage.

Nach der Darstellung der Anklage haben sämtliche Angeklagte in den Jahren 1939 bis 1942 im Zuchthaus Luckau, wo sie in einer gemeinsamen Schlafstelle untergebracht waren, sich zusammengeschlossen, um untereinander den kommunistischen Gedanken durch Meinungsaustausch und Vorträge wachzuhalten sowie andere Zellengenossen für den Kommunismus zu gewinnen. Der Angeklagte Vorberg soll nach seiner am 12.4.1941 erfolgten Entlassung aus der Strafhaft in Haldensleben auf Grund einer mit Bartoszkiewicz und Hanke vorher getroffenen Vereinbarung diesen beiden getarnte, kommunistisch gefärbte und mit den Tatsachen nicht in Einklang stehende Mitteilungen über die politische Lage im Reich und über den Verlauf des Ostfeldzuges gemacht haben, um den noch im Zuchthaus befindlichen Mitangeklagten weiteres Propagandamaterial in die Hände zu spielen und sie zur Weiterarbeit in kommunistischem Sinne zu veranlassen. Die Angeklagten Bartoszkiewicz, Hanke und Kautz sollen diese Briefe untereinander weitergegeben und ihren Inhalt den übrigen Zelleninsassen zur Kenntnis gebracht haben. Die schriftliche Anklage legt sämtlichen Angeklagten ein Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 StGB. und den Angeklagten Bartoszkiewicz, Hanke und Kautz auch ein Verbrechen nach § 83 Abs. 3 Ziff.3 StGB. zur Last.

III.

Der Sachverhalt.

Im Zuchthaus Luckau war eine Korbmacherei eingerichtet, in der zeitweise bis zu 20 Strafgefangene arbeiteten. Die Beschaffung des zur Korbflechterei benötigten Weidenmaterials, das außerhalb des Zuchthauses aufbewahrt wurde, sowie die Zuteilung der Arbeit an die in der Korbmacherei beschäftigten Sträflinge und ihre Anleitung oblag einem Vorarbeiter, zu welchem ein geeignet erscheinender Sträfling bestimmt wurde. Diesen Posten bekleidete seit 1938 der Angeklagte Vorberg. In der Folgezeit wurden neben anderen Sträflingen, die

wie-

wieder ausschieden, der Strafgefangene Pfeiffer, im Jahre 1939 die Angeklagten Bartoszkiewicz, - dieser auf Betreiben des Vorberg, der ihn vom Zuchthaus Brandenburg her kannte - Junge.Mittelstraß und schließlich Kautz, im Jahre 1940 Bendlin,Eiserbeck, Scholz und Folkers als Korbmacher eingestellt. Die genannten Sträflinge schliefen auch gemeinsam in der sogenannten Korbmacherzelle, in die sie regelmäßig nach Arbeitsschluß gebracht wurden. Stubenältester in diesem Schlafraum, in dem sechs bis zehn Mann untergebracht waren, war der Sträfling Pfeiffer. Nach der Entlassung Vorbergs übernahm der Angeklagte Kautz, der auch als Elektriker verwendet wurde dessen Posten.

Die Angeklagten Bartoszkiewicz und Vorberg schlossen sich sogleich nach Eintreffen des Ersteren eng aneinander an. Bartoszkiewicz begann alsbald Rauchwaren, die seine Angehörigen bei ihren Besuchen in der Strafanstalt auf dem Weidenplatz außerhalb des Zuchthauses versteckt hatten, mit Hilfe des Vorberg einzuschmuggeln. Die Tabakwaren verschob er teilweise an seine Zellengenossen und störte dadurch fortgesetzt die bisher in der Korbmacherzelle herrschende Ordnung.

Vorberg und Bartoszkiewicz, die beide stark kommunistisch eingestellt waren, sprachen in der Folgezeit oft über Kommunismus und machten sich nach und nach auch an die übrigen Zellengenossen heran, mit denen sie zunächst über Tagesfragen und in Anschluß daran über Politik debattierten. Im Einvernehmen mit seinem Freunde und Gesinnungsgenossen Bartoszkiewicz mißbrauchte Vorberg seine Stellung als Vorarbeiter schließlich auch dazu, um ihm geeignet erscheinende Zeitungsabschnitte und -Blätter politischen Inhalts aus der Beamtentoilette und der Altpapiersammelstelle des Zuchthauses herbeizuschaffen. Bartoszkiewicz, der diese eingeschmuggelten Artikel und andere Bücher eifrigst studierte, einigte sich mit Vorberg über deren Auslegung in kommunistischem Sinne. Beide leiteten dann allgemeine Tagesgespräche, die sie mit den übrigen Zellengenossen begannen, auf das politische Gebiet hinüber, und erläuterten dieses Material in Form von Debatten und vorbereiteten Vorträgen und machten dabei ihre Zuhörer mit kommunistischem Gedankengut bekannt. So erklärten sie den deutschrussischen Handelsvertrag als Verrat an der Arbeiterklasse, da nunmehr die deutschen Marxisten nicht mehr auf die Hilfe der Sowjetunion rechnen konnten. Als der Mitangeklagte Junge diesen Vertrag zu verteidigen suchte, nannte ihn Bartoszkiewicz einen Kontrerevolutionär. Die Besetzung Ost-Polens

durch

durch die Sowjetunion nach dem Abschluß des polnischen Feldzuges stellten Bartoszkiewicz und Vorberg als eine schwere Niederlage des Reiches dar, da weitere Vormärsche der Roten Armee zu erwarten seien. Sie suchten die übrigen Zelleninsassen nach dem Ausbruch des deutschrussischen Krieges davon zu überzeugen, daß Deutschland diesen Krieg nicht gewinnen könne. Bartoszkiewicz setzte fortgesetzt die Feldherreneigenschaften des Führers herab und suchte seinen Mitsträflingen klar zu machen, daß das deutsche Heer der Roten Armee, die zwölf Millionen Mann zähle, nicht gewachsen und daß auch die sowjetische Luftwaffe der deutschen an Material und Stärke weit überlegen sei. Bei jeder sich bietenden Gelegenheit äußerten sich Bartoszkiewicz und Vorberg abfällig über die Erfolge der deutschen Armee und über die Maßnamen der deutschen Regierung; so erklärte Vorberg die Vorkehrungen gegen die Entwertung des polnischen Geldes als Maßnahmen zur Ausplünderung der Polen. Als einmal eine deutsche Wehrmachtsabteilung an ihrer Zelle singend vorüberzog, meinte er gehässig, die Soldaten sollten nur singen, bevor sie " den letzten Dreck geschissen hätten". Beide Angeklagte suchten fortgesetzt durch solche Reden unter den Zellengenossen eine defaitistische Stimmung hervorzurufen.

Bartoszkiewicz redete ferner dem Mitangeklagten Mittelstraß, dem Sträfling Pfeiffer sowie den Neueingetroffenen Bendlin, Scholz, Eiserbeck und Folkers, deren politische Einstellung er vorher vorsichtig ausgehorcht hatte, ein, sie hätten als Zuchthäusler auch nach ihrer Strafverbüßung im nationalsozialistischen Deutschland nichts mehr zu erwarten und könnten lediglich hoffen, durch die KPD. und Sowjetrußland "zur Freiheit zu kommen". Er bezeichnete die Reichsregierung als Ausbeuterin der Arbeiterschaft und stellte sie als die schlechteste Regierungsform hin, verherrlichte dagegen die Sowjetunion als Paradies der Arbeiter und lobte ihre Einrichtungen. Dem inzwischen entlassenen Sträfling Guttke, der ihm einmal einen Brief seines an der Ostfront stehenden Sohnes zeigte, worin dieser die grauenhaften Verhältnisse in Sowjetrußland schilderte, widersprach Bartoszkiewicz auf das heftigste und behauptete, diese Mitteilungen seien erlogen und entstellt. Er machte seinen Zellengenossen Bendlin, Pfeiffer und Scholz immer wieder klar, daß es Pflicht eines jeden Zuchthäuslers sei nach Kräften die KPD zu unterstützen und an dem von ihr geplanten Sturz der nationalsozialistischen Regierung mitzuwirken. Er erklärte, daß in Deutschland

bald

bald die Revolution ausbrechen werde, die blutiger sein werde als seinerzeit die französische, und daß dabei auch Beamte des Zuchthauses daran glauben würden. Er kritisierte auch die verschärften Strafgesetze und Maßnahmen der Reichsregierung gegen das Verbrechertum und äußerte zu dem Mitangeklagten Mittelstraß, er werde in Zukunft bei der Begehung von Straftaten stets eine Waffe tragen und sich gegen die Polizei nachdrücklichst zur Wehr setzen. Bartoszkiewicz und Vorberg benutzten auf diese Weise jedes Ereignis und jede Gelegenheit, um ihre Zellengenossen durch Gespräche und Vorträge von der Richtigkeit der kommunistischen Weltanschauung und von der Notwendigkeit zu überzeugen, daß die nationalsozialistische Reichsführung, wie die KPD es anstrebe, beseitigt werden müsse, und suchten sie zu einer gemeinsamen Verfolgung des Ziels der KPD zu bestimmen.

Im Frühjahr 1941 bat Bartoszkiewicz den Vorberg, ihm nach seiner bald zu erwartenden Entlassung über die politische Lage im Reich zu berichten, damit er diese Nachrichten für eine weitere Beeinflussung seiner Zellengenossen im kommunistischen Sinne verwerten könne. Er zerstreute dessen Bedenken und schlug ihm vor, einerseits in diesen Briefen einen falschen Absender abzugeben, andererseits bei Übermittlung von politischen Nachrichten eine Chiffre anzuwenden. Das Reich solle stets durch einen mit dem Buchstaben "F." beginnenden Vornamen (F-aschistisch) in im Gegensatz hierzu die Sowjetunion durch Vornamen mit dem Buchstaben "M" (m-arxistisch) und England mit "T" (T-ommy) bezeichnet werden. Mit diesem Vorschlag erklärte Vorberg sich einverstanden.

Nach seiner am 12.4.1941 erfolgten Entlassung aus dem Zuchthaus sandte Vorberg an Bartoszkiewicz drei Briefe. Von diesen konnte einer mit dem Poststempel Haldensleben 22.12.41 - 19 auf Anordnung der Zuchthausverwaltung beschlagnahmt werden, während die beiden vorhergehenden Briefe von Bartoszkiewicz verbrannt wurden. Der beschlagnahmte Brief hat folgenden Wortlaut:

" Mein lieber Bruder Alex !
Will nun endlich wieder mal ein paar Zeilen an Dich schreiben. Du wirst wohl schon denken, so lange hat der Junge nichts von sich hören lassen. Ja -- lieber Bruder, ich hatte an Felix geschrieben und der schreibt mir ich soll doch wiedermal etwas von mir hören lassen, denn Du hättest

Dich

Dich bei der Sprechstunde über mich beklagt, Du weißt ja lieber Bruder, daß ich mit meinem Prozeß viel Schreiberei und viel Sorgen gehabt habe. Na, der ist ja nun entschieden und Frieda bekommt langsam in Raten wieder, was sie verloren hat. Nur eins past ihr nicht, daß sie jetzt im Winter aus ihrer Wohnung muß, es ist ja auch nicht so einfach. Sie will ja versuchen, ob sie sie noch halten kann, wenn sie die Arbeit da aufnimmt, aber ich glaube nicht mehr daran. Sie hat ja immer son großen Mund gehabt und ist auch garnicht gerne gesehen. Du weißt ja wie sie es immer zu Hause gemacht hat. Tante Marta hat sie weggejagt und Onkel Thomas jagt sie auch weg. Will für heute schließen, sei nicht böse und schreibe bald wieder. Es grüßt herzlich

gez. Homann.

Vorberg teilte darin mit, daß Deutschland wieder langsam zurückgehen muß, daß ihm dies nicht passe, da es sehr kalt geworden war. Die Deutschen, die immer einen großen Mund gehabt haben und nicht gerne gesehen sind, wollten zwar die Front halten, würden aber von Rußland (Marta) und England (Thomas) verjagt.

Durch die Umtriebe der Angeklagten Bartoszkiewicz und Vorberg wurde in die Insassen der Korbmacherzelle, die sich vorher gut vertragen hatten, die größte Uneinigkeit hineingetragen. Es bildeten sich dort Gruppen, die für und gegen diese beiden Angeklagten eingestellt waren.

Der Angeklagte Kautz, der sich zurückhaltend verhielt und mehr verschlossen war, beteiligte sich anfänglich an den oben erwähnten Debatten, bei denen Bartoszkiewicz den Wortführer machte. Er brachte die Nachricht vom Abschluß des deutsch-russischen Paktes und meinte im Verlauf der anschließenden von Bartoszkiewicz hervorgerufenen Unterhaltung, er halte das Vorgehen Deutschlands und der Sowjetunion für richtig. Da er auch später durch kritische Zwischenbemerkungen die Ausführungen des Bartoszkiewicz über den Kommunismus und Sowjetrußland öfters richtig zu stellen versuchte und bei einer Auseinandersetzung zwischen Bartoszkiewicz und Pfeiffer über die Abwehrkraft des deutschen Heeres sich auf die Seite Pfeiffers stellte, die deutschen Soldaten für unbesiegbar erklärte, zog er sich schließlich die Gegnerschaft des Bartoszkiewicz zu, der die übrigen Zelleninsassen gegen ihn aufzuhetzen versuchte.

Der

Der Angeklagte Junge gehörte ebenfalls dem Zuhörerkreis des Bartoszkiewicz zu. Als aber auch er während einer Debatte den Abschluß eines Abkommens zwischen Deutschland und Rußland guthieß und im Verlaufe weiterer politischer Gespräche kommunistische Einrichtungen, die Bartoszkiewicz als gut hinstellte, für schlecht erklärte, brach zwischen ihm und Bartoszkiewicz ebenfalls Zwist und Feindschaft aus.

Der Angeklagte Mittelstraß, dem Bartoszkiewicz gelegentlich eingeschmuggelten Tabak zukommen ließ, verhielt sich bei den Ausführungen des Bartoszkiewicz und Vorberg passiv. Er teilte diesen beiden Angeklagten nur mit, daß Pfeiffer sie anzeigen wollte, weil sie verbotene politische Unterhaltungen und Vorträge in der Zelle abhielten.

Die übrigen Insassen der Korbmacherzelle bis auf Scholz, der sich ebenfalls Bartoszkiewicz und Vorberg angeschlossen hatte, verhielten sich diesen beiden Angeklagten gegenüber mehr ablehnend.

Der Angeklagte Hanke, der als Maurer im Zuchthaus und bei Außenarbeiten verwendet wurde, war im Jahre 1941 bei der Arbeit mit Vorberg zusammengekommen und unterhielt sich mit diesem auf dem gemeinsamen Weg vom Zuchthaus zum Weidenplatz öfter auch über laufende Tagesereignisse wie den Balkanfeldzug. Mit den übrigen Insassen der Korbmacherzelle kam dieser Angeklagte nicht in Berührung, da er in einem anderen Schlafraum untergebracht war und fremde Zellen wie die Korbmacherzelle nur in Begleitung eines Aufsichtsbeamten zwecks Verrichtung von Maurerarbeiten betreten durfte.

Als Vorberg im April 1941 entlassen wurde, versprach er dem Angeklagten Hanke beim Abschied ihm zu schreiben und machte sich auch erbötig, ihm Nachrichten über politische Tagesereignisse zukommen zu lassen. Hanke nahm dieses Angebot nach einigem Zögern an, will aber über Inhalt und Tarnung der Briefe mit Vorberg nichts vereinbart haben. Bald nachher bekam er von Vorberg drei Briefe, in denen dieser von seiner neuen Arbeitsstelle und über persönliche Angelegenheiten berichtete. Erst nach Ausbruch des deutsch-russischen Krieges erhielt Hanke von ihm drei weitere Briefe, die vorgefunden wurden und folgenden Inhalt hatten:

1.) Absender "Hanke", Magdeburg, Poststempel Haldensleben:

" Mein lieber Onkel !

Ich habe lange nichts von hören lassen. Aber was soll man

im-

immer schreiben. Uns geht es gut. Was wir doch auch von Dir annehmen können. Fritz ist jetzt auch wieder auf reisen und Marta muß nun immer hinterher; aber sie ist ganz gerne unterwegs, nochzumals wenn es heißt, Fritz ein bischen auf die Finger klopfen. Sie waren ein paar Tage in Roßlau, haben sich aber nicht lange aufhalten können, weil Thomas sie schrieb nach Torgau zu kommen, um neue Ware zu übernehmen, da ein Kollege eingezogen wird. Nun aber das Schönste, als sie beide nach Torgau kommen, treffen sie keinen er hatte Torgau schon verlassen. Er ist nämlich auch eingezogen worden aber so schnell, daß er nicht einmals seinen Vertreter alles übergeben konnte. Fritz ist dann nach Marienwerder gefahren und Marta fährt hinterher, wenn sie alles erledigt hat. Nun, lieber Onkel, ist bald wieder ein Jahr um und es wird bei Dir auch immer weniger. Wenn erst der Krieg vorbei ist, dann wird unser Führer Euch alle rauslassen, dann könnt ihr alle beweisen, daß Ihr Euch alle gebessert habt und für Volk und Führer mitzuarbeiten.
Recht herzliche Grüße von alle und sei auch von mir gegrüßt.

gez. Rudi.

2.) Absender Fritz Hanke, Magdeburg, Tigerstraße 4, Poststempel Haldensleben 22.12.41 - 19:

"Mein lieber Onkel !
Es ist nun schon wieder Weihnachten und Du bist immer noch nicht bei uns. Warum muß ein Mensch so leiden? Ja --- es ist nicht so einfach; aber ich sage mir immer wieder, mit ein bischen Mut und Zuversicht, muß sich eben alles überwinden lassen. Ich will mich nun nicht in lehren Worten verlieren, denn man kann viel Worte machen um Nichts, ich aber, will Dir lieber Onkel, in wenigen Worten, vieles sagen. Marta ist nun völlig gesund, das sie heiraten kann hat das Gesundheitsamt bestätigt, sie ist jetzt auf der Heimreise, denn sie bleibt noch ein paar Tage in Berlin und bei Tante Türming, dann kommt sie zu mir und wir können dann heiraten. Außerdem bekommt sie was sie braucht, es fehlt an nichts, überall, auf der ganzen Linie habe ich gesiegt, im Februar heiraten wir. Lieber Onkel, ich weiß, daß Du Dich bestimmt darüber freust sowie ich ja auch und mit dieser Freude nimm die Feiertage als etwas, was unvermeidlich ist, um sich freuen zu können. Und mit den Text,

ich

ich bin ja heut so glücklich --- so glücklich wie noch !!!
will ich für heute schließen. Sei nunherzlich von uns allen gegrüßt und freue Dich, freue Dich mit mir, daß ich nun endlich heiraten kann.

Dein lieber Neffe
gez. Fritz."

3.) ohne Absender, Bahnpoststempel 4.2.42:
"Mein lieber Onkel !
Es ist heute Sonntag, ich sitze hier schön in der warmen Stube am Tisch und sehe aus dem Fenster, den fallenden Schneeflocken zu. Meine Gedanken sind aber ganz woanders ... sie sind bei Dir, lieber Onkel; wenn sie sich durch den Äther zu Dir bewegen könnten, sie würden Dir so manchen Trost und so manche Erleichterung geben, aber leider, Du mußt Dich aus tiefen Dunkel zum Licht, unter mühseligen Entbehrungen den Weg bahnen, der Dir, lieber Onkel, Trost und Mut zum ertragen gibt. Ja ... so ist das Leben, Frieda hat ja auch wieder eine traurige Nachricht erhalten, Martin ist gestürzt und hat einen schweren Oberschenkelbruch und unten einen schweren Knöchelbruch und die Kniescheibe ist auch stark in mitle... scharf gezogen; es ist also eine sehr .... sehr schwere Verletzung; die, wie der Arzt sagt, sich auf den ganzen Körper auswirken können. Ich habe es ja immer gesagt, er soll jetzt bei der großen Kälte nicht immer so leichtsinnig sein und s... sich mehr schonen, aber der hört nicht und macht doch wie er will. Na ... wer nicht hören will, der muß eben fühlen, ich werde auch nichts wieder sagen. sonst ist noch alles gesund und freuen uns immer wenn es so bleibt. Nun will ich für heute schließen, in der Hoffnung, daß Du diese Zeilen ebenfalls bei bester Gesundheit erhälst. Mit recht herzlichen Grüßen

Dein Enkel."

Durch den Brief vom Dezember 1941 setzte Vorberg den Angeklagten Hanke davon in Kenntnis, daß Deutschland im Angriff sei und die Rote Armee durch ihren Rückzug die deutsche Armee in die weiten Räume Rußlands locken wolle. Hierbei bezeichnete er die drei deutschen Heeresgruppen mit Nikolau, Marienwerder und Torgau. Durch

den

den Brief vom 22.12.41 wollte er Hanke davon unterrichten, daß weitere Kämpfe von Deutschland im Winter nicht geführt würden, und daß die Rote Armee durch die deutsche Offensive nicht geschwächt sei und bald auf der ganzen Linie siegen werde, so daß Hanke mit seiner baldigen Freiheit rechnen könne. Durch den Brief vom 4.2.42 gab Vorberg dem Angeklagten zu erkennen, daß die deutschen Truppen in Afrika zurückgehen mußten und daß Rußland sich bei der jetzt herrschenden großen Kälte schonen wolle damit es die Frühjahrsoffensive der Deutschen mit starken Kräften auffangen könne.

IV.

Die Einlassung der Angeklagten und die Würdigung.

1.) Die Angeklagten Vorberg und Bartoszkiewicz haben den oben dargestellten Tathergang nur teilweise zugegeben. Der Angeklagte Bartoszkiewicz bestritt im Vorverfahren sowie in der Hauptverhandlung mit dem Angeklagten Vorberg oder mit anderen Zellengenossen über Politik und insbesondere über den Kommunismus gesprochen zu haben. Er gab nur zu mit Vorberg einerseits den Schmuggel mit Tabakwaren, andererseits vor dessen Entlassung die Tarnung und Chiffrierung der Briefe verabredet zu haben und behauptete, Vorberg habe ihm von sich aus angeboten über die politische Lage zu berichten. Er bestritt weiter seine Mitgefangenen vom Inhalt der Briefe in Kenntnis gesetzt zu haben.

Der Angeklagte Vorberg, der vor dem polizeilichen Vernehmungsbeamten Schlichtenberg angegeben hatte, daß er mit den Angeklagten Kautz, Hanke und Bartoszkiewicz oft über den Kommunismus gesprochen habe und daß Hanke und Bartoszkiewicz ihn aufgefordert haben, ihnen getarnte und chiffrierte Briefe mit Nachrichten auch über die politische Lage zukommen zu lassen, behauptete vor dem Ermittlungsrichter die Mitangeklagten Bartoszkiewicz und Kautz hätten ihn in seiner kommunistischen Gesinnung derart bestärkt, daß er schließlich zusammen mit Bartoszkiewicz den anderen Zellengenossen gegenüber sich für den Kommunismus eingesetzt habe. Dort gab er auch weiter an, nur Bartoszkiewicz habe ihn aufgefordert solche Briefe zu senden. Hanke habe er erst beim Abschied ein gleiches Angebot gemacht, das dieser erst nach einigem Zögern angenommen habe. In der Hauptver-

verhandlung hingegen erklärt er, daß er schon immer überzeugter Kommunist gewesen und von niemandem in diesem Sinne beeinflußt worden sei. Hier behauptete er, nur mit Bartoszkiewicz auch politische Gespräche geführt zu haben und bestritt, den übrigen Zellengenossen Vorträge über Kommunismus gehalten oder auf sie sonst in diesem Sinne eingewirkt zu haben. Zur inneren Tatseite gab er bezüglich der Briefe, deren Bedeutung und Auslegung er eingestand, an, er habe durch diese in kommunistischem Sinne gehaltenen und den Tatsachen nicht immer entsprechenden Mitteilungen seinen Mitgefangenen Trost zusprechen und sie in der Überzeugung bestärken wollen, daß sie nach einem zu erwartenden Siege Rußlands auch " auf ihre baldige Freilassung hoffen könnten."

Die Angeklagten Kautz, Junge, Mittelstraß und Hanke haben den oben festgestellten äußeren Sachverhalt im wesentlichen zugegeben. Zur inneren Tatseite lassen sich Kautz, Junge und Mittelstraß dahin ein, daß sie wie alle Zellengenossen auch über politische Ereignisse gesprochen, daß sie aber auf deren politische Gesinnung dabei keinerlei Einfluß gesucht hätten. Insbesondere bestritten sie mit Bartoszkiewicz und Vorberg sich zu einer kommunistischen Gruppe zusammengeschlossen oder von Briefen des Vorberg an Bartoszkiewicz Kenntnis gehabt zu haben.

Der Angeklagte Hanke gab zu, daß er das ihm von Vorberg bei dessen Abschied gemachte Angebot, über militärische Ereignisse zu berichten angenommen und daß er insgesamt sechs Briefe von diesem erhalten habe. Er bestreitet aber, auf diesem oder auf andere Insassen der Korbmacherzelle kommunistisch eingewirkt oder den Inhalt der Briefe irgend einem Mitsträfling mitgeteilt zu haben. Zur inneren Tatseite erklärt er, er habe von der Chiffrierung zwar keine Kenntnis gehabt und sei ihm der Inhalt der letzten drei Briefe Vorbergs zunächst verworren vorgekommen, doch habe er nach längerem Nachdenken die unverständlichen Stellen in diesen Briefen als getarnte Mitteilungen militärischer Ereignisse erkannt.

2.) Das Gericht hat den oben dargestellten Sachverhalt auf Grund der Aussagen der Zeugen Wiedemann, Klein, Urban und Schlichtenberg sowie Scholz, Bendlin, Eiserbeck, Folkers und Pfeiffer in Verbindung mit den Angaben der Angeklagten Vorberg, Kautz, Junge, Mittelstraß und Hanke festgestellt.

Der

Der tatsächlichen Würdigung legt der Senat die glaubhaften Zeugenaussagen der Beamten der Zuchthausverwaltung Wiedemann, Klein und Urban, welche die Angeklagten sowie die Sträflinge Bendlin, Eiserbeck, Pfeiffer, Scholz und Folkers seit langer Zeit kannten, und des Kriminalassistenten Lichtenberg zugrunde. Wiedemann, Klein und Urban haben bekundet, daß Kautz und insbesondere Hanke immer zuverlässig und ordentlich gearbeitet und sich bisher einwandfrei aufgeführt und daß sie die ihnen zur Last gelegten Verfehlungen gegen die Anstaltsordnung, auch soweit sie das gegenwärtige Gerichtsverfahren betroffen hätten, sogleich umfassend eingestanden hätten. Weiter wurde durch diese Zeugen festgestellt, daß Hanke mit den Insassen der Korbmacherzelle, abgesehen von Vorberg, mit dem er nur auf dem Wege zum Weidenplatz gelegentlich zusammenkam, nicht zusammengekommen ist.

Die Zeugenaussagen der Strafgefangenen Bendlin, Eiserbeck, Pfeiffer und insbesondere des Scholz und des Folkers, welche sämtliche wegen schwerer kriminellen Verbrechen zu hohen Zuchthausstrafen verurteilt worden waren, sind durchaus mit Vorsicht gewertet worden. Bei der Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit war auch zu berücksichtigen, daß, wie die Zeugen Wiedemann und Urban bestätigten, infolge des Verhaltens der Angeklagten Bartoszkiewicz und Vorberg unter den Insassen der Korbmacherzelle Streitigkeiten herrschten. Bendlin und Eiserbeck, die beide erstmalig Vorbestrafte sind, haben aber schon vor dem Ermittlungsrichter als Beschuldigte übereinstimmende und einräumende Aussagen gemacht und diese Angaben als Zeugen in der Hauptverhandlung, in der sie einen guten Eindruck machten, ebenso wie Pfeiffer aufrechterhalten. Auch ist nicht zu erkennen, daß diese drei Strafgefangenen, die mit den Angeklagten Bartoszkiewicz, Vorberg, Kautz, Junge und Mittelstraß durch lange Zeit gut ausgekommen sind, irgendwelchen Anlaß hatten, diese wider besseres Wissen zu belasten oder zu ihren Gunsten vor Gericht eine falsche Aussage zu machen und sich der Gefahr einer neuerlichen strengen Bestrafung auszusetzen. Nach alledem hat der Senat kein Bedenken getragen, den übereinstimmenden und in sich wahrscheinlichen Aussagen dieser Zeugen zu folgen, daß die Angeklagten Bartoszkiewicz und Vorberg in planmäßiger Zusammenarbeit für den Kommunismus geworben, daß die Angeklagten Kautz, Mittelstraß und Junge sich passiv verhalten und nur gelegentlich

sach-

sachlich richtigstellende, teils ablehnende, teils zustimmende Bemerkungen zu den Ausführungen und Reden des Bartoszkiewicz gemacht haben. Hingegen hat der Sträfling Scholz, der übelbeleumundete ehemalige Inhaber der berüchtigten Mexiko-Bar am Alexanderplatz-Berlin, in der die kommunistische Bande, die den Mord an Horst Wessel verübt hat, zusammenzukommen pflegte, offensichtlich übertriebene Angaben gemacht, um seine Persönlichkeit in den Vordergrund zu stellen. Auch die Aussage des Sträflings Folkers ist subjektiv gefärbt und ungenau. Der Senat konnte daher die unsachlichen, unwahrscheinlich erscheinenden Aussagen dieser beiden Zeugen nur insoweit verwerten, als sie durch die Bekundungen der Zeugen Bendlin, Eiserbeck und Pfeiffer bestätigt wurden.

Die Hauptverhandlung ergab ein wesentlich anderes Bild des Tatherganges als die Voruntersuchung, auf deren Ergebnissen die schriftliche Anklage aufgebaut ist. Der Angeklagte Vorberg hat seine früheren die Mitangeklagten Kautz und Hanke belastenden, durch Zeugenaussage nicht erhärteten Angaben in der Hauptverhandlung widerrufen und behauptet, er habe im Vorverfahren und vor dem Ermittlungsrichter wahrheitswidrig seine Schuld auf diese Angeklagten abschieben und sich selbst in ein besseres Licht stellen wollen. Auch die Aussage des Scholz, Bartoszkiewicz habe ihm Briefe Vorbergs gezeigt und zu Kautz geschickt, der von Hanke weitere Briefe des Vorberg erhalten habe, ist aus den oben angeführten Gründen unglaubwürdig. Hinzu kommt, daß auch der Angeklagte Mittelstraß seine frühere Behauptung, Kautz habe erklärt, daß "es nicht erforderlich sei, daß er selbst lebe, und es nur wichtig sei, daß sein Leben der KPD. von Vorteil sei", in der Hauptverhandlung dahin abgeschwächt hat, er habe dies nur von Pfeiffer gehört; Pfeiffer hingegen hat diese angebliche Äußerung des Angeklagten Kautz nicht bestätigt. Hingegen haben die Angeklagten Kautz und Hanke, die nach den Bekundungen der Zeugen Wiedemann, Urban und Klein im Zuchthaus als wahrheitsliebend bekannt waren, sowie die Angeklagten Junge und Mittelstraß ihre Schuld bei allen Vernehmungen gleichbleibend bestritten. Hanke, der auch in dem früheren Verfahren vor dem Volksgerichtshof, in welchem er zu einer langjährigen Zuchthausstrafe verurteilt wurde, sein Verbrechen offen eingestand, hat in der heutigen Hauptverhandlung einen guten Eindruck gemacht.

Es mag zwar richtig sein, daß die Angeklagten Kautz und Junge, als

als alte Kommunisten, sowie der Angeklagte Mittelstraß, ein wiederholt vorbestrafter Schwerverbrecher, den hetzerischen Reden und Vorträgen der Angeklagten Vorberg und Bartoszkiewicz zugehört und daß Kautz und Junge dabei ihrer persönlichen Meinung in zustimmendem oder ablehnendem Sinne Ausdruck gegeben haben. Es konnte ihnen aber nicht mit ausreichender Sicherheit nachgewiesen werden, daß sie darüber hinaus mit Vorberg und Bartoszkiewicz sich zusammengetan oder gar gemeinsam mit ihnen, Kautz auch durch Verbreitung der Mitteilungen Vorbergs, die übrigen Insassen der Korbmacherzelle für den Kommunismus und die KPD geworben oder die Besprechungen gefördert haben, um ihre eigene kommunistische Gesinnung zu stählen. Desgleichen ergab das Beweisverfahren keinen Beweis dafür, daß der Angeklagte Hanke die kommunistische Gesinnung Vorbergs gestärkt oder allein oder zusammen mit diesem im Zuchthaus sich irgendwie kommunistisch betätigt hat. Die Ergebnisse der Hauptverhandlung ergaben ferner keinen Anhaltspunkt für die Annahme, Hanke habe mit Vorberg vor dessen Entlassung aus dem Zuchthaus die Mitteilung von Nachrichten kommunistischer Prägung verabredet oder den Inhalt der von Vorberg erhaltenen Briefe, deren Chiffrierung er eingestandenermaßen entziffert und deren kommunistische Tendenz er als ehemaliger Kommunist nach Ansicht des Senats auch erkannt hat, anderen Sträflingen mitgeteilt. In Übereinstimmung mit dem Antrag des Vertreters der Anklage waren somit die Angeklagten Kautz, Junge, Mittelstraß und Hanke mangels Beweises freizusprechen.

Eine Bestrafung aus § 139 StGB. kam nicht in Frage, da die Angeklagten wußten, daß die Anstaltsleitung über das kommunistische Treiben in der Korbmacherzelle von Scholz, Mittelstraß, Pfeiffer und Folkers unterrichtet war.

Hingegen sind die Angeklagten Vorberg und Bartoszkiewicz durch ihre Einlassung und durch die Aussagen der Zeugen Bendlin, Eiserbeck, Pfeiffer sowie Scholz und Folker überführt.

Wie gerichtsbekannt ist, strebt die illegale KPD. in Übereinstimmung mit den Zielen der kommunistischen Internationale den gewaltsamen Sturz der in Deutschland bestehenden nationalsozialistischen Staatsform sowie die Errichtung einer Arbeiter- und Bauerndiktatur nach sowjetrussischem Muster an. Wie aus der Geschischte bekannt ist, öffneten die Kommunisten während der von ihnen verursachten

Bür-

Bürgerkriege zunächst die Zuchthäuser und Gefängnisse und hetzten die freigelassenen Verbrecher als bereits bewährte Vorkämpfer gegen Gesetz und Moral auf alle Gutgesinnten. Das Gleiche beabsichtigte die KPD. auch im Falle eines Bürgerkrieges in Deutschland.

Die Angeklagten Vorberg und Bartoszkiewicz haben, wie das Beweisverfahren bedenkenfrei ergibt, diese Gewaltziele der KPD. gekannt und gebilligt. Sie haben sich für sie gemeinsam eingesetzt und, so gut sie konnten, diese gefördert, indem sie durch Gespräche und Vorträge, die sie planmäßig vorbereiteten, ihre Mitsträflinge für den Kommunismus zu gewinnen suchten. Sie haben sich auch ernsthaft bemüht, kommunistisch eingestellte Insassen der Korbmacherzelle zwecks gemeinsamer Verfolgung der Ziele der KPD. zu einem losen Verband zusammenzuschließen. Wenn auch ihre Absicht an der ablehnenden Haltung der zur Tatzeit in ihrer Zelle untergebrachten Mitsträflinge scheiterte und nicht zur Durchführung kam, ist die Handlung dieser beiden Angeklagten doch als ein mit Tätervorsatz fortgesetzt begangenes Unternehmen der Vorbereitung zum Hochverrat nach §§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 und 3 Ziff. 1 StGB. anzusehen. Der Angeklagte Vorberg hat darüber hinaus nach seiner Entlassung aus dem Zuchthaus den dort zurückgebliebenen Bartoszkiewicz und Hanke mehrere Briefe geschrieben, in denen, wie er zugab, kommunistisches Gedankengut verkörpert war und die auch nach der Überzeugung des Senats geeignet waren, auf den Leser in kommunistischem Sinne einzuwirken. Er konnte, schon mit Rücksicht auf seine mit Bartoszkiewicz vorher eingerichtete kommunistische Schulung damit rechnen, daß dieser, der ihn ja auf den Gedanken gebracht hat, solche getarnte und chiffrierte Briefe ins Zuchthaus zu senden, diese Schriften auch anderen Mitgefangenen zu Werbungszwecken zugänglich machte. Vorberg hat dadurch auch die Erschwerungsform des § 83 Abs. 3 Ziff. 3 StGB. verwirklicht. Bartoszkiewicz, dem zwar die Verbreitung dieser Nachrichten mit einer an Wahrscheinlichkeit grenzenden Sicherheit nicht nachgewiesen werden konnte, hat jedoch Vorberg zu seiner Tat bewußt angestiftet und sich dadurch eines Verbrechens nach § 83 Abs. 3 Ziff. 3 StGB. in Verbindung mit § 48 StGB. schuldig gemacht.

V.

Straf-

Strafzumessung.

Die Annahme eines minder schweren Falles nach § 84 StGB. scheidet somit von vornherein aus. Das Wohl der deutschen Volksgemeinschaft, welcher die KPD. mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln in den Rücken zu fallen versucht, erfordert ein nachdrückliches Einschreiten gegen jeden einzelnen Anhänger dieser Bewegung, der in einer Zeit, in der die besten Söhne des Volkes an der Front im Kampf gegen den Kommunismus für die Freiheit Deutschlands und die Erhaltung der Kulturgüter der ganzen Menschheit ihr Leben einsetzen, in der Heimat dem Erbfeind des nationalsozialistischen Deutschland zum Siege verhelfen will. Es kommt dabei nicht entscheidend auf den Umfang der Tat des einzelnen Kommunisten an, entscheidend allein ist dessen verbrecherischer Wille, wie er durch die Förderung der Interessen des Kommunismus zutage getreten ist. Vorberg und Bartoszkiewicz sind unverbesserliche Berufsverbrecher, deren bisheriger Lebensinhalt der Kampf gegen Moral und Gesetz war, sie sind auch unbelehrbare Kommunisten. Anstatt sich durch ihre hohen Strafen warnen und die Verbüßung im Zuchthaus besserng auf sich wirken zu lassen, haben sie gerade diese Strafzeit benutzt, um ihre kommunistische Einstellung zu stärken und andere Gefangene für ihre Ziele zu werben. Sie haben keine Milde verdient. Die Todesstrafe ist die allein schuldangemessene und zum Schutz der deutschen Volksgemeinschaft erforderliche Sühne und Abschreckung.

Sie haben ihre Treuepflichten gegenüber dem Reiche auf das gröblichste verletzt, so daß ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen waren (§ 32 StGB.).

Den Ausspruch über die Kosten ist in den Bestimmungen der §§ 465, 466 und 467 StPO. begründet.

Dr. Dengler.

gez. Dr. Crohne

A B CD E F G H I K L M N O PQ R S T U XZ

Strafgef. Plötzensee

(Rufname) Kurt (Familienname) Vorberg

Gefangenenbuch-nummer: 2184/42

Eingeliefert — Gestellt
am 5. 12 1942 8 Uhr
von Gefängnis Moabit

geb. am 24 2 12 in Neuhaldensleben

bei ... Beruf: Arbeiter

Bekenntnis: ev. Wohnung: Neuhaldensleben

Zuletzt polizeilich gemeldet: Magdeburgerstr. 21

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: ledig

Zahl der Kinder: ...

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Mutter Berta Vorberg Neuhaldensleben

Unterbringung: U

Vorstrafen usw.:
- × Zuchthaus,
- × Gefängnis,
- × Haft,
- × Geldstrafe,
- × Sicherungsverwahrung,
- × Arbeitshaus,
- × Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- × Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre: 1941
in Lüneburg 8 Jahre Z

Verteidiger:

Tatgenossen:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	Art und soweit möglich Dauer der höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung bei Anrechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Volksgerichtshof 10 J. 2. 42		Hochverrat, Feindbegünstigung	Zuchthaus Lebenslänglich	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	9. 3. 43 Uhr Min.	Tod
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (bast) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall: III/12

./. Roubal

Anklage
Urteil

III/12

2

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 22. September 1942

8 a J 57/42 g

Geheim !
Haft ! Protektoratsangehörigen !
Hoch- und Landesverratssache !

Anklageschrift

Bl.2,36/ 36 R

Den Gewerkschaftssekretär Stanislav R o u b a l aus Pardubitz, Sacarovagasse 640, geboren am 7. Mai 1902 in Kresin, verheiratet, Protektoratsangehörigen,

vergl.Akte Bl. 36 R

(angeblich) nicht bestraft,

Bl. 1,46,55

am 26. Februar 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 13. Februar 1942 - 55bc Gs. 1594/41 - seit diesem Tage in Untersuchungshaft, zur Zeit im Strafgefängnis Ichtershausen, bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

vom Frühjahr 1939 bis zu seiner Festnahme in Mährisch-Ostrau, Pardubitz, Dt. Brod, Jungbunzlau, Königgrätz und anderen Orten des Protektorats,

fortgesetzt und gemeinschaftlich mit Anderen

1. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureissen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat
   a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,
   b) auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,
2. durch dieselbe Handlung im Inland es unternommen zu haben, in Beziehung auf einen drohenden Krieg und während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen

Verbrechen gegen § 80 Abs. 1, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 3, § 91 b, § 47, § 73 StGB.

Der Angeschuldigte, ein alter durch jahrelange hauptamtliche Arbeit in den "Roten Gewerkschaften" geschulter kommunistischer Funktionär, wurde bald nach Errichtung des Protektorats von der Prager Zentralleitung der KPC für die illegale Parteiarbeit wieder eingespannt. Zunächst als Kreisleiter von Mährisch-Ostrau und später als Zentralinstrukteur des Instruktionsgebietes Südost-Böhmen hat er sich bis weit in die Kriegszeit hinein tatkräftig, mit Geschick und mit Erfolg nicht nur dafür eingesetzt, dass die illegale KPC nach dem Verbot schnell wieder Fuß faßen konnte, sondern auch in unermüdlicher Arbeit in den von ihm betreuten Kreisen eine illegale kommunistische Organisation ins Leben gerufen, die so viel innere Festigkeit besaß, daß trotz wiederholter Verhaftungen leitender Funktionäre die kommunistische Wühlarbeit nie ganz zum Erliegen kam, sondern nach kurzer Zeit wieder voll aufgenommen werden konnte.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die Straftat.

A.

Die illegale KPC im Protektorat Böhmen und Mähren.

Entstehung, Aufbau und Zielsetzung der illegalen KPC sind aus zahlreichen anderen Verfahren gerichtsbekannt.

Das vorliegende Verfahren befaßt sich mit der kurz nach der Errichtung des Protektorats von der Zentralleitung der KPC in Angriff genommenen illegalen Arbeit im Kreise Mährisch-Ostrau und der Tätigkeit des Zentralinstrukteurs des Instruktionsgebietes Südost-Böhmen, mit der die organisatorischen Grundlagen für die kommunistische Zersetzungsarbeit in den Kreisen Jungbunzlau, Königgrätz, Pardubitz und Deutsch-Brod gelegt wurden.

B.

Die hochverräterische Betätigung des Angeschuldigten.

1. Politischer Werdegang.

Der

Der Angeschuldigte ist ein alter kommunistischer Parteigänger. Bereits 1924 trat er 22-jährig den "Roten Gewerkschaften" - "Sektion der Textilarbeiter " -bei. Nachdem er sich eine zeitlang als Gewerkschaftsvertrauensmann in einem Textilbetrieb in Semil betätigt und anschließend den Posten eines Kassierers der Gewerkschaftszelle in Semil bekleidet hatte, wurde er 1931 bei den "Roten Gewerkschaften" als hauptamtlicher Gewerkschaftssekretär mit einem Monatsgehalt von 1100 Kronen angestellt. Nach kurzer Verwendung als Hilfsarbeiter in der Prager Zentralleitung wurde er 1932 leitender Gewerkschaftssekretär in Brünn und in den Jahren bis 1938 fand er hier ein reiches politisches Betätigungsfeld. Daß er gleichzeitig Mitglied der "Kommunistischen Partei" war - sein Beitritt erfolgte im Jahre 1925 - ergab sich zwangsläufig aus seiner hauptamtlichen Gewerkschaftsstellung. Darüber hinaus gehörte er auch von 1924 bis 1926 dem "Kommunistischen Sportverband" als Geschäftsführer an.

2. Kreissekretär von Mährisch-Ostrau.

Bl.3/7, 37/39

Als früherer hauptamtlicher kommunistischer Gewerkschaftssekretär wurde der Angeschuldigte bereits Anfang Februar 1939 von der illegalen kommunistischen Parteileitung in Prag wieder eingespannt. Nachdem der Hauptschriftleiter Bohumil Lastovicka der kommunistischen Zeitung "Rud Pravo" vergeblich versucht hatte, ihn zur Mitarbeit in der illegalen KPC zu bewegen, fand er sich auf Zureden des in der illegalen Zentralleitung der KPC in Prag tätigen Gesinnungsgenossen Karl Schmidke, der ihm bei hauptamtlicher Wiederverwendung ein Monatsgehalt von 1 000 Kronen zusagte und gleich 1 000 Kronen vorschoß, bereit, die Funktion als Kreissekretär von Mährisch-Ostrau zu übernehmen und die Kreisorganisation mit Kreis- und Bezirksleitungen illegal völlig neu aufzubauen.

Bei der ihm aufgegebenen Anlaufadresse eines Schneiders in Mährisch-Ostrau trat er unter dem Decknamen "Zeman" durch Vermittlung des Funktionärs Kurka mit dem Lehrer Rasek und dem Professor Materna in Verbindung, unterrichtete

sie

sie auf der ersten Kreissitzung, der auch der Verbindungsmann Kurka beiwohnte, über die ihm gestellten Aufgaben, legte in Anknüpfung an einen kurzen Überblick über die allgemeine politische Lage Zweck und Ziel des Kampfes der illegalen KPC dar, und gab ihnen Richtlinien für die illegale Arbeitsweise. Sodann bestellte er den Lehrer Rasek zum Bezirksleiter von Mährisch-Ostrau, übertrug dem Professor Materna die Aufgabe, den Aufbau eines kreistechnischen Apparates in die Hand zu nehmen und beauftragte den Funktionär Kurka, in den Wittkowitzer Eisenwerken eine kommunistische Betriebszellenorganisation ins Leben zu rufen und die Verbindung zu den Landbezirken von Mährisch-Ostrau aufzunehmen. Seine Mitarbeiter gingn sofort ans Werk. Der Angeschuldigte kümmerte sich laufend um den Fortgang ihrer Organisationsarbeit, gab ihnen in den allwöchentlich stattfindenden Zusammenkünften Anweisungen und Richtlinien, ließ sich Bericht erstatten und die erhobenen Mitgliedsbeiträge abliefern und blieb auch laufend mit der Prager Zentralleitung in Fühlung.

Die Errichtung eines kreistechnischen Apparates bereitete einige Schwierigkeiten, da die Beschaffung einer Schreibmaschine erst nach mehreren Verhandlungen mit dem Gesinnungsgenossen Hohlan sichergestellt war.

Nachdem durch diese ersten grundlegenden Maßnahmen der organisatorische Aufbau in die Wege geleitet war, Rasek in vier Stadtteilen kommunistische Gruppen mit je neun Mann gebildet und Kurka in den Wittkowitzer Eisenwerken 35 Arbeiter in einer kommunistischen Betriebszelle zusammengefaßt hatte, wurde der Angeschuldigte im August 1939 nach zweimonatiger erfolgreicher Tätigkeit durch den Zentralinstrukteur Schmidke von diesem Posten abgerufen, da er durch seinen aktiven Einsatz zu bekannt geworden war, und deshalb gefährdet schien.

Nachdem er noch für die Einführung seines Nachfolgers die nötigen Anlaufadressen der Prager Zentralleitung mitgeteilt hatte, will er sich in den nächsten Monaten bis zum April 1940 nicht illegal betätigt, von der KPC auch kein

Gehalt

Gehalt bezogen, sondern als Geschäftsreisender für die Firmen Maly in Prag und Jaka in Nassaberg sowie durch andere Gelegenheitsarbeiten den Lebensunterhalt für sich und seine Familie verdient haben.

3. Zentralinstrukteur in Südost-Böhmen.

Bl.8/23, 39/43

Im April 1940 sollte der Angeschuldigte erneut in die illegale kommunistische Parteiarbeit eingespannt werden. Zu diesem Zweck wurde er von Schmidke nach Prag in das Kaffeehaus "Radio" in der Fochstraße bestellt. Unter den verabredeten Kennzeichen traf er dort den Funktionär Eduard Urx, der ihn als Zentralinstrukteur für das Instruktionsgebiet Südost-Böhmen mit den Kreisen Pardubitz, Deutsch-Brod, Jungbunzlau und Königgrätz einsetzte. Abredegemäß traf sich der Angeschuldigte auf der Moldaubrücke in Prag noch mit dem Funktionär Franz Taussig, der ihn mit dem ihm zugewiesenen neuen Aufgabenkreis vertraut machte, ihn anwies, fortab den Decknamen "Douda" zu führen, ihm Richtlinien für die vordringlichen organisatorischen Maßnahmen erteilte, ein festes Monatsgehalt von 1500 Kronen zusagte und gleichzeitig 1500 Kronen als erste geldliche Entschädigung auszahlte.

a) Kreis Pardubitz.

Bl.9/11, 40 R/41

Noch am gleichen Tage nahm der Angeschuldigte mit dem damaligen Kreissekretär Vladimir Pohnert Fühlung, um sich mit ihm über die in Angriff zu nehmende kommunistische Zersetzungsarbeit in den Bezirken Pardubitz, Prelouc, Wildenschwerdt, Hohenmauth, Böhmisch-Trübau, Leitomischl, Skutec und Chrudin zu besprechen und ein enges Hand in Handarbeiten sicherzustellen.

Mit welcher Einsatzbereitschaft in dem Pardubitzer Kreis für die illegale KPC gearbeitet wurde, beweist einmal das Ansteigen der organisatorisch erfassten Mitglieder auf 250 in 5 Monaten, zum anderen das monatliche Beitragsaufkommen von 1200 Kronen. Diese Erfolge sind nicht zuletzt auf die Tätigkeit des Angeschuldigten zurückzuführen, der die gesamten illegalen Arbeitsmethoden vorschrieb, sich um alles kümmerte, sich laufend über alles Bericht erstatten ließ und für eine kommunistische Verseuchung der Massen durch eine planmäßige Flugblattpropaganda Sorge trug.

b.

b. Deutsch-Brod.

Bl.13/15, 40/40 R

Ebenfalls noch im April nahm der Angeschuldigte Verbindung zum Kreise Deutsch-Brod auf, indem er sich über den ihm als Anlaufadresse genannten Inhaber des "Konfektionsgeschäfts Wolkr" in der Hauptstraße von Deutsch-Brod Anschluß an den dort tätigen Kreissekretär Elznitz verschaffte. Auch mit diesem erreichte er ein ausgezeichnetes Zusammenarbeiten, das in dem stetigen Anwachsen der Mitgliederzahl bald sichtbaren Ausdruck fand. Bis Anfang Januar 1941 waren in diesem Kreise 600 Mitglieder organisatorisch erfaßt und das monatliche Beitragsaufkommen betrug anfänglich 1900 Kronen und später 2 100 Kronen, sodaß dadurch nicht nur das Gehalt des Kreisleiters und die laufenden Zuwendungen aus der "Roten Hilfe" an die Angehörigen der festgenommenen Mitglieder gedeckt werden konnten, sondern auch noch monatliche Überschüsse bis zu 500 Kronen zur Verfügung standen, die durch den Angeschuldigten der Prager Zentralleitung zugeführt wurden.

Auch der Propagandaapparat war in diesem Kreise dank der tatkräftigen Förderung durch den Angeschuldigten bestens eingespielt. Von den acht Bezirken Deutsch-Brod, Svetla, Polna, Triesch, Stadt-Saar, Iglau, Telc und Dasice waren allein drei in Deutsch-Brod, Svetla und Stadt-Saar mit eigenen technischen Apparaten versehen, die laufend an Hand der durch Vermittlung des Angeschuldigten gelieferten Informationsschriften, betitelt :

"Freunde, wir geben Ihnen bedeutsame Beschlüsse des Zentralausschusses in die Hand"
"Wir bauen eine illegale bolschewistische Organisation"
" Über die Situation und die Aufgaben der Partei"
"An alle Leitungen und Mitglieder"
"Allen Kreisleitungen"
"Rude Pravo Dezember Nr.1940 abgezogen",

Flugblattserien in Auflagen von je 500 Stücken herausbrachten und besonders maßgeblich an den propagandistischen Vorbereitungen der Kundgebungen anläßlich der Wiederkehr des tschechischen Staatsfeiertages am 28. Oktober 1940 beteiligt waren. Darüber hinaus sorgte das über die Materialanlaufstelle

des

des Gesinnungsgenossen Stanislaus Zvolanek gelieferte zentrale Flugschriftenmaterial für eine noch weitgehendere kommunistische Verseuchung der Bevölkerung.

c) Jungbunzlau.

Bl.15/17, 40 R

An den zu seinem Instruktionsgebiet gehörenden Kreis Jungbunzlau fand der Angeschuldigte Anschluß, nachdem der Funktionär Taussig ihn im Juni 1940 im Walde von Kopilic mit dem dortigen Kreisleiter Hruska, der unter dem Decknamen "Müller" arbeitete, bekannt gemacht hatte. Auch hier gelang es ihm, die durch die zahlreichen Festnahmen in Auflösung befindliche Parteiorganisation im Kreisbereich, zu dem die Bezirke Lissa, Neu-Benatek, Podiebrat, Jitschin, Neuenburg und Klein-Weissl gehörten, nach einheitlichen Gesichtspunkten neu auszurichten und auch die kommunistischen Betriebszellen in den Karborundumwerken in Neu-Benatek und vor allem in den Skodawerken in Jungbunzlau wieder aufzubauen. Obwohl zentrales über die Anlaufstelle bei einem Zuckerbäcker in Jaromir geliefertes Flugblattmaterial zur Verteilung gelangte und in Neu-Benatek und Podiebrat auch eigenes kreistechnisches Flugschriftenmaterial herausgebracht wurde, zählte die illegale Organisation der KPC in dem Jungbunzlauer Kreis nach den Angaben des Angeschuldigten nur 120 Mitglieder und reichten die durch Mitgliedsbeiträge aufgebrachten Parteigelder im Betrage von 500 Kronen und mehr monatlich für die Durchführung der Parteiaufgaben nicht aus, sodaß Zuschüsse der Zentralleitung in Höhe von 500 Kronen monatlich, die der Angeschuldigte vermittelte, erforderlich waren.

d) Königgrätz.

Bl.17/20

Ähnliche Verhältnisse wie in Jungbunzlau fand der Angeschuldigte auch im Kreise Königgrätz vor, dessen organisatorischer Rahmen durch umfangreiche Festnahmen führender Funktionäre fast zerschlagen war. Nachdem er im Juni 1940 mit dem neuernannten Kreisleiter Franz Stibr Fühlung genommen und die zu ergreifenden Maßnahmen besprochen hatte, gelang es erst unter großen Mühen, wieder Verbindung zu den Bezirken Königgrätz, Jaromir, Königinhof, Horice, Lomnitz, Semil, Tynischt, Nachod und Upice anzuknüpfen,

sodaß

sodaß im Laufe der Zeit die leitenden Funktionärposten nur nach und nach besetzt werden konnten. Mit Hilfe von drei großen Lieferungen zentralen Flugblattmaterials und der durch einen eigenen kreistechnischen Apparat in Großauflagen von 1000 Stücken herausgebrachten Flugschriften konnte die illegale KPC aber bald wieder festen Fuß in diesem Kreise fassen. Jedenfalls lassen die monatlichen Einnahmen an Mitgliedsbeiträgen in Höhe von 1600 Kronen darauf schließen, dass der Kreis Königgrätz mindestens 400 Parteimitglieder zählte.

Nach der Festnahme von Stibr im September 1939 blieb der Kreis eine Zeitlang ohne Führung, sodaß der durch den Angeschuldigten eingesetzte Kreisleiter Koci, der unter dem Decknamen "Swoboda" arbeitete, wieder von neuem aufbauen und die Verbindung mit den Bezirken erst wieder schaffen mußte. Auch hierbei griff der Angeschuldigte helfend ein, indem er ihm die Funktionärin Agnes Mala und den Gesinnungsgenossen Josef Fejfar als Mitarbeiter in Vorschlag brachte und zweimal 1000 Kronen für die weitere illegale Arbeit zur Verfügung stellte.

Bl.19 Als Taussig im Dezember 1940 das Amt als Zentralinstrukteur abgeben mußte und an seine Stelle der Funktionär Wenzel Rezek trat, gewann der Angeschuldigte auch dessen Vertrauen schnell durch seine Umsicht und seine Einsatzbereitschaft. Jedenfalls arbeiteten beide in bestem Einvernehmen. Der Angeschuldigte sorgte nicht nur dafür, daß Rezek mit allen Kreisleitern des Instruktionsgebietes sofort Verbindung hatte, sondern war selbst bemüht, seine Parteivorgesetzten über den Stand der illegalen Arbeit laufend zu unterrichten.

Besonders hervorgehoben zu werden verdient bei der
Bl.7,11/13,23, illegalen Betätigung des Angeschuldigten neben seinem
41R, 43, 44 Organisationstalent und seiner Gewandheit die hinterhältige, den konspirativen Regeln streng angepaßte Arbeitsweise. Um nach **außen** möglichst unauffällig für die illegale KPC arbeiten zu können, legte er sich nicht nur vier verschiedene Decknamen, wie "Zeman", "Smetana", "Douda" und "Ridval"

zu,

zu, sondern verschaffte sich auch gefälschte Ausweispapiere - Heimatschein, Taufschein und allgemeine Bürgerlegitimation - auf den Namen"Josef Silar", geboren am 26.Oktober 1901 in Dolni Cermne und brachte es sogar fertig, in Tschasslau und Tarnowitz sich unter diesem Namen polizeilich anzumelden. Aus Tarnungsgründen verabredete er auch die Zusammenkünfte mit den Kreisleitern an Hand eines von ihm entworfenen, aus Zahlen und Kennworten bestehenden Chiffreschlüssels.

Bl.19/20

Die Einlassungen des Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

Der Angeschuldigte hat vor der Geheimen Staatspolizei ein umfassendes Geständnis abgelegt, dieses aber bei seiner Vernehmung durch den Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs in wesentlichen Punkten ohne glaubhafte Begründung erheblich eingeschränkt. Zur inneren Tatseite hat er sich dahin eingelassen, zwar gewußt zu haben, daß die KPC verboten, seine Mitarbeit darin also strafbar war, aber die hochverräterische, gegen den Bestand des Protektorates und damit gegen das Reich gerichtete Zielsetzung nicht erkannt zu haben. Mit dieser Verteidigung kann er schon als alter kommunistischer Parteigänger und angesichts seiner jahrelangen hauptamtlichen Tätigkeit in den "Roten Gewerkschaften" nicht gehört werden. Denn abgesehen davon, daß die Errichtung der Diktatur des Proletariats in allen Ländern seit jeher der wesentlichste Programmpunkt der Komintern ist, der den Angeschuldigten schon während seiner Gewerkschaftsarbeit in der legalen Zeit nicht verborgen geblieben sein kann, muß er auf dem ihm weiten Einblick gewährenden hohen Funktionärposten in der illegalen KPC auch erkannt haben, daß dieses Ziel unter den gegebenen staatsrechtlichen Verhältnissen im böhmisch-mährischen Raum nur durch eine gewaltsame Beseitigung des Protektorats zu erreichen war. Angesichts seiner Zugehörigkeit zur Zentralleitung der illegalen KPC steht auch außer Frage, daß er sich über die enge Verknüpfung der kommunistischen Umtriebe im Protektorat mit dem Kampf der Westmächte gegen das Reich und dem in Aussicht stehenden Eingreifen Rußlands mit seiner gewal-

Bl.2/23,36/43, 44/45 R,51/53

Bl.44 R/46

gewaltigen Roten Armee durch das die Massen des tschechischen Volkes, wie aus zahlreichen Verfahren gerichtsbekannt, in den Flugblättern immer wieder für den kommunistischen Gedanken mobil gemacht wurden vollauf im klaren gewesen ist und erkannt hat, daß seine Mitwirkung hierbei dem Feindmächten Vorschub leistete. Demgegenüber kann der Versuch, seine illegale Betätigung mit dem Hinweis als harmlos hinzustellen, daß er allein für eine wirtschaftliche Besserstellung der Arbeiter hatte kämpfen wollen, nur als eine Ausrede gewertet werden.

B e w e i s m i t t e l

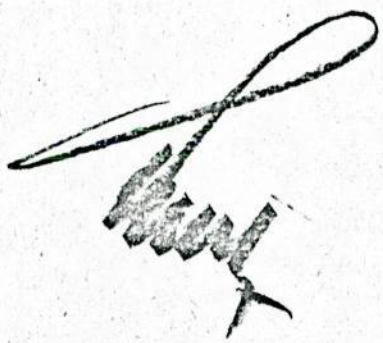
I. die Einlassungen des Angeschuldigten :
Bl.2/20, 21, 36/45, 51/53,

II. Urkunden :

1. der noch nachzureichende Strafregisterauszug für den Angeschuldigten,
2. die in Hülle Blatt 24 enthaltenen Ausweispapiere, Bücher und Schriftstücke.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Stanislaus R o u b a l die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuberaumen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschliessen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.



8a J 57/ 42g
1 H 277/ 42

Jm Namen
des Deutschen Volkes

Jn der Strafsache gegen
den Gewerkschaftssekretär Stanislav R o u b a l aus Pardubitz,
geboren am 7. Mai 1902 in Kresin, Protektoratsangehörigen,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 22. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Dr.Ladewig,
SS-Brigadeführer Bauszus,
Generalarbeitsführer von Renkstern,
SA-Oberführer Hell,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr.Janssen,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizobersekretär Peltz,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte R o u b a l hat als hoher kommunistischer Funktionär den Feind des Reichs begünstigt und den Hochverrat organisatorisch sowie propagandistisch vorbereitet.

Er wird deshalb zum

T o d e

verurteilt. Die bürgerlichen Ehrenrechte werden ihm auf Lebenszeit aberkannt.

Der Angeklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

G r ü n d e .

Der 40-jährige verheiratete Angeklagte, von Beruf Textilarbeiter, wurde bereits als 22-jähriger im Jahre 1924 Mitglied der "Roten Gewerkschaften" -"Sektion der Textilarbeiter"-. Er war einige Zeit Gewerkschaftsvertrauensmann in einem Textilbetrieb in Semil und anschliessend Kassierer der dortigen Gewerkschaftszelle. Im Jahre 1931 wurde er Gewerkschaftssekretär mit einem Monatsgehalt von 1100 Kronen und zunächst als Hilfskraft in der Prager Zentralleitung beschäftigt. Dann war er hauptamtlicher Gewerkschaftssekretär in Brünn bis zur Auflösung der Gewerkschaftsorganisation im Jahre 1938. Seit 1925 war er auch Mitglied der KPČ. Schließlich gehörte er auch von 1924 bis 1926 dem "Kommunistischen Sportverband" als Geschäftsführer an.

I.

Schon im Februar 1939 hatte der Hauptschriftleiter der kommunistischen Zeitung "Rudé Právo"Lastowicka den Angeklagten zur Mitarbeit in der illegalen KPČ. aufgefordert, der aber damals aus nicht geklärten Gründen eine illegale Betätigung ablehnte. Im Juni 1939 gelang es dann aber dem in der Zentralleitung der KPČ. tätigen Funktionär Schmidke, den Angeklagten unter Zusage eines Monatsgehalts von 1000 Kronen und Zahlung eines Vorschusses in dieser Höhe dazu zu bewegen, die Funktion als Kreisleiter der KPČ. in Mährisch-Ostrau zu übernehmen und die Kreisorganisation mit Kreis- und Bezirksleitungen illegal neu aufzubauen. Der Angeklagte trat darauf in Mährisch-Ostrau alsbald unter dem Decknamen "Zeman" durch Vermittlung des Funktionärs Kurka mit dem Lehrer Rašek und dem Professor Materna in Verbindung, unterrichtete sie über Aufgaben und Ziele der illegalen KPČ., hielt mit ihnen und Kurka Kreissitzungen ab und gab ihnen Richtlinien für ihre illegale Arbeit. Diese bestand für Rašek in der Leitung des Bezirks Mährisch-Ostrau, für Materna im Aufbau eines kreistechnischen Apparates und für Kurka in der Gründung einer kommunistischen Betriebszellenorganisation in den Wittkowitzer Eisenwerken. Alle drei haben mit ihrer Arbeit, über die sie laufend den Angeklagten unterrichteten, während dieser ihnen in regelmäßigen Zusammenkünften Anweisungen und Richtlinien für ihre weitere Arbeit gab, Erfolg gehabt, so daß der Angeklagte alsbald der Prager Zentral-

lei-

leitung melden konnte, daß Rašek in 4 Stadtteilen kommunistische Gruppen mit je 9 Mann gebildet, Kurka in den Wittkowitzer Eisenwerken 35 Arbeiter in einer Betriebszelle zusammengefaßt und Materna durch Beschaffung einer Schreibmaschine mit Hilfe eines Gesinnungsgenossen Hohlan die technische Arbeit des Kreises sichergestellt habe. Nach diesen grundlegenden Maßnahmen zum Aufbau des Kreises Mährisch-Ostrau wurde der Angeklagte durch Schmidke von seinem Posten abberufen. Er sorgte noch für die Einführung seines Nachfolgers durch Mitteilung von Anlaufstellen an die Prager Zentralleitung und will dann bis April 1940 sich nicht illegal betätigt, sondern durch Gelegenheitsarbeiten sich seinen Lebensunterhalt verdient haben.

II.

Im April 1940 wurde der Angeklagte von dem Funktionär Urx bei einem von Schmidke veranlaßten Treffen in einem Kaffeehaus in Prag als Zentralinstrukteur für das Instruktionsgebiet Südost-Böhmen mit den Kreisen Pardubitz, Deutsch-Brod, Jungbunzlau und Königgrätz eingesetzt. Seine näheren Weisungen erhielt er von dem Zentralfunktionär Taussig. Dieser wies ihn auch an, bei seiner Arbeit den Decknamen "Douda" zu führen, sagte ihm ein Monatsgehalt von 1500 Kronen zu und zahlte ihm diesen Betrag als erste geldliche Entschädigung aus.

a) Der Angeklagte nahm dann sofort Verbindung zu dem Kreissekretär Pohnert des Kreises Pardubitz auf, zu dem sechs Bezirke gehörten und entfaltete eine so erfolgreiche Tätigkeit, daß die Zahl der organisatorisch erfaßten Mitglieder in 5 Monaten auf 250 und das monatliche Beitragsaufkommen auf 1200 Kronen stieg. Auch lieferte er Pohnert Informationsmaterial für Flugblätter, die im Bezirk Wildenschwerdt in Auflagen von je 400 Stück hergestellt wurden.

b) Ebenfalls noch im April 1940 trat der Angeklagte mit dem Kreissekretär Elznitz des Kreises Deutsch-Brod in Verbindung und erreichte auch mit diesem ein so gutes Zusammenarbeiten, daß bis Anfang Januar 1941 die Zahl der organisatorisch erfaßten Mitglieder dieses Kreises, zu welchem acht Bezirke gehörten, auf 600 und das Beitragsaufkommen auf 2100 Kronen monatlich angewachsen war. Hiervon konnte das Gehalt des Kreisleiters, die laufenden Zuwendungen der "Roten Hilfe" an die Angehörigen der festgenommenen Mitglieder gedeckt

deckt und ein Überschuß von 500 Kronen an die Prager Zentralleitung abgeführt werden.- Auch in diesem Kreise sorgte der Angeklagte für wirksame Flugblattpropaganda, indem er von Taussig erhaltenes Informationsmaterial an Elznitz weiterleitete, der dann in den Bezirken Deutsch-Brod, Svetela und Stadt-Saar, die mit einem eigenen technischen Apparat versehen waren, Flugblätter in Auflagen von je 500 Stück herstellen ließ. Zur Verbreitung von zentralem Flugblattmaterial gab der Angeklagte eine von Elznitz erhaltene Materialanlaufanschrift an Taussig weiter und sorgte auch so für die Zersetzung der Bevölkerung des Kreises Deutsch-Brod.

c) Auch im Kreise Jungbunzlau, der mit seinen sechs Bezirken durch zahlreiche Festnahmen schwer in Mitleidenschaft gezogen war, gelang dem Angeklagten in Zusammenarbeit mit dem Kreissekretär Hruska, mit dem er im Juni 1940 durch Vermittlung von Taussig bekannt geworden war, eine Neuausrichtung der Parteiorganisation nach einheitlichen Gesichtspunkten und der Neuaufbau der kommunistischen Betriebszellen in den Karborundum-Werken im Bezirk Neu-Benatek und in den Skoda-Werken in Jungbunzlau. Immerhin blieb in diesem Kreise trotz Bearbeitung der Bevölkerung durch Flugblattpropaganda die Mitgliederzahl so gering, daß die monatlich aufgebrachten Mitgliedsbeiträge zur Durchführung der Parteiaufgaben nicht ausreichten, so daß der Angeklagte Zuschüsse durch die Zentralleitung vermitteln mußte.

d) Im Kreise Königgrätz schließlich, mit dessen neuernanntem Kreissekretär Štibr er im Juni 1940 Fühlung genommen hatte, sorgte der Angeklagte durch sein umsichtiges Wirken ebenfalls für einen Wiederaufbau des durch Festnahmen zerschlagenen Parteiapparates. Es gelang nach und nach, die Verbindung zu den 9 Bezirken des Kreises wieder herzustellen und durch umfangreiche Flugblattpropaganda den Mitgliederbestand auf etwa 400 zu bringen, von denen monatlich etwa 1600 Kronen an Mitgliedsbeiträgen aufgebracht wurden. Auch nach Festnahme des Štibr und abermaliger Zerschlagung des Parteiapparates gelang es dem Angeklagten durch Einsetzung eines neuen Kreisleiters namens Koci, durch Bereitstellung neuer Mitarbeiter und durch Hingabe von insgesamt 2000 Kronen die Parteiorganisation neu aufzubauen.

III.

III.

Nach der im Dezember 1940 erfolgten Ablösung des Zentralinstrukteurs Taussig, von dem der Angeklagte im wesentlichen seine Weisungen erhalten hatte, arbeitete er bis zu seiner Festnahme im Februar 1941 auch mit dessen Nachfolger Rezek eng und erfolgreich zusammen, nachdem er diesen alsbald mit allen Kreisleitern seines Instruktionsgebietes in Verbindung gebracht hatte.

IV.

Der Angeklagte hat diesen Sachverhalt im Wesentlichen zugegeben. Er hat auch eingeräumt, gewußt zu haben, daß die KPČ. verboten und seine Mitarbeit in dieser daher strafbar war. Er will diese Mitarbeit aber nur als eine gewerkschaftliche aufgefaßt und mit dem Ziel geleistet haben, die wirtschaftliche Lage der Arbeiterschaft zu verbessern.

Diese Einlassung kann ihm nicht geglaubt werden. Er ist ein altes Mitglied der KPČ. und als solches, wenn er auch weniger in der KPČ. selbst als vielmehr in den "Roten Gewerkschaften" eine führende Rolle gespielt hat, nicht nur über das Ziel der Komintern, die Errichtung der Diktatur des Proletariats in allen Ländern, unterrichtet, sondern auch durch seine Tätigkeit bestrebt gewesen, dieses Ziel mit allen Mitteln zu erreichen. Daß dies nach Errichtung des Protektorats nur durch die Losreißung des böhmisch-mährischen Raumes vom Reichsgebiet möglich war, hat nach der Überzeugung des Senats auch der Angeklagte erkannt, zumal da dieses Ziel auch in den von ihm zur Verbreitung geachten Schriften eindeutig zum Ausdruck kommt. Er hat sich daher der Vorbereitung des Hochverrats nach §§ 80 Abs.1, 83 Abs.2 StGB. schuldig gemacht und zwar in der erschwerten Form des § 83 Abs.3 Ziffern 1 und 3 StGB., da seine hochverräterische Tat sowohl auf die Herstellung und Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts, als auch auf die Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war.- Gleichzeitig hat er sich aber auch einer Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. schuldig gemacht, denn ihm als Angehörigen der Zentralleitung der KPČ. war es trotz seines Leugnens selbstverständlich klar, daß er durch seine kommunistische Wühlarbeit im Innern des Reiches dessen Feinden im Kampf gegen seinen Bestand

Vor-

Vorschub leistete.

Der Angeklagte war daher wegen Feindbegünstigung in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat zu bestrafen. Die Strafe ist aus § 91 b Abs.1 StGB. als demjenigen Gesetz zu entnehmen, das die schwerste Strafe androht (§ 73 StGB.).

Zur Wahl standen daher, da bei der Gefährlichkeit der kommunistischen Wühlarbeit für eine Anwendung der Milderungsbestimmung des § 91 b Abs. 2 StGB. kein Raum ist, nur die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus. Der Senat hat auf die Todesstrafe erkannt, da diese allein geeignet ist, das verbrecherische, den Bestand des Reiches schwer gefährdende feindbegünstigende Wirken eines kommunistischen Zentralfunktionärs, wie es der Angeklagte war, zu sühnen und genügend abschreckend zu wirken. Der Angeklagte hätte aber auch wegen seiner hochverräterischen Tätigkeit die Todesstrafe verdient, denn er hat es dank seinem organisatorischen Talent und seiner Gewandtheit verstanden, innerhalb kurzer Zeit die zerschlagene oder jedenfalls geschwächte kommunistische Organisation in wesentlichen Teilen des Protektoratsgebiets wieder aufzubauen. Er hat sich bei seiner Arbeit verschiedene Decknamen zugelegt, gefälschte Ausweispapiere benutzt und sich für seinen schriftlichen Verkehr mit den Kreisleitern eines aus Zahlen und Kennworten bestehenden Chiffreschlüssels bedient, kurz alles getan, um sich und seine Tätigkeit zu tarnen und möglichst unauffällig für die illegale KPČ. arbeiten zu können. Das zeigt seine Verschlagenheit und Gefährlichkeit, denen wirksam nur damit begegnet werden kann, daß er endgültig ausgemerzt wird.

Der Angeklagte hat als Protektoratsangehöriger, dem das Reich Schutz gewährt, ehrlos gehandelt. Ihm sind daher die bürgerlichen Ehrenrechte gemäß § 32 StGB. aberkannt worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Lämmle Dr. Ladewig.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/3

./. Zenker u.a.

Anklage

III/3

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 3. September 1942.

6 J 105/42.

II = 6 J 102/42 Hauptband,
III = 6 J 104/42 Sonderband III,
IV = 6 J 105/42 Sonderband IV.

H a f t !
Protektoratsangehörige
zu 3 bis 6!

Anklageschrift

1.) Den Maurer Josef Z e n k e r aus Schellenken
IV 2,8 (Kreis Dux), geboren am 19. Januar 1904 in Weechechlab
(Kreis Dux), verheiratet,
IV 3R, 9 angeblich unbestraft,
IV 1, H 6 am 10. Dezember 1941 vorläufig festgenommen und
auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12. März 1942 - 6 J 167/41 g - seit dem 12. Mai 1942 im Landgerichtsgefängnis in Brüx in Untersuchungshaft,
IV 8/10

2.) den Bergarbeiter Josef W a n k a aus Hundorf
(Kreis Teplitz-Schönau), geboren dort am 18. August 1889
IV 12, 17 verheiratet,
IV 13 R angeblich unbestraft,
IV 11, H 6 am 10. Dezember 1941 vorläufig festgenommen und
auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12. März 1942 - 6 J 167/41 g - seit dem 12. Mai 1942 im Landgerichtsgefängnis in Brüx in Untersuchungshaft,
IV 17/19

3.) den Bergmann Wenzel S i m u n e k aus Schellenken
IV 21/26 (Kreis Dux), geboren am 20. Juli 1918 in Sobrusan
(Kreis Dux), ledig, Protektoratsangehörigen,
IV 22 R, 27 angeblich unbestraft,
IV 20, H 6 am 11. Dezember 1941 vorläufig festgenommen und
auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12. März 1942 - 6 J 167/41 g - seit dem 12. Mai 1942

im

im Landgerichtsgefängnis in Brüx in Untersuchungshaft,

IV 26/28

4.) den Bergmann Josef V r b a aus Dux, geboren am 6.Juli 1898 in Kladno (Protektorat), verheiratet, Protektoratsangehörigen,

IV 30,35
IV 31R,36
IV 29, H 6

angeblich unbestraft,
am 11.Dezember 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12.März 1942 - 6 J 167/41 g - seit dem 12.Mai 1942 im Landgerichtsgefängnis in Brüx in Untersuchungshaft,

IV 35/37

5.) den Bergmann Franz P o r z a l aus Dux, geboren am 4.Juni 1899 in Haan (Kreis Dux), verheiratet, Protektoratsangehörigen,

IV 39,45
IV 40 R,46
IV 38,H 5

angeblich unbestraft,
am 8.Dezember 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12.März 1942 - 6 J 167/41 g - seit dem 12.Mai 1942 im Landgerichtsgefängnis in Brüx in Untersuchungshaft,

IV 45/47

6.) den Schneidergehilfen Bohumil (Gottlieb) H o l u b aus Dux, geboren am 16.Juli 1885 in Hlinsko (Kreis Hrudim, Protektorat), verheiratet, Protektoratsangehörigen,

IV 49,53
IV 50R,54
IV 48,H 5

angeblich unbestraft,
am 11. Dezember 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12.März 1942 - 6 J 167/41g - seit dem 12.Mai 1942 im Landgerichtsgefängnis in Brüx in Untersuchungshaft,

IV 53/55

7.) die Wäscherin Wilhelmine R u b a l geb. Prautsch aus Teplitz-Schönau, geboren am 6.Februar 1901 in Aussig, verheiratet,

IV 57,64
IV 58R

angeblich unbestraft,

am

IV 56,H 4

am 28.November 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12.März 1942 - 6 J 167/41 g - seit dem 11.Mai 1942 im Gerichtsgefängnis Teplitz-Schönau-Gef.Buch Nr. 43/42 - in Untersuchungshaft,

IV 66/67

6.) den Berginvaliden Wenzel V o d i c k a aus Ossegg (Kreis Dux),geboren am 27.Oktober 1895 in Schellenken (Kreis Dux),verwitwet,

IV 69,73
IV 70R,74
IV 68,H 7

angeblich unbestraft,
am 12.Dezember 1941 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Reichenberg vom 12.März 1942- 6 J 167/41 g - seit dem 12.Mai 1942 im Landgerichtsgefängnis in Brüx

IV 73/75

in Untersuchungshaft,
sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

Zenker:von Februar/März bis August 1941,
Wanka:von Mai/Juni bis August 1941,
Simunek: im Mai/Juni 1941,
Vbra: von Mai/ Juni bis Nov[illegible]ber 1941,
Porzal: von Februar/März b[illegible]ember 1941,
Holub: von Januar bis Nove[illegible]ber 1941,
die Rubal: von Frühjahr 1940 bis Oktober 1941,
Vodicka: von April/Mai bis September 1941
im Inlande, nämlich im Sudetengau fortgesetzt gemeinschaftlich und mit An[illegible]as hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei

1.) die Tat aller Angeschuldigten darauf gerichtet war,zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten und

2.) die Tat der Angeschuldigten Simunek, Vrba, Porzal,Holub und Rubal auf Beeinflussung der Massen durch

Ver-

Verbreitung von Schriften gerichtet war, Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr. 1 und 3, §§ 86 a, 47 StGB.

Die Angeschuldigten waren Unterführer der illegalen KPS. im Gebiete Teplitz-Schönau. Der Angeschuldigte Zenker war Gruppenleiter und Verbindungsmann des Funktionärs Komann (angeklagt in 6 J 103/42). Die Angeschuldigten Wanka und Simunek waren ebenfalls Verbindungsmänner Komanns, während der Angeschuldigte Vrba Leiter einer sogenannten Kastenstelle (Materialanlaufstelle) war. Der Angeschuldigte Porzal war Gruppenleiter in Dux, der Angeschuldigte Holub Gruppenkassierer in Dux und die Angeschuldigten Rubal und Vodicka waren Gruppenkassierer in Teplitz-Schönau und Ossegg.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die Tätigkeit der Angeschuldigten.

1.) Der Angeschuldigte Zenker:

Zenker will früher keiner politischen Partei angehört haben; bei Wahlen gab er seine Stimme der SPD. Von 1922 bis 1929 war er Mitglied des Arbeiterturn- und Sportverbandes in Aussig und gewerkschaftlich bei dem Sozialdemokratischen Verbande der Baustein - und Kerami schen Arbeiter organisiert. Jetzt ist er Mitglied der DAF. und Amtsträger im RLB.

IV 3 R
IV 3R/5,6/7

Etwa im Februar /März 1941 spendete Zenker für die " Rote Hilfe" in Teplitz 2 RM, die er an den Funktionär Müller (angeklagt in 6 J 104/42) abführte. Später wurde Zenker Mitglied der illegalen KPS.und entrichtete bis August 1941 regelmäßig Beiträge an den Funktionär Sabota (angeklagt in 6 J 102/42), die insgesamt gegen 8 RM betrugen. Auf Weisung Müllers warb Zenker im März 1941 einen gewissen Jelinek als Mitglied, kassierte von ihm bis August 1941 etwa 10 RM Beiträge und führte sie an Sabota ab.

IV 4

Im März 1941 vermittelte Zenker auf Veranlassung Komanns einen Treff des führenden Funktionärs Rei-

Reichert (angeklagt in 6 J 102/42) mit Komann am Bahnhof in Dux. Als Verbindungsmann Komanns überbrachte er in der Folgezeit wiederholt Nachrichten Reicherts dem Komann, da dieser einen Treff Reicherts mit dem Funktionär Ficht (angeklagt in 6 J 103/42) vermitteln sollte.

Etwa im Mai/ Juni 1941 machte Zenker den Komann mit dem Angeschuldigten Wanka bekannt, den Komann als Mitglied anwarb. Wanka entrichtete seine illegalen Beiträge anfangs an Zenker.

IV 5 Von September 1941 an will sich Zenker von jeder illegalen Tätigkeit zurückgezogen und keine Beiträge mehr entrichtet oder kassiert haben, da er, wie er behauptet hat, von Soldaten der Ostfront über die trostlosen Zustände in der Sowjet-Union unterrichtet worden war.

2.) Der Angeschuldigte Wanka:

Wanka gehörte etwa von 1906 bis 1910 der Jugendorganisation der SPD. als Obmann der Ortsgruppe Hun-

IV 13 R dorf, anschließend der SPD. selbst und etwa von 1922 bis 1938 der KPC. an. Gewerkschaftlich war er etwa von 1905 bis 1921 in dem Sozialdemokratischen Bergarbeiter-Verband " Union" und anschließend bis 1936 im Internationalen Gewerkschaftsverband organisiert, in dem er eine Zeitlang Schriftführer war.

IV 13R/14 Etwa im Mai/ Juni 1941 machte Zenker den Angeschuldigten Wanka mit Komann bekannt, der Wanka als Mitglied der illegalen KPS. anwarb und ihn anwies, weitere Mitglieder zu werben und in Hundorf eine illegale Gruppe aufzubauen. Wanka zahlte in der Folgezeit regelmäßig Beiträge an Zenker und später an Müller, er will aber trotz mehrfachen Drängens Komanns keine Mitglieder geworben haben.

IV 14/16 Etwa im Juni 1941 hatte Wanka mit Müller eine Besprechung wegen des Aufbaues einer illegalen Gruppe. Auf dessen Weisung vermittelte Wanka im Juni/Juli 1941 einen Treff Müllers mit dem Hundorfer Genossen Görl, dessen Beiträge Wanka kassierte.

Gegen Ende Juli 1941 nahm Wanka auf Veranlassung Komanns an dem " Gebietstreff" im Bahnhof Teplitz-Waldtor teil und führte an die Slach (angeklagt in 6 J 103/42) 3 RM illegale Beiträge ab.

Etwa im August 1941 vermittelte Wanka einen Treff Müllers mit dem Genossen Leicht aus Haan am Bahnhof in Unterhaan, da Komann eine Verbindung mit den Genossen in Haan durch Müller herstellen wollte.

Eine weitere illegale Betätigung Wankas in der Folgezeit bis zu seiner Festnahme hat sich nicht feststellen lassen.

3.) Der Angeschuldigten Simunek.

IV 22 R

Simunek will früher keiner politischen Partei angehört und sich nicht politisch betätigt haben. Als gelernter Koch war er 1937 im Böhmischen Kochverband gewerkschaftlich organisiert . Er ist jetzt Mitglied der DAF.

IV 23/25
II 34

Im Januar 1941 lernte Simunek durch Müller in Dux Komann kennen. Im Mai/Juni 1941 übermittelte er im Auftrage Komanns zwei verschlossene Briefe, die vermutlich illegale Druckschriften enthielten, an einen unbekannten Verbindungsmann des Funktionärs Reichert, mit dem er am Bahnhof in Brüx und in Oberleutensdorf zusammentraf. Beim zweiten Treff erhielt er von dem Verbindungsmann zwei verschlossene Briefe zur Übermittlung an Komann. Dieser beauftragte ihn noch, ein Paket dem Verbindungsmann auf der Straße von Ossegg nach Herrlich zu übergeben. Diesen Auftrag führte Simunek aber infolge schlechten Wetters angeblich nicht aus. Im Herbst 1941 übergab er auf Veranlassung von Komann und Müller dem Vrba eine verschlossene Tüte mit unbekanntem Inhalt.

4.) Der Angeschuldigte Vrba .

IV 31R

Vrba will früher keiner politischen Partei angehört und sich nicht politisch betätigt haben. Nach seiner Angabe sympathisierte er mit der tschechischen Gewerbepartei. Gewerkschaftlich war er in der tschechischen Gewerkschaft der Bergarbeiter der Nationalsozialistischen tschechischen Partei organisiert . 1915 bis 1917 war er Mitglied des Deutschen Turnvereins in

in Lieptitz bei Dux. Jetzt gehört er der DAF. an.

IV 32/34

Im Mai/Juni 1941 wurden Vrba und seine Ehefrau vom Angeschuldigten Porzal als Mitglieder der illegalen KPS. geworben. Sie entrichteten in der Folgezeit bis Oktober 1941 regelmäßig illegale Beiträge an Porzal und erhielten in der ersten Zeit etwa 4 bis 6 Beitragsmarken, die sie eine Zeitlang aufbewahrten und dann verbrannten .

Im Herbst 1941 erhielt Vrba von Porzal drei illegale Flugblätter, die er las und ihm zurückgab. Der Inhalt des ersten Flugblattes befaßte sich mit der Politik der früheren Benesch-Regierung und forderte zur kommunistischen Politik auf.

In der Wohnung des Angeschuldigten Vrba war auch eine sogenannte Kastenstelle eingerichtet, wo illegales Material und Nachrichten einliefen und abgeholt wurden. Etwa im Oktober/November 1941 erhielt Vrba von einem unbekannten Verbindungsmann einen verschlossenen Briefumschlag mit der Weisung, ihn aufzubewahren, bis er abgeholt würde. Am 22.November 1941 holten Komann und Safranek den Umschlag ab. Vrba verwahrte auch in seiner Wohnung illegales Flugschriftenmaterial, das Porzal dort in Empfang nahm. Im Herbst 1941 erhielt Vrba über Simunek von Müller eine verschlossene Tüte mit unbekanntem Inhalt, die auf Weisung Komanns dorthin gebracht wurde.

III 17

5.) Der Angeschuldigte Porzal.

IV 40 R

Porzal gehörte früher angeblich keiner politischen Partei an. Bei Wahlen stimmte er für die tschechische demokratische Partei und die KPC. Er war Mitglied des Arbeiterradvereins in Dux, in dem er Kassierer war. Jetzt ist er Mitglied der DAF.

IV 40R/44

Etwa im Februar/März 1941 wurde Porzal von Sobota als Mitglied der illegalen KPS. geworben. Er entrichtete in der Folgezeit bis Oktober 1941 regelmäßig Beiträge und warb im April/Mai 1941 die Mitglieder Krtek und Herrlich und im Mai/Juni 1941 den Angeschuldigten Vrba und dessen Ehefrau. Als Leiter einer illegalen Gruppe kassierte er von diesen Mitgliedern

bis

bis Oktober 1941 regelmäßig Beiträge, und zwar von Krtek, der vermutlich seinerseits andere Mitglieder kassierte, etwa 6 Monatsbeiträge von zusammen je 10 bis 18 RM und von den Eheleuten Vrba etwa 5 Monatsbeiträge von monatlich je 3 RM. Diese Beiträge führte er zusammen mit seinen eigenen Beiträgen an Sobota ab, von dem er in der ersten Zeit regelmäßig allmonatlich 13 bis 15 Beitragsmarken erhielt, von denen er ein Stück behielt, zwei Stück den Eheleuten Vrba gab und den Rest an Krtek weiterleitete. Die kassierten Beiträge für Oktober 1941 im Betrage von 18.50 RM, die er infolge der Festnahme Sobotas nicht mehr abführen konnte, holten am 22.November 1941 Komann und Safranek bei ihm ab.

Von Sobota erhielt Porzal an illegalen Flugschriften 5 Stück im Juni 1941 und je drei Stück im September und Oktober 1941 mit der Weisung, sie teils an Vrba , teils an Krtek weiterzuleiten. Von Vrba erhielt er die Flugschriften zurück und händigte sie an Sobota wieder aus.

6.) Der Angeschuldigte Holub.

IV 50 R

Holub gehörte von 1919 bis 1925 der tschechischen sozialistischen Partei und von 1925 bis 1929 der KPC. an, aus der er infolge Geldschwierigkeiten austrat. Er sympathisierte aber in der Folgezeit weiter mit der KPC.

IV 51/52

Anfang Januar 1941 wurde Holub von Sobota für die illegale KPS. als Mitglied geworben und zahlte an diesen von Februar/März bis Oktober 1941 in unregelmäßigen Abständen Beiträge. Sobota forderte ihn auf, weitere Mitglieder zu werben und eine illegale Gruppe aufzubauen. Holub warb dann auch im April/Mai 1941 einen gewissen Podracky und erhielt von diesem bis September 1941 Beiträge in Höhe von 5 RM, 15 RM und 2 x 20 RM, die er bis auf die letzten 40 RM an Sobota ablieferte.

Im Sommer 1941 erhielt er von Sobota ein illegales Flugblatt mit der Weisung, es nach dem

Durch-

Durchlesen weiterzugeben. Holub will es nach dem Lesen sofort verbrannt haben. Etwa 2 bis 3 Monate später ließ ihm Sobota ein weiteres illegales Flugblatt zukommen, das er ebenfalls nach dem Durchlesen vernichtet haben will.

7.) Die Angeschuldigte Rubal.

IV 58R/58

Die Angeschuldigte Rubal gehörte von 1925 bis 1926 der Kommunistischen Jugend und von 1926 bis 1929 sowie von 1933 oder 1934 bis 1938 der KPC.an, in der sie etwa 2 Jahre im Wohlfahrts- und Wohnungsausschuß tätig und von der sie bei der Gemeindewahl im Jahre 1938 als Kandidatin aufgestellt war.

IV 59/62

Nachdem die Angeschuldigte Rubal sich mit ihrem Ehemann bereits zur legalen Zeit 1936/1937 an der "Roten Hilfe" Fichts in Teplitz durch Geldspenden beteiligt hatte, gab sie vom Frühjahr 1940 bis Anfang 1941 mehrmals Spenden von je 2 RM für die illegale "Rote Hilfe"Fichts und erhielt dafür auch einmal eine Skizzenzeichnung als Quittung.

Gegen Anfang August 1941 lernte sie durch Plsek den Komann kennen, der sie als Mitglied für die illegale KPS.warb.und ihr den Posten eines Gruppenkassierers übertrug. Von ihm erhielt sie auch die Weisung, ihrerseits Mitglieder zu werben und eine illegale Gruppe aufzubauen; zu diesem Zwecke gab ihr Plsek 3 illegale Beitragsmarken . Die Rubal warb als neues Mitglied ihren Bruder Prautsch, von dem sie im August und September 1941 2.50 RM Beiträge kassierte. Gegen Ende August 1941 erhielt sie auch von Ficht und der Slach je 3 RM Beiträge und händigte zwei Beitragsmarken an Ficht aus. Selbst zahlte sie für August, September und Oktober 1941 3 RM an Beiträgen und lieferte diese zusammen mit dem von ihr kassierten Gelde in Höhe von insgesamt 10.50 RM etwa im Oktober 1941 über Plsek an Lindner ab. In der Folgezeit will sie dann aus Angst keine illegalen Beiträge mehr gezahlt und kassiert haben.

Etwa im September 1941 erhielt die Rubal von Plsek eine Rolle mit illegalen Flugschriften, von

denen sie ein Stück behalten und die übrigen an die Slach und Ficht weitergeben sollte. Dies will sie jedoch aus Angst unterlassen und die Rolle verbrannt haben.

8.) Der Angeschuldigte Vodicka.

IV 70 R

Vodicka gehörte 1920 bis 1921 der SPC. als Unterkassierer und 1921 bis 1938 der KPC. an, in der er eine Zeitlang Kassierer war. Außerdem war er Mitglied in dem kommunistischen Fußballklub "Roter Stern" und im Kreis der Theaterfreunde, der ebenfalls unter kommunistischer Führung stand. Vodicka stimmte bei Wahlen für die KPC.

IV 71/72

Etwa im April/Mai 1941 wurde Vodicka von dem Funktionär Reichert als Mitglied der KPS. geworben und aufgefordert, sich weitere Mitglieder zu suchen und eine illegale Gruppe aufzubauen, wozu er die Richtlinien von Sobota erhalten würde. Zu derselben Zeit in die KPS. nahm Reichert auch einen gewissen Dolejs auf, mit dem Vodicka beim Aufbau der illegalen Gruppe zusammenarbeiten wollte.

Einige Wochen später erhielt Vodicka von Sobota fünf Beitragsmarken, die er bei der Werbung neuer Mitglieder absetzen sollte. Dem Dolajs, der kurz danach seinen Monatsbeitrag entrichtete, übergab Vodicka drei Beitragsmarken, von denen dieser eine behalten und die übrigen vertreiben sollte. Die restlichen Beitragsmarken setzte Vodicka im Juni/Juli 1941 an den Genossen Smolik in Haan ab, von dem er die Beiträge für Juni und Juli 1941 kassierte. Seine eigenen und die kassierten Beiträge händigte Vodicka bis etwa September 1941 dem Genossen Nevoral aus.

II.

Die tatsächliche Würdigung des Sachverhalts.

Die Angeschuldigten Porzal, Holub, die Rubal und Vodicka sind geständig.

Der Angeschuldigte Zenker hat seine illegale Betätigung nur zum Teil zugegeben; er wird, soweit

er

er sie bestritten hat, durch die Angaben des Angeschuldigten Wanka und des Zeugen Komann überführt.

IV 15R/14,II 32/33, 44

Der Angeschuldigte Wanka ist im wesentlichen geständig gewesen und hat nur die Kassierung von Beiträgen bei Görl bestritten; insoweit wird er durch die Angaben des Zeugen Komann überführt.

II 44

Der Angeschuldigte Simunek ist geständig. Er will nur keine Kenntnis gehabt haben, daß er für die illegale KPS. tätig gewesen ist.

Der Angeschuldigte Vrba hat im wesentlichen seine illegale Tätigkeit eingestanden; er wird, soweit er Einzelheiten bestritten hat, durch die Angaben des Angeschuldigten Porzal und des Zeugen Komann überführt werden.

B e w e i s m i t t e l :

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten:

1. Zenker: IV 3R/6,7,7a,9,
2. Wanka: IV 14/16,18,
3. Simunek: IV 22R/25,27,
4. Vrba: IV 32/34,36,
5. Porzal: IV 40R/43,44,46,
6. Holub: IV 51/52,54,
7. die Rubal: IV 59/63,65,
8. Vodicka: IV 71/72,74;

II. Die Zeugen:

1. Der Polizeibeamte, der die Ermittlungen geführt hat: IV 6,7,7a,16,25,34,43,44,52,63,72,
2. Photograph Emil Komann aus Dux, zur Zeit in 6 J 103/42 im Landgerichtsgefängnis in Brüx in Untersuchungshaft;

III. Die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Josef Z e n k e r , Josef W a n k a, Wenzel S i m u n e k, Josef V r b a, Franz P o r z a l, Bohumil H o l u b, Wilhelmine R u b a l und Wenzel V o d i c k a die Hauptverhandlung vor dem Volksgericht sofort zuordnen, die Haftfortdauer gegen sie zu beschließen und ihnen Verteidiger zu bestellen.

I. V. Verbrecht

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/4 :

./. Blanck

Anklage
Urteil

III, 4

15

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 8. Oktober 1942.

9 J 198.42
2 H 302/42

Vertraulich!
Weitergabe nur verschlossen, bei Postbeförderung eingeschrieben. Empfänger haftet für sichere Aufbewahrung (vgl. § 223c StGB.).

Haft!

Anklageschrift

Bl. 6

Den kaufmännischen Angestellten Werner B l a n c k, geboren am 5. April 1907 in Groß-Flottbeck bei Hamburg, zuletzt in Antwerpen, St. Josefstraat Nr. 28, wohnhaft gewesen, ledig,

Hülle Bl. 1a

nicht bestraft,

Bl. 4, 5

vorläufig festgenommen am 10. April 1942 und auf Grund Haftbefehls des Amtsgerichts in Aachen vom 18. Juli 1942 - 6 a Gs 615/42 - seit diesem Tage in der Haftanstalt in Aachen in gerichtlicher Untersuchungshaft,

Bl. 51, 52

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

von 1938 bis 1941 in Belgien, besonders in Antwerpen und Brüssel fortgesetzt gemeinschaftlich mit anderen durch dieselbe Handlung

I. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

2) darauf gerichtet war, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren Bestand zu schützen,

3)

3) auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung oder Verbreitung von Schriften gerichtet war,

4) im Auslande begangen worden ist,

II. als Deutscher im Auslande es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen.

Verbrechen gegen § 80 Abs.2, § 83 Abs.2 und 3 Nr. 1,2,3 und 4, § 91 b und §§ 47, 73 StGB..

Der Angeschuldigte ist fortgesetzt mit kommunistischen Funktionären zusammengekommen, hat an Besprechungen über illegale Arbeiten teilgenommen und kommunistische Umtriebe durch geldliche Zuwendungen gefördert.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die persönlichen Verhältnisse des Angeschuldigten und sein politischer Werdegang.

Bl. 7R/8

Der Angeschuldigte war nach dem Besuch der Volksschule und einer kaufmännischen Lehrzeit drei Jahre als Korrespondent bei einer Hamburger Firma tätig. Nach einem zweieinhalbjährigen Arbeiter-Abiturientenkursus studierte er dann ein Jahr Semester Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Im Jahre 1930 verließ er Deutschland, nahm zunächst eine Stelle bei einer niederländischen Firma in Rotterdam, dann bei einem belgischen Unternehmen in Antwerpen an und trat 1936 zur Handelsvertretung der UdSSR in Antwerpen über, wo er bis zum August 1939 verblieb. Dann war er erwerbslos.

Wäh-

Während seines Aufenthalts in Deutschland gehörte der Angeschuldigte von 1926 ab der Sozialdemokratischen Arbeiterjugend an. Im Jahre 1927 wurde er Mitglied der SPD. und im folgenden Jahre Mitglied der KJVD. Eine Funktion will er nicht ausgeübt haben. Gewerkschaftlich war er fünf Jahre lang im Gewerkschaftsbund der Angestellten organisiert.

II.

Der Sachverhalt.

Bl. 8/9,17/18

Im Jahre 1938 lernte der Angeschuldigte in Antwerpen bei einer Filmvorstellung der "Freunde der Sowjetunion" mehrere deutsche Emigranten kennen, von denen er angeblich nur " A l e x " namentlich bezeichnen kann. Mit ihm kam er wiederholt zur Besprechung kommunistischer Fragen zusammen. Seinen Aufforderungen, sich illegal zu betätigen, besonders an Zirkelsitzungen der KPD.- Emigration teilzunehmen, will er nicht nachgekommen sein. Dagegen erklärte er sich bereit, die Kommunisten finanziell zu unterstützen. Er zahlte an "A l e x", mit dem er zunächst in Antwerpen und dann in Brüssel zusammenkam, Geldbeträge, deren Höhe nicht bekannt ist. Durch " A l e x " wurde der Angeschuldigte mit dessen Nachfolger Heinrich A r e n s (Deckname "Ernst") bekannt gemacht. Auch ihm brachte er bei vereinbarten Treffs Geldbeträge nach Brüssel. Als dem Angeschuldigten die Fahrten nach Brüssel zu umständlich wurden, brachte A r e n s ihn in Antwerpen mit dem Pol. Leiter der illegalen KPD. Ernst H a r t e r (Deckname "Fritz"), der in dem Verfahren 5 0 Js 67/41 des Oberlandesgerichts in Hamm bereits verurteilt worden ist, zusammen. Daraufhin lieferte der Angeschuldigte regelmäßig an Harter Geldbeträge ab, bis er im Jahre 1939 erwerbslos wurde.

Durch H a r t e r kam der Angeschuldigte mit Wilhelm K r a t z (Deckname "Harry"), der in einem besonderen Verfahren verfolgt wird, "Pitt" und weiteren namentlich nicht bekannten Kommunisten zur Besprechung

illc-

illegaler Aufgaben zusammen. Mit ihnen besuchte er illegale Zusammenkünfte der KPD.-Emigration.

Nachdem der Angeschuldigte erwerbslos geworden war, wandte er sich durch Vermittlung von H a r t e r an die "Vlaamische Volkshulp", eine Organisation der "Roten Hilfe". Wieweit der Angeschuldigte durch sie unterstützt worden ist, ist nicht festgestellt. Doch erreichte er bei der belgischen Polizei jedenfalls eine Verlängerung seiner abgelaufenen Aufenthaltsgenehmigung.

Am 10. Mai 1940 wurde der Angeschuldigte durch die belgische Polizei festgenommen, später nach Frankreich geschafft und dort zunächst in dem Internierungslager St. Cyprien untergebracht. Dort lernte er Hermann G e i s e n, der in dem Verfahren 9 J 162/42 verfolgt wird, kennen und besprach mit ihm kommunistische Fragen. Seine Aufforderung, sich an kommunistischen "Diskussionen" im Lager zu beteiligen, will er indes abgelehnt haben.

Nach dem Waffenstillstand mit Frankreich meldete sich der Angeschuldigte freiwillig nach Belgien zurück. In Antwerpen wurde er Mitglied der deutschen Kolonie und der DAF. Von Dezember 1940 war er bei der AWG. (Allgemeinen Warenverkehrsgesellschaft) in Antwerpen und danach in Brüssel angestellt.

Nach Beginn des Rußlandfeldzuges kam der Angeschuldigte wieder mit kommunistischen Funktionären zusammen. Wilhelm K r a t z berichtete ihm über seine illegale Tätigkeit in Antwerpen, hob hierbei hervor, daß seine Arbeit sich gegen Deutschland richte und suchte ihn zur Mitarbeit zu gewinnen. Der Angeschuldigte will sich ablehnend verhalten haben. Er kam jedoch fortgesetzt mit Wilhelm K r a t z zusammen, besprach mit ihm politische Ereignisse im kommunistischen Sinne und gab ihm in Teilbeträgen etwa 400 bis 500 belgische Franken zur Unterstützung der illegalen Arbeit.

Durch Wilhelm K r a t z wurde der Angeschuldigte unter dem Decknamen "Fritz" mit Erich S c h m i t t (Deckname "Jan") zusammengebracht. Auch dessen Aufforderung

rung, illegal mitzuarbeiten, will er nicht nachgekommen sein.

Bei seinen Zusammenkünften mit Wilhelm K r a t z erhielt der Angeschuldigte gelegentlich kommunistische Flugschriften, die er durchlas und dann an K r a t z zurückgab.

Im Jahre 1941 nahm der Angeschuldigte an einem Funktionärtreffen teil. Hermann G e i s e n, der als Verbindungsmann von Brüssel nach Antwerpen gekommen war, hielt in einer Wohnung vor K r a t z, S c h m i t z und dem Angeschuldigten einen ausführlichen Vortrag über die von der kommunistischen Partei geforderte illegale Tätigkeit. Hierbei hob er hervor, die wesentlichste Aufgabe sei, Verbindungen zu deutschen Soldaten zu schaffen und die Wehrmacht durch Flugschriften zu zersetzen. Er gab K r a t z und S c h m i t z eine Anzahl kommunistischer Schriften, die sie unter Soldaten verbreiten sollten. Der Angeschuldigte will bei dieser Gelegenheit keine Schriften erhalten und sich weiterhin auch nicht kommunistisch betätigt haben. Er hielt jedoch bis Ende 1941 seine Verbindung mit K r a t z aufrecht und besprach mit ihm politische Ereignisse im kommunistischen Sinne.

III.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassung des Angeschuldigten:
Bl. 6/10, 17/20, 40/41, 45/46, 50;

II. die Zeugen:
1) der Ermittlungsbeamte: Sommerlad, Kriminalass.
Bl. 3, 47/48,
2) Hermann G e i s e n, Haftanstalt in Aachen;
Bl. 12/13,
3) Wilhelm K r a t z, dessen Anschrift noch angegeben wird:
Bl. 14/16;

III. der Strafregisterauszug
in Hülle Bl. 1 a der Akten.

Ich

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Werner B l a n c k die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.



Abschrift.
9 J 198/42
2 H 302/42

10

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den kaufmännischen Angestellten Werner B l a n c k , geboren am 5. April 1907 in Groß-Flottbeck bei Hamburg, zuletzt in Antwerpen wohnhaft gewesen,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.
hat der Volksgerichtshof , 2. Senat , auf Grund der Hauptverhandlung vom 1. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :
Kammergerichtsrat Diescher , Vorsitzer,
Landgerichtsrat Preußner ,
SA-Brigadeführer Hauer ,
NSKK-Obergruppenführer Offermann ,
Gauamtsleiter der NSDAP. Fischer ,
als Vertreter des Oberreichsanwalts :
Erster Staatsanwalt Dr. Bruchhaus ,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :
Justizassistent Becker ,
für Recht erkannt :

Der Angeklagte hat bis zum Jahre 1942 den kommunistischen Hochverrat vorbereitet und damit zugleich den Feinden des Reiches Vorschub geleistet.

Er wird deshalb
zum T o d e und dauernden Ehrverlust
verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Von Rechts wegen.

Grün-

G r ü n d e .

Der Angeklagte arbeitete nach dem Besuch der Volksschule und nach einer dreijährigen Lehrzeit bis zum Jahre 1930 in einem Hamburger Unternehmen als Korrespondent. Er trat 1926 der Sozialistischen Arbeiterjugend und im folgenden Jahre der SPD. bei, wechselte dann aber 1928 zum Kommunismus über und trat in den KJVD. ein. Jm Jahre 1930 verließ er Deutschland und nahm zunächst bei einer holländischen Firma in Rotterdam eine Stellung an. Dann wandte er sich nach Antwerpen und trat dort 1936 bei der Handelsvertretung der Sowjetunion in Dienst.

Bereits im Jahre 1938 lernte der Angeklagte bei einer Filmaufführung der." Freunde der Sowjetunion " in Antwerpen einen Emigranten kennen, der sich " Alex " nannte. Mit ihm traf er sich häufiger, zuerst in Antwerpen, später in Brüssel, erörterte mit ihm politische Fragen im kommunistischen Sinne und gab ihm mehrfach Geldbeträge von jeweils 30 bis 50 belgischen Franken. Als " Alex" aus Brüssel verschwinden mußte, machte er dem Angeklagten mit dem Emigranten Heinrich Arens bekannt, den er ihm als " Ernst " vorstellte. Auch diesem brachte der Angeklagte mehrfach ähnliche Geldbeträge nach Brüssel. Als ihm diese Reisen nach Brüssel zu umständlich wurden, stellte er dies " Ernst" vor und dieser machte ihn daraufhin mit dem Emigranten Ernst Harter bekannt, den er als " Fritz " einführte und der in Antwerpen wohnte. Fortan leistete der Angeklagte die üblichen Zahlungen an Harter, bis er im Jahre 1939 erwerbslos wurde.

Durch Harter wurde der Angeklagte mit mehreren anderen Emigranten bekannt, insbesondere mit Wilhelm Kratz, der den Decknamen " Harry" führte. Mit diesem kam er mehrfach zusammen.

Jm August 1939 verlor der Angeklagte seine Stellung bei der russischen Handelsvertretung und wurde dadurch erwerbslos. Trotzdem entschloß er sich nicht, nach Deutschland zurückzukehren, da er befürchtete, wegen seiner bisherigen kommunistischen Betätigung zur Verantwortung gezogen zu werden. Er wandte sich vielmehr an die " Vlaamische Volkshulp ", ein Organ der Roten Hilfe, und versuchte durch sie eine Verlängerung seiner Aufenthaltsgenehmigung

für

für Belgien zu erhalten. Diese wurde ihm auch erteilt. Daß die Rote Hilfe sie ihm beschafft oder ihn sonst während seiner Erwerbslosigkeit unterstützt hat, ist nicht festgestellt worden.

Am 10.Mai 1940 wurde Blank von der belgischen Polizei festgenommen und später nach Frankreich geschafft, wo er in Internierungslagern u.a. in St. Cyprien untergebracht wurde. Dort lernte er den Emigranten Hermann Geisen kennen. Mit ihm sprach er wiederholt über die politischen Ereignisse im kommunistischen Sinne. Nach dem Waffenstillstand mit Frankreich kehrte er nach Antwerpen zurück und meldete sich nunmehr bei der NSDAP., wurde Mitglied der deutschen Kolonie und trat auch in die DAF. ein. Auf diese Weise gelang es ihm auch, eine Stellung zu finden und zwar bei der Allgemeinen Warenverkehrsgesellschaft, einem von der deutschen Wehrmacht aufgezogenen Betrieb. Nach seiner Rückkehr nach Antwerpen kam der Angeklagte mit dem bereits erwähnten Kratz wieder häufiger zusammen. Dieser gab ihm gelegentlich kommunistische Flugblätter, politisierte mit ihm und machte ihn auch mit dem Emigranten " Jan" bekannt, dessen richtiger Name Erich Schmidt war. Auch dieser forderte ihn auf, sich für die kommunistische Sache einzusetzen. Der Angeklagte lehnte eine solche Betätigung zwar ab, offenbar mit Rücksicht auf seine Stellung bei einem Betrieb der deutschen Wehrmacht, hielt aber die Verbindung aufrecht und händigte Kratz laufend Geldbeträge in Höhe von insgesamt mindestens 300 belgischen Franken aus. Kratz, der ihm offenbar restlos vertraute, nahm ihn auch im Juni 1941 und zwar nach Beginn des Feldzuges gegen Rußland zu einer Besprechung mit, die in einer privaten Wohnung in Antwerpen stattfand und an der " Jan" und der Emigrant Geisen teilnahmen, den der Angeklagte im Lager St. Cyprien kennengelernt hatte. Bei dieser Gelegenheit hielt Geisen einen längeren Vortrag über die von der Kommunistischen Partei geforderte illegale Tätigkeit und wies darauf hin, daß es notwendig sei, Verbindungen zu deutschen Frontsoldaten zu schaffen, ihnen kommunistische Flugblätter zuzuleiten und so die Wehrmacht zu zersetzen. Er händigte auch an die Anwesenden eine größere Anzahl von Flugschriften aus. Daß auch der Angeklagte solche erhalten hat, ist nicht erwiesen.

Am Neujahrstag 1942 fand im Antwerpener Sportpalast eine Veranstaltung statt, an der vor allem die deutschen Wehrmachtangehörigen teilnahmen. Bei dieser Gelegenheit versuchten Kratz, "Jan"

und

und ein Jude namens Feuer, offenbar in Verfolg der von Geisen ausgegebenen Parole, kommunistische Flugblätter unter den Wehrmachtangehörigen zu verteilen. Als Kratz erkannt wurde und festgenommen werden sollte, machte er von einem mitgenommenen Revolver Gebrauch und tötete zwei Soldaten, während zwei weitere Personen verletzt wurden. Er wurde aber überwältigt und ebenso wie " Jan" festgenommen. Feuer entkam indessen und die Polizei vermutete anfangs, daß der Angeklagte, der ja mit Kratz und " Jan" in enger Verbindung gestanden hatte, der dritte Mittäter sei. Dieser Verdacht wurde ihm auch alsbald nach seiner Festnahme bekanntgegeben. Obwohl nun der Angeklagte bereits am 15. März 1942 von dem ihm bekannten Feuer selbst erfahren hatte, daß dieser der Tatgenosse von Kratz und " Jan" gewesen war, machte er der Polizei hierüber keine Mitteilung, sondern zog es vor, einstweilen den Verdacht auf sich zu nehmen, bis er annehmen konnte, daß Feuer sich in Sicherheit gebracht hätte. Erst am 30. Juni 1942 gab er Feuer preis, nachdem der vernehmende Polizeibeamte ihm erklärt hatte, daß Feuer bereits gesucht würde.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt auf Grund der eigenen Einlassung des Angeklagten und der Bekundung des Zeugen Kriminalangestellten Sommerlod, der die Vernehmungen im Ermittlungsverfahren durchgeführt hat.

Der Angeklagte hat zwar zugegeben, mit den zuvor genannten Emigranten in Verbindung gestanden zu haben. Er behauptet aber, diese Beziehungen seien vollkommen unpolitischer Art gewesen, er habe auch das Geld niemals für kommunistische Zwecke, sondern lediglich zur persönlichen Unterstützung der Empfänger gegeben. Im übrigen hat er folgendes vorgetragen : Er sei im Jahre 1930 bei seiner Ausreise aus Hamburg aus dem KJVD. ausgeschieden und habe sich seitdem mehr und mehr vom Kommunismus abgewendet. Er sei auch bei der sowjetrussischen Handelsvertretung in Antwerpen nicht etwa aus politischen Gründen eingetreten, sondern das Unternehmen habe sich bei seinem Eintritt noch in Händen von Privatleuten befunden und sei erst 1936 in russischen Besitz übergegangen. Die Emigranten "Alex", " Ernst", " Fritz", " Harry" und " Jan" hätten zwar versucht, ihn im kommunistischen Sinne zu beeinflussen. Er habe aber bei diesen Gesprächen stets nur die Rolle des Zuhörers gespielt und jede Betätigung für den Kommunismus abgelehnt. Während seiner Unterbringung

in

in den französischen Jnternierungslagern habe er sich endgültig vom Kommunismus abgekehrt und deshalb auch das Ansinnen des Geisen, an politischen Diskussionen im Lager St. Cyprien teilzunehmen, zurückgewiesen. Auf Grund seiner inneren Umstellung habe er sich im Herbst 1940 nach seiner Rückkehr nach Antwerpen bei der deutschen Kolonie und der NSDAP. gemeldet und seinen Beitritt in die DAF. vollzogen. Wenn er trotzdem mit Kratz zusammengekommen sei, ihm Geld gegeben habe und sich mit anderen Kommunisten von ihm habe bekanntmachen lassen, so sei das nur aus der Befürchtung geschehen, daß Kratz ihm schaden würde, wenn er auf sein Ansinnen nicht einginge. Zu der Besprechung, in der die Zersetzung der deutschen Wehrmacht durch kommunistische Flugblätter erörtert wurde, habe Kratz ihn mitgenommen, ohne ihn vorher über sein Vorhaben aufzuklären. Gegen die Ausführungen von Geisen habe er, obwohl er sie innerlich abgelehnt habe, nicht Stellung zu nehmen gewagt, um sich nicht den Anfeindungen dieser Emigranten auszusetzen. Aus dem gleichen Grunde habe er auch Feuer nicht verraten, nicht aber um ihn vor der Verfolgung durch die deutsche Polizei zu bewahren.

Der Senat ist dieser Einlassung des Angeklagten nicht gefolgt. Er ist vielmehr zu der Überzeugung gelangt, daß der Angeklagte die Verbindung mit den Emigranten auf Grund seiner kommunistischen Einstellung gepflegt und insbesomdere ihnen fortlaufend Gelder gerade zu dem Zweck gegeben hat, damit der kommunistischen Bewegung zu dienen. Zu diesem Ergebnis ist der Senat auf Grund folgender Erwägungen gekommen:

1.) Der Angeklagte ist ein überzeugter Kommunist. Er ist 1928 von der SPD. zum KJVD. hinübergewechselt, woraus entnommen werden kann, daß ihm die sozialdemokratische Richtung nicht radikal genug war. Selbst wenn er, wie er unwiderlegt vorträgt, bei seiner Ausreise aus Deutschland im Jahre 1930 aus dem KJVD. ausgetreten ist, so hat er sich innerlich keinesfalls umgestellt. Denn er hat nicht nur von 1936 bis 1939 bei der sowjetrussischen Handelsvertretung in Antwerpen als Büroangestellter gearbeitet, sondern auch seinen persönlichen Verkehr gerade bei den Emigranten gesucht, d.h. bei solchen Personen, die wegen ihrer feindlichen Einstellung zum nationalsozialistischen Deutschland oder aus Furcht vor Strafe wegen staatsfeindlicher

staatsfeindlicher Betätigung in das Ausland geflohen waren. Wie der Angeklagte selbst zugegeben hat, haben diese Personen im Verkehr mit ihm offen ihre kommunistische Einstellung zum Ausdruck gebracht und darüber hinaus ihn zur Mitarbeit für den Kommunismus aufgefordert. Kratz, Schmitz und Geisen waren sogar, wie die Besprechung über die Zersetzung der Wehrmacht und der Vorfall im Sportpalast zu Antwerpen beweisen, recht rührige und offenbar maßgebende Leute in der kommunistischen Emigrantenorganisation, und es erscheint ausgeschlossen, daß sie mit ihm in Verbindung geblieben wären, wenn sie nicht die Überzeugung gehabt hätten, daß er ein zuverlässiger Gesinnungsgenosse war. Wenn der Angeklagte auch nach seiner Rückkehr aus Frankreich im Sommer 1940 sich bei der deutschen Kolonie und der NSDAP. in Antwerpen gemeldet und seinen Eintritt in die DAF. vollzogen hat, so ist dadurch seine innere politische Einstellung nicht berührt worden. Denn er hat daraufhin nicht etwa seinen bisherigen kommunistischen Verkehr aufgegeben sondern vielmehr die Verbindung mit Kratz wieder aufgenommen, ihm beträchtliche Gelder zugewendet, sich kommunistische Flugblätter von ihm aushändigen und mit " Jan" bekanntmachen lassen, schließlich auch an der Besprechung über die Möglichkeit der Wehrmachtzersetzung durch Flugblätter teilgenommen und den Juden Feuer vor den Nachforschungen der deutschen Behörden so lange wie irgend möglich gedeckt. Alle diese Umstände zwingen zu dem Schluß, daß der Angeklagte bis zuletzt Kommunist gewesen ist und daß seine Einlassung, er habe sich innerlich zumindest nach seiner Rückkehr aus Frankreich umgestellt, keinen Glauben verdient. Offenbar hatte der Angeklagte aus dem Zusammenbruch Frankreichs die Folgerung gezogen, daß es zweckmäßig sei, sich wenigstens äußerlich zum nationalsozialistischen Deutschland zu bekennen, und daraufhin eine Annäherung an die deutschen Stellen in Antwerpen gesucht. Seine innere Einstellung ist aber davon unberührt geblieben.

2.) Der Angeklagte hat das den Emigranten " Alex" , " Ernst", Harter und Kratz gegebene Geld für die kommunistische Bewegung gespendet. Seine Behauptung, er habe lediglich die Empfänger ohne Rücksicht auf ihre politische Einstellung unterstützen wollen, steht in Widerspruch mit seinem übrigen Vorbringen und wird dadurch widerlegt. Wie er in der Hauptverhandlung selbst ausdrücklich zugegeben hat,

stand

stand ihm keiner der Emigranten persönlich nahe. Abgesehen von Geisen kannte er sie nur unter ihren Decknamen. Er hat auch selbst zugegeben, daß er es ausdrücklich abgelehnt hat, sich von ihnen in seiner Wohnung besuchen zu lassen. Trotzdem machte er diesen Personen fortlaufend Geldzuwendungen in Höhe von jeweils 30 bis 50 belgischen Franken. Ja, er nahm sogar die Unbequemlichkeit und die verhältnismäßig hohen Kosten auf sich, das Geld jeweils selbst nach Brüssel zu überbringen. Vor allem aber steht mit dem vom Angeklagten behaupteten Beweggrund die Tatsache in Widerspruch, daß sobald aus irgendeinem Grund der bisherige Empfänger des Geldes ausschied an seine Stelle ein neuer, dem Angeklagten bisher vollständig unbekannter Anwärter trat, an den er dann in der gleichen Weise weiter zahlte. So hat der Angeklagte selbst vorgetragen, " Ernst" habe ihn auf seinen Vorhalt, die Reise nach Brüssel sei ihm zu umständlich, ohne weiteres mit dem in Antwerpen wohnhaften " Fritz " bekannt gemacht und ihn aufgefordert, diesem das Geld zu geben, was dann auch geschehen sei. Hieraus ergibt sich, daß das Geld nicht für die Empfänger selbst bestimmt war, sondern für die Bewegung, der alle Beteiligten angehörten und für die sie sich, jeder in seiner Weise, einsetzten. Das war aber, wie nach der ganzen Sachlage außer Zweifel steht, die kommunistische Partei.

Der Angeklagte hat, wie er zugibt, die Gewaltziele des Kommunismus gekannt. Er hat sie als überzeugter Kommunist gefördert und zwar nicht nur durch die Hingabe des Geldes, sondern auch durch den Verkehr mit den Emigranten und den Besuch kommunistischer Veranstaltungen. Daß er insbesondere auch durch seine Teilnahme an der Besprechung über die Zersetzung der Wehrmacht die kommunistische Bewegung gefördert hat, liegt auf der Hand, da er keinen Widerspruch erhoben und mithin durch seine stillschweigende Zustimmung die übrigen Teilnehmer in ihrem Vorhaben bestärkt hat. Es ist also hierbei vollkommen unerheblich, ob der Angeklagte auch Flugblätter, die bei dieser Besprechung verteilt wurden, angenommen hat. Schließlich hat der Angeklagte auch dadurch der kommunistischen Bewegung gedient, daß er die Täterschaft des Juden Feuer, der an der Flugblattverteilung im Antwerpener Sportpalast beteiligt war, der Polizei verschwieg. Bei seiner ganzen inneren Einstellung zum Kommunismus kann sein Verhalten nur dahin gedeutet werden, daß er Feuer den Nachforschungen der deutschen Polizei

entziehen

entziehen und so für die kommunistische Bewegung erhalten wollte. Seine Behauptung, er habe sich äußerlich nicht von den Emigranten abkehren können, weil er dadurch sich ihren Anfeindungen ausgesetzt hätte, ist eine törichte Ausrede, da der Angeklagte sich unter dem Schutz der deutschen Wehrmacht wußte. Durch diese gesamte Betätigung hat der Angeklagte sich der Vorbereitung zum Hochverrat unter den strafschärfenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3 Ziffer 1 bis 4 StGB. schuldig gemacht. Er war den Emigranten durch die Unterordnung unter den auf die gemeinsame Förderung kommunistischer Bestrebungen gerichteten Gesamtwillen verbunden und hat diese Verbindung ständig gepflegt, so daß seine Tat auf die Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhalts zur Vorbereitung des Hochverrats gerichtet war (Ziffer 1). Zumindest die Besprechung vom Juni 1941 war auf Zersetzung der Wehrmacht (Ziffer 2) und zwar durch Flugschriftverbreitung (Ziffer 3) gerichtet. Schließlich ist die Tat im Ausland, nämlich in Antwerpen, begangen worden (Ziffer 4).

Durch dieselbe Handlung hat der Angeklagte es unternommen, den Feinden des Reiches während des gegenwärtigen Krieges und zwar als Deutscher im Ausland Vorschub zu leisten (§ 91 b StGB.). Da jede gegen Deutschland gerichtete kommunistische Betätigung während des Krieges naturgemäß die innere Front unterhöhlt und so die Kriegsmacht des Reiches, die auf die Festigkeit der inneren Front angewiesen ist, schwächt, erfüllt sie zugleich den Tatbestand der Feindbegünstigung. Der Angeklagte ist nicht so unerfahren, daß er diese Folge seines Tuns nicht erkannt hätte. Vor allem aber hat er an der Besprechung teilgenommen, in der die Notwendigkeit der Wehrmachtzersetzung ausführlich erörtert wurde. Diese fand nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjets statt und hier erkannte der Angeklagte auf jeden Fall einwandfrei das Ziel, die Schwächung der Kriegsmacht des Reiches, und förderte es bewußt, indem er durch seine widerspruchslose Teilnahme zum mindesten die andern in ihrem Vorhaben bestärkte.

Der Angeklagte war daher wegen Vorbereitung zum Hochverrat in Tateinheit mit landesverräterischer Feindbegünstigung gemäß § 83 Abs. 2 und Abs. 3 Ziffer 1, 2.3 und 4 , § 91 b StGB. zu bestrafen.

Gemäß § 73 StGB. war die Strafe aus § 91 b StGB. als dem schwereren Gesetz zu entnehmen. Ein minder schwerer Fall im Sinne

des

des Absatz 2 StGB. mußte von vornherein ausscheiden, da gerade die geplante und von seinen Genossen, wie der Vorgang im Antwerpener Sportpalast beweist, auch durchgeführte Flugblattaktion auf jeden Fall schwere Folgen für die Sicherheit des Reiches hätte herbeiführen können. Der Senat hatte daher nur die Wahl zwischen der Todesstrafe und lebenslanger Zuchthaus. Der Angeklagte ist, wie bereits dargelegt, ein überzeugter Kommunist. Er hat jahrelang gegen Deutschland gearbeitet. Der Ausbruch des Krieges und die damit offen zutage getretene Verschwörung der Westmächte gegen Deutschland, die er auch im Ausland deutlich erkennen konnte, haben ihn nicht zur Besinnung gebracht. Anstatt nach Deutschland zurückzukehren und sich in die Abwehrfront des deutschen Volkes zu stellen, hat er sich seinen Gegnern zugesellt und nicht gescheut, sein staatsfeindliches Treiben auch nach Beginn des Krieges gegen die Sowjets und unter der Tarnung eines loyalen Volksgenossen fortzusetzen. Schließlich ist für die Hartnäckigkeit seines verbrecherischen Willens bezeichnend, daß er sich noch in der Haft für seinen Gesinnungsgenossen, den Juden Feuer, eingesetzt und versucht hat, ihn vor der Strafverfolgung zu bewahren. Wenn dem Angeklagten auch keine unmittelbare Beteiligung an der Tat des Kratz nachgewiesen werden konnte, die den Tod zweier deutscher Soldaten herbeigeführt hat, so gehört er doch zu dem Kreis dieser Verbrecher, die als hartnäckigste Feinde des nationalsozialistischen Deutschlands angesehen werden müssen. Derartige Volksschädlinge müssen aber im Jnteresse der Sicherheit des deutschen Volkes unbedingt ausgemerzt werden. Der Senat hat daher gegen den Angeklagten auf die Todesstrafe erkannt.

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte war gemäß § 32 StGB. auszusprechen, da der Angeklagte sich durch seine Tat ehrlos benommen hat.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez.: Diescher Preußner.

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen den vom Volksgerichtshof am 1.Dezember 1942 wegen Vorbereitung zum Hochverrat und Feind= begünstigung zum Tode verurteilten

Werner B l a n c k

habe ich mit Ermächtigung des Führers beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 27. Januar 1943

Der Reichsminister der Justiz

In Vertretung

(Siegel) gez.Dr.Rothenberger

Mit der Urschrift gleichlautend

Berlin, den 1.Februar 1943

Bege,

als Ministerialkanzleiobersekretär.

IV g 10a 589/43g

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
9J · 181/42

Berlin, den 5. Februar 1943.

Dringend — Sofort! für Kanzlei

Verfügung

betr. Vollstreckung eines Todesurteils.

I. Vermerk:

Verurteilter: Werner Blanck

Urteil des 2. Senats des Volksgerichtshofs vom 1. Dezember 1942

Erlaß des Reichsministers der Justiz (Ablehnung eines Gnadenerweises) vom 27. I. 43 – IV g 70a 589/43 g

Vollstreckungsauftrag vom 29. I. 43

Termin zur Eröffnung an den – die – Verurteilte-n:
Montag den 8. Februar 1943, um 7 30 Uhr.

Termin zur Hinrichtung:
Montag den 8. Februar 1943, um 8 30 Uhr.

Leitung der Vollstreckung: Oberst Buch

Sachbearbeiter: Stb Inselkamm

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle der RA.: Ltsg. Kaspe

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr Stahlenbrecher
Berlin-Friedrichshagen
Friedrichstr 84/85 Fernsprecher

Bestimmung über die Leiche: an Staatspolizeileitstelle Berlin

Dolmetscher ist – nicht – erforderlich.

II. Zu schreiben:

1.) An den

Durch Rohrpost! Persönlich!
(Im Doppelumschlag
(Innenstempel: "Vertraulich!")

Vorstand des
Strafgefängnisses Plötzensee
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat
Vacano oder Vertreter im Amt
in
Berlin – Plötzensee.
Königsdamm 7.

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an dem – der – Verurteilten Werner Blanck

soll

soll unter Leitung des Landgerichtsrats Dr Bach
Montag den 8. Februar 1943, um 18[30] Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung wird Montag den 8. Februar 1943, um 13[00] Uhr erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich der mit der Vornahme der Hinrichtung beauftragte Scharfrichter Röttger aus Berlin bei Jhnen melden.

Dem Verteidiger, Rechtsanwalt Dr Stahlschmidt ist der Zutritt zu dem - der - Verurteilten sowie die Anwesenheit bei der Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung gestattet.

~~Die Leiche wird dem Anatomisch-biologischen Jnstitut der Universität Berlin für wissenschaftliche Zwecke überwiesen. Das Jnstitut ist von mir entsprechend verständigt worden.~~ hier einrücken M 18[2] [ ]

Jch bitte, mir den Empfang dieses Schreibens unverzüglich an die persönliche Anschrift des Kammergerichtsrats Dr Buchholz - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15 - oder während der Dienststunden fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) in geeigneter Form zu bestätigen.

2.) An den
Herrn Präsidenten des Volksgerichtshofs
- oder Vertreter im Amt -,
h i e r.

Außenanschrift:
"Persönlich!"
Eilt sehr!

Jnnenstempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 2. Senat des Volksgerichtshofs am 1. Dezember 1942 erkannten Todesstrafe an dem - der Verurteilten Werner Blauert soll
Montag den 8. Februar 1943 um 18[30] Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung an den - die - Verurteilte-n wird Montag den 8. Februar 1943 um 13[00] Uhr erfolgen.

An

An den

Herrn Leiter
des Anatomisch-biologischen Instituts
der Universität Berlin
- oder Vertreter im Amt - .
in
B e r l i n NW 7.
Luisenstraße 56.

Durch Rohrpost!
Innenstempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an dem - der - Jahre alten Verurteilten

findet den 19 , um Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin statt.

Die Leiche überlasse ich dem dortigen Institut zu Lehr- und Forschungszwecken und weise darauf hin, daß ihre Herausgabe an die Angehörigen und die Erteilung irgendeiner Auskunft an diese unzulässig ist.

Ich ersuche schließlich, für strengste Geheimhaltung Sorge zu tragen und mir sofort den Eingang dieses Schreibens unter der persönlichen Anschrift des
| oder in geeigneter Form fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) während der Dienststunden zu bestätigen.

3.) An den

Leiter der Justizpressestelle
beim Volksgerichtshof
Herrn Landgerichtsdirektor
S t i e r - oder Vertreter im Amt -
in
B e r l i n W 9.
Bellevuestraße 15.

S o f o r t !
Vertraulich!
Persönlich!

Die Vollstreckung der vom 2. Senat des Volksgerichtshofs am 1. Dezember 1942 erkannten Todesstrafe an dem - der - Verurteilten Werner Blanck soll Montag den 8. Februar 1943 um 6 30 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Von dem Vollzuge der Hinrichtung werde ich Sie alsbald fernmündlich verständigen lassen.

Auf

Auf Anweisung des Reichsministers der Justiz bitte ich, von ~~die~~ Veröffentlichung der vollzogenen Vollstreckung ~~in der Presse in folgender Form zu veranlassen:~~ abzusehen.

~~(einrücken wie Blatt des Vollstreckungsbandes in Blauklammern).~~

5.) - unter Beifügung der Bekanntmachung zu Ziffer 11 dieser Verfügung- :

An den

Herrn Betriebsführer
der Firma Berliner Ausstellungen
Eigenbetrieb der Reichshauptstadt
in
B e r l i n C 2.
Grünstraße 17/20.

(Jm Doppelumschlag)
Durch Rohrpost!
Außenanschrift:
Persönlich!
Jnnenstempel:
Vertraulich!

Anlage: 1 Schriftstück.

Jn der Anlage übersende ich den Entwurf einer Bekanntmachung mit dem Ersuchen, diese umgehend in der üblichen Weise auf rotem Papier drucken und den morgens, unmittelbar nach dem Eintreffen meines fernmündlichen Auftrages an den in meinem Schreiben vom 4. Juni 1942 angegebenen Säulen ankleben zu lassen.

Jch mache darauf aufmerksam, daß strengste Verschwiegenheit gewahrt werden muß.

Jch bitte, sofort den Eingang dieses Schreibens dem unter 218341 fernmündlich zu bestätigen und hierbei den Namen des Firmenangestellten sowie die Rufnummer, unter der dieser meinen fernmündlichen Auftrag zum Ankleben der Bekanntmachung entgegennehmen kann, mitzuteilen.

Ferner ersuche ich, mir Stücke der Bekanntmachung zu übersenden.

~~f~~) - unter Beifügung einer Einlaßkarte zu Ziffer 8 dieser Verfügung - :

Herrn Rechtsanwalt Dr Stahleu Becker
in Berlin-Friedrichshagen
Friedrichstr 84/85

(Jm Doppelumschlag)
Außenanschrift:
Persönlich!
Jnnenstempel:
"Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 2. Senat des Volksgerichtshofs am 1. Dezember 1942 erkannten Todesstrafe an dem

dem - der - Verurteilten Werner Blauch
soll Montag den 8. Februar 1943 um 18³⁰ Uhr
in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Der Zutritt zu dem - der - Verurteilten ist Ihnen gestattet. Nach § 454 Abs. 3 StPO. ist Ihnen ferner gestattet, der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen. Falls Sie dies beabsichtigen, bitte ich Sie, sich spätestens eine halbe Stunde vor dem angegebenen Zeitpunkt in dem Gefängnis Plötzensee einzufinden. (Dunkler Anzug).

Ich übersende Ihnen in der Anlage eine Einlaßkarte mit dem Bemerken, daß Sie zur strengsten Geheimhaltung der bevorstehenden Hinrichtung verpflichtet sind. Falls Sie von der Einlaßkarte keinen Gebrauch machen wollen, bitte ich, diese zu vernichten.

Dem - der - Verurteilten werden Montag den 8. Februar ~~19~~ um 13⁰⁰ Uhr die vorgeschriebenen Eröffnungen gemacht werden. Auch hierbei ist Ihnen die Anwesenheit gestattet. Ich ersuche Sie, vor diesem Zeitpunkt dem - der - Verurteilten auf keinen Fall von der bevorstehenden Vollstreckung des Urteils Kenntnis zu geben.

Den Eingang dieses Schreibens wollen Sie mir sofort unter der Anschrift des Hauptanwalts Dr Bruchlaus
- Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15, - mit der Aufschrift "Persönlich" bestätigen.

9.) Einlaßkarte folgenden Wortlauts und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

9J 198/42.

Dem Jnhaber dieser Karte wird gestattet, an der Montag den 8. Februar 1943 um 18[30] Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Vollstreckung der Todesstrafe an dem - der - Werner Blanck teilzunehmen.

Berlin, den 5 Februar 1943.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Jm Auftrage

10.) Folgendes Auftragsschreiben (das jedoch nicht abzusenden, sondern lose zum Vollstreckungsband zu nehmen ist):

Stempel: "Vertraulich!"

A u f t r a g.

Der Scharfrichter Röttger aus Berlin wird beauftragt, den - die - rechtskräftig zum Tode verurteilte-n Werner Blanck mit dem Fallbeil hinzurichten.

Jm Auftrage

11.) Auf besonderem Bogen ohne Vordruck folgenden Wortlaut der Bekanntmachung (vgl. unter II Nr. 5): (ohne Berufsangabe)

Bekanntmachung

Bekanntmachung:

Der - die - am vom Volksgerichtshof wegen zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilte Jahre alte

---

aus ist heute hingerichtet worden.

Berlin, den . , 19 .

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof.

III. Die Schreiben zu II Nr. 1, 2, 3, 4, 5 sind sofort abzusenden, zu Nr. 6:

~~7.~~) zu schreiben an den Herrn Leiter der Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle, oder Vertreter im Amt, in Berlin C 2, Grünerstr. 12.

In der Strafsache gegen den durch rechtskräftiges Urteil des 2. Senats des Reichskriegsgerichts vom 1. Dezember 1942 wegen Kriegsverrats zum Tode verurteilten Werner Blanck findet die Vollstreckung des Urteils Montag, den 8. Februar um 18[30] in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin statt.

~~8. Sodann sofort wieder vorlegen.~~

Der Vater des Verurteilten, Schneider Wilhelm Blanck, Hamburg 39, Volksparkstieg 5, hat durch Rechtsanwalt Dr. Kromer, Hamburg 1, Mönckebergstraße 17 II ~~Im Auftrage~~ die Freigabe der Leiche zur Bestattung beantragt. Die sachbearbeitende Stelle, der Beauftragte des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD für den Bereich des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich in Brüssel (IV A - 211/42) hat gegen die Überlassung der Leiche an die Angehörigen keine Bedenken erhoben. Da das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin (B. Nr. 64/43 - IV A 1d) gegen die Freigabe der Leiche Bedenken erhoben hat, habe ich den Leiter des Gefängnisses Plötzensee in Berlin ersucht, die Leiche der dortigen Krankenstelle zu überlassen und die Angehörigen dorthin zu verweisen.

Ich bitte, das Erforderliche zu veranlassen und für strengste Geheimhaltung Sorge zu tragen.

Die Leiche wird, da der Rechtsanwalt Dr. Kromer, Hamburg, Mönckebergstr. 17 II für den Vater des Verunglückten (Wilhelm Blank, Hamburg 39, Jolasse Stieg 5) um Freigabe zur Beerdigung gebeten hat und das Geheime Staatspolizeiamt (B Nr 64/43 - IV A 1 d) dagegen Bedenken erhoben hat, der Staatspolizeileitstelle in Berlin C 2, Grunerstraße 13 überwiesen. Ich ersuche aber, dafür Sorge zu tragen, daß die Leiche an die Staatspolizeileitstelle in Berlin herausgegeben wird und die zugehörigen an diese Dienststelle versiegelt werden. Die Staatspolizeileitstelle in Berlin habe ich entsprechend in Kenntnis gesetzt. Ich bitte, im weiteren das Erforderliche zu veranlassen.

~~Ich bitte dann, für die Beerdigung eines Sarges zu sorgen.~~

8/ sodann ad acta legen

vgl. 5/II. 43 J.

Verf.: z/d II A 2, 3, 4 m. 7 am 5/II. 43 Gm

J. A.

5/II B.

A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T U V W X Z

Strafgefängnis Plötzensee

Eingeliefert — Gestellt
am 2.12.42 11.25 Uhr
von: H.G. Hirschel

(Rufname) Werner (Familienname) Blanck

geb. am 5.4.07 in Gr. Flottbeck

bei Hamburg Beruf: Korrespondent

Bekenntnis: gl. Wohnung: Antwerpen H. Josephspl. 28

Zuletzt polizeilich gemeldet: led.

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: —

Zahl der Kinder:

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Vater. Wilhelm H. Hamburg 39, Hallerstrasse 5.

Gefangenenbuchnummer: 2063/42

Unterbringung: III

Vorstrafen usw.:
- Zuchthaus,
- × Gefängnis,
- Haft,
- × Geldstrafe,
- Sicherungsverwahrung,
- Arbeitshaus,
- Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in

Verteidiger:

Tatgenossen:

Heftrand

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art und soweit möglich Dauer der Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
H.G. Berl. 97.198/42.		Verd. d. Spion.	Todesstrafe.	... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	Uhr Min. — —	8.2.43 ... Uhr ... Min.	hingerichtet
				... Uhr ... Min.	... Uhr ... Min.	— —	... Uhr ... Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (hart) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1Js 2/70
(RSHA)

Fall III/5

v. Svoboda u.a.

Anklage
Urteil

III/5

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 3. Oktober 1942.

8a J 248/42g

Haft!
Protektoratsangehörige!

H = Hauptband,
die römischen Ziffern bezeichnen die Sonderbände,
die deutschen Ziffern die Blattzahlen.

H.V.- und

[redacted]

I 2 — 1) Den Gymnasialschüler Jiří S v o b o d a aus Hohenmauth, Haus Nr. 128, geboren am 31. Oktober 1923 ebendort, ledig, Protektoratsangehörigen,

I 1a,b — nicht bestraft,

H 3 — am 16. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters

I 12/13,16R/17 — des Volksgerichtshofs in Dresden vom 14. Juli 1942 - 556 c Gs 195/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden in Untersuchungshaft,

II 2 — 2) den Gymnasialschüler Miloslav S v o b o d a aus Hohenmauth, Švehlagasse 73, geboren am 28. August 1923 ebendort, ledig, Protektoratsangehörigen,

II 1a,b — nicht bestraft,

H 4 — am 27. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters

II 7/8,10R/11 — des Volksgerichtshofs in Dresden vom 13. Juli 1942 - 556 c Gs 196/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden in Untersuchungshaft,

III 2 — 3) den Gewerbeschüler Milič J i r a č e k aus Hohenmauth, Vladislavgasse 84, geboren am 21. Oktober 1922 ebendort, ledig, Protektoratsangehörigen,

III 1a,b — nicht bestraft,

H 5 — am 13. April 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des

III 6/7,8R/9 — Volksgerichtshofs in Dresden vom 9. Juli 1942 - 556 c

- 556 c Gs 200/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden in Untersuchungshaft,

4) den Gymnasialschüler Jaroslav Š a f k a aus Chotzen, Haus Nr. 750, geboren am 19. Mai 1923 in Kosorschin, ledig, Protektoratsangehörigen,

IV 1a,b
H 7

nicht bestraft,

am 27. März 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Ermittlungsrichters des Volksgerichtshofs in Dresden vom 8. Juli 1942

IV 8/9,11/12

- 556 c Gs 203/42 - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt in Dresden in Untersuchungshaft,

sämtlich bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

seit dem Sommer 1940 in Hohenmauth und Chotzen fortgesetzt und gemeinschaftlich miteinander sowie mit anderen durch dieselbe Handlung

1) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt ein zum Reiche gehöriges Gebiet vom Reiche loszureißen, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,

b) auch auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet war,

2) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen nach § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und 3 Nr.1 und 3, §§ 91 b, 47, 73 StGB.

Die Angeschuldigten haben sich in den Bezirken Hohenmauth und Chotzen in der illegalen kommunistischen Jugendorganisation "Junge Garde des nationalen Abwehrkampfes" auch nach Ausbruch des Krieges gegen die Sowjetunion betätigt.

Wesentliches

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die Straftat des Angeschuldigten Jiri Svoboda.

I 2

Der Angeschuldigte Jiri Svoboda, der bei seiner Festnahme die Oberprima des Realgymnasiums in Hohenmauth besuchte, ist seit 1935 Mitglied des "Sokol" und seit 1936 Mitglied des "Junak" (tschechische Pfadfinder), in dem er eine Gruppe von zehn Mann führte. Heute gehört er der Jugendgruppe des "Narodni sourucenstvi" an und war in ihr als Kassenverwalter der Ortsgruppe in Hohenmauth tätig.

I 3/4,7,13/R

Im Sommer 1940 erfuhr Jiri Svoboda von seinem Klassenfreund, dem Mitangeschuldigten Safka, daß die KPC. trotz ihrer Auflösung illegal fortbestehe. Safka unterhielt sich mit dem in dem Verfahren 8a J 240/42 verfolgten Miloslav Barta in Jiri Svobodas Gegenwart wiederholt über die KPC. Im Juni 1941 teilte Barta dem Angeschuldigten Jiri Svoboda dann mit, er sei in der illegalen KPC. tätig, und es sei wünschenswert, daß auch Jiri Svoboda mitarbeite. Jiri Svoboda war dazu bereit und sprach alsbald mit seinem Freunde, dem Mitangeschuldigten Miloslav Svoboda, darüber, der sich auf seine Bitte gleichfalls zur Mitarbeit bereit erklärte. Während der Schulferien im Juli 1941 übergab Barta dem Jiri Svoboda ein Päckchen mit Propagandamaterial und beauftragte ihn, es einem Mann an der Straßenkreuzung Hohenmauth-Riß zu einer bestimmten Stunde zu übergeben. Jiri Svoboda entnahm dem Päckchen zunächst weisungsgemäß etwa 15 kommunistische Flugblätter, die er durch Ausstreuen in Hohenmauth verbreitete, und übergab das Päckchen mit etwa 100 Flugblättern, die einen Aufruf an das tschechische Landvolk enthielten, dem unbekannten Mann an der Straßenkreuzung.

I 4/5,13R/14

Mitte August 1941 fragte Barta den Angeschuldigten Jiri Svoboda, ob er eine Funktion in einer Jugendorganisation übernehmen wolle. Als Jiri Svoboda dies bejahte, vermittelte Barta einen "Treff" mit einem Funktionär, der sich Polda Jirasek nannte. Dieser eröffnete Jiri Svoboda, daß im Protektorat der Aufbau einer Jugendorganisation im Gange sei, hinter der die KPC.

stehe

stehe und die den Namen "Garda mladych narodnihe odboje" ("Junge Garde des nationalen Abwehrkampfes") trage. Polda beauftragte Jiri Svoboda mit dem geheimen Aufbau dieser Organisation in Hohenmauth und wies ihn an, zuverlässige junge Leute für Dreierzellen zu werben. Jiri Svoboda, der dazu bereit war, kam mit Polda bis Ende September 1941 noch etwa viermal zusammen. Als dieser ihn gelegentlich fragte, ob er eine geeignete Person kenne, die den Aufbau der Jugendorganisation in Chotzen übernehmen könne, schlug Jiri Svoboda den Mitangeschuldigten Safka dafür vor und machte ihn mit Polda bekannt. Polda stellte Jiri Svoboda gelegentlich ihrer "Treffs" auch Propagandamaterial in Aussicht und ordnete an, daß jedes Mitglied einen Monatsbeitrag von 2 oder 3 Kc zahlen müsse. Beim letzten "Treff" mit Polda Ende September, Anfang Oktober 1941 erfuhr Jiri Svoboda, daß er dem Kreissekretariat angehören werde, und vereinbarte einen "Treff", bei dem er die weiteren Mitglieder des Kreissekretariats kennen lernen sollte. Dieser "Treff" mißlang dann jedoch, da Polda nicht erschienen war. Jiri Svoboda bat darauf Barta, ihm die Verbindung zu Polda wieder herzustellen, was indes nicht gelang.

I 4,7/8,14R Jiri Svoboda warb in den Monaten August und September 1941 außer den Mitangeschuldigten Safka auch den Mitangeschuldigten Miloslav Svoboda und die anderweit verfolgten Simon und Veverka als Mitarbeiter für die Jugendorganisation. Er beabsichtigte, Miloslav Svoboda mit der Ortsleitung in Hohenmauth und Veverka sowie Simon mit Funktionen in der Bezirksleitung Hohenmauth zu betrauen, die die Orte Hohenmauth und Chotzen einschließlich Umgebung umfassen sollte. Während Miloslav Svoboda nach eingehender Unterrichtung über die Organisation und seine Aufgabe bereit war, die Ortsleitung in Hohenmauth zu übernehmen, beauftragte Jiri Svoboda Veverka und Simon zunächst nur mit der Bildung von Zellen.

I 6,15 Jiri Svoboda erhielt von Polda anläßlich ihrer "Treffs" zweimal zwei bis drei Ausgaben des "Roten Rechts", einmal drei Flugblätter mit der Überschrift "Höre Prag, Moskau ist mit Dir" und einmal eine größere Anzahl von Flugblättern, die einen Aufruf an das tschechische Landvolk enthielten. Er gab die Ausgaben des "Roten Rechts" an Miloslav

lav Svoboda, Simon und Veverka weiter, überließ ihnen auch, mit Ausnahme von Simon, die Flugblätter mit dem Aufruf an das tschechische Landvolk und klebte das Flugblatt "Hörs Prag ....." an die Aushängekästen der NSDAP. und der Vlajka in Hohenmauth an. Kurz vor Weihnachten 1941 teilte
I 8/10,15/R Barta Jiri Svoboda mit, er habe Ausgaben des "Roten Rechts" erhalten, und bat ihn, sie sich bei dem Mitangeschuldigten Jiracek abzuholen. Jiri Svoboda bekam dann von Jiracek, dessen kommunistische Einstellung ihm bekannt war, etwa 40 Ausgaben des "Roten Rechts", die einen Aufruf an die tschechische Bevölkerung enthielten, zusammenzuhalten und unter Zurückstellung ihrer Parteiinteressen am gemeinsamen Ziel der Wiedererlangung der Unabhängigkeit mitzuarbeiten. Vor der Verbreitung dieser Druckschriften setzte sich Jiri Svoboda mit Miloslav Svoboda in Verbindung, da er wußte, daß dieser zwei Mitglieder geworben hatte, deren Namen ihm jedoch aus konspirativen Gründen nicht bekannt waren. Miloslav Svoboda bezeichnete ihm darauf die anderweit verfolgten Vitek sowie Kaplan als geeignete Druckschriftenempfänger und Jiri Svoboda erklärte sich bereit, die für Kaplan bestimmte Ausgabe des "Roten Rechts" selbst zu überbringen, da dieser ebenso wie Jiri Svoboda in Hohenmauth wohnte und Miloslav Svoboda durch Krankheit verhindert war. Jiri Svoboda überließ Miloslav Svoboda jedoch die für Vitek bestimmten Ausgaben des "Roten Rechts". Kaplan holte sich dann nach entsprechender Verständigung bei Jiri Svoboda die Druckschriften ab und brachte den anderweit verfolgten Honzik mit, mit dem sich Jiri Svoboda schon vorher wieder-
I 14R,15R holt politisch unterhalten und ihm Flugschriften in Aussicht gestellt hatte, ohne ihn allerdings als Mitglied zu werben. Honzik erhielt von Jiri Svoboda bei diesem Besuch eine Ausgabe des "Roten Rechts". Weitere Ausgaben dieser Zeitschrift überließ Jiri Svoboda dem schon genannten Veverka und beauftragte ihn, sie Beamten und Lehrern in die Briefkästen zu werfen.

I 3,6,16 Jiri Svoboda zahlte ein- oder zweimal je 5 Kc. Beiträge an Barta. Er erhielt auf sein Verlangen von Veverka und Miloslav Svoboda je 2 bis 3 Kc. Beiträge, die er jedoch mangels Verbindung nicht mehr Abliefern konnte. Jiri Svoboda, der nach Weihnachten 1941 keine Flugschriften mehr erhielt,

vereinbarte

vereinbarte im Januar 1942 mit Barta und Miloslav Svoboda, sie wollten abwarten, bis eine neue Verbindung zum Kreis hergestellt sei. Er teilte Miloslav Svoboda dann im März 1942 auf dessen Frage mit, es könne vorläufig wegen der Festnahmen in Chotzen nicht weiter gearbeitet werden.

I 13,16/R Der Angeschuldigte Jiri Svoboda hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 14. Juli 1942 zugegeben, er habe die weltrevolutionären Pläne der KPC. und ihre Losreißungsbestrebungen gekannt. Es sei ihm auch klar gewesen, daß derjenige, der während des Krieges kommunistische Bestrebungen fördere, die Sowjetunion unterstütze. Er habe aus seiner kommunistischen Überzeugung heraus bewußt und gewollt die kommunistischen Bestrebungen gefördert.

II.

Die Straftat des Angeschuldigten Miloslav Svoboda.

II 2,8 Der Angeschuldigte Miloslav Svoboda, der mit dem Mitangeschuldigten Jiri Svoboda nicht verwandt aber schon lange befreundet ist und gleichfalls bis zu seiner Festnahme das Realgymnasium in Hohenmauth besuchte, gehörte von 1930 bis 1939 dem "Sokol" an und ist heute Mitglied der Jugendgruppe "Narodni sourusenstvi", in der er als Kulturreferent tätig war.

II 3/5,8/9R Im Juni 1941 erzählte Jiri Svoboda dem Miloslav Svoboda, er habe gehört, daß die KPC. illegal weiterbestehe. Im August 1941 teilte er Miloslav Svoboda dann mit, er habe Verbindung zur KPC., deren Arbeit darin bestehe, die werktätige Bevölkerung mit dem kommunistischen Gedankengut zur Verwirklichung der weltrevolutionären Pläne der KPC. vertraut zu machen. Miloslav Svoboda erklärte sich darauf zur Mitarbeit bereit. Im September 1941 erfuhr er dann von Jiri Svoboda, daß eine kommunistische Jugendorganisation bestehe, die sich aus Zellen von je drei Mann zusammensetze. Miloslav Svoboda wurde beauftragt, derartige Zellen zu bilden und bei der Werbung von Mitgliedern zunächst nichts davon zu erwähnen, daß die KPC. hinter der Jugendorganisation stehe, vielmehr von einer nationalen Organisation zu reden, deren Aufgabe es sei, die Befreiung des tschechischen Volkes vorzubereiten. Miloslav Svoboda wandte sich darauf an seinen im Abschnitt I der Anklageschrift schon genannten Klassenfreund

Kaplan und unterrichtete ihn über die Bestrebungen der Jugendorganisation. In gleicher Weise warb Miloslav Svoboda auch Jaroslav Vitek als Mitarbeiter und überließ ihm etwa
II 4,9,10 im Januar 1942 eine Ausgabe des "Roten Rechts", die er von Jiri Svoboda erhalten hatte. Miloslav Svoboda berichtete dann Jiri Svoboda über den Erfolg seiner Tätigkeit.

Miloslav Svoboda erhielt von Jiri Svoboda etwa im
II 4,9R Oktober 1941 eine Ausgabe des "Roten Rechts", die sich unter anderem mit einem in Moskau abgehaltenen slawischen Kongreß befaßte, und gab sie nach dem Lesen zurück, nachdem er Kaplan und Vitek über ihren Inhalt unterrichtet hatte. Im November 1941 erhielt Miloslav Svoboda von Jiri Svoboda eine weitere Ausgabe des "Roten Rechts", die er an Kaplan weitergeben sollte. Dies unterblieb jedoch, weil Miloslav Svoboda erkrankte. Kurz vor Weihnachten 1941 erhielt er von Jiri Svoboda in seiner Wohnung ein Päckchen mit mehreren Ausgaben des "Roten Rechts", die Miloslav Svoboda weisungsgemäß an Vitek weitergab. Als Jiri Svoboda sich erkundigte, wem er außerdem noch Ausgaben des "Roten Rechts" übergeben könne, schlug Miloslav Svoboda Kaplan hierfür vor.

II 4/5.10/R Miloslav Svobod überließ Jiri Svoboda im November 1941 2 Kc. für die Jugendorganisation. Im Januar 1942 teilte Jiri Svoboda dem Miloslav Svoboda auf dessen Frage nach der Organisation mit, daß die Verbindung unterbrochen worden sei und daher vorläufig nichts geschehen könne. Als Miloslav Svoboda im Februar oder März 1942 erfuhr, daß in Chotzen einige Personen wegen kommunistischer Betätigung festgenommen worden seien und mit Jiri Svoboda darüber sprach, erklärte dieser, die Organisationsarbeit müsse wegen der Festnahmen vorläufig ruhen. Miloslav Svoboda meldete sich darauf beim "Narodni sourucenstvi" zur aktiven Mitarbeit, um sich dadurch ein "politisches Alibi" zu verschaffen, und wurde als Kulturreferent der Jugend eingesetzt.

II 8,10R Der Angeschuldigte Miloslav Svoboda hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 13. Juli 1942 zugegeben, die revolutionären Pläne sowie die Losreißungsbestrebungen der illegalen KPC. gekannt und gewußt zu haben, daß er durch seine Mitarbeit kommunistische Bestrebungen gefördert und somit die Sowjetunion unterstützt habe. Er hat erklärt,

er

er habe nur aus nationalen Gründen mitgearbeitet, weil er gewollt habe, daß sein Volk wieder frei werde.

III.

Die Straftat des Angeschuldigten Jiraček.

III 2 Der Angeschuldigte Jiracek, der bis zu seiner Festnahme die Gewerbeschule in Pardubitz besuchte, gehörte von 1932 bis 1941 dem "Skaut-Junak" (tschechische Pfadfinder) an und ist heute Mitglied der Jugendgruppe "Narodni souru- censtvi".

III 3/5,7/8 Im Sommer 1941 entnahm Jiracek aus Gesprächen seiner Mitschüler Barta und Vodicka (8a J 240/42), daß sie in einer verbotenen Organisation tätig waren, die politische Aufgaben hatte. Im Herbst 1941 überließ Vodicka dem Jiracek eine Ausgabe des "Roten Rechts" mit der Bitte, sie zu lesen und an einen verläßlichen Bekannten weiterzugeben. Jiracek vernichtete jedoch das "Rote Recht", weil er angeblich mit den aus ihm ersichtlichen Zielen der KPC. nichts zu tun haben wollte. Er erhielt dann von Vodicka noch zwei weitere Ausgaben dieser Zeitschrift, die er sogar ungelesen verbrannt haben will. Gleichwohl gab er Vodicka auf dessen Verlangen für die Druckschriften 2 bis 3 Kc., weil er "nicht ungefällig" sein wollte.

III 7R Im November oder Dezember 1941 beauftragte Vodicka den Jiracek, am nächsten Mittwoch gegen 18 Uhr an der Straßenkreuzung Sloupnitz-Hohenmauth auf einen Mann zu warten und ihm unter einem vereinbarten Kennwort ein Päckchen mit Ausgaben des "Roten Rechts" zu übergeben. Vodicka wies Jiracek an, beim Mißlingen dieses "Treffs" am Mittwoch darauf und an zwei Sonnabenden um 18 Uhr an derselben Stelle auf den Mann zu warten. Nachdem der erste "Treff" mißlungen war, gab Jiracek das Päckchen in Vodickas oder Bartas Auftrag an den ihm bekannten Mitangeschuldigten Jiri Svoboda weiter.

III 7/8R Der Angeschuldigte Jiracek hat bei seiner richterlichen Vernehmung am 9. Juli 1942 auch zur inneren Tatseite ein Geständnis abgelegt und sich in gleichem Sinne wie die Mitangeschuldigten Svoboda geäußert. Er hat im übrigen erklärt, er habe nicht aus politischer Überzeugung, sondern aus Gefälligkeit gehandelt, da es für ihn schwer gewesen sei, Vodickas kameradschaftliche Bitte abzulehnen.

IV.

IV.

Die Straftat des Angeschuldigten Šafka.

IV 2 Der Angeschuldigte Safka, der bis zu seiner Festnahme das Realgymnasium in Hohenmauth besuchte, gehörte von 1939 bis 1940 dem "Skaut-Junak" an und ist heute Mitglied der Jugendgruppe des "Narodni sourucenstvi".

IV 3/4, 9/R Safka erfuhr im Sommer 1940 durch Barta, daß die KPC. illegal tätig sei, und setzte den Mitangeschuldigten Jiri Svoboda hiervon in Kenntnis. Nachdem Barta dann Safka im Frühjahr 1941 zu verstehen gegeben hatte, daß er in der illegalen KPC. tätig sei, forderte er ihn im Sommer 1941 zum Beitritt auf, überließ ihm eine Ausgabe des "Roten Rechts" und bat um seine Mitarbeit. Safka, der dazu bereit war, wurde von Barta beauftragt, zu einer bestimmten Zeit ein Päckchen mit Propagandamaterial einem Mann an der Bahn-Überführung Biestowitz zu übergeben. Safka führte diesen Auftrag unter einem vereinbarten Kennwort aus und übergab das Päckchen dem in dem Verfahren 8a J 247/42g angeklagten Landstofl. Ende Juli 1941 überbrachte Safka in Bartas Auftrag am Ortseingang in Ober-Sloupnitz einem unbekannten Mann mit einem vereinbarten Kennwort abermals ein Päckchen mit Propagandamaterial. Im Laufe des Sommers 1941 erhielt Safka von Barta zwei Ausgaben des "Roten Rechts", von denen er eine dem anderweit verfolgten Vanasek überließ, während er die andere nach dem Lesen verbrannte.

IV 4/6, 9R/10R Ende August 1941 wurde Safka von dem Mitangeschuldigten Jiri Svoboda zur Mitarbeit in der kommunistischen Jugendorganisation aufgefordert und erklärte sich dazu bereit. Jiri Svoboda machte Safka darauf mit dem im Abschnitt I der Anklageschrift schon genannten Polda bekannt. Dieser teilte Safka mit, daß sich die kommunistische Jugend in der Vereinigung "Junge Garde" zusammengeschlossen habe. Bei der Werbung von Mitgliedern solle jedoch die kommunistische Tendenz der Organisation nicht betont, vielmehr der Anschein erweckt werden, als ob es sich um eine nationale Organisation handele. Polda forderte Safka zur Bildung von Zellen auf, die aus je drei Mann bestehen sollten, und erklärte, der Mitgliedsbeitrag betrage monatlich 2 Kc. Safka setzte sich darauf mit seinem schon genannten Jugendfreund Vanasek in Verbindung und beauftragte ihn nach entsprechender Unterrichtung über die

Organisation

Organisation mit der Werbung von weiteren zwei Mitgliedern. Bei dieser Gelegenheit überließ er ihm auch, wie bereits erwähnt, eine Ausgabe des "Roten Rechts". Vanasek teilte Safka dann mit, er habe ein Mitglied geworben, und machte ihn mit dem anderweit verfolgten Dansa bekannt. Safka unterrichtete darauf auch Dansa über die Bestrebungen der Organisation und forderte ihn zur Zusammenarbeit mit Vanasek auf, durch den er weitere Weisungen erhalten werde. Ehe Safka seine Absicht, noch weitere Zellen zu bilden, ausführen konnte, verlor Jiri Svoboda im September 1941 die Verbindung mit Polda, so daß auch Safkas Tätigkeit eingestellt werden mußte. Kurz zuvor war jedoch Safka noch einmal mit Polda zusammengekommen, der ihn bei dieser Gelegenheit mit der Herstellung von Propagandamaterial beauftragt und ihm die Nr. 9 des "Roten Rechts" übergeben hatte. Safka, der zur Herstellung von Propagandamaterial bereit war, sollte bei einem weiteren "Treff", der dann jedoch nicht mehr stattfand, von Polda weitere Anweisungen erhalten.

IV 9,11 Der Angeschuldigte Safka, der sich bei seiner richterlichen Vernehmung am 8. Juli 1942 in ähnlicher Weise wie die übrigen Mitangeschuldigten zur inneren Tatseite geäußert hat, hat erklärt, er habe die kommunistischen Bestrebungen gewollt und bewußt gefördert, weil er der Überzeugung sei, daß die deutsche Schutzherrschaft über Böhmen und Mähren eine "Eindeutschung" des tschechischen Volkes erstrebe.

Beweismittel.

I. Die Einlassungen der Angeschuldigten.

1) Jiri S v o b o d a :
Sonderband I Bl.2/10, 13/16R,
2) Miloslav S v o b o d a :
Sonderband II Bl.2/5, 8/10R,
3) J i r a č e k :
Sonderband III Bl. 2/5, 7/8R,
4) S a f k a :
Sonderband IV Bl.2/6, 9/11;

II. die Strafregisterauszüge über die Angeschuldigten Bl. 1a und b in den Sonderbänden I bis IV.

Ich beantrage,

gegen die Angeschuldigten Jiří S v o b o d a Miloslav S v o b o d a , Milič J i r a č e k und Jaroslav Š a f k a die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und den Angeschuldigten Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.

8a J 248/ 42g
1 H 282/ 42

Geheim!

Im Namen des Deutschen Volkes

15

In der Strafsache gegen

1.) den Gymnasialschüler Jiří S v o b o d a , geboren am 31. Oktober 1923 in Hohenmauth,

2.) den Gymnasialschüler Miloslav S v o b o d a , geboren am 28. August 1923 in Hohenmauth,

3.) den Gewerbeschüler Milič J i r á č e k , geboren am 21. Oktober 1922 in Hohenmauth,

zu 1 - 3 aus Hohenmauth,

4.) den Gymnasialschüler Jaroslav Š a f k a aus Chotzen, geboren am 19. Mai 1923 in Kosorschin,

sämtlich Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 18. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Oberlandesgerichtsrat Dr. Illner, Vorsitzer,
Amtsgerichtsrat Dr. Schlüter,
Vizeadmiral z.V. von Heimburg,
Gaugerichtsvorsitzer SA-Oberführer Ummen,
Gaurichter Kapeller,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Harzmann,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizobersekretär Pelz,

für Recht erkannt :

Die Angeklagten Jiří Svoboda, Miloslav Svoboda und Šafka haben im Jahre 1941 und teilweise im Jahre 1942 im Protektorat Böhmen und Mähren den kommunistischen Hochverrat vorbereitet und dadurch den Feind begünstigt. Der Angeklagte Jiráček hat ihnen dabei geholfen.

Es werden deshalb verurteilt:

Jiří S v o b o d a , Miloslav S v o b o d a und Š a f k a

zum T o d e

und

und zum Ehrverlust auf Lebenszeit.

J i r á č e k zu zehn Jahren Zuchthaus und zehn Jahren Ehrverlust; acht Monate der erlittenen Haft werden auf die erkannte Strafe angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e .

I.

Die tschechische Kommunistische Partei (KPČ.) arbeitete auch nach Errichtung des Protektorats im Geheimen weiter. Insbesondere nach Beginn des Krieges mit der Sowjetunion glaubte sie durch eine umfassende Neuorganisation im Rücken der kämpfenden deutschen Front die Macht des Reichs schwächen und der Sowjetunion helfen zu können. Bei ihrer Arbeit im Protektorat tarnte sie vielfach ihre Organisationen als tschechisch-nationale Vereinigungen, um auf diese Weise den auf Wiedererrichtung eines selbständigen tschechischen Staates gerichteten Bestrebungen gewisser tschechischer Kreise entgegenzukommen und um gleichzeitig diese Bestrebungen für ihre eigenen Zwecke einzufangen. So wurde eine kommunistische Jugendorganisation gegründet, die sich "Junge Garde des nationalen Abwehrkampfes" ("Garda mladých národního odboje", im folgenden abgekürzt: "GMNO".) nannte. In dieser Organisation haben sich die Angeklagten zum Teil führend betätigt. Im einzelnen hat die Hauptverhandlung bezüglich der Angeklagten folgendes ergeben:

1.) Jiři S v o b o d a war bei seiner Festnahme Oberprimaner; seit 1935 gehörte er dem Sokol und seit 1936 dem "Skaut-Junak" (Tschechischer Pfadfinderverband) an; in der letzten Organisation war er Führer einer 10.-MannGruppe. In der Jugendgruppe des Národní souručenství war er Kassenverwalter der Ortsgruppe Hohenmauth.

Im Sommer 1940 entnahm Jiři Svoboda aus mehreren Gesprächen seiner Mitschüler Šafka und Bohuslav Barta, daß die illegale KPČ. weiterarbeitete. Im Juli 1941 sagte ihm Barta, daß er in der illegalen KPČ. "viel Arbeit" habe und daß er - Jiři Svoboda - ihm "helfen" möge. Jiři Svoboda sagte dies alsbald zu, gewann später auch seinen Schulfreund Miloslav Svoboda zur Mitarbeit und gab Barta ein - oder zweimal je 5 Kronen illegaler Beiträge. Während der Ferien im Juli 1941 erhielt Jiři Svoboda

von

von Barta über 100 kommunistische Flugblätter, in denen die tschechischen Landwirte zur Sabotage der Lebensmittelerfassung aufgefordert wurden, verstreute davon - entsprechend dem Auftrage Bartas - 15 Stück in den Straßen von Hohenmauth und übergab den Rest einem angeblich unbekannten Mann an einer ihm von Barta angewiesenen Straßenkreuzung.

Im Spätsommer 1941 traf Jiři Svoboda durch Vermittlung Bartas mit einem Polda (Leopold) Jirasek zusammen, in dem er alsbald einen höheren kommunistischen Funktionär erkannte. Polda Jirasek unterrichtete ihn vom Aufbau der kommunistisch ausgerichteten Jugendorganisation "GMNO.". Jiři Svoboda sagte seine Mitarbeit zu und erhielt darauf den Auftrag, die Organisation im Bezirk Hohenmauth aufzubauen, dort je zwei bis drei Leute zu Dreierzellen zusammenzufassen und von diesen monatlich je zwei bis drei Kronen einzuziehen. Jiři Svoboda warb für diese Jugendorganisation im August und September 1941 die Mitangeklagten Miloslav Svoboda und Jaroslav Šafka sowie einen Šimon und Veverka. Dem Miloslav Svoboda übertrug er die Ortsleitung in Hohenmauth; den Šafka schlug er dem Polda Jirasek als Ortsleiter von Chotzen vor und machte ihn zu diesem Zweck mit Polda Jirasek bekannt; die übrigen beauftragte er mit der Bildung weiterer Dreierzellen und zog von Miloslav Svoboda und Veverka je zwei bis drei Kronen Beiträge ein. Als Jiři Svoboda gelegentlich von Šafka auf die mit der Verhängung des Standrechts verbundenen erhöhten Gefahren hingewiesen wurde, verwies er den Šafka wegen seiner Ängstlichkeit.

Mit Polda Jirasek traf Jiři Svoboda bis Ende September oder Anfang Oktober 1941 insgesamt viermal zusammen. Er erhielt bei diesen Treffen zweimal je 2 bis 3 Ausgaben des "Roten Rechts", die er jeweils an Miloslav Svoboda, Šimon und Veverka weitergab, bekam einmal drei Flugblätter mit der Aufschrift "Höre Prag, Moskau ist mit Dir", die er an den Aushängekästen der NSDAP. und der Vlajka in Hohenmauth anklebte, und empfing schließlich einmal eine größere Zahl von Flugblättern derselben Art, wie sie ihm bereits Barta gegeben hatte und leitete sie an Miloslav Svoboda und Veverka weiter. Beim letzten Treffen mit Polda Jirasek Ende September oder Anfang Oktober 1941 erfuhr Jiři Svoboda, daß er dem Kreissekretariat der "GMNO." angehören solle. Die geplante Bekanntmachung mit den übrigen Mitgliedern des Kreissekretariats kam nicht zustande, da die Verbindung zu Polda Jirasek abriß und auch Barta, an den sich Jiři Svoboda dieserhalb wandte, die Verbindung nicht wiederherstellen konnte.

Kurz vor Weihnachten 1941 holte sich Jiři Svoboda auf Weisung Bartas bei dem Mitangeklagten Jiráček 30 bis 40 Ausgaben des "Roten Rechts" ab.

ab, die sich in deutschfeindlichen Ausführungen mit den Selbständigkeitsbestrebungen der Tschechen befaßten. Nachdem er die Verteilung mit Miloslav Svoboda besprochen hatte, gab er Miloslav Svoboda mehrere Stücke u.a. für den von diesem geworbenen Vitek, je ein Stück einem Kaplan, der gleichfalls von Miloslav Svoboda geworben worden war, und einem Honzik, mit dem er, Jiři Svoboda, - ohne ihn angeblich zu werben - vorher politische Gespräche geführt hatte. Weitere Stücke gab er dem Veverka mit der Weisung, die Beamten und Lehrern in die Briefkästen zu werfen.

Im Januar 1942 besprach Jiři Svoboda mit Barta und Miloslav Svoboda die Lage. Sie beschlossen, mit der weiteren Arbeit zu warten, bis eine neue Verbindung zur Kreisleitung hergestellt sei.

2.) Miloslav Svoboda, ein Schulfreund (nicht Verwandter) Jiři Svobodas, war bei der Festnahme Unterprimaner, gehörte seit 1930 dem Sokol an und war Kulturreferent in der Jugendgruppe Hohenmauth des Národní souručenství.

Im Sommer 1941 erzählte Jiři Svoboda dem Miloslav Svoboda, nachdem er ihm schon vorher vom Fortbestand der KPČ. Mitteilung gemacht hatte, daß er nunmehr mit der KPČ. Verbindung aufgenommen habe und mitarbeite. Nach einem Gespräch über die kulturellen und sozialen Forderungen des Kommunismus erklärte Miloslav Svoboda, daß er auf "kulturellem Gebiet" in der KPČ. mitarbeiten wolle. Im September 1941 erfuhr er von Jiři Svoboda, daß eine "selbständige" kommunistische Jugendorganisation "GMNO." bestehe. Nachdem er sich zur Mitarbeit bereit erklärt hatte, erhielt er von Jiři Svoboda den Auftrag, Zellen von je drei Mann zu bilden und die Ortsleitung Hohenmauth zu übernehmen. Aus Erklärungen Jiři Svobodas und aus der Lektüre des "Roten Rechts" entnahm er, daß die Jugendorganisation bei der Werbung neuer Mitglieder als nationaltschechische Organisation ausgegeben werden sollte, die sich für die Befreiung des tschechischen Volkes einsetze und daß von der dahinter stehenden KPČ. nichts gesagt werden sollte. Miloslav Svoboda warb alsbald für die Jugendorganisation den Kaplan und Vitek und unterrichtete hiervon den Jiři Svoboda.

Im Herbst 1941 bekam Miloslav Svoboda von Jiři Svoboda zweimal je eine Ausgabe des "Roten Rechts" sowie einmal eine größere Anzahl von Flugblättern, in denen die tschechischen Landwirte zur Sabotage der Lebensmittelerfassung aufgefordert wurden. Eine Ausgabe des "Roten Rechts" gab er nach dem Lesen an Jiři Svoboda zurück, nachdem er Kaplan und Vitek von ihrem Inhalt unterrichtet hatte. Die zweite Ausgabe sollte er

an

an Kaplan weitergeben, kam jedoch infolge einer Erkrankung nicht dazu. Kurz vor Weihnachten 1941 erhielt Miloslav Svoboda von Jiři Svoboda mehrere Stücke einer weiteren Ausgabe des "Roten Rechts" und gab sie an Vitek weiter; er veranlaßte, daß auch Kaplan ein Stück von Jiři Svoboda erhielt. Um die gleiche Zeit gab er dem Jiři Svoboda zwei Kronen für die Jugendorganisation.

Im Januar 1942 besprach Miloslav Svoboda mit Barta und Jiři Svoboda die weitere Arbeit; er erfuhr hierbei, daß die Verbindung zu den höheren Organisationsstellen unterbrochen sei. Im Februar oder März 1942 sagte ihm Jiři Svoboda, daß wegen der - infolge von Verhaftungen - abgerissenen Verbindungen und angesichts der Gefährlichkeit des Unternehmens die weitere Arbeit ruhen müsse. Miloslav Svoboda ließ sich daraufhin in der Jugendgruppe des Národní souručenství als "Kulturreferent" einsetzen, weil er angeblich seine frühere illegale Tätigkeit nunmehr bereute und sie durch eine Betätigung im Rahmen einer legalen Organisation wieder gutmachen wollte.

3.) J i r á č e k besuchte bei der Festnahme die Abiturientenklasse einer Gewerbeschule. Er gehörte von 1932 bis 1941 dem "Skaut-Junak" (tschechischer Pfadfinderverband) an und war Mitglied der Jugendgruppe im Národní souručenství.

Im Sommer 1941 erkannte Jiři Svoboda aus Gesprächen seiner Bekannten Barta und Vodicka, daß sie in einer verbotenen politischen Organisation tätig waren. Im Herbst 1941 bekam er von Vodička eine Ausgabe des "Roten Rechts" mit dem Auftrage, sie zu lesen und einem verläßlichen Bekannten weiterzugeben. Er will diese Ausgabe, die hetzerische Aufrufe und Auslandsnachrichten enthielt, alsbald vernichtet haben, angeblich weil er mit den daraus ersichtlichen Zielen der KPČ. nichts zu tun haben wollte. Er bekam von Vodička noch zwei weitere Ausgaben des "Roten Rechts", die er ungelesen verbrannt haben will. Er gab aber dem Vodička für die Flugschriften zwei oder drei Kronen. Im November oder Dezember 1941 gab Vodička dem Jiráček ein Päckchen mit Ausgaben des "Roten Rechts" und beauftragte ihn, dieses Päckchen am Abend eines bestimmten Tages an der Straßengabelung Hohenmauth-Sloupnitz auf ein vereinbartes Kennwort einem Manne zu übergeben; beim Mißlingen des Treffs sollte Jiráček gegebenenfalls an drei weiteren vorausbestimmten Tagen an der Straßenkreuzung auf den Empfänger warten. Nachdem der erste Treff mißlungen war, gab Jiráček das Päckchen auf Bartas oder Vodičkas Weisung dem Jiři Svoboda, der seinen Inhalt zur Verteilung brachte (vgl. I 1)

1). Jiráček wußte, daß das Päckchen das "Rote Recht" oder sonstige kommunistische Flugschriften enthielt; Die Druckschriften hat er nicht gelesen.

4.) Š a f k a war bei seiner Festnahme Primaner; er gehörte von 1939 bis 1940 dem "Skaut-Junak" (tschechischer Pfadfinderverband) an und war Mitglied der Jugendgruppe des Národní souručenství.

Šafka erfuhr bereits im Sommer 1940 von Bohuslav Barta, daß die KPČ. illegal weiterarbeitete. Nachdem Barta im Frühjahr 1941 dem Šafka zu verstehen gegeben hatte, daß er in der illegalen KPČ. mitarbeite, übergab er ihm zu Beginn des Sommers 1941 eine Ausgabe des "Roten Rechts", aus der Šafka den Zweck der illegalen Arbeit klar erkannte, und forderte ihn auf, ihm bei der illegalen Arbeit behilflich zu sein. Šafka sagte zu und erklärte sich noch am gleichen Tage bereit, ein Päckchen, das nach den Erklärungen Bartas kommunistische Flugschriften enthielt, unter Verwendung eines Kennworts einem Genossen an der Bahnüberführung Biestowitz zu übermitteln. Nach Ausführung dieses Auftrages überbrachte Šafka auf Veranlassung Bartas im Juni 1941 erneut ein Päckchen mit Flugschriften an einen Mann, der ihn am Ortseingang in Ober-Sloupnitz erwartete. In der Zeit zwischen dem ersten und zweiten Flugschriftentransport bekam Šafka von Barta zwei weitere Ausgaben des "Roten Rechts" , von denen er eine seinem Jugendfreund Vanasek gab, während er die andere nach dem Lesen aus Angst verbrannt haben will.

Ende August 1941 wurde Šafka von Jiři Svoboda über die kommunistische Jugendorganisation "GMNO." unterrichtet und zur Mitarbeit gewonnen. Jiři Svoboda schlug Šafka dem Polda Jirasek als geeigneten Ortsleiter von Chotzen vor und vermittelte ein Treffen zwischen beiden (vgl. I 1). Bei diesem Treffen forderte Polda Jirasek den Šafka auf, in Chotzen Dreierzellen zu bilden und je Mitglied und Monat zwei Kronen zu erheben, im übrigen bei der Mitgliederwerbung die Jugendorganisation als nationale Vereinigung hinzustellen und den kommunistischen Charakter zu verschweigen. Šafka warb darauf den Vanasek, klärte ihn über den wahren Charakter der Organisation auf, gab ihm ein Exemplar des "Roten Rechts" und ersuchte ihn um Werbung weiterer Mitglieder. Als ihm Vanasek mitteilte, daß er einen Dansa geworben habe, unterrichtete Šafka den Dansa in derselben Weise wie Vanasek und forderte ihn zur Zusammenarbeit mit dem letzteren auf.

Im September 1941 hatte Šafka zwei Treffen mit Polda Jirasek, der ihm eine Ausgabe des "Roten Rechts" übergab und ihm mitteilte, daß die

Or-

Organisation demnächst eine eigene Zeitschrift herstellen werde, wobei er - Šafka - mitwirken solle. Bei dieser Gelegenheit wurde ein drittes Treffen vereinbart, das jedoch nicht mehr zustande kam.

Šafka hatte die Absicht, in Chotzen noch weitere Dreierzellen zu bilden. Ehe er diese Absicht ausführen konnte, verlor er Ende September oder Anfang Oktober 1941 die Verbindung zu Polda Jirasek, so daß er seine Arbeit einstellte.

II.

Die Angeklagten haben den inneren und äußeren Sachverhalt in vollem Umfang zugegeben. Miloslav Svoboda und Šafka haben erklärt, daß der Beweggrund für ihr Verhalten in dem Wunsch gelegen habe, daß tschechische Volk von der deutschen Schutzherrschaft zu befreien und daß ihnen zu diesem Zweck auch ein Zusammengehen mit dem Kommunismus recht gewesen sei, während Jiři Svoboda die Verwirklichung der sozialistischen Bestrebungen des Kommunismus als den Zweck seiner Tätigkeit bezeichnet und Jiráček nur aus kameradschaftlicher Gefälligkeit und nicht aus politischer Überzeugung heraus gehandelt haben will.

Die Angeklagten waren sich trotz ihrer Jugend der Tragweite ihres Verhaltens voll bewußt. Sie haben bei ihrer Tat und in der Hauptverhandlung eine geistige und sittliche Reife gezeigt, die nicht unter sondern eher über den Durchschnitt ihrer Altersgenossen liegt. Der Senat hat durch eingehende Befragung der Angeklagten festgestellt, daß sie die politischen Zusammenhänge in den wesentlichen Zügen völlig klar erfaßt haben. Alle Angeklagten waren sich nach ihren Angaben bewußt, daß die KPČ. als letztes Ziel die gewaltsame Bildung eines tschechischen Sowjetstaates im Verbande Sowjetrußlands verfolgte, daß sie zu diesem Zweck - gemeinsam mit nationalistisch-chauvinistischen tschechischen Kreisen - zunächst die gewaltsame Beseitigung der deutschen Schutzherrschaft anstrebte, weil die Errichtung eines tschechischen Sowjetstaates solange unmöglich war, als das Protektorat fortbestand. Die Angeklagten waren sich nach ihrem eigenen Geständnis auch klar darüber, daß die Förderung der kommunistischen Ziele im Innern gleichzeitig eine Unterstützung der mit dem Reich in Krieg befindlichen Feindmächte bedeutete.

Die Angeklagten sind hiernach aus § 80 Abs.1, § 83 Abs.2 und Abs.3 Nr.1 und 3, § 91 b, § 73 StGB. zu bestrafen, und zwar Jiři Svoboda, Miloslav Svoboda und Šafka als (Mit-) Täter (§ 47 StGB.). Jiráček ist dage-

gen

gen nach der Überzeugung des Senats nur als Gehilfe (§ 49 StGB.) tätig geworden. Er hat sich an der eigentlichen Organisationsarbeit, insbesondere an der Werbung weiterer Mitglieder, nicht beteiligt. Seine Tätigkeit beschränkte sich im wesentlichen auf den Transport eines Päckchens illegaler Druckschriften, wobei er sich genauen Anweisungen seiner Freunde unterwarf; bei der Verteilung dieser Druckschriften wurde er von Jiři und Miloslav Svoboda nicht hinzugezogen. Diese Umstände deuten darauf hin, daß Jiráček nicht als vollwertiger Genosse betrachtet, sondern nur zu gelegentlichen Hilfsarbeiten herangezogen wurde, und daß er seine eigene Mitwirkung auch selbst entsprechend bewertet hat. Es liegt in dieser Linie, daß Jiráček nach seiner unwiderlegten Behauptung die zwei oder drei Kronen für das "Rote Recht" nur deshalb bezahlt haben will, weil er "nicht ungefällig sein wollte", und daß er auch im übrigen nicht aus eigener politischer Zielsetzung, sondern nur aus Gefälligkeit mitgewirkt haben will. Der Senat hat unter diesen Umständen bei Jiráček nicht feststellen können, daß er mit eigenem Tätervorsatz gehandelt hat.

III.

Für alle Angeklagten war die Strafe dem § 91 b StGB. als der im Verhältnis zu den anderen Strafbestimmungen schwersten Strafvorschrift zu entnehmen (§ 73 StGB.).

Bei den Angeklagten Jiři Svoboda, Miloslav Svoboda und Šafka standen die Todesstrafe und lebenslanges Zuchthaus zur Wahl. Die Annahme, daß die Taten "nur einen unbedeutenden Nachteil für das Reich und nur einen unbedeutenden Vorteil für die feindliche Macht herbeigeführt haben, schwerere Folgen auch nicht herbeiführen konnten" (Milderungsvorschrift des § 91 b Abs.2 StGB.) scheidet von vornherein aus. Die versuchte Zersetzung der inneren Front durch Bildung kommunistischer Zellen ist - wie die Erfahrungen des Jahres 1918 gezeigt haben - eine der gefährlichsten Formen der Feindbegünstigung. Nach Art, Umfang und Ziel ihrer Tätigkeit haben die drei genannten Angeklagten die Sicherheit der inneren Front so schwer gefährdet, daß zur Sühne und zur Abschreckung auf die Todesstrafe erkannt werden muß. Jiři Svoboda war der Leiter der kommunistischen Jugendorganisation im Bezirk Hohenmauth, Miloslav Svoboda übernahm die Ortsleitung in Hohenmauth und Šafka ließ sich zum Ortsleiter von Chotzen einsetzen. Ihren Funktionen entsprach die re-

rege Werbetätigkeit und Flugblattverteilung; beides hätte noch einen weit größeren Umfang angenommen, wenn nicht infolge der Verhaftungen die Verbindungen zu den führenden Funktionären abgerissen wären. Der Senat hat die Jugend der Angeklagten sowie die Tatsache in Betracht gezogen, daß sie in Schule, Elternhaus und Verbänden in der Gegnerschaft zum Reich erzogen worden sind, und daß sich die Erziehung zum Reich in der verhältnismäßig kurzen Zeit seit der Protektoratsgründung noch nocht genügend auswirken könnte. Aber auch bei Berücksichtigung dieser Umstände konnte von der Todesstrafe nicht abgesehen werden. Amtliche Stellen des Reichs und des Protektorats haben wiederholt vor der Teilnahme an kommunistischen und sonstigen staatsfeindlichen Organisationen gewarnt, so vor allem Staatssekretär K.H.Frank, Gauleiter Henlein und Staatspräsident Hacha. All diesen Warnungen haben sich die Angeklagten entzogen. Auch die besonders nachdrückliche Warnung des Standrechts haben die Angeklagten in den Wind geschlagen; Jiři Svoboda hat sogar den Šafka, als dieser auf die durch das Standrecht erhöhten Gefahren hinwies, wegen seiner Ängstlichkeit verwiesen. Dieses Verhalten der drei Angeklagten zeigt ein besonders hohes Maß staatsfeindlicher Gesinnung und Aktivität. Es muß zudem mit aller Energie den kommunistischen Versuchen entgegengetreten werden, politisch nicht vorbelastete Personen, insbesondere Jugendliche aus gehobenen Schichten, als Funktionäre heranzuziehen. Würde der Volksgerichtshof gegenüber solchen Jugendlichen Milde walten lassen, so würde er gerade das tun, was die Kommunisten erwarten, daß nämlich bei der Bestrafung solcher Funktionäre auf ihre Vergangenheit und Jugend Rücksicht genommen und damit die Gewinnung solcher Funktionäre erleichtert wird. In einer Zeit, in der gleichaltrige Jugendliche aus Deutschland und anderen europäischen Ländern ihr Leben im Kampf gegen den Bolschewismus opfern, können die Angeklagten, die der kämpfenden Front in den Rücken gefallen sind, kein mildes Urteil erwarten.

Bei dem Angeklagten Jiráček konnte nach den §§ 49, 44 StGB. ein wesentlich milderer Maßstab angelegt werden. Er war weder Funktionär noch Mitglied der kommunistischen Jugendorganisation und hat auch kein besonderes Interesse für die Organisation gezeigt; seine Mitwirkung beschränkte sich auf gelegentliche Hilfsleistungen. Er hat allerdings eine verhältnismäßig große Menge von kommunistischen Druckschriften befördert, so daß die Strafe fühlbar sein muß. 10 Jahre Zuchthaus erschienen daher als notwendige Sühne.

Den zum Tode verurteilten Angeklagten Jiři Svoboda, Miloslav Svo-

bo-

boda und Šafka sind die bügerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit, dem Angeklagten Jiráček auf die Höchstdauer von 10 Jahren aberkannt worden (§ 32 StGB.).

Da Jiráček seine bisherige Haft nicht schuldhaft verlängert hat, konnten ihm nach § 60 StGB. acht Monate der erlittenen Polizei= und Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe angerechnet werden.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 465, 466 StPO.

gez.: Dr.Illner

Dr.Schlüter

4

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 571/41 - II A 1 -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 13. Januar 1943
Bredauer-Gasse 20.
Fernruf Nr. 500-41.

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd.des Herrn Oberstaatsanwalts Dr.Huhnstock
B e r l i n W 9

über das
Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 -
B e r l i n SW 11

Betrifft: Strafsache gegen Jiri S v o b o d a, geb.am 31.10.23 in Hohenmauth.
Vorgang: Dort. FS. Nr.2099 v.2.1.43 zu B.Nr. 8 a J 248/42g
Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Jiri S v o b o d a zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

3 dreiteilige Lichtbilder des Verurteilten werden beigefügt.

Für den Fall, daß es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, daß die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

Zum Gn. Gesch.
Ge. 25/I.43

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 186/43 - IV A 1 d -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 19. Januar 1943
Prinz-Albrecht-Straße 8
Fernsprecher 12 00 40

Reichsanwaltschaft
beim Volksgerichtshof
Eing. 22. JAN. 1943
Anl.

Schnellbrief

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Gymnasialschüler
Jiri S v o b o d a und Andere
wegen Feindbegünstigung u.a.

Bezug: Dort. Schreiben vom 28.12.42 - 8a J 248/42g -.

Anlagen: 3 Berichte, 9 dreiteilige Lichtbilder.

- - -

Ein Gnadenerweis für die Verurteilten

Jiri S v o b o d a ,
geboren 31.10.1923 Hohenmauth,

Miloslav S v o b o d a ,
geboren 28.8.1923 Hohenmauth,

Jaroslav S a f k a ,
geboren 19.5.1923 Kosorsin,

wird nicht befürwortet. Tatsachen, die eine Milderung der Strafe rechtfertigen würden, sind nicht bekannt geworden.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Im Auftrage:
Mudow

se

Beglaubigte Abschrift

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 18. Dezember 1942 zum Tode verurteilten

Jiri S v o b o d a,

Miloslav S v o b o d a

und

Jaroslav S a f k a

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 31. März 1943

Der Reichsminister der Justiz

- Siegel -

Dr. T h i e r a c k

Mit der Urschrift gleichlautend.

Berlin, den 7. April 1943

Justizangestellter

IV g 10a 4093/43 g

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8 J 478/42 g

Berlin, den 10. April 1943.

S o f o r t !

V e r f ü g u n g

betr. Vollstreckung von Todesurteilen.

I. V e r m e r k :

Verurteilte:

1.) Jiří Ambrož,
2.) Miloslav Ambrož,
3.) Jaroslav Šoplík.
4.)
5.)

Urteil des 1. Senats des Volksgerichtshofs vom 18. Januar 1943.
Erlaß des Reichsministers der Justiz (Ablehnung eines Gnadenerweises) vom 31. März 1943 - IV g 10a 4093/43 -
Vollstreckungsauftrag vom 7. April 1943.

Termin zur Eröffnung an die Verurteilten:

Samstag, den 15. April 1943,

zu 1) um ab 13 Uhr,
zu 2) um Uhr,
zu 3) um Uhr,
zu 4) um Uhr,
zu 5) um Uhr

Termin

Termin zur Hinrichtung

Donnerstag den 15. April 1943,

zu 1) um ab 19 Uhr,

zu 2) um Uhr,

zu 3) um Uhr,

zu 4) um Uhr,

zu 5) um Uhr

Leitung der Vollstreckung: Staatsanw. Dr. Dellmann.

Sachbearbeiter: Staatsanw. (Vertreter: Staatsanw. Dr. Bünger).

Urkundsbeamter der Geschäftsstelle der RA: Justizangest. Lange.

Verteidiger:

zu 1) Rechtsanwalt Dr. Helmut Heydel, Berlin C2, Königstr. 83,

Fernsprecher: 16 25 07, 16 25 08,

zu 2) Rechtsanwalt Stöbbe, Berlin 1030, Kaiserin Augustastr. 26 (Tel. 31),

Fernsprecher: 25 29 43,

zu 3) Rechtsanwalt

Fernsprecher: ,

zu 4) Rechtsanwalt

Fernsprecher: ,

zu 5) Rechtsanwalt

Fernsprecher:

Bestimmung über die Leichen: Anatomie Berlin.

Dolmetscher ist + nicht - erforderlich.

II.

II. Zu schreiben:

1.) An den — Durch Rohrpost! — Persönlich! (Jm Doppelumschlag)

Vorstand des
Strafgefängnisses Plötzensee
zu Händen von Herrn Oberregierungsrat
V a c a n o oder Vertreter im Amt
in
Berlin - Plötzensee.

Königsdamm 7.

(Jnnenstempel: "Vertraulich")

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten:

(einrücken wie zu I Rotklammer)

soll unter Leitung des [illegible] Dillmann

Donnerstag, den 15. April 1943,

~~ab 19 Uhr~~ (einrücken wie zu I Blauklammer)

in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung wird in der vorbezeichneten Reihenfolge

Donnerstag, den 15. April 1943,

von 13 Uhr ab erfolgen.

Bis zu diesem Zeitpunkt wird sich der mit der Vornahme der Hinrichtungen beauftragte Scharfrichter Röttger aus Leipzig bei Jhnen melden.

Der Verteidigern, und zwar:

(einrücken wie zu I Grünklammer)

ist der Zutritt zu den jeweils von ihnen verteidigten Verurteilten sowie die Anwesenheit bei der Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung gestattet.

Die Leichen werden dem Anatomisch-biologischen Jnstitut der Universität Berlin für wissenschaftliche Zwecke überwiesen. Das Jnstitut ist von mir entsprechend verständigt worden.

Jch bitte, mir den Empfang dieses Schreibens unverzüglich an die persönliche Anschrift des [illegible] - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9, Bellevuestraße 15 - oder während der Dienststunden fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) in geeigneter Form zu bestätigen.

2.)

2.) An den

Herrn Präsidenten
des Volksgerichtshofs
- oder Vertreter im Amt -,

hier.

Außenanschrift: "Persönlich!"
Eilt sehr!
Innenstempel: "Vertraulich!"

Die Vollstreckung der vom 1. Senat des Volksgerichtshofs am 13. August 1942 erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten:

(einrücken wie zu I Rotklammer)

soll

Sonnabend, den 15. April 1943,

von 19 Uhr bis 21 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Die Bekanntgabe der bevorstehenden Vollstreckung an die Verurteilten wird Sonnabend, den 15. April 1943, zwischen 18 13 Uhr und Uhr erfolgen. Stock, kein Besuch und keine Pakete mehr zu lassen.

3.) Durch Rohrpost!
Innenstempel:
"Vertraulich!"

An den

Herrn Leiter des Anatomisch-biologischen
Instituts der Universität Berlin
- oder Vertreter im Amt -
in

Berlin NW 7.
Luisenstraße 56.

Die Vollstreckung der vom Volksgerichtshof erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten

(einrücken wie zu I Rotklammer)

zu 1) 19 Jahre alt,
zu 2) 19 Jahre alt,
zu 3) [illegible]-19 Jahre alt,
zu 4) ____ Jahre alt,
zu 5) ____ Jahre alt

findet Sonnabend, den 15. April 1943 von Uhr bis 19 Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin statt.

Die

Die Leichen überlasse ich dem dortigen Jnstitut zu Lehr- und Forschungszwecken und weise darauf hin, daß ihre Herausgabe an die Angehörigen und die Erteilung irgendeiner Auskunft an diese unzulässig ist.

Jch ersuche schließlich, für strengste Geheimhaltung Sorge zu tragen und mir sofort den Eingang dieses Schreibens unter der persönlichen Anschrift des Justizrats Lautsch oder in geeigneter Form fernmündlich (Fernsprechnummer 218341) während der Dienststunden zu bestätigen.

4.) An den

Sofort!
Vertraulich!
Persönlich!

Leiter der Justizpressestelle
beim Volksgerichtshof
Herrn Landgerichtsdirektor Dr. Kurt
Schneidenbach - oder Vertreter im Amt -
in
B e r l i n W 9.
Bellevuestraße 15.

Die Vollstreckung der vom 1. Senat des Volksgerichtshofs am 18. August 1942 erkannten Todesstrafe an den folgenden Verurteilten

(einrücken wie zu I Rotklammer)

soll Montag, den 15. April 1943 von 19 Uhr bis ——— Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Von dem Vollzuge der Hinrichtungen werde ich Sie alsbald fernmündlich verständigen lassen.

Auf Anweisung des Reichsministers der Justiz bitte ich, die Veröffentlichung der vollzogenen Vollstreckungen in der Presse in folgender Form zu veranlassen: wie bisher.

(einrücken wie Blatt des Vollstreckungsbandes in Blauklammern).

5.) - unter Beifügung der Bekanntmachung zu Ziffer 11 dieser Verfügung - :

An
———

An den

Herrn Betriebsführer
der Firma Berliner Ausstellungen
Eigenbetrieb der Reichshauptstadt
in
B e r l i n C 2.
Grünstraße 17/20.

(Jm Doppelumschlag)
Durch Rohrpost!
Außenanschrift:
Persönlich!
Jnnenstempel:
Vertraulich!

Anlage: 1 Schriftstück.

Jn der Anlage übersende ich den Entwurf einer Bekanntmachung mit dem Ersuchen, diese umgehend in der üblichen Weise auf rotem Papier drucken und den morgens, unmittelbar nach dem Eintreffen meines fernmündlichen Auftrages an den in meinem Schreiben vom 4. Juni 1942 angegebenen Säulen ankleben zu lassen.

Jch mache darauf aufmerksam, daß strengste Verschwiegenheit gewahrt werden muß.

Jch bitte, sofort den Eingang dieses Schreibens dem unter 218341 fernmündlich zu bestätigen und hierbei den Namen des Firmenangestellten sowie die Rufnummer, unter der dieser meinen fernmündlichen Auftrag zum Ankleben der Bekanntmachungen entgegennehmen kann, mitzuteilen.

Ferner ersuche ich, mir Stücke der Bekanntmachung zu übersenden.

6.) - unter Beifügung je einer Einlaßkarte zu Ziffer 8 dieser Verfügung - :

a) Herrn Rechtsanwalt Dr. Helmut Kyrbe
in Berlin O 8, Lichtenberger Str. 83
b) Herrn Rechtsanwalt Dr. Kühn
in Berlin W 30, Kurfürstenstr. 26.
c) Herrn Rechtsanwalt
in
d) Herrn Rechtsanwalt
in
e) Herrn Rechtsanwalt
in

(Jm Doppelumschlag)
Außenanschrift:
Persönlich!
Jnnenstempel:
Vertraulich!

Die

Die Vollstreckung der vom 1. Senat des Volksgerichtshofs am 16. [illegible] 19[illegible] erkannten Todesstrafe an de Verurteilten

zu a) [illegible]
zu b) [illegible]
zu c)
zu d)
zu e)

soll [illegible], den 15. [illegible] 19[illegible],

zu a) um [illegible] Uhr,
zu b) um Uhr,
zu c) um Uhr,
zu d) um Uhr,
zu e) um Uhr

in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfinden.

Der Zutritt zu den Verurteilten ist Jhnen gestattet. Nach § 454 Abs. 3 StPO. ist Jhnen ferner gestattet, der Vollstreckung des Urteils beizuwohnen. Falls Sie dies beabsichtigen, bitte ich Sie, sich spätestens eine halbe Stunde vor dem angegebenen Zeitpunkt in dem Gefängnis Plötzensee einzufinden. (Dunkler Anzug).

Jch übersende Jhnen in der Anlage eine Einlaßkarte mit dem Bemerken, daß Sie zur strengsten Geheimhaltung der bevorstehenden Hinrichtung verpflichtet sind. Falls Sie von der Einlaßkarte keinen Gebrauch machen wollen, bitte ich, diese zu vernichten.

Den Verurteilten werden [illegible], den 15. [illegible] 19[illegible], zwischen [illegible] Uhr und Uhr die vorgeschriebenen Eröffnungen gemacht werden. Auch hierbei ist Jhnen die Anwesenheit gestattet. Jch ersuche Sie, vor diesem Zeitpunkt den Verur-

teilten

teilten auf keinen Fall von der bevorstehenden Vollstreckung des Urteils Kenntnis zu geben.

Den Eingang dieses Schreibens wollen Sie mir sofort unter der Anschrift des [illegible] - Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof, Berlin W 9. Bellevuestraße 15, - mit der Aufschrift "Persönlich" bestätigen.

7.)

8.) Einlaßkarten folgenden Wortlauts und mit Dienstsiegel versehen zur Unterschrift vorlegen:

2a J 248 / 43 g.

Dem Jnhaber dieser Karte wird gestattet, an der Hinrichtung, den 15. April 1943, zwischen 6 u 7 Uhr und ——— Uhr in dem Gefängnis Plötzensee in Berlin stattfindenden Vollstreckung der Todesstrafe in der Strafsache gegen Schulz und Genossen teilzunehmen.

Berlin, den April 1943.

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
Jm Auftrage

9.)

J

10.) Folgendes Auftragsschreiben)das jedoch nicht abzusenden, sondern lose zum Vollstreckungsband zu nehmen ist:

Stempel: "Vertraulich!"

A u f t r a g.

Der Scharfrichter Rötzer aus Landsberg wird beauftragt, die rechtskräftig zum Tode verurteilten

(einrücken wie zu I Rotklammer)

mit dem Fallbeil hinzurichten.

Im Auftrage

11.) Auf besonderen Bogen ohne Vordruck folgenden Wortlaut der Bekanntmachung (vgl. unter II Nr. 5): (ohne Berufsangabe)

Bekanntmachung.

Die am vom Volksgerichtshof wegen zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilten

, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus ,
, Jahre alt aus

sind heute hingerichtet worden.

Berlin, den 19 .

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

III.

III. Die Schreiben zu II Nr. 1, 2, 3, 4, 5 sind sofort abzusenden,
zu Nr. 6: zu Nr. 5 am Dienstag, d. 13. April 1943.

IV. [illegible] sind
[illegible] vorzulegen.

V. ~~Sodann sofort wieder vorlegen.~~

Im Auftrage

[illegible]

zu II 1-4 ab 12.4.43
zu II 5 ab 13.4.43

Fernschreiben.

~~von~~ SK

an

in Prag

eingegangen am: ..... um ..... aufgenommen: .....

ausgegangen am: 16.4.43 um 9.05 aufgegeben Ressel

++++ ORA. B. VGH. NR.989 16.4.43 0905 = RESSEL =

AN DIE STAATSPOLIZEILEITSTELLE IN PRAG.==

ICH BITTE, FOLGENDE MITTEILUNG AUF SCHNELLSTEM WEGE DEM OBERSTAATSANWALT BEIM DEUTSCHEN LANDGERICHT IN PRAG ZU UEBERMITTELN:

ICH BITTE, FOLGENDE BEKANNTMACHUNG ANSCHLAGEN ZU LASSEN:=

= '' JIRI S V O B O D A AUS HOHENMAUTH, MILOSLAV S V O B O D A AUS HOHENMAUTH UND JAROSLAV S A F K A AUS CHOTZEN SIND VOM VOLKSGERICHTSHOF ZUM TODE VERURTEILT UND HEUTE HINGERICHTET WORDEN.==

DIE VERURTEILTEN HABEN SICH DURCH BETEILIGUNG AN DEM VERSUCH, DIE KOMMUNISTISCHE PARTEI IM PROTEKTORAT WIEDER AUFZUBAUEN UND DURCH VERBREITUNG KOMMUNISTISCHER HETZSCHRIFTEN HOCHVERRAETERISCH BETAETIGT UND DEN FEINDMAECHTEN VORSCHUB GELEISTET.==

BERLIN, DEN 16. APRIL 1943.==

DER OBERREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF.''=

= TATORT IST HOHENMAUTH UND CHOTZEN.==

ICH BITTE UM VOLLZUGSMELDUNG.==

DER OBERREICHSANWALT BEIM VOLKSGERICHTSHOF.==

= 8 KLEIN A J 248/42 KLEIN G.=

Fm. V 10.

1 RS FUER VGH. NR.989 16.4.43 0910 STL. PRAG:/ SPINNLER

1Js 2/70
(RSHA)

Fall III/17:

./. Schreiber u.a.

Urteilstenor

III/17

8a J 201/42g
1 H 292/42

Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Färbermeister Jan S c h r e i b e r aus Königinhof, geboren am 10. Mai 1891 daselbst,

2.) den Arbeiter Václav D i v i š aus Königinhof, geboren am 29. September 1897 daselbst,

3.) den Heizer Václav F í l a aus Werdeck (Königinhof), geboren am 27. Oktober 1895 in Chotositz Bezirk Tschaslau,

4.) den Fabrikarbeiter Jaroslav F l é g r aus Königinhof, geboren am 16. Oktober 1899 in Trautenau (Sudetengau),

5.) den Tischler Vladislav G o l d š m í d aus Worlech (Königinhof), geboren am 3. Juni 1907 in Königinhof,

6.) den Arbeiter Stanislav K o ž e l s k ý aus Königinhof, geboren am 14. Juli 1923 in Nieder-Altstadt (Sudetengau),

7.) den Eisendreher Miroslav M a c h á ň aus Königinhof, geboren am 3. April 1922 in Nachod in Böhmen,

8.) den Arbeiter Štěpán S t r á n s k ý aus Königinhof, geboren am 26. Dezember 1907 in München,

9.) den Arbeiter Josef T o m a n aus Königinhof, geboren am 26. Mai 1894 in Glofenau (Schlesien),

Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 15. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Dr. Schreitmüller,
SS-Brigadeführer Bauszus,
SS-Brigadeführer Dreher,
NSKK-Brigadeführer Heinsius,

als

als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Landgerichtsrat Dr. Janssen,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizsekretär Becker,
für Recht erkannt:

Die Angeklagten Schreiber, Divíš, Flégr und Toman haben als Kommunisten noch nach Ausbruch des Krieges mit der Soujet-Union den Feind des Reichs begünstigt und den Hochverrat organisatorisch vorbereitet.

Sie werden deshalb

zum Tode

und zum dauernden Ehrverlust verurteilt.

Auch die Angeklagten Fíla, Goldšmíd, Koželsky, Macháň und Stránský haben, wenn auch in geringerem Ausmaß kommunistische Bestrebungen gefördert und den Hochverrat vorbereitet.

Es werden deshalb verurteilt:

Die Angeklagten Fíla, Goldšmíd und Stránský zu je acht Jahren Zuchthaus und je acht Jahren Ehrverlust.

Die Angeklagten Koželsky und Macháň zu je fünf Jahren Zuchthaus und je fünf Jahren Ehrverlust.

Den zu Zuchthaus verurteilten Angeklagten wird die Untersuchungshaft in vollem Umfange angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

8a J 201/42g
1 H 292/42

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Färbermeister Jan S c h r e i b e r aus Königinhof, geboren am 10. Mai 1891 daselbst,

2.) den Arbeiter Václav D i v i š aus Königinhof, geboren am 29. September 1897 daselbst,

3.) den Heizer Václav F í l a aus Werdeck (Königinhof), geboren am 27. Oktober 1895 in Chotositz Bezirk Tschaslau,

4.) den Fabrikarbeiter Jaroslav F l é g r aus Königinhof, geboren am 16. Oktober 1899 in Trautenau (Sudetengau),

5.) den Tischler Vladislav G o l d š m í d aus Worlech (Königinhof), geboren am 3. Juni 1907 in Königinhof,

6.) den Arbeiter Stanislav K o ž e l s k ý aus Königinhof, geboren am 14. Juli 1923 in Nieder-Altstadt (Sudetengau),

7.) den Eisendreher Miroslav M a c h á ň aus Königinhof, geboren am 3. April 1922 in Nachod in Böhmen,

8.) den Arbeiter Štěpán S t r á n s k ý aus Königinhof, geboren am 26. Dezember 1907 in München,

9.) den Arbeiter Josef T o m a n aus Königinhof, geboren am 26. Mai 1894 in Glofenau (Schlesien),

Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 15. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Lämmle, Vorsitzer,
Landgerichtsrat Dr. Schreitmüller,
SS-Brigadeführer Bauszus,
SS-Brigadeführer Dreher,
NSKK-Brigadeführer Heinsius,

als

als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Landgerichtsrat Dr. Janssen,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizsekretär Becker,
für Recht erkannt:

Die Angeklagten S c h r e i b e r , D i v i š , F l é g r und T o m a n haben als Kommunisten noch nach Ausbruch des Krieges mit der Sowjet-Union den Feind des Reichs begünstigt und den Hochverrat organisatorisch vorbereitet.

Sie werden deshalb

zum T o d e

und zum dauernden Ehrverlust verurteilt.

Auch die Angeklagten F í l a , G o l d š m í d , K o ž e l s k y , M a c h á ň und S t r á n s k ý haben, wenn auch in geringerem Ausmaß kommunistische Bestrebungen gefördert und den Hochverrat vorbereitet.

Es werden deshalb verurteilt:

Die Angeklagten F í l a , G o l d š m í d und S t r á n s k ý zu je acht Jahren Zuchthaus und je acht Jahren Ehrverlust.

Die Angeklagten K o ž e l s k y und M a c h á ň zu je fünf Jahren Zuchthaus und je fünf Jahren Ehrverlust.

Den zu Zuchthaus verurteilten Angeklagten wird die Untersuchungshaft in vollem Umfange angerechnet.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens.

2B

Der Ermittlungsrichter
des Volksgerichtshofs

Dresden, den 11. Juni 1942.
Münchner Platz 3.

Es wird gebeten, bei allen Eingaben die nachstehende Geschäftsnummer anzugeben.

Geschäftsnummer:
556 cGs 140/42.

Haftbefehl.

Der Färbermeister Johann Schreiber,

geb.am 10.Mai 1891 in Königinhof, wohnhaft in Nebicko 767 b. Königinhof,

ist zur Untersuchungshaft zu bringen.

Er wird beschuldigt, er habe sich in der Zeit vom Februar 1941 bis Oktober 1941 in Königinhof und Umgebung mit anderen Personen an der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens beteiligt, wobei seine Tätigkeit teils auf den Aufbau und die Aufrechterhaltung eines organisatorischen Zusammenhanges, teils auf die Weiterverbreitung illegaler hochverräterischer Flugschriften, teils darauf gerichtet war, im Kriege einem Feindesstaate im Kampfe gegen das Deutsche Reich Vorschub zu leisten, in dem er sich der illegalen Kommunistischen Partei angeschlossen und in derselben als Bezirksleiter beim Aufbau der Organisation, bei der Gewinnung neuer Mitglieder, bei der Weiterverbreitung von Flugblättern und dem Inkasso von Beiträgen mitgewirkt hat.

Verbrechen nach §§ 80, 1.Abs., 83., 2.3.Abs., Ziff. 1 und 3, 91b, 92 StGB.

Die Untersuchungshaft wird verhängt, weil angenommen werden kann, daß ein Verbrechen vorliegt und dadurch auch die Voraussetzung der Fluchtgefahr des Beschuldigten gegeben ist.

Gegen diesen Haftbefehl ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig.

Amtsgerichtsrat..

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
8 J 201 / 42 g
Gns. 246 / 42.

Berlin, den 13. November 1942.

Vfg.

I. Gnadenheft anlegen.

II. Fernschreiben: Nr. 2066

An die Staatspolizei - leit - stelle
in Prag

Zu: Sh. 570.41 -II A1-

Folgende Personen

1.) Jan Schreiber, geboren am 10.5.1891 in Königinhof,
2.) Václav Diviš, geboren am 29.9.1897 in " ,
3.) Jaroslav Flégr, geboren am 16.10.1899 in Trautenau,
4.) Josef Toman, geboren am 26.5.1894 in Glofenau,
~~5.)~~ ~~geboren am in~~ ,

sind vom Volksgerichtshof am 15. November 1942 wegen Hochverrats, Begünstigung usw. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um Äußerung, ob und aus welchen Gründen etwa ein Gnadenerweis befürwortet wird und ob für den Fall eines etwaigen Antrags der Angehörigen gegen die Überlassung der Leichen zur schlichten Bestattung Bedenken bestehen.

Umgehende Antwort erbitte ich über das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Zugleich ersuche ich, mir drei dreiteilige Lichtbilder zu übersenden, welche die Verurteilten, die sich zur Zeit im Gefängnis in Stuttgart befinden, in bürgerlicher Kleidung darstellen.

z. F. d. A. 24/12. Rcs.

III. Zu schreiben
- unter Beifügung einer Abschrift des Schreibens unter II - :

An die

Geheim! L.V.-Sache!
Einschreiben!

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt,
zu Händen von Herrn SS-Gruppenführer Müller
oder Vertreter im Amt
in Berlin SW 11.
Prinz-Albrecht-Straße 8.

Betrifft: Strafsache gegen Jan Schreiber und Genossen

wegen Feindbegünstigung u.a.

Anlage: 1 Schriftstück.

In der Anlage überreiche ich Abschrift meines Fernschreibens an die Staatspolizei - leit - stelle in Prag vom heutigen Tage mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich bitte, auch dort für allergrößte Beschleunigung Sorge tragen zu wollen.

IV. Zu schreiben: Vertraulich!

An den Eilt sehr! Einschreiben!

Vorstand oder Vertreter im Amt

a) des Polizeigefängnisses in Schlettstadt,

b) der Haftanstalt in Bautzen,

c) des Strafgefängnisses in St. Georgen-Bayreuth,

~~d) der Haftanstalt in~~

~~e) der Haftanstalt in~~

~~f) der Untersuchungshaftanstalt Berlin Alt-Moabit in Berlin NW 40, Alt Moabit 12a.~~

Der/die - ehemalige (n) Untersuchungshäftling (e)

zu a) einvernehmen: Bautzen II 1. 4.

zu b) " " II. 2

zu c) " " II 3

zu d)

zu e)

zu f)

ist/sind - vom Volksgerichtshof am 15. November 1942 wegen Feindbegünstigung u.a. zum Tode verurteilt worden.

Ich bitte um unverzügliche Äußerung, wie der/die - Verurteilte (n) sich dort während der Untersuchungshaft geführt hat/haben - und welche besonderen Umständen nach dortiger Auffassung bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises zu berücksichtigen sind.

V. Nach einer Wochen 15. 1. 43

VI. Dies zum Gnadenheft.

Im Auftrage

Zu III, IV gef.
30. 12. 1942 Wruck ab:
11. Dez. 1942

4

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 572/41 - II A 1 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 13. Januar 194 3
Bredauer-Gasse 20.
Fernruf Nr. 300-41.

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd.des Herrn Oberstaatsanwalts Dr.Huhnstock
B e r l i n W 9
- - - - - - - - - -

über das
Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 -
B e r l i n SW 11
- - - - - - - - - - -

Betrifft: Strafsache gegen Jan S c h r e i b e r, geb.am 10.5.91 in Königinhof.
Vorgang: Dort.FS.Nr. 2066 v. 24.12.42 8 a J 201/42 g
Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Jan S c h r e i b e r zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

3 dreiteilige Lichtbilder des Verurteilten liegen bei.

Für den Fall, daß es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, daß die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

Im

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 572/41 - II A 1 -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 13.Januar 194 3
Bredauer-Gasse 20.
Fernruf Nr. 500-41.

5

An den Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd.des Herrn Oberstaatsanwalts Dr.Huhnstock
B e r l i n W 9
- - - - - - - - - -
über das
Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 -
B e r l i n SW 11
- - - - - - - - - - -

Betrifft: Vaclav D i v i s, geb.am 29.9.97 in Königinhof.
Vorgang: Dort.FS.Nr. 2066 v. 24.12.42 zu B.Nr. 8a J201/42g.
Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Vaclav D i v i s zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

3 dreiteilige Lichtbilder des Verurteilten liegen bei.

Für den Fall, daß es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, daß die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

In Vertretung

Zur Kenntn.
Lge. 27.1.43

Geheime Staatspolizei
Staatspolizeileitstelle Prag

B.-Nr. 572/41 - II A 1 -

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Prag II, den 13. Januar 194 3
Bredauer-Gasse 20.
Fernruf Nr. 500-41.

An den
Herrn Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof
z.Hd. des Herrn Oberstaatsanwalts Dr.Huhnstock
B e r l i n W 9
- - - - - - - - -

über das
Reichssicherheitshauptamt
- IV A 1 -
B e r l i n SW 11
- - - - - - - - - - -

Betrifft: Strafsache gegen Jaroslav F l e g r, geb.am 16.10.99 in Trautenau.

Vorgang: Dort.FS.Nr. 2066 v.24.12.42 zu B.Nr. 8a J 201/42g.

Anlagen: 3 dreiteilige Lichtbilder.

Besondere Umstände, die bei der Prüfung eines etwaigen Gnadenerweises für Jaroslav F l e g r zu berücksichtigen wären, liegen hier nicht vor. Ein Gnadenerweis wird daher nicht befürwortet.

3 dreiteilige Lichtbilder des Verurteilten liegen bei.

Für den Fall, daß es zur Vollstreckung des Urteils kommt, erhebe ich Bedenken auch dagegen, daß die Leiche den Angehörigen des Verurteilten zur Bestattung im Protektorat ausgehändigt wird.

Im Auftrag

Geheime Staatspolizei
Geheimes Staatspolizeiamt

B.-Nr. 184/43 - IV A 1 d -
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.

Berlin SW 11, den 19. Januar 1943
Prinz-Albrecht-Str. 8
Fernsprecher 12 00 40

5

Schnellbrief

Reichsanwaltschaft beim Volksgerichtshof
Eing. 22. JAN. 1943
Anl. Bl.

An den

Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

B e r l i n W 9,
Bellevuestr. 15.

Betrifft: Strafsache gegen Jan S c h r e i b e r und Andere wegen Feindbegünstigung u.a.

Bezug: Dort. Schreiben vom 23.12.42 - 8a J 201/42g - Gns 246/42 -.

Anlagen: 4 Berichte, 12 dreiteilige Lichtbilder.

- - -

Die Gewährung eines Gnadenerweises an die Ver=urteilten

Jan S c h r e i b e r ,
geboren 10.5.1891 Königinhof,

Vaclav D i v i s ,
geboren 29.9.1897 Königinhof,

Jaroslav F l e g r ,
geboren 16.10.1899 Trautenau,

Josef T o m a n ,
geboren 26.5.1894 Glofenau,

wird nicht befürwortet. Besondere Tatsachen, die eine Milderung der Todesstrafe angebracht erscheinen liessen, wurden nicht bekannt.

Gegen die Freigabe der Leichen bestehen Bedenken.

Im Auftrage:

Schnabel

Beglaubigte Abschrift

16

In der Strafsache gegen die vom Volksgerichtshof am 15. Dezember 1942 zum T o d e verurteilten

Jan S c h r e i b e r

Vaclav D i v i s

Jaroslav F l e g r und

Josef T o m a n

habe ich mit Ermächtigung des Führers im Einvernehmen mit dem Reichsprotektor in Böhmen und Mähren beschlossen, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch zu machen, sondern der Gerechtigkeit freien Lauf zu lassen.

Berlin, den 22. April 1943

Der Reichsminister der Justiz

(Siegel)

In Vertretung

Dr. Rothenberger

Mit der Urschrift gleichlautend

Berlin, den 23. April 1943

Justizangestellte

IV g 10a 4306/43 g.

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

8a J 201/42 g

Berlin, den 24. April 1943.

17

1.) Zu schreiben:

An
den Herrn Oberstaatsanwalt
beim Landgericht
in Stuttgart

Sofort!
Einschreiben!
Durch Eilbrief!
Geheim!
L.V.-Sache!

Persönlich oder Vertreter im Amt!

Anlagen: 1 Erlaß über die Nichtausübung des Gnadenrechtes,
1 Vollstreckungsauftrag,
~~1 Text der Bekanntmachung~~,
1 Urteilsabdruck.

In den Anlagen übersende ich den Erlaß des Reichsministers der Justiz vom 22. April 1943 - IV g 10a. 4386/43 g über die Nichtausübung des Gnadenrechtes gegen die vom Volksgerichtshof zum Tode verurteilten

1, Jan Schreiber,
2, Vaclav Sivis,
3, Jaroslav Flegr und
4, Josef Toman

Ich ersuche, gemäß dem ferner beigefügten Auftrag des Reichsministers der Justiz vom 22. April 1943 die Vollstreckung des anliegenden Urteils gegen die Genannten zu veranlassen (vergl. RV. des RM. der Justiz vom 13.2.1942 - 4417 - IIIa 4 246.42 - Nr. 2). Den hierfür bestimmten Zeitpunkt bitte ich sofort fernmündlich oder telegrafisch in unauffälliger Weise oder durch Fernschreiben meinem Sachbearbeiter, Landgerichtsrat Dr. Janssen mitzuteilen. Die Benachrichtigung des Präsidenten des Volksgerichtshofs von der bevorstehenden Vollstreckung wird sodann von hier aus veranlaßt werden.

Die Verurteilten befinden sich in dem ~~Strafgefängnis - Gerichtsgefängnis~~ - der Untersuchungshaftanstalt - in Stuttgart.

Verteidiger

Verteidiger de Verurteilten zu 1) ist Rechtsanwalt
Dr. Röcker in Wittgust, in Wilhelm Gustloffstraße 8, ~~Fernspr.Nr.~~
(Straße, Hausnummer)
zu 2) Rechtsanwalt Dr. Eisler in Wittgust, Große Fuhrstraße 85,
zu 3) Rechtsanwalt Neumann in Wittgust-Lunapark, Am Steiger 37.

Bei den Verurteilten ~~zu 1)~~
ist die Zuziehung eines Dolmetschers der russischen
Sprache erforderlich.

de Verurteilten

~~ha~~ gebeten, ihn~~d~~ Leichnam zur Bestattung zu überlassen.

Anträge von Angehörigen der Verurteilten, ihnen die Leichname zur Bestattung zu überlassen, liegen bisher nicht vor. ~~Einen Teil eingehende Anträge bitte ich abzulehnen.~~

~~Die Geheime Staatspolizei, Geheimes Staatspolizeiamt~~ in Berlin hat erklärt, daß sie gegen

Bedenken habe. Ich ersuche daher,

Ich ersuche, folgende Bekanntmachung dort drucken und in in der üblichen Weise öffentlich anschlagen zu lassen.

Bekanntmachung

Der - Die - am vom Volksgerichtshof wegen

zum Tode und zum dauernden Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilte ~~Jahre alte~~

aus

aus

~~ist — sind - heute hingerichtet worden.~~

Berlin, den 19

Der Oberreichsanwalt beim Volksgerichtshof

Ich ersuche, die Vollstreckung in
durch öffentlichen Anschlag in der üblichen Weise bekanntzumachen. Ich werde die Plakate, sobald Ihre Nachricht über den Zeitpunkt der bevorstehenden Vollstreckung hier eingeht, hier drucken lassen und Ihnen die erforderliche Stückzahl übersenden.

~~Die Veröffentlichung in der Presse wird von hier aus veranlaßt werden.~~

Etwaige Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens sowie sonstige, beachtliche, eine gerichtliche Entscheidung nach § 458 StPO. erfordernde Einwendungen der Verurteilten gegen die Vollstreckung ersuche ich mir auf schnellstem Wege zu übersenden; der zuständige Senat des Volksgerichtshofs wird über sie an seinem Sitze in Berlin befinden. Für diesen nach den hiesigen Erfahrungen seltenen Ausnahmefall ersuche ich die Verurteilten sofort im Einzeltransport nach dem Strafgefängnis Berlin-Plötzensee überführen zu lassen und mich von dem Veranlaßten zu benachrichtigen.

Etwa erforderliche schleunige Auskünfte erteilt mein Sachbearbeiter, der ~~in der Nacht vor~~ der Vollstreckung im hiesigen Dienstgebäude unter der Fernsprech-Nr. 218346 zu erreichen ist.

Die Vollstreckung des Urteils bitte ich sofort meinem genannten Sachbearbeiter fernmündlich, telegrafisch oder durch Fernschreiben mitzuteilen; ~~die fernmündliche Benachrichtigung des Reichsjustizministeriums erfolgt dann von hier aus.~~

Ich

Ich bitte, den dem Reichsminister der Justiz zu erstattenden schriftlichen Vollstreckungsbericht (vergl. RV. des R.M. der Justiz vom 13.2.1942 - 4417 - III a 4 246.42 Nr. 3) durch meine Hand zu leiten und ein Doppel des Berichts für meine Akten beizufügen. Außer der Urschrift des Erlasses über die Nichtausübung des Gnadenrechtes bitte ich dem Bericht den Vollstreckungsauftrag des Reichsministers der Justiz sowie ~~———~~ Stück ~~der öffentlichen Bekanntmachung~~ und den Urteilsabdruck wieder anzuschließen.

2.) Nach 2 Tagen
(Präs. des Volksgerichtshofs vom Zeitpunkt der Vollstreckung benachrichtigen; ~~Pressenotiz an Justizpressestelle beim Volksgerichtshof; falls Plakatierung in Berlin: Herstellung der Bekanntmachung bei der Fa. Berliner Ausstellungen veranlassen!~~)

Im Auftrage

29.8.
Ka.

gef. zu 1) 29.4. Gouza
ab: 30. April 1943

Abschrift.
B 3/4.43

Abschrift.
B. 12.5.43

B. 13.5.43

Der Oberstaatsanwalt
als Leiter der Anklagebehörde beim
Sondergericht des Oberlandesgerichts-
bezirks Stuttgart.

AR.4889/42, 8 a J 201/42 g

(Aktenzeichen)

Geschehen am 1. Juni 1943 in Stuttgart

N i e d e r s c h r i f t

über die am 1. Juni 1943 morgens 5 Uhr, im Lichthof des Justizgebäudes in Stuttgart, Urbanstr.18, vorgenommene Vollstreckung der gegen

Jan S c h r e i b e r , verh.Färbermeister,
geb.10.5.1891 in Königinhof/Elbe

durch Urteil des Volksgerichtshofs Berlin ~~Sondergerichts in Stuttgart~~ am 15.12.42
wegen - ~~als~~ Vorbereitung zum Hochverrat
rechtskräftig erkannten Todesstrafe.

Anwesend:
Oberstaatsanwalt L i n k
als beauftragter Leiter der Vollstreckungsbehörde,

~~als Sachbearbeiter~~,
Justizoberinspektor B o s s l e r
als Urkundsbeamter der Vollstreckungsbehörde,

Verwaltungsamtmann G u n d e l ,
stv. Vorstand der Untersuchungshaftanstalt
Stuttgart, als Gefängnisbeamter,

Obermedizinalrat Dr. J a u c h ,
als Gefängnisarzt,

Cebulla und Ritzmann,
als Dolmetscher

Scharfrichter R e i c h h a r t
von München mit 3 Gehilfen,

mehrere zur Bewachung und Aufrechterhaltung
der Ordnung zugezogene Gefängnisbeamte.

./.

Der Scharfrichter meldete, dass das Richtgerät in Ordnung sei und dass er mit seinen 3 Gehilfen für die Hinrichtung bereit stehe. Der Oberstaatsanwalt gab hierauf den Auftrag, den Verurteilten vorzuführen.

Der Verurteilte Schreiber wurde vorgeführt. Der Vollstreckungsleiter stellte die Personengleichheit des Vorgeführten mit dem Verurteilten fest und erklärte ihm, dass er den Scharfrichter mit der Vollstreckung des Urteils des Volksgerichtshofs Berlin vom 15.12.42 beauftrage. Der Verurteilte wurde sodann dem Scharfrichter zur Vollstreckung des Urteils übergeben.

Der Verurteilte wurde von den Gehilfen des Scharfrichters zur Richtmaschine geführt und sofort durch den Scharfrichter unter Beistand seiner Gehilfen enthauptet.

Zeitpunkt der Vorführung d. Verurt. : 5 Uhr 26 Min. Sek.
" " Übergabe " " : 5 " 26 " 14 "
" " Vollstreckung " : 5 " 27 " "

Der Verurteilte war ruhig und gefasst.
Es ereignete sich kein Zwischenfall.

Der Leichnam wurde in den bereitgestellten Sarg gelegt und mit noch weiteren an diesem Tag hingerichteten Personen der Anatomie Freiburg i.Br. übergeben.

Oberstaatsanwalt. Justizoberinspektor.

1 Js 8/70
(RSHA)

Fall III/8

./. Fröch u.a.

Az Urteil

III/8

131

Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Maschinenbauschüler Franz Josef F r ö c h aus Felixdorf (Kreis Wiener-Neustadt), geboren am 31. Januar 1924, ebenda,

2.) den Tapezierer Emil I f k o v i c s aus Felixdorf (Kreis Wiener-Neustadt), geboren am 3. Januar 1924, ebenda,

beide zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 3. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Volksgerichtsrat Dr. Zieger, Vorsitzer,

Kammergerichtsrat Rehse,

SS-Oberführer Langoth,

Generalarbeitsführer Herzog,

Stadtrat Kaiser,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Landgerichtsrat Dr. Scholz,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizsekretär Rose,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten F r ö c h und I f k o v i c s haben nach Ausbruch der Feindseligkeiten gegen die Sowjet-Union kommunistischen Hochverrat vorbereitet und den Feind des Reiches begünstigt.

Sie werden deshalb

zum T o d e

sowie zum dauernden Verlust der Wehrwürdigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte verurteilt.

Die Kosten des Verfahrens tragen die Angeklagten.

Gründe

Gründe:

I.

Die Angeklagten, die deutsche Reichsangehörige sind, haben sich nach Beginn der Feindseligkeiten mit der Sowjetunion (22.6.19[illegible] innerhalb des illegalen Kommunistischen Jugendverbandes (im folgenden KJV.), der, wie gerichtsbekannt, entsprechend den Grundsätzen der Dritten Internationale die gewaltsame Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsform des Reiches erstrebt, im Kreis Wiener-Neustadt hochverräterisch betätigt.

Dazu und zur Person der Angeklagten hat die Hauptverhandlung auf Grund der eigenen Angaben der geständigen Angeklagten in Verbindung mit der Bekundung des Zeugen Raffelsberger im einzelnen folgendes ergeben:

Der Angeklagte F r ö c h war von 1930 - 1934 Mitglied des Sozialdemokratischen Arbeiterturnvereins, trat 1938 der Hitler-Jugend bei und gehörte auf Grund freiwilliger Meldung seit dem 24. 3. 1942 der Wehrmacht an. Auch der Angeklagte I f k o v i c s war von 1938 an Mitglied der Hitler-Jugend, zuletzt im Range eines Jungenschaftsführers, und trat gleichfalls nach freiwilliger Meldung am 24.3.1942 als Soldat in die Wehrmacht ein. Beide Angeklagten befinden sich seit dem 16.6.1942 in Haft.

Die Angeklagten, die mit dem als Funktionär des illegalen KJV, tätig gewesenen Zeugen Raffelsberger bekannt waren, wurden von diesen und anderen ihnen bekannten KJV.-Angehörigen im Spätsommer und Frühherbst 1941 über das illegale Fortbestehen des KJV. und im Laufe mehrerer Zusammenkünfte, die zum Teil in der Wohnung des Ifkovics in Anwesenheit des KJV.-Funktionärs Fenz stattfanden, eingehend über den Aufbau und die Arbeitsweise der illegalen Jugendorganisation unterrichtet. Die Angeklagten erklärten sich zur Mitarbeit bereit und zahlten zum Zeichen ihrer Zugehörigkeit zum KJV. zweimal je 0,50 RM als Beitrag. Ifkovics wurde ferner mehrmals mit der illegalen Schrift " Die Rote Jugend " beliefert, die er an Fröch weiterzugeben pflegte.

Durch die Funktionäre Fenz und Raffelsberger wurden Fröch und Ifkovics in der Folgezeit zur agitatorischen Mitarbeit im KJV. herangezogen.

herangezogen. Fröch stellte Ende September 1941 auf Weisung des Fen. aus einem Eisenblech eine Schablone her, die drei Pfeile, das Sinnbild der ehemaligen " Eisernen Front ", zeigte und zu Schmieraktionen verwendet werden sollte. Ifkovics, dem Fröch die Schablone übergab, will sie jedoch nicht verwendet, sondern alsbald vernichtet haben. Als Fröch Anfang Oktober 1941 von Fenz etwa 25 Stücke der "Roten Jugend " zur Weiterverbreitung erhielt, gab er davon 1 Stück dem Ifkovics, während er die restlichen 24 Stücke nach seiner unwiderlegten Einlassung verbrannte.

Zum Jahrestag der Ausrufung der ehemaligen Republik Österreich - 12. 11. 1941 - erhielt Fröch von Fenz etwa 400 Streuzettel mit folgendem Wortlaut:

" Volk von Österreich !

1918 wurde dem verbrecherischen Völkermorden, nachdem es 4 Jahre gewährt hatte, vom Volk selbst ein Ende gesetzt. Ein Teil der Schuldigen wurde verjagt, am 12.11. 1918 wurde die Republik Deutschösterreich ausgerufen. Die Republik gab ihren freien Bürgern viele neue Rechte. Für die Werktätigen wurde der 8 St.-Tag, der bezahlte Urlaub und vieles andere geschaffen. Das " Rote Wien " baute Volkswohnhäuser und Schulen. Dankbar feierten wir am 12. November die Entstehung der Republik. Aber das österreichische Volk hatte einen Fehler gemacht : Statt sich gleich den Werktätigen Russlands auch zu Herren der Fabriken zu machen, begnügte es sich mit den errungenen Rechten. Die Front der kapitalistischen Ausbeutung blieb bestehen. Schritt für Schritt nahmen unsnnun die Beherrscher der Wirtschaft die politische Macht, bis die sozialistische Arbeiterschaft 1934 völlig entrechtet wurde. Nun war die Unterjochung Österreichs für Hitler ein leichtes geworden. Hitler nahm dem Werktätigen die letzten Rechte, Hitler brachte den Krieg !

Werktätige Österreichs!

Tausende gaben im Kampf um die Freiheit ihr Leben hin, tausende schmachten in den Kerkern des Faschismus. Ihre Opfer sind nicht umsonst, denn wir werden, nachdem wir mit Hitler und seinem Krieg Schluß gemacht haben, nicht

mehr

den Fehler von 1918 verfallen. Die sozialistische Volksrepublik wird den Frieden für immer sichern.
Aber am 12. November wollen wir denen, die für unsere Freiheit soviel geopfert haben, unsere Solidarität bezeugen. Wir wollen diesen Tag feiern, indem wir noch langsamer arbeiten.

SENKT EURE LEISTUNG
AM 12. NOVEMBER NOCH MEHR!"

Auftraggemäß fuhren beide Angeklagte am 11. November 1941 nach Wiener-Neustadt und verstreuten dort während der Dunkelheit mindestens die Hälfte der Zettel in verschiedenen Straßen, den Rest wollen sie vernichtet haben.

Durch Fenz erfuhren die Angeklagten etwa im Oktober 1941, daß der KJV. plane, auch Angehörige der Wehrmacht und des BDM. in kommunistischem Sinne propagandistisch zu beeinflussen. Weisungsgemäß teilte darauf Fröch dem Fenz etwa 5 - 6 ihm bekannte Anschriften von BDM.-Mitgliedern mit, damit an diese kommunistische Schriften versandt werden könnten. Etwa 30 weitere gleichartige Anschriften, die ihm von dritter Seite zugeleitet wurden, übergab er dem Ifkovics, der sie jedoch nicht weitergeleitet haben will. Dagegen stellte Ifkovics etwa 5 - 6 Anschriften von Wehrmachtsangehörigen dem Fenz zur Verfügung und half auch bei der Zusammenstellung von etwa 30 weiteren derartigen Anschriften, an die ebenfalls Propagandamaterial versandt werden sollte. Als Ifkovics um die Jahreswende 1941/42 von Fenz mehr als 100 kommunistische Schriften und die entsprechende Anzahl von Feldpostadressen erhielt mit dem Auftrage, die Schriften an die Wehrmachtsangehörigen zu versenden, hat er nach seiner nicht widerlegten Einlassung sowohl die Schriften wie die Adressen vernichtet.

Endlich wurden die Angeklagten von Fenz im Herbst 1941 auch in die Sabotagepläne des KJV. eingeweiht, die vor allem darin bestanden, mit Brandbomben und Brandplättchen Brandstiftungen herbeizuführen. Zur Herstellung derartiger mit Zeitzündung versehener Brandbomben überließ Ifkovics dem Fenz seine Taschenuhr.

Während Fröch unwiderlegt behauptet, sich nach dem 12.11.1941 nicht mehr für den illegalen KJV. betätigt zu haben, hat Ifkovics erklärt, er habe sich noch etwa bis Februar 1942 der kommunistischen Jugendorganisation zugehörig gefühlt.

II.

Daß die festgestellte Tätigkeit der Angeklagten – nach der äußeren Tatseite betrachtet – die kommunistischen Umsturzbestrebungen organisatorisch und agitatorisch zu fördern geeignet war (§§ 80 Abs. 2, 83 Abs. 2 u. 3 Ziffer 1 u. 3 STGB.), bedarf keiner näheren Begründung. Die Tat des Angeklagten Ifkovics war auch auf Zersetzung der Wehrmacht gerichtet (§ 83 Abs. 3 Ziffer 2 STGB., § 5 Abs. 1 Ziffer 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17.8.1938), denn er hat Feldpostanschriften benannt und zusammengestellt, an die kommunistische Schriften mit dem Ziele staatsfeindlicher Beeinflussung der Soldaten versandt werden sollten.

Beide Angeklagte räumen ein, bewußt innerhalb einer verbotenen kommunistischen Organisation mitgearbeitet zu haben, wollen aber über die kommunistischen Ziele nur " im allgemeinen " unterrichtet gewesen sein und insbesondere nicht gewußt haben, daß der Kommunismus die gewaltsame Beseitigung der nationalsozialistischen Staatsform erstrebt. Die von den Angeklagten nach ihren eigenen Geständnissen wiederholt gelesene " Rote Jugend ", die, wie gerichtsbekannt, in jeder ihrer Auflagen zum Aufstand gegen den "Hitler-Faschismus" aufruft, beseitigte jedoch bei ihnen jeden Zweifel daran, daß die kommunistischen Ziele anders als auf dem Wege der Gewalt verwirklicht werden sollten. Der Inhalt der Flugzettel zum 12.11.1941 und die den Angeklagten bekannt gewordenen Pläne des illegalen KJV. zur kommunistischen Zersetzung nationalsozialistischer Gliederungen und der Wehrmacht sowie zur Verübung von Sabotageakten konnten diese Erkenntnis der Angeklagten nur noch festigen. Zur Überzeugung des Senats steht deshalb fest, daß Fröch und Ifkovics sich der umstürzlerischen und damit hochverräterischen Zielsetzung ihrer Tätigkeit bewußt waren. Sie sind somit der Vorbereitung zum Hochverrat nach Maßgabe der oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen schuldig. Darüber hinaus ist Ifkovics, wie keiner weiteren Begründung bedarf, auch des Verbrechens gegen die Kriegssonderstrafrechtsverordnung (Zersetzung der Wehrmacht, § 5 Abs. 1 Ziffer 2) überführt. Das bedarf jedoch im Hinblick auf den das gesamte Tun dieses Angeklagten beherrschenden hochverräterischen Vorsatz keines besonderen Ausspruchs in der Urteilsformel.

Außerdem

Hiermit haben die Angeklagten durch ihre nach dem Beginn des Entscheidungskampfes gegen den Bolschewismus entfaltete illegale Tätigkeit den Feind des Reiches begünstigt (§ 91 b StGB), denn sie haben es bewußt unternommen, im Rahmen einer umstürzlerischen Geheimorganisation die Bevölkerung in staatsfeindlichem kommunistischen Sinne zu beeinflussen, die kämpfende Wehrmacht zu zersetzen und dadurch zur Schwächung der inneren Geschlossenheit und der militärischen Abwehrkraft des deutschen Volkes beizutragen, ein Tun, das, wie die Angeklagten erkannt haben, nur zugunsten der Feinde des Reiches sich auswirken kann und das deshalb die äußeren und inneren Tatbestandsmerkmale der landesverräterischen Feindbegünstigung erfüllt.

III.

Nach dem Gesetz (§ 73 StGB.) ist bei einer Tat, durch die mehrere strafgesetzliche Bestimmungen verletzt sind, die Strafe aus dem schwersten zur Anwendung kommenden Strafgesetz zu entnehmen.

Bei dem Angeklagten Fröch ist danach die Strafe nach der Bestimmung über die landesverräterische Feindbegünstigung (§ 91 b Abs.1 StGB.)zu bemessen. Es ist folglich auf die Todesstrafe oder lebenslanges Zuchthaus zu erkennen, denn nach der Art der Tat sowie der Zeitnund dem Ort ihrer Begehung liegt weder der leichtere Ausnahmefall des § 91 b Abs.2 StGB. vor noch können zugunsten des Angeklagten, der zur Tatzeit noch nicht 18 Jahre alt war, die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes zur Anwendung kommen. Nach dem in der Hauptverhandlung gewonnenen persönlichen Eindruck ist nämlich Fröch ein aufgeweckter Mensch, der verschiedene Schulen mit Erfolg besucht hat und der, wie sein gesamtes Verhalten beweist nach seiner geistigen und sittlichen Entwicklung schon zur Tatzeit einer über 18 Jahre alten Person gleichzuachten war, gegen den deshalb, auch im Hinblick auf den notwendigen Schutz des Volkes, die Strafe wie gegen einen Erwachsenen zu bemessen ist (§ 1 Abs. 2 der Verordnung gegen jugendliche Schwerverbrecher vom 4. Oktober 1939). Da der Angeklagte, zumal als Angehöriger der HJ., durch seine Tat in größere Bevölkerungskreise Unruhe zu tragen und sie gegen den nationalsozialistischen Staat aufzuhetzen, also erhebliche Gefahren für die innere Geschlossenheit des deutschen Volkes heraufzuführen versucht hat in einer Zeit, in der der Kampf gegen

den

den Bolschewismus die gesamte Kraft des Volkes in Anspruch kann lediglich die Todesstrafe die schuldangemessene Sühne darstellen. Auf sie hat der Senat erkannt.

Bei dem Angeklagten Ifkovics ist die Strafe aus § 5 Abs. 1 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 zu entnehmen. Da auch die Tat dieses Angeklagten keinen minder schweren Fall (§ 5 Abs. 2 der Verordnung) darstellt, ist gegen ihn nach der zwingenden gesetzlichen Vorschrift ebenfalls die Todesstrafe zu verhängen, die überdies aus den bereits dargelegten Gründen allein der Schuld des Angeklagten der sogar eine Führerstellung in der H.J. bekleidete entspricht und dem Schutzbedürfnis des deutschen Volkes Genüge tut.

Wegen der Schwere der Verfehlung konnte bei beiden Angeklagten auch die Tatsache nicht mildernd berücksichtigt werden, daß sie sich freiwillig zum Heeresdienst gemeldet haben.

Die Angeklagten haben sich durch ihre Straftat außerhalb der deutschen Volksgemeinschaft gestellt.

Ihnen sind deshalb die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit aberkannt worden (§ 32 StGB.). Da sie als Soldaten der Wehrmacht angehören, haben sie ferner die Wehrwürdigkeit verwirkt (§ 31 Militär-Strafgesetzbuch).

Als Verurteilte haben sie auch die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 465 StPO.).

gez. Dr. Zieger Rehse.

1 Js 2170
(RSHA)

Fall III/12

./. Gruber

III/12

A B CD E F H I K L M N O PQ R S T U VW XZ

Kirch. Itzehoe

Eingeliefert — Geholt
am 9. 1. 1943 8 Uhr
von U Haftanstalt

(Rufname) (Familienname)
Eugen Gruber
geb. am 8. 11. 94 in Kirchheimbolanden
bei Neal Ob/Donau Beruf: Schriftleiter
Bekenntnis: R. Wohnung: Augsburg
Zuletzt polizeilich gemeldet: Königsplatz 2
Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Mayr
geb. Neuhauser Zahl der Kinder: 1
Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Ehefrau s. o.

Gefangenenbuchnummer: 2416, 42

Unterbringung: U.

Vorstrafen usw.
Zuchthaus,
Gefängnis,
Haft,
Geldstrafe,
Sicherungsverwahrung,
Arbeitshaus,
Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:
in

Verteidiger:
Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Verwahrung ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat Tatverdacht	(Art und soweit möglich Dauer der Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung; Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Volksgerichtshof 7 J 501/42	8/1/43	Verbr. z. Hochverrat	Zuchthaus 6 J. Ehrverlust	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	23.3.43 Uhr Min.	Hingerichtet
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	Uhr Min.	

Vollzo. A 7 Karteikarte. 148×210 mm Manilakarton (daß) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/13

./. Blasiak

Anklage
Urteil

III/13

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 30. September 1942.

2 J 547/42g

H a f t !
Polnischer Volkstumsangehöriger!

Anklageschrift

Bl.5

Den früheren Bäcker, jetzigen Landarbeiter Edziu (Eduard) B l a s i a k , geboren am 25. März 1911 in Oleszcz (Kreis Kutno), zuletzt wohnhaft gewesen in Hövelhof (Westfalen), Bahnhofstraße 188, ledig, Schutzangehörigen polnischen Volkstums,

Strafregisterauszug in Hülle Bl.1a
Bl.1
Bl.16/18
Bl.19

nicht bestraft,

am 13. August 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Bielefeld vom 27. August 1942 - 9 Gs.351/42 - seit diesem Tage in der Haftanstalt in Bielefeld in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

im Sommer 1942 in Hövelhof als Schutzangehöriger polnischen Volkstums es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,

Verbrechen gegen die §§ 91b, 93a StGB. in Verbindung mit den Ziffern I, III, XIV der Verordnung über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. Dezember 1941 (RGBl. I Seite 759).

Der dem polnischen Volkstum angehörende Angeschuldigte hat drei bolschewistische Kriegsgefangene durch Rat und Tat bei der Vorbereitung zu ihrer

Flucht

Flucht unterstützt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

Bl.5R,6R Der dem polnischen Volkstum angehörende Angeschuldigte hatte am 1. September 1939 im Gebiete des ehemaligen polnischen Staates, nämlich in dem heutigen Litzmannstadt, seinen Wohnsitz und seinen ständigen Aufenthalt. Am 4. September 1939 wurde er dort zum polnischen Militär einberufen. Schon fünf Tage später geriet er in deutsche Gefangenschaft, aus der er im September 1940 entlassen wurde. In der Folgezeit arbeitete er als freier landwirtschaftlicher, polnischer Arbeiter bei dem Bauern Henkemeyer in Hövelhof (Westfalen), bei dem er zuletzt auch als Kriegsgefangener beschäftigt worden war.

Im Sommer 1942 wurden auf dem Hof des Henkemeyer auch drei bolschewistische Kriegsgefangene zur
Bl.2/3 Arbeit eingesetzt, von denen einer polnischer Abstammung war und ein anderer etwas deutsch sprach. Hauptsächlich mit diesen beiden Kriegsgefangenen unterhielt sich der Angeschuldigte sehr häufig und äußerte dabei auch in erkennbar deutschfeindlicher Einstellung, daß England und die USA. nach Errichtung einer zweiten Front Deutschland auf die Knie zwingen würden. Ein anderes Mal er-
Bl.3,9 zählte der Angeschuldigte, der ein englisches Flugblatt gefunden und gelesen hatte, den Kriegsgefangenen den Inhalt dieser Flugschrift, wonach England durch die Errichtung der zweiten Front Deutschland in kürzester Zeit niederkämpfen würde und Polen noch nicht verloren
Bl.3,8,10 sei. Den bolschewistischen Kriegsgefangenen polnischer Abstammung versorgte er ferner häufig mit Rauchwaren
Bl.4,10 und Nahrungsmitteln und erhielt dafür von ihm zwei
Bl.2/3,7,8 Uniformhosen und eine Uniformbluse. Schließlich äußerten die drei Kriegsgefangenen Fluchtgedanken. Der Angeschuldigte riet ihnen, die Flucht unter Vermeidung der Hauptstraßen nur auf Nebenwegen sowie nur in Zivilkleidung zu unternehmen. Außerdem warnte er sie, sich unbedingt vor der deutschen Polizei in acht zu nehmen. Er sagte den Gefangenen ferner, sie sollten versuchen, über

Kra-

Bl.7

Krakau nach Lemberg zu kommen, da ihnen dort leichter weitergeholfen werden würde. Von den Kriegsgefangenen

Bl.2/3,7/8

nach der Beschaffung von Zivilkleidung befragt, versprach der Angeschuldigte ihnen, von seinen eigenen Sachen eine Mütze, eine Hose und einen Rock zu geben. Außerdem riet er ihnen, nachts in Bauernhöfe einzubrechen und sich dabei alles notwendige zu verschaffen. Schließlich versprach er, ihnen deutsches Geld zu geben, und zeigte ihnen für die erste Nacht ein Versteck in einer Kanalröhre sowie den Ort, wohin er die Zivilkleider bringen wollte. Bei einer dieser häufig geführten Besprechungen über die Flucht schenkte er dem Kriegsgefangenen polnischer Abstammung seine Mütze. Bevor jedoch die Fluchtvorbereitungen abgeschlossen waren, wurden die Gefangenen nach einem anderen Lager abtransportiert. Der Angeschuldigte gab ihnen vorher auf dem Bahnhof in Hövelhof noch auf ihre Bitten hin seine Anschrift und etwas Brot.

Bl.6R/10,13,17

Der Angeschuldigte hat nach anfänglichem Leugnen den Sachverhalt im wesentlichen zugegeben und nur bestritten, den Kriegsgefangenen geraten zu haben, nachts in Bauernhöfe einzubrechen. Aber auch insoweit

Bl.2/3

wird er durch die Aussagen des Kriegsgefangenen K a r a t s c h e w z e w überführt. Im übrigen hat er erklärt, daß er den Kriegsgefangenen mit allen Mitteln habe zur Flucht verhelfen wollen.

Bl.[illegible]

Da der Angeschuldigte aus seiner polnischen deutschfeindlichen Einstellung heraus tätig geworden ist, hat er mit dem Vorsatze der landesverräterischen Feindbegünstigung gehandelt und durch sein Verhalten sowie es unternommen, der feindlichen Macht Vorschub zu leisten, der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten:
Bl.5/10, 16/17;

II.

II. Die Zeugen:

1) Wassilij K a r a t s c h e w z e w Bl.2/3,

b) der Dolmetscher Schütze G r u b e Bl.2/3;

III. Der Strafregisterauszug in Hülle Blatt 1a.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Edziu (Eduard) B l a s i a k die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

2 J 547/42g
2 L 303/42

Jn Namen des Deutschen Volkes

Geheim

In der Strafsache gegen
den früheren Bäcker , jetzigen Landarbeiter Edziu(Eduard) B l a s i a k , geboren am 25. März 1911 in Olescz (Kreis Kutno) , zuletzt wohnhaft gewesen in Hövelhof (Westfalen), zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Landesverrats
hat der Volksgerichtshof , 2. Senat , auf Grund der Hauptverhandlung vom 1. Dezember 1942, an welcher teilgenommen haben
als Richter :
Kammergerichtsrat Diescher , Vorsitzer,
Landgerichtsrat Preußner ,
SA-Brigadeführer Hauer ,
NSKK-Obergruppenführer Offermann ,
Gauamtsleiter Fischer ,
als Vertreter des Oberreichsanwalts :
Amtsgerichtsrat Koeppen ,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :
Justizassistent Becker ,
für Recht erkannt :

Der Angeklagte hat als Pole zum Ungehorsam gegen Anordnungen deutscher Behörden aufgefordert und wird deshalb

zum T o d e

verurteilt .

Er trägt die Kosten des Verfahrens .

Von Rechts wegen.

Gründe.

Gründe.

Der Angeklagte ist ehemaliger polnischer Staatsangehöriger und bekennt sich zum polnischen Volkstum. Er wohnte am 1. September 1939 im Gebiet des früheren polnischen Staates, nämlich in Litzmannstadt.

Kurz nach Kriegsbeginn, am 4. September 1939 wurde er zum polnischen Heere einberufen, wo er als Bäcker Dienst tat. Bereits vier oder fünf Tage später geriet er in deutsche Gefangenschaft, wurde in ein Kriegsgefangenenlager in der Nähe von Paderborn gebracht und in der Umgebung zur landwirtschaftlichen Arbeit, zuletzt in Hövelhof bei dem Bauern Henkemeyer, eingesetzt. Nach etwa einem Jahr wurde er aus der Gefangenschaft entlassen und blieb als freier Arbeiter bei Henkemeyer im Dienst.

Seit etwa dem Frühsommer 1942 wurden auf seiner Arbeitsstelle außerdem tagsüber drei sowjetrussische Kriegsgefangene aus einem in der Nähe befindlichen Lager beschäftigt, von denen einer Karatschewzew hieß, der inzwischen gestorben ist, und ein anderer polnischer Abstammung war. Mit ihnen unterhielt sich der Angeklagte öfter und sprach sich dabei in erkennbar deutschfeindlicher Einstellung wiederholt dahin aus, daß England und die USA. eine zweite Front errichten und Deutschland auf die Knie zwingen würden. Er erwähnte, daß dies auch in einem englischen Flugblatt gestanden hätte, und daß es darin außerdem geheißen hätte, "noch sei Polen nicht verloren". Dem Sowjetgefangenen polnischer Abstammung besorgte er mehrmals Rauchwaren und Nahrungsmittel.

Im Laufe der Zeit äußerten die drei Sowjetrussen dann Fluchtpläne und der Angeklagte riet ihnen in wiederholten Gesprächen, die Flucht nur in Zivilkleidern zu unternehmen, Städte und Hauptstraßen zu vermeiden und sich auf Feldwegen durchzuschlagen, um der deutschen Polizei besser entgehen zu können, und zu versuchen, über Krakau und Lemberg zu entkommen, da sie sich dort besser in der Landessprache verständigen könnten und leichter Hilfe finden würden. Nach der Bekundung des Karatschewzew in dessen polizeilicher Vernehmung schlug der Angeklagte ferner vor, sich unterwegs die Verpflegung durch Einbrüche in Bauerngehöfte zu verschaffen. Ferner versprach er, ihnen für die Flucht Zivilkleidung zu beschaffen, wobei ein bestimmtes Versteck verabredet wurde, in welchem er die Kleidung ablegen wollte, und auch deutsches Geld zu geben.

Schließ-

Schließlich riet er ihnen, sich nach Beginn der Flucht zunächst in der Nähe in einer Kanalisationsröhre, deren Lage er bezeichnete, zu verbergen, damit sie dann bei Dunkelheit ihren Weg fortsetzen könnten.

Bevor es zu weiteren Erörterungen kam, wurden die Sowjetrussen in der ersten Hälfte des August nach einem anderen Gefangenenlager transportiert. Der Angeklagte gab ihnen beim Abschied etwas Brot und überließ ihnen seine Anschrift.

Diese Feststellungen, die den Angaben des Angeklagten im Vorverfahren entsprechen, hat der Angeklagte in der Hauptverhandlung im wesentlichen bestritten und nur eingeräumt, er habe sich mit den Kriegsgefangenen, jedoch keineswegs in deutschfeindlichem Sinne, unterhalten und ihnen bisweilen Rauchwaren und Nahrungsmittel zugesteckt. Nachdem er ferner zunächst geleugnet hatte, mit den Gefangenen über ihre Flucht gesprochen zu haben, hat er auf Vorhalt erklärt, die Gefangenen hätten zwar Fluchtabsichten geäußert, er habe ihnen jedoch nicht zugeredet sondern abgeraten und sie gewarnt. Der Angeklagte macht geltend, sein Geständnis in der polizeilichen Vernehmung sei durch Mißhandlungen erzwungen und unwahr.

Die Einlassung des Angeklagten ist aus folgenden Gründen widerlegt:

Alsbald nach dem Abtransport der sowjetrussischen Kriegsgefangenen in ein anderes Gefangenenlager hat der genannte Karatschewzew einen vergeblichen Fluchtversuch unternommen. Nach seiner Wiederergreifung hat er in polizeilicher Vernehmung in Gegenwart des als Dolmetscher hinzugezogenen Schützen Grube, wie dieser als Zeuge glaubwürdig ausgesagt hat, die Tat des Angeklagten freiwillig und ohne Zwang in der oben dargelegten Weise geschildert. Diese Angaben hat der Angeklagte dann in seiner auf Anordnung der vorgesetzten Dienststelle in verschärfter Form durchgeführten polizeilichen Vernehmung nach anfänglichem Leugnen bestätigt. Nach der Überzeugung des Senats entspricht diese Aussage vor der Polizei auch der Wahrheit. Denn der Angeklagte war durch die ihm zuteilgewordene Behandlung nicht gehindert sich ausdrücklich gegen die Beschuldigung zu verwahren, er habe den Russen geraten, sich Zivilkleider durch Einbruch in Gehöfte zu beschaffen, und er habe mit einem deutschen Mädchen Geschlechtsverkehr gehabt. Daß der Angeklagte in der polizeilichen Vernehmung die Wahrheit gesprochen hat, folgt ferner

daraus,

daraus, daß er seine Bekundungen in der Vernehmung durch den Amtsrichter wiederholt hat. Zu diesem Punkte hat er in der Hauptverhandlung wechselnde Angaben gemacht. Er hat zunächst geltend gemacht, er habe der richterlichen Vernehmung nicht folgen können, weil sie ohne Dolmetscher stattgefunden hätte. Auf den Vorhalt, daß er doch, wie er selbst erklärt habe, der Hauptverhandlung ohne Unterstützung durch den Dolmetscher in den wesentlichen Punkten folgen könne, hat er sodann behauptet, er habe bei der richterlichen Vernehmung unter den "Folgen der Prügel" gelitten. Auf den weiteren Vorhalt, daß die Vernehmung durch den Richter zwei Wochen nach der polizeilichen Vernehmung erfolgt wäre, hat er schließlich eingewendet, er habe damals zum ersten Male vor Gericht gestanden und sei verwirrt gewesen, so daß er nicht imstande gewesen sei, wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

Die widerspruchsvolle Art und Weise des Vorbringens zeigt, daß diese Bekundungen des Angeklagten nur leere Ausreden und daher unglaubwürdig sind. Seine dem festgestellten Sachverhalt entgegenstehende Einlassung ist mithin widerlegt.

Der Angeklagte hat der Polenstrafrechtsverordnung zuwidergehandelt. Er hat den kriegsgefangenen Sowjetrussen in wiederholten Besprechungen nicht nur die geschilderten Ratschläge für die Flucht aus der Kriegsgefangenschaft erteilt, sondern ihnen darüber hinaus seine Unterstützung in Aussicht gestellt, indem er versprochen hat, ihnen Zivilkleidung und Geld zur Verfügung zu stellen. Dadurch hat er nicht blos zu erkennen gegeben, daß er die Fluchtabsichten billigte, sondern, er hat die Sowjetrussen in ihren Plänen beeinflußt und bestärkt, obwohl ihm - was weiter keiner Darlegung bedarf - als ehemaligen Kriegsgefangenen klar war, daß Kriegsgefangenen die Flucht verboten ist. Er hat damit zum Ungehorsam gegen von den deutschen Behörden erlassene Anordnungen aufgefordert, wobei es unerheblich ist, ob die Gefangenen bereits Fluchtabsichten hegten oder diese später ausführten, und mithin gegen Abschnitt I Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abschnitt XIV Abs. 1 der VO. verstoßen.

Er hat ferner landesverräterische Feindbegünstigung begangen, indem er auf die geschilderte Weise die Fluchtpläne der Sowjetrussen gefördert hat. Er war sich dabei als verstandesreifer Mensch bewußt und wollte es nach der Überzeugung des Senats aus seiner

offen-

offensichtlich deutschfeindlichen Einstellung auch, die in seinem Äußerungen über die erhoffte Errichtung der zweiten Front hervortritt, daß die Gefangenen nach Sowjetrußland zurückkehrten und dort - entweder in Partisanenbanden im Rücken der deutschen Front oder in der regulären Roten Armee - wieder gegen die deutsche Wehrmacht eingesetzt würden. Er hat es mithin im Inlande unternommen, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten (§ 91b StGB.).

Die Strafe, die nach gesetzlicher Vorschrift (§ 73 StGB.) der Polenstrafrechtsverordnung zu entnehmen ist, ist schlechthin die Todesstrafe, falls kein minder schwerer Fall gegeben ist (Abschnitt I Abs. 4 der VO.). Ein solcher liegt nicht vor, denn der Angeklagte hat alles getan, was er in seiner Lage tun konnte, um die Fluchtpläne der Kriegsgefangenen zu unterstützen. Falls die Flucht gelungen wäre, hätten die Gefangenen voraussichtlich wieder am Kampf gegen die deutschen Truppen teilgenommen. Daß die Flucht nicht gelang, kann dem Angeklagten, der die Flucht und die Wiederbeteiligung der Gefangenen am Kampf gegen das Reich wollte, nicht zugute gerechnet werden. Als Pole war der Angeklagte, wie auch das Gesetz es ausdrücklich fordert (Abschnitt I u. XIV der VO.), zu besonderem Wohlverhalten gegenüber dem deutschen Volk und Reich verpflichtet. Diese Pflicht hat er in einer besonders im Kriege äußerst gefährlichen Weise verletzt. Die Todesstrafe ist daher die seiner Schuld allein angemessene Sühne. Auf sie ist deshalb erkannt worden.

Als Verurteilter hat der Angeklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen (§ 465 StPO.).

gez. Diescher Preußner.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/14

% Hofmann

Anklage
Urteil

trotz Befürwortung in Lebensl. z. Zuchth.?

III/14

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 16. November 1942.

10 J 80 / 42.

H a f t !
Ausländer !

Anklageschrift

Bl. 12

Den Angestellten Theodor Lothar H o f m a n n , geboren am 16. Februar 1903 in Leipzig, verheiratet, zuletzt wohnhaft in Kopenhagen, staatenlos,

Hülle vor Bl.1

bestraft durch Urteil des Reichsgerichts vom 19. April 1932 - 6 J 57/31 - wegen versuchten Verbrechens nach § 1 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse mit 4 Jahren Zuchthaus, 5 Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht,

Bl. 4,76,78/79

am 19. Mai 1941 polizeilich festgenommen und seit dem 28. Februar 1942 auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Hamburg vom 26. Februar 1942 - 156 Gs. 170/42 II - in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg-Stadt in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

von 1933 bis 1941 im In- und Auslande fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

a) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten,

b)

b) teilweise im Auslande begangen worden ist, Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2 und 3 Nr. 1 und 4, § 47 StGB.

Der Angeschuldigte hat von 1933 bis zum Frühjahr 1934 im dänischen Grenzgebiet die Beförderung illegaler Schriften nach Deutschland organisiert und geleitet, bei der Betreuung von Emigranten mitgewirkt und unter anderem in Kopenhagen Vorbereitungen für einen Funktionärschulungslehrgang getroffen. In der Folgezeit hat er in Paris Besprechungen geführt, in Saarbrücken die Emigrationsgründe der in das Saargebiet geflüchteten kommunistischen Emigranten nachgeprüft und im Herbst 1934 als Beauftragter des ZK. der KPD. Streitigkeiten unter den Emigranten in Kopenhagen untersucht.

Vom November 1934 bis Anfang 1937 hat der Angeschuldigte sich in Moskau aufgehalten und ist unter anderem in einem Funktionärlehrgang auf der M.-Schule militärisch und politisch eingehend geschult worden. Im Frühjahr 1939 ist er nach Kopenhagen in die Emigration geschickt worden und hat sich vom November 1939 bis zu seiner Festnahme im Mai 1941 in Zusammenarbeit mit der KPD.-Abschnittsleitung "Nord" als Mitglied der kommunistischen Emigrantenleitung betätigt, häufig an politischen Besprechungen teilgenommen und sich noch im Mai 1941 mit der Verteilung kommunistischer Schriften befaßt.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.
Die hochverräterischen Ziele der KPD.

Die KPD., die eine Sektion der Komintern bildet, erstrebt, wie gerichtsbekannt ist, den gewaltsamen Sturz der bestehenden Staatsform, die Diktatur des

Pro-

Proletariats und die Errichtung einer Arbeiter- und Bauernregierung nach sowjetrussischem Muster. Sie hat dieses Ziel auch nach der nationalsozialistischen Erhebung und der Zerschlagung ihres Parteiapparates nicht aufgegeben, sondern ist mit allen Mitteln bemüht, es dennoch zu erreichen.

Die KPD. versuchte nach der Machtübernahme zunächst, ihre Organisation in Deutschland illegal wieder aufzubauen und die früheren Mitglieder sowie weitere Gesinnungsgenossen organisatorisch zu erfassen. Nachdem in den Jahren 1935/36 auch diese illegale Parteiorganisation im wesentlichen zerschlagen und die Umsturztätigkeit der KPD. im Inlande durch die nachdrückliche Bekämpfung aller kommunistischen Umtriebe weitgehend unterbunden worden war, zeigte sich die in das Ausland geflüchtete Leitung der Partei bestrebt, ihre außerhalb des Reiches befindlichen Anhänger zusammenzufassen, in kommunistischem Geiste zu erhalten und zu schulen, weitere Gesinnungsgenossen zu gewinnen und von den Nachbarländern Deutschlands aus die illegale Arbeit im Reiche neu aufzubauen. Dabei besetzte man wichtige Funktionärstellungen in der Regel mit Parteimitgliedern, die sich bereits vor 1933 bewährt hatten und teilweise vor oder nach der Machtübernahme auf den Schulen der Komintern in Moskau für die illegale Arbeit geschult worden waren.

Die kommunistischen Emigranten in Dänemark unterstanden einer Emigrantenleitung, die wiederum der KPD.-Abschnittsleitung "Nord" in Kopenhagen unterstellt war. Diese leitete die kommunistische Umsturzarbeit in den deutschen Küstengebieten und befaßte sich unter anderem mit der Einführung illegaler Schriften und der Entsendung von Instrukteuren nach Deutschland.

Die umfangreiche hochverräterische Tätigkeit der Abschnittsleitung "Nord" und der kommunistischen Parteigruppe in Dänemark ist unter anderem Gegenstand folgen-

gender Strafverfahren:

10 J 54 / 41 gegen M a y d a g ,
10 J 123 / 41 gegen S c h u l d t ,
10 J 144 / 41 gegen S a s s e ,
10 J 145 / 41 gegen W i t t k o w s k y ,
9 J 357 / 41g gegen N i e t e r ,
9 J 50/42g gegen W.e i d a u e r ,
9 J 236/41g gegen D a s s a u ,
10 J 290/40 gegen M a n n b a r ,
10 J 16/42g gegen Blenkle.

II.

Der politische Werdegang des Angeschuldigten.

Bl. 13R/14,63R/64

Der Angeschuldigte, der der Sohn eines Oberlehrers ist und auf einem Gymnasium die Primareife erlangt hat, beschäftigte sich schon während der Schulzeit und als Lehrling mit marxistischen Gedankengängen, entschied sich nach seiner Übersiedlung nach Hamburg im Jahre 1925 für den Kommunismus und trat im Jahre 1929 der KPD. bei. In demselben Jahre arbeitete er einige Monate als Volontär und Redakteur bei der kommunistischen "Hamburger Volkszeitung" und war anschließend bis zum Mai 1930 als Hilfsangestellter bei der sowjetrussischen Handelsvertretung in Hamburg tätig. Nachdem er in der Folgezeit ehrenamtlich in der Geschäftsstelle der Marxistischen Arbeiterschule bei Registraturarbeiten geholfen hatte, wurde er noch im Jahre 1930 von der Bezirksleitung der KPD. in Hamburg dem illegalen Am.-Apparat zugeteilt, dessen Organisation und Tätigkeit gerichtsbekannt und unter anderem in der Strafsache 9 J 236/41 g gegen Dassau erörtert worden sind. Ferner wird auf die Feststellungen

Hülle Bl. 83

des Volksgerichtshofes in dem Urteil vom 21. Februar 1935 gegen Nickel und Andere (9a J 44/34) Bezug genommen.

Am

Bl. 14,64/67, Hülle Bl. 83

Am 16. Mai 1931 wurde der Angeschuldigte festgenommen und am 19. April 1932 vom 4. Strafsenat des Reichsgerichts wegen versuchten Verbrechens gegen § 1 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zu 4 Jahren Zuchthaus verurteilt.

Durch das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 wurde jedoch der größte Teil der Strafe erlassen. Der in der vorgenannten Strafsache festgestellte Sachverhalt bildete einen Ausschnitt aus der Betätigung des Angeschuldigten im Am.-Apparat, die sich im einzelnen aus seinen Angaben Bl. 64/67 der Akten ergibt.

Bl. 14

Der Angeschuldigte war von 1930 bis zur Machtübernahme ferner Mitglied der Bezirksbeschwerdekommission bei der Bezirksleitung der KPD.

Durch Bekanntmachung vom 5. November 1938, veröffentlicht in Nr. 261 des Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 8. November 1938, ist der Angeschuldigte der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden.

III.

Der Sachverhalt.

1. Die Grenzarbeit des Angeschuldigten in Dänemark.

Bl. 14/7

Nach der Machtübernahme durch die NSDAP. befürchtete der Angeschuldigte seine Festnahme und teilte der Bezirksleitung Wasserkante der KPD. in Hamburg mit, daß er beabsichtige, Deutschland zu verlassen. Darauf wurde er von dem damaligen Pol.-Leiter Schubert beauftragt, sich nach Dänemark zu begeben und dort Grenzarbeit zu leisten. Er verließ Anfang März 1933 Hamburg und suchte anweisungsgemäß zunächst in Eckernförde den vom Oberlandesgericht in Hamburg abgeurteilten Fischer Sifferlien auf, der sich auf Anfrage bereit erklärte, mit seinem Boot illegale Schriften aus

Urt. O IV 28/34 VII, Hülle Bl.83

Däne-

Dänemark nach Deutschland zu befördern. Der Angeschuldigte verhieß, zur Vereinbarung näherer Einzelheiten demnächst einen Kurier nach Eckernförde zu schicken, überschritt legal die deutsche Grenze und hielt sich in der Folgezeit in Sonderburg und Apenrade auf. Nachdem er dort sowie in Tondern und Kopenhagen Besprechungen mit dänischen Kommunisten geführt hatte, die ergebnislos verliefen, erhielt er Ende April 1933 Verbindung zu dem dänischen Kommunisten "Rudi" aus Sonderburg, der sich als Mitarbeiter bei der Grenzarbeit zur Verfügung stellte.

Bl. 15

"Rudi " fuhr bald darauf im Auftrage des Angeschuldigten nach Hamburg und stellte die Ververbindung zwischen der dortigen illegalen Bezirksleitung der KPD. und dem Angeschuldigten her, wobei er sich einer von diesem genannten Anlaufstelle bediente. Er überbrachte dem Angeschuldigten aus Hamburg die Anweisung, nunmehr die Grenzarbeit aufzunehmen, die in der Beförderung illegaler Hetzschriften nach Deutschland bestehen sollte.

Bl. 15R

In der Folgezeit erhielt der Angeschuldigte, der den Decknamen "Hans" führte, mehrmals aus Kopenhagen größere Mengen illegaler Schriften, die er auf dem Wasserwege nach Deutschland bringen ließ. Als weitere Mitarbeiter warb er den Fischer Sifferlien aus Eckernförde und dessen Söhne Friedrich und Ludwig, die er veranlaßte, mit ihrem Boot die Schriften nach Eckernförde zu befördern. "Rudi" brachte die Koffer mit den Schriften in Dänemark zu dem dänischen Fischer Dauerhoj, der sie außerhalb der dänischen Hoheitsgewässer den Sifferliens übergab. In Eckernförde übernahm dann wieder "Rudi" die Koffer und schaffte sie nach Hamburg, wo die Schriften verbreitet oder nach anderen Orten weitergesandt wurden. Im einzelnen wird auf die Feststellungen des Oberlandesgerichts Hamburg in dem Urteil vom 16. November 1934 gegen Knöpfel und Andere Bezug genommen, die unter anderem wie folgt lauten:

Bl. 15/R
Urt. O IV 28/34 S.14,
Hülle Bl. 83

"Bei

Urt.O IV 28/34 S.15, Hülle Bl. 83

" Bei diesen Fahrten, die bis Mitte Dezember 1933 fortgesetzt wurden, wurde in Säcken verpackte kommunistische Hetzliteratur übernommen, die "Rudi" in Eckernförde in Koffer verpackte und mit sich nach Hamburg nahm. Da er die großen Mengen von Zeitungen nicht auf einmal transportieren konnte, wurden sie zum Teil in Eckernförde im Hause von Karl Sifferlien versteckt und später von "Rudi" abgeholt. Die Menge der auf diese Weise von Dänemark nach Deutschland eingeführten Zeitungen und Hetzschriften ist sehr erheblich. Bei der Beschlagnahme des Fischerbootes in Eckernförde fielen allein drei Zentner Zeitungen in die Hände der Polizei. Auch bei der Festnahme von Rambow, der die dritte dänische Sendung am Hauptbahnhof in Altona in Empfang nehmen sollte, wurde viel illegales Hetzmaterial beschlagnahmt. Alle Zeitungen, Zeitschriften und Flugblätter haben hochverräterischen Inhalt. Ihr Sinn ist, die Bevölkerung gegen den nationalsozialistischen Staat und seine Führung aufzuhetzen und für die Ziele der KPD., den gewaltsamen Umsturz und die Errichtung einer Diktatur des Proletariats, zu gewinnen."

Bl. 15R/16

Der Angeschuldigte stand ferner mehrfach deutschen Emigranten, die nach Dänemark kamen, zur Seite und führte sie der dänischen "Roten Hilfe" zu, die dann weiter für sie sorgte. Weitere Emigranten oder KPD.-Funktionäre ließ er durch die Sifferliens nach Dänemark bringen, in deren Boot er einmal auch selbst von Eckernförde nach Sonderburg fuhr.

Urt.O IV 28/34 S.14, Hülle Bl.83 Bl. 16

Im Juni 1933 wurde der Angeschuldigte von der Bezirksleitung in Hamburg beauftragt, die Vorbereitungen für die Abhaltung eines Schulungslehrgangs in Kopenhagen zu treffen. Er fuhr dorthin, führte mit der Leitung der dänischen KP. Besprechungen über die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten und die

Un-

Unterbringung der etwa zehn bis zwölf Lehrgangsteilnehmer, die in seiner Begleitung mit den Booten der Sifferliens und des Dauerhoj von Eckernförde nach Dänemark fuhren. Unter ihnen befand sich der vom Oberlandesgericht Hamburg abgeurteilte Funktionär Georg Feind, der in Hamburg als Agitprop.-Instrukteur für mehrere Stadtteile tätig war. Der Angeschuldigte will an dem von den Bezirksfunktionär Wahls geleiteten Lehrgang in Kopenhagen nicht teilgenommen haben.

Urt.O IV 28/34 S.9, 14, Hülle Bl.83

Um die gleiche Zeit fuhr auch der damalige Pol.-Leiter Duddins der Bezirksleitung Wasserkante, der in Kopenhagen illegale Besprechungen führen wollte, auf dem Wasserwege nach Sonderburg, wo er von dem Angeschuldigten abgeholt und nach Kopenhagen begleitet wurde.

Bl. 16R, Urt.O IV 28/34 S.14 Hülle Bl. 83

Der Angeschuldigte verrichtete die Grenzarbeit in dieser Weise selbständig bis zum Juli 1933 und will dann bis Anfang 1934 dem in 9a J 44/34 verfolgten Funktionär Franz Vogel unterstellt gewesen sein, unter dessen Leitung er jedoch mit "Rudi" wie vorher weiterarbeitete.

Bl. 16R

Aus den Feststellungen des Oberlandesgerichts Hamburg in dem bereits genannten Urteil vom 16. November 1934 geht unter anderem hervor, daß auch im Oktober, November und Dezember 1933 illegale Schriften von Dänemark nach Hamburg befördert worden sind.

Urt. O IV 28/34 S. 7, 10/11, 15, Hülle Bl.83

Anfang 1934 wurde Vogel durch den Funktionär "Hermann" ersetzt, der von dem Angeschuldigten in die Grenzarbeit eingeführt, jedoch etwa Ende März 1934 bei der Beförderung von Schriften nach Deutschland von der dänischen Polizei festgenommen wurde. Der Angeschuldigte setzte bis zu diesem Zeitpunkt unter Leitung des "Hermann" seine frühere Tätigkeit im Grenzapparat fort und wurde im Mai 1934 von Vogel, der inzwischen "Vertreter" der KPD. in Kopenhagen geworden war, dorthin berufen, um neue Anweisungen entgegenzunehmen.

Bl. 16R/17

2.)

2.

Der Aufenthalt des Angeschuldigten in Paris und Saarbrücken.

Bl. 17/19

Der Angeschuldigte wurde in Kopenhagen von Vogel beauftragt, sich in Paris bei dem ZK. der KPD. zu melden. Er erhielt einen dänischen Paß und fuhr Ende Mai 1934 über Antwerpen nach Paris, wo er von "Lore", der Sekretärin des bekannten ZK.-Funktionärs Kippenberger, empfangen wurde. An demselben Tage hatte er eine Besprechung mit Kippenberger, von dem er Geld erhielt und über seine bisherige politische Tätigkeit befragt wurde. Das nach einiger Zeit von Kippenberger an ihn gerichtete Ansinnen, im Reich illegal zu arbeiten, will er mit Rücksicht auf seine Vorstrafe abgelehnt haben.

Bl. 43

Im Juli 1934 fuhr der Angeschuldigte auf Verlangen des ZK. nach Saarbrücken, nahm zu dem dortigen Pol.-Leiter Switalla Verbindung auf und befaßte sich bis Ende August 1934 mit der Prüfung der Emigranten. Dann hielt er sich ohne politische Tätigkeit bis zum Oktober 1934 in Paris auf, wo Kippenberger ihm eröffnete, daß er demnächst zur Schulung nach Moskau entsandt werden, zuvor jedoch noch in besonderem Auftrage nach Kopenhagen fahren solle.

3.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten als ZK.-Beauftragter in Kopenhagen.

Bl.19/20,36/7

Anfang Oktober 1934 fuhr der Angeschuldigte, wieder mit einem falschen Paß versehen, über Dünkirchen nach Kopenhagen, um die in der dortigen kommunistischen Emigration entstandenen Streitigkeiten beizulegen. Er setzte sich mit dem Emigrantenleiter "Friedrich" und dem Abwehrmann in Verbindung und ließ sich über

über die unter den Emigranten bestehenden Mißhelligkeiten unterrichten, die sich daraus ergeben hatten, daß der im Am.-Apparat in Hamburg tätig gewesene Funktionär Albert Fleischer von anderen Emigranten als Polizeispitzel bezeichnet wurde. Der Angeschuldigte stellte eine Untersuchung an, die ergab, daß die gegen Fleischer erhobenen Vorwürfe nicht gerechtfertigt waren, und übersandte dem ZK. einen Bericht, in dem er vorschlug, gegen einige Emigranten Parteimaßnahmen einzuleiten und den Emigrantenleiter "Friedrich" abzuberufen.

Bl. 32R

Im Auftrage des ZK. brachte der Angeschuldigte ferner den als Parteivertreter der KPD. in Kopenhagen eingesetzten Wilhelm Adam mit dem Parteivorstand in Verbindung.

4.

Besuch der M.-Schule in Moskau.

Bl. 43/56,70

Ende November 1934 fuhr der Angeschuldigte von Kopenhagen nach Moskau, wurde von dem Leiter der dortigen M.-Schule der Komintern, der sich "Alfred" nannte, in Empfang genommen und nahm den Decknamen "Willi Schumann" an. Nach kurzem Aufenthalt in einem Hotel wurde er von "Alfred" in die M.-Schule eingeführt und mit dem zweiten Leiter "Werner" bekannt gemacht. Er erhielt wie die anderen Schüler eine Uniform, die derjenigen der roten Armee ähnelte, und wurde in der Schule untergebracht und verpflegt. Die Schüler wohnten zu zweien oder dreien zusammen und standen unter militärischer Disziplin. Bei dem Schulleiter "Alfred" handelte es sich um den deutschen Kommunisten Alfred Langer, den Verfasser einer Schrift über den bewaffneten Aufstand "Der Weg zum Sieg". Der zweite Schulleiter "Werner" stieg später im spanischen Bürgerkrieg zum General auf und führte in der rotspanischen Armee unter dem

Bl. 51R/52

Bl. 50R/51

dem Namen "Gomez" eine Internationale Brigade.

Über die für die Schüler der M.-Schule festgesetzte Tageseinteilung hat der Angeschuldigte, der zum Mitglied der auf der Schule gebildeten Zellenleitung gewählt wurde, folgendes angegeben:

Bl. 50R/51

Bl. 44

"7.00 Uhr morgens: Wecken. Anschließend 10 Minuten Gymnastik im Freien, dann Waschen und Ankleiden.

ca. 7.40 Uhr : Frühstück.

8.00 od.8.30 Uhr: Beginn des Unterrichts, der in 2 Doppelstunden abgehalten wurde.

ca.12.30 Uhr : Mittagessen.

bis 14.00 Uhr : Ruhepause.

bis 18.00 Uhr : Unterricht in 2 Doppelstunden.

ca. 18.30 Uhr : Abendessen.

23.00 Uhr : Schlafen gehen."

Bl. 46

Der auf der M.-Schule abgehaltene Unterricht gliederte sich in einen militärischen und einen politischen Teil. Der militärische Unterricht umfaßte folgende Sachgebiete:

Als Hauptfach wurde von "Werner" allgemeine Taktik gelehrt. Dabei wurden unter anderem die taktischen Aufgaben der militärischen Einheiten bis zum Bataillon behandelt, Planspiele am Sandkasten veranstaltet und die Taktik des Straßenkampfes mit besonderer Berücksichtigung des Einsatzes nicht ausgebildeter Kräfte erörtert. "Werner" unterrichtete ferner in den Fächern Topographie, Waffengebrauch und Schießlehre und sprach über den Einsatz und das indirekte Schießen schwerer Maschinengewehre und leichter Feldgeschütze. Auf einem Schießplatz des Ossowiachim wurde ein Scharfschießen mit Pistole, Gewehr und schwerem Maschinengewehr abgehalten. Andere Lehrer hielten Vorträge über die Entwicklung und Verwendung der Luftwaffe und der Panzerkampfwagen sowie über Gaskampfmittel. Die Schüler wurden über den Gebrauch der Gasmaske belehrt und nahmen je einmal an Flügen mit einem Verkehrsflugzeug und einem Schulflugzeug teil.

Bl. 44R/45

In

Bl. 45R

In etwa 16 Doppelstunden behandelte der Lehrer "Karl" das Sprengwesen mit praktischen Übungen in der Herstellung und Verwendung von Sprengstoffen. Im Rahmen des Unterrichts über die Entwicklung und den technischen Stand der Telegraphie, der Telephonie und des drahtlosen Funks lernten die Schüler ferner das Morsealphabet und wurden über das Auseinandernehmen und Zusammensetzen von Rundfunkempfängern sowie über die Umwandlung von Empfängern in Sender belehrt.

Bl.44R,46/47

Der politische Unterricht umfaßte folgende Gebiete:

Geschichte der Arbeiteraufstände,
Geschichte der Arbeiterbewegungen,
Geschichte der russischen bolschewistischen Partei,
Sowjetaufbau,
Konspirative Technik.

Bl. 46R

Ferner wurden regelmäßig Vorträge über aktuelle politische Fragen gehalten.

Bl. 50R

Während des Lehrganges stattete einmal Kippenberger der Schule einen Besuch ab, hörte sich den Unterricht an und berichtete über die politische Lage.

Bl. 50R

Etwa im November 1935 wurde der Lehrgang, an dem der Beschuldigte teilnahm, beendet. Als aus dem Kreise der Schüler bemängelt wurde, daß der Lehrstoff infolge der kurzen Dauer des Lehrganges ungenügend und oberflächlich behandelt worden sei, führte "Alfred" aus, daß die Komintern nur beschränkte Zeit für die Durchführung des Lahrganges zur Verfügung gestellt habe, da wegen der Machtübernahme durch die NSDAP. in Deutschland - vermutlich aus außenpolitischen Gründen - Einschränkungen im Lehrstoff hätten vorgenommen werden müssen.

Bei einem in dieser Zeit abgehaltenen Schulfest hielt der als Gast anwesende KPD.-Funktionär Pieck eine Ansprache.

In

Bl. 51 In der Folgezeit nahm der Angeschuldigte an einigen Sitzungen des damals in Moskau abgehaltenen 7. Weltkongresses der Komintern teil, in denen Dimitroff und der französische Parteivorsitzende Marty über die Volks- und Einheitsfront sprachen. Das ZK.-Mitglied der KPD. Ulbricht suchte die Schüler der M-Schule, die zunächst im Schulgebäude wohnen blieben, auf, und berichtete über den Kongreß.

Bl. 53 Mitte Dezember 1935 wurde einigen Schülern der M-Schule, darunter dem Angeschuldigten eröffnet, daß sie für die Verwendung im Am-Apparat nicht mehr in Frage kämen und an einem sogenannten Übergangslehrgang teilzunehmen hätten, zu dem auch Schüler der Lenin-Schule und der West-Universität einberufen wurden.

Bl. 53R/54 In dem von dem KPD.-Funktionär "Blank" abgehaltenen Übergangslehrgang wurden der Angeschuldigte und die anderen Schüler, die in Zirkel eingeteilt waren, mit den Beschlüssen des 7. Weltkongresses und der im Oktober 1935 in Moskau abgehaltenen "Brüsseler Konferenz" der KPD. bekannt gemacht, nach denen mit Rücksicht darauf, daß die Zerschlagung der Gewerkschaften und marxistischen Organisationen in Deutschland die kommunistische Massenarbeit unmöglich gemacht habe, versucht werden sollte, in die nationalsozialistischen Organisationen einzudringen und sie von innen zu zersetzen. Ferner sollte auf die Zusammenarbeit mit Mitgliedern der SPD. und oppositionellen Anhängern früherer bürgerlicher Parteien hingewirkt werden, um den Gedanken der Volksfront zu verwirklichen.

Bl. 55/R Nach Beendigung des Lahrgangs wurde dem Angeschuldigten mitgeteilt, daß seine Verwendung als Instrukteur in Deutschland nicht mehr beabsichtigt sei. Er lehnte die ihm angebotene Tätigkeit als Übersetzer im Agrar-Institut ab und arbeitete bis Anfang 1937 als Schlosser in einem Moskauer Betrieb, ohne sich, wie er behauptet hat, politisch zu betätigen. Seinen

Bei-

Beitrag für die KPD. entrichtete er regelmäßig in dem Büro für deutsche Arbeiter in Moskau.

5.

Der Aufenthalt des Angeschuldigten als Emigrant in Kopenhagen.

Bl. 21.23R

Anfang 1937 verließ der Angeschuldigte die Sowjet-Union, hielt sich längere Zeit in Rotspanien auf und wurde im Mai 1939 in Paris von dem ZK.-Funktioär Dahlem nach Kopenhagen in die Emigration geschickt. Er traf dort in der zweiten Maihälfte 1939 ein und wurde von dem in 9 J 236 / 41 g abgeurteilten Robert Dassau dem Leiter der KPD.-Abschnittsleitung "Nord", Heinrich Wiatrek ("Richard") , zugeführt, der ihn anwies, sich zunächst als Emigrant in Kopenhagen aufzuhalten.

Bl. 21R

In der Folgezeit wohnte der Angeschuldigte in einer ihm von Dassau beschafften Unterkunft bei einem Dänen und meldete sich als Emigrant bei der dänischen

Bl. 24/R,31

Polizei an. Im August 1939 wurde er einer Emigrantengruppe zugeteilt und nahm an ihren Zusammenkünften teil, bei denen die politische und Kriegslage besprochen wurde. Die Emigrantenleitung versuchte in dieser Zeit - nach Angabe des Angeschuldigten ohne Erfolg -, unter den Sozialdemokraten für die Einheitsfront mit den Kommunisten zu werben. Im Oktober 1939 wurde in der Gruppe über das von der Abschnittsleitung herausgegebene Diskussionsmaterial gesprochen, aus dessen Inhalt sich die durch den Abschluß des deutsch-sowjetrussischen Nichtangriffspaktes in kommunistischen Kreisen entstandene Verwirrung ergab. Es wurde darin erläutert, daß die Sozialdemokraten und die Amsterdamer Gewerkschaftsinternationale sich auf die Seite Englands gestellt hätte, dessen imperialistische Ziele von der KPD. nicht gebilligt würden.

Bl. 21R/22

Im November 1939 wurde von der Abschnittsleitung eine

eine neue Emigrantenleitung gebildet, die aus Kurt Adam, dem Angeschuldigten und Willi Grünert bestand. Der bisherige Emigrantenleiter Ernst Sasse, der vom Volksgerichtshof in 10 J 144 / 41 abgeurteilt worden ist, wurde abgesetzt. Die Arbeit der neuen Emigrantenleitung, in der der Angeschuldigte als zweiter Mann den Leiter Adam unterstützte, bestand im wesentlichen in der politischen Unterrichtung der Emigranten, aus denen an Stelle der bis dahin bestehenden drei Gruppen sieben Gruppen gebildet wurden. Der Angeschuldigte übernahm zur besonderen Betreuung zwei Gruppen, die den Emigranten Krämer und Dassau unterstanden, und hielt mehrmals politische Vorträge, bei denen er vor den Mitgliedern dieser Gruppen die bereits aus anderen Bl. 34R Strafsachen bekannten Richtlinien der KPD. für die illegale Arbeit behandelte. Danach sollte mit Rücksicht auf den Sowjetpakt und die Entwicklung der Kriegslage zwecks Tarnung der in Wahrheit weiter verfolgten kommunistischen Umsturzbestrebungen eine englandfeindliche Haltung eingenommen und die deutschfeindliche Tätigkeit nach außen hin verdeckt werden.

Bl. 22/23, 24R, 26R, 34R Die Emigrantenleitung stand im übrigen mit der Abschnittsleitung in ständiger Verbindung. An den gemeinsamen Sitzungen, bei denen politische Fragen besprochen wurden, nahmen in der Regel von der Abschnittsleitung "Richard" und der Funktionär Paul Helms, Bl. 29, 34 von der Emigrantenleitung Adam und der Angeschuldigte teil. Der Angeschuldigte hatte ferner im Herbst 1939 mehrere Zusammenkünfte mit Blenkle, dem zweiten Mann der Abschnittsleitung, der ihn über die bereits erörterten Richtlinien der KPD. unterrichtete.

Bl. 38R/39 Nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Dänemark untersagte die Emigrantenleitung die Abhaltung weiterer Gruppenveranstaltungen, sodaß die Emigranten nur durch Straßenzusammenkünfte in Verbindung blieben. Die Besprechungen der Abschnittsleitung, besonders des "Richard" und des Blenkle mit

dem

dem Angeschuldigten und den übrigen Funktionären der Emigrantenleitung, wurden jedoch fortgesetzt. Dabei sprach man über die Möglichkeit, die Emigranten, die höhere Strafen nicht zu erwarten hatten, nach Deutschland zurückkehren zu lassen, wo sie nach ihrer Entlassung aus der Haft Mundpropaganda für den Kommunismus treiben sollten. Blenkle gab bei diesen Besprechungen die auf den Anweisungen der Komintern beruhende gerichtsbekannte Schrift "Politische Plattform" bekannt, die unter anderen in der Strafsache 10 J 202 / 41 gegen Emmerlich und Andere in Erscheinung getreten und auch in der Strafsache 10 J 290/40 gegen Mannbar erörtert worden ist. Der Angeschuldigte trat auf Anweisung der Abschnittsleitung an mehrere Emigranten mit dem Ansinnen heran, in das Reich zurückzukehren, will jedoch damit im Ergebnis keinen Erfolg gehabt haben.

Bl. 40R

Nachdem vom Sommer 1940 ab mehrere Festnahmen erfolgt waren, blieben in der Folgezeit außer den Funktionären der Abschnittsleitung und der Emigrantenleitung noch etwa zwölf Emigranten übrig, die auf Anweisung des "Richard" illegal in Kopenhagen wohnten und in vier Gruppen eingeteilt wurden. Kurt Adam und der Angeschuldigte betreuten je zwei Gruppen, standen aber auch zu den anderen Gruppen in Verbindung. Innerhalb der Gruppen wurden Straßentreffs und Zusammenkünfte in den Wohnungen veranstaltet, bei denen die Emigranten über die politische Lage unterrichtet wurden.

Bl.40R,42

Bl. 41

Der Angeschuldigte hatte noch im Frühjahr 1941 als Mitglied der Emigrantenleitung Verbindung zu der dänischen kommunistischen Partei und erhielt im April oder Mai 1941 von deren Sekretär Johannes Hansen ein Stück der Schrift "Der zweite Kriegsmai" in deutscher Sprache. Er fertigte davon sechs Abschriften an, von denen er zwei dem Abschnittsleiter "Richard" übermittelte, während vier, die er bei seiner Festnahme

Bl.7, Hülle Bl.11

bei

bei sich trug, für die Emigrantengruppen bestimmt waren. In seinem Besitz befand sich ferner eine Schrift "1. Mai 1941" in dänischer Sprache, die er gleichfalls von einem Dänen erhalten hatte, sowie zwei Stücke der Schrift "Konjunkturbericht 10. Mai 1941", von denen "Richard" und Adam je eine erhalten sollten.

Hülle Bl. 11. Der Inhalt der Schrift "Der zweite Kriegsmai", in der die Arbeiterklasse aller Länder und das Weltproletariat zum Kampf gegen die Weltbourgeosie aufgerufen werden, wird durch folgende Schlußabsätze gekennzeichnet:

"In vielen Ländern werden sich an jedem Maitag noch breitere Massen um sie scharen. In anderen Ländern, wo die Arbeiterfahnen nicht auf den Straßen getragen werden können, und die illegalen Kämpfer unter den schwersten Bedingungen arbeiten, werden ihre Losungen trotz alledem die Massen erreichen.

Aber hier wie dort, in den Herzen aller Unterdrückten wird an diesem zweiten Kriegsmai ein Banner leuchten: Das rote Banner der ersten Arbeiter- und Bauernstaates der Welt, dessen Friedenspolitik und Eintreten für alle unterdrückten Völker ihnen allen Hoffnung und Stärke gibt. Überall werden die Volksmassen sich eins fühlen mit den Völkern der Sowjetunion, die am 1. Mai in Millionen-Aufmärschen für diese Friedenspolitik, für den Bruderbund aller Völker auf der Grundlage der Gleichberechtigung und Sicherung der nationalen Freiheit, für die Stärkung der wirtschaftlichen und der Wehrmacht ihres sozialistischen Vaterlandes demonstrieren werden. Die Volksmassen aller Länder werden sich mit den Sowjetvölkern eins fühlen in dem Bewußtsein, daß eine Stärkung der Position der UDSSR. gleichzeitig eine Stärkung der Positionen des Weltproletariats bedeutet.

Die

Die entscheidende Aufgabe, die vor der Arbeiterklasse aller kapitalistischen Länder und Kolonien steht, ist der Zusammenschluß der Werktätigen in Stadt und Land zu einer wahren Volksfront zum Kampf für eine rasche Beendigung des Krieges und zur Erreichung des Volksfriedens. Ein solcher Volksfriede hat nichts gemeinsam mit dem imperialistischen Frieden der auf Versklavung von Völkern und Ländern beruht und nur die Quelle neuer Kriege ist. ..... Dieses Ziel kann nur erreicht werden durch ein führendes und selbständiges Auftreten der Arbeiterklasse. Diese wird daher die breitesten Volksmassen für ihre unmittelbaren Lebensinteressen, für die Tragung der Kriegskosten durch die Reichen, gegen politische Reaktion und für die demokratischen und Volksfreiheiten in den Kampf führen. An diesem 2. Kriegsmai erklären die werktätigen Massen klar und deutlich: Der gegenwärtige völkerverheerende Weltkrieg war das fluchwürdige Werk der Imperialisten. Der Volksfriede muß das befreiende und segensreiche Werk der Arbeiterklasse und Völker sein."

Bl. 2 ff. Am 19. Mai 1941 konnte der Angeschuldigte festgenommen werden, als er in einer Wohnung in Kopenhagen erschien; die als Anlaufstelle für die Funktionäre der Abschnittsleitung diente. An demselben Tage erfolgte unter anderem auch die Festnahme des Abschnittsleiters "Richard".

IV.

Die Einlassungen des Angeschuldigten und die tatsächliche Würdigung des Sachverhalts.

Der Angeschuldigte hat den im Abschnitt III geschilderten Sachverhalt im wesentlichen zugegeben und wird im übrigen durch die Feststellungen des Oberlan-

landesgerichts Hamburg in der Strafsache O IV 28/34 VII gegen Knöpfel und Andere überführt. Er hat als alter Kommunist und geschulter Funktionär die kommunistischen Umsturzziele gekannt und durch seine umfangreiche illegale Tätigkeit bewußt gefordert. Seine Behauptung,
Bl. 29R die Emigrationsleitung in Kopenhagen habe keine politische Tätigkeit entfaltet, trifft nicht zu. Ihre Unrichtigkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt sowie aus den Strafsachen gegen die bereits abgeurteilten Emigrantenfunktionäre Schuldt und Sasse (10 J 123/41, 10 J 144/41).

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten: Bl. 12/70, 76;

II. der Zeuge: Kriminalsekretär Kistenbrügge;

III. der Strafregisterauszug: Hülle Bl. 1a;

IV. die Schriftstücke in der Hülle Bl. 11;

V. die Urteilsabdrucke in der Hülle Bl. 83;
a) 6 J 57/31 gegen Hofmann und Andere,
b) 9a J 44/34 gegen Nickel und Andere,
c) O IV 28/34 VII gegen Knöpfel und Andere.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Lothar H o f m a n n die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

10 J 80/42
2 H 317/42

Im Namen
des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Angestellten Theodor Lothar H o f m a n n , geboren am 16. Februar 1903 in Leipzig, zuletzt wohnhaft gewesen in Kopenhagen, staatenlos , zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft ,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 2. Senat , auf Grund der Hauptverhandlung vom 5. Januar 1943 , an welcher teilgenommen haben

als Richter :
Vizepräsident des Volksgerichtshofs Dr. Crohne, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Diescher,
Generalarbeitsführer von Wenckstern,
Generalarbeitsführer Müller,
General der Flakartillerie Haubold,
als Vertreter des Oberreichsanwalts :
Staatsanwalt Dr. Bruchhaus,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Sekretär Koenitz ,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte hat von 1933 bis 1941 in Funktionärstellung im Ausland für den Kommunismus gearbeitet und wird daher wegen Vorbereitung zum Hochverrat

zum T o d e

verurteilt .
Er trägt auch die Kosten des Verfahrens .
Von Rechts wegen.

Gründe:

G r ü n d e :

I.

Der Angeklagte besuchte als Sohn eines Oberlehrers in seiner Heimatstadt Leipzig das Gymnasium bis zur Primareife und anschliessend zwei Semester die Gewerbe-Akademie in Chemnitz. Dann trat er in eine Bank als Lehrling ein. Im Jahre 1925 übersiedelte er nach Hamburg und trat hier, nachdem er sich schon vorher eifrig mit der kommunistischen Lehre beschäftigt hatte, im Jahre 1929 der KPD. bei. Er wurde Redakteur an der kommunistischen " Hamburger Volkszeitung " und erhielt dann eine Anstellung bei der sowjetrussischen Handelsvertretung in Hamburg. Im gleichen Jahre wurde er auch Mitglied der kommunistischen Bezirksbeschwerdekommission. Ferner wurde er von der Bezirksleitung in Hamburg dem illegalen Am.-Apparat zugeteilt. In dieser Zeit stand er mit einem Beauftragten des russischen Nachrichtendienstes in Verbindung und unternahm den Versuch, geheimzuhaltende Einzelheiten über die Bewaffnung der deutschen Kriegsmarine an Sowjetrußland zu verraten. Auf Grund dieser Betätigung wurde er im April 1932 vom Reichsgericht wegen versuchten Verbrechens gegen § 1 des Gesetzes gegen den Verrat militärischer Geheimnisse zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt. Diese Strafe verbüßte er indessen nur teilweise, da das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 ihm zugute kam.

Der Angeklagte ist verheiratet. Kinder sind aus der Ehe nicht hervorgegangen. Im November 1938 ist er der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt worden. Seitdem ist er staatenlos.

II.

1.) Nach der nationalen Erhebung beschloß der Angeklagte Deutschland zu verlassen. Sein Beweggrund hierfür war offenbar weniger die Befürchtung, wegen seiner bisherigen politischen Betätigung zur Verantwortung gezogen zu werden, als vielmehr der Wunsch, diese Tätigkeit im sicheren Ausland unangefochten fortsetzen zu können. Er teilte der Hamburger Bezirksleitung der KPD. sein Vorhaben, nach Dänemark zu flüchten, mit, und erhielt ihre Zustimmung und zugleich den Auftrag, von Dänemark aus "Grenzarbeit"

zu

zu leisten. Seine Aufgabe bestand darin, illegale kommunistische Schriften aus Dänemark nach Deutschland einzuführen und deutsche Gesinnungsgenossen, die im Inland gefährdet waren, über die Grenze zu schaffen und in Dänemark unterzubringen. Der Angeklagte nahm diesen Auftrag an und entfaltete etwa vom April 1933 bis zum Mai 1934 eine umfangreiche Tätigkeit als Grenzschmuggler. Er wandte sich nach Sonderburg und Apenrade, nahm von dort aus Beziehungen zu dänischen Kommunisten auf und sicherte sich die Mitarbeit des Fischers Sifferlien aus Eckernförde, mit dem er bereits auf seiner Flucht nach Dänemark in Verbindung getreten war. Das Einschmuggeln kommunistischer Schriften vollzog sich dann in folgender Weise: Der Angeklagte erhielt das Material von Kopenhagen angeliefert und händigte es einem dänischen Kommunisten aus Sonderburg, namens Jepsen (Deckname "Rudi")aus, der in seinem Namen die Verbindung mit Hamburg aufgenommen hatte. Jepsen brachte die Pakete zu dem dänischen Schiffer Dauerhoj. Dieser schaffte sie auf sein Boot und traf sich auf hoher See mit Sifferlien, der die Schriften in sein Fahrzeug übernahm und nach Eckernförde brachte. Von hier leitete sie Jepsen der Hamburger Bezirksleitung zu, die dann die weitere Verbreitung besorgte. Da Jepsen die angelieferten Mengen wegen ihres Umfanges nicht stets restlos weiterschaffen konnte, ließ er sie teilweise bei Sifferlien lagern. Als dieser festgenommen wurde - er ist im November 1934 vom Oberlandesgericht in Hamburg abgeurteilt worden - wurden allein bei ihm etwa 3 Ztr. kommunistische Zeitungen, Zeitschriften und Flugblätter beschlagnahmt, in denen gegen das nationalsozialistische Deutschland übel gehetzt und zum gewaltsamen Umsturz in Deutschland aufgefordert wurde. Welche Mengen darüber hinaus bereits nach Hamburg geschafft worden waren, konnte nicht mehr mit Sicherheit ermittelt werden.

In dieser Zeit übernahm der Angeklagte auch nacheinander etwa zehn Emigranten, die von Deutschland über die Grenze kamen und in Dänemark eine Unterkunft suchten. Er führte sie der dänischen Roten Hilfe zu, die sie dann weiter betreute.

Im Auftrage der Hamburger Bezirksleitung bereitete er ferner die Abhaltung eines Schulungslehrganges in Kopenhagen vor. Er reiste selbst dorthin, führte mit der Leitung der dänischen KP. Besprechungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten und die Unterbringung der Teilnehmer und vermittelte, wiederum durch Sifferlien und

Dau-

Dauerhoj, die Einreise von etwa 10 bis 12 Lehrgangsteilnehmern aus Deutschland. Auch dem damaligen Pol.-Leiter des Bezirks Wasserkante namens Duddins ermöglichte er in der gleichen Weise die Einreise nach Kopenhagen.

Nachdem der Angeklagte so die Grenzarbeit nach Deutschland selbständig aufgebaut hatte, übernahm gegen Anfang 1934 zuerst Franz Vogel dann "Hermann" die Leitung dieser Organisation. Hofmann führte beide in die Grenzarbeit ein und setzte seine Tätigkeit unter ihrer Leitung fort, bis er im Mai 1934 nach Kopenhagen gerufen wurde.

2.) In Kopenhagen erhielt der Angeklagte den Auftrag sich nach Paris zu begeben. Hier wurde er von dem bekannten Z.K.-Funktionär Kippenberger empfangen. Er erstattete ihm über seine Tätigkeit Bericht und wurde von ihm aufgefordert, nach Deutschland zurückzukehren und dort illegal zu arbeiten. Als er dies unter Hinweis auf seine Vorstrafe ablehnte, wurde er ins Saargebiet geschickt. Er trat in Saarbrücken mit dem dortigen Pol.-Leiter Switalla in Verbindung und befaßte sich bis Ende August 1934 damit, die aus Deutschland geflüchteten Personen auf ihre Emigranteneigenschaft zu prüfen und über das Ergebnis zu berichten. Dann kehrte er nach Paris zurück, wo Kippenberger ihm nunmehr eröffnete, daß er, der Angeklagte, demnächst zur Schulung nach Moskau entsandt werde, vorher aber noch einen Sonderauftrag in Kopenhagen erledigen müsse.

3.) Im Oktober 1934 trat der Angeklagte die Reise an. Gemäß dem ihm erteilten Auftrag untersuchte er in Kopenhagen die von anderen Emigranten gegen den im Hamburger Am.-Apparat tätig gewesenen Funktionär Albert Fleischer erhobene Beschuldigung, als Polizeispitzel gearbeitet zu haben, erstattete dem Z.K. über das Ergebnis Bericht und reiste dann Ende November 1934 nach Moskau weiter.

4.) In Moskau wurde der Angeklagte unter dem Decknamen "Willi Schumann" in die M.-Schule (offenbar Militärschule) aufgenommen. Der Unterricht gliederte sich in einen militärischen und einen politischen Teil.

Der umfangreiche militärische Unterricht behandelte vor allem taktische Fragen, insbesondere die Taktik des Straßenkampfes, die Verwendung der Luftwaffe, der Panzerwagen und der Gaskampfmittel, den

Waf-

Waffengebrauch und die Anwendung von Sprengstoffen. Auch wurden praktische Übungen u.a. im Scharfschießen mit Pistole, Gewehr und Maschinengewehr abgehalten sowie die Bedienung von Morseapparaten und Rundfunkgeräten gelehrt. Ferner lernten die Schüler mit der Gasmaske umzugehen.

Der politische Unterricht umfaßte die Geschichte der Arbeiteraufstände, der Arbeiterbewegungen und der russischen bolschewistischen Partei, den Sowjetaufbau und die konspirative Technik. Ferner wurden regelmäßig Vorträge über aktuelle politische Fragen gehalten. Während des Lehrganges stattete Kippenberger der Schule einmal einen Besuch ab, hörte dem Unterricht zu und sprach über die politische Lage.

Diese, offenbar für die Verwendung im Am.-Apparat, durchgeführte Schulung dauerte etwa bis zum August 1935. Nach Abschluß des Lehrganges nahm der Angeklagte als Gast an einigen Sitzungen des damals in Moskau abgehaltenen 7. Weltkongresses der Komintern teil, auf dem u.a. Dimitroff und der französische Parteivorsitzende Marty über die Volks- und Einheitsfront sprachen. Im Dezember 1935 wurde Hofmann dann mit einigen Schülern der Leninschule und der Westuniversität, einem sogenannten Übergangslehrgang zugeteilt. Hier wurden die Teilnehmer mit den Beschlüssen des 7. Weltkongresses und der im Oktober 1935 in Moskau abgehaltenen "Brüsseler Konferenz" vertraut gemacht, die auf eine Zusammenarbeit mit der Sozialdemokratischen Partei abzielten und ferner den Mitgliedern empfahlen, in die N.S.-Organisation einzutreten und dort Zersetzungsarbeit zu leisten.

Nach Beendigung dieses Lehrganges wurde dem Angeklagten eröffnet, daß seine Verwendung in Deutschland nicht beabsichtigt sei. Welche Gründe hierfür maßgebend waren, hat sich in der Hauptverhandlung nicht feststellen lassen. Bis zum Jahre 1937 arbeitete Hofmann nunmehr als Schlosser in einer Moskauer Auto- und Traktorenfabrik, in der ausländische Kraftwagen untersucht und ihre Vorzüge der russischen Industrie dienstbar gemacht wurden.

5.) Anfang 1937 verließ der Angeklagte Moskau, hielt sich längere Zeit in Rotspanien auf und kehrte dann nach Paris zurück. Im Mai 1939 wurde er von dem Z.K.-Funktionär Dahlem nach Kopenhagen in die Emigration geschickt. Er wurde einer Emigrantengruppe zugeteilt und nahm an ihren Zusammenkünften teil, bei denen die politische

La-

Lage besprochen und für die Einheitsfront Stimmung gemacht wurde. Als später von der Abschnittsleitung in Dänemark eine neue Emigrantenleitung in Kopenhagen gegründet wurde, wurde der Angeklagte in diese eingesetzt. Er übernahm die Betreuung zweier Gruppen von je 5 bis 6 Mitgliedern, denen er politische Vorträge hielt und u.a. den deutsch-russischen Nichtangriffspakt dahin erläuterte, daß zwar nach außen hin eine englandfeindliche Haltung eingenommen, in Wirklichkeit aber genau wie gegen die kapitalistischen Länder so auch gegen Deutschland nach wie vor im kommunistischen Sinne weitergearbeitet werden solle.

Der Einmarsch der deutschen Truppen in Dänemark zwang die Emigranten zu größerer Zurückhaltung. Die Gruppenveranstaltungen hörten auf und wurden durch Straßenzusammenkünfte ersetzt. Die Emigrantenleitung ging damals mit dem Gedanken um, die politisch nur geringfügig belasteten Emigranten nach Deutschland zurückzuschicken, wo sie ihre Strafe auf sich nehmen und dann nach der Verbüßung wieder illegal weiterarbeiten sollten. Auch der Angeklagte wirkte gelegentlich auf die ihm anvertrauten Emigranten in diesem Sinne ein, ohne indessen einen nachweisbaren Erfolg zu erzielen.

Infolge von Festnahmen verringerte sich die Zahl der Emigranten in Kopenhagen während des Jahres 1940 mehr und mehr. Der Angeklagte betreute aber weiterhin die ihm unterstellten zwei Gruppen, zu denen schließlich nur noch etwa 6 Personen gehörten. Als Mitglied der Emigrantenleitung stand er noch im Frühjahr 1941 mit der dänischen KP. in Verbindung und erhielt bis in den Mai hinein von deren Sekretär Hansen kommunistische Schriften zur Verbreitung, u.a. eine Schrift in dänischer Sprache mit dem Titel " Erster Mai 1941 ", 2 "Konjunkturberichte", die wirtschaftliche Fragen im kommunistischen Sinne behandelten, und eine Abhandlung in deutscher Sprache über "Den zweiten Kriegsmai". Von dieser letzteren fertigte er mehrere Abschriften an, gab einige davon, wie er es auch mit früheren Schriften gemacht hatte, weiter und war gerade im Begriff, die restlichen 4 Stücke zu einer Anlaufstelle zu bringen, als er am 19. Mai 1941 festgenommen wurde. Dieser Aufsatz bewegt sich in folgenden Gedankengängen: Die Achsenmächte hätten ebenso wie die kapitalistischen Länder den gegenwärtigen Krieg heraufbeschworen, der auf Kosten der Arbeiterklasse geführt werde. Diese sei aber nicht gewillt, sich weiterhin ausbeuten zu lassen. Der 1. Mai 1941

stehe

stehe bereits im Zeichen des Beginns der einheitlichen Zusammenfassung der Kräfte der Arbeiterklasse im Kampf gegen den imperialistischen Krieg. In Amerika und auch in England seien bereits umfassende Streikbewegungen durchgeführt worden. In Deutschland sei " die aktive Solidarität der deutschen Arbeiterklasse mit ausländischen Arbeitern und Kriegsgefangenen, das Abhören ausländischer Rundfunksender, um das Nachrichtenmonopol beherrschenden Klasse zu durchbrechen, Massenerscheinungen geworden." Der Aufsatz schließt mit der Aufforderung, die Arbeiter aller Länder sollten sich mit den Völkern der Sowjetunion zu einer wahren Volksfront zusammenschließen, um so am schnellsten den imperialistischen Krieg zu beenden.

Dieser Sachverhalt ist festgestellt auf Grund der eigenen Einlassung des Angeklagten und der Bekundungen des Zeugen Kriminalsekretär Kistenbrügge. Ferner sind das Urteil des Reichsgerichts vom 19. April 1932 (6 J 57/31) gegen Hofmann u.A. und die Schrift "Der zweite Kriegsmai" in der Hauptverhandlung auszugsweise verlesen worden.

III.

Der Angeklagte hat den festgestellten Sachverhalt in vollem Umfange zugegeben und zu seiner Entlastung folgendes vorgetragen: Er sei ursprünglich überzeugter Kommunist gewesen, habe aber im Laufe der Zeit Bedenken gegen die Richtigkeit der kommunistischen Lehre bekommen, zumal man von den deutschen Emigranten stets verlangt habe, jede nationale Einstellung aufzugeben, während gerade im bolschewistischen Rußland nationale Gedankengänge häufig in den Vordergrund getreten seien. Wenn er auch bis zu seiner Festnahme weiter für den Kommunismus gearbeitet habe, so habe er sich doch während der Untersuchungshaft innerlich endgültig von ihm abgewandt und sei jetzt gewillt, sich in die deutsche Volksgemeinschaft einzugliedern. Aus diesem Grunde habe er auch im Ermittlungsverfahren über die ihn selbst zur Last fallende Tat hinaus der Polizei über alle ihm bekanntgewordenen deutschfeindlichen Handlungen anderer Personen im Ausland restlos Auskunft gegeben, um seine Verfehlungen nach besten Kräften wiedergutzumachen.

Der als Zeuge gehörte Kriminalsekretär Kistenbrügge, der die

Ver-

Vernehmungen des Angeklagten im Ermittlungsverfahren durchgeführt hat, hat dem Senat bestätigt, daß der Angeklagte im weitesten Umfange bereitwillig auch über die staatsfeindliche Betätigung weiterer Personen Auskunft erteilt und dadurch der Polizei wertvolle Dienste geleistet hat.

IV.

Die gesamte festgestellte Betätigung des Angeklagten hatte eindeutig das Ziel, die kommunistische Bewegung zu fördern. Zu diesem Zweck hat Hofmann die Grenzarbeit in Dänemark geleistet, die Betreuung der Saaremigranten und die Untersuchung des als Polizeispitzel verdächtigen Fleischer in Kopenhagen durchgeführt sowie schließlich bis zuletzt in der Emigrantenleitung in Kopenhagen gearbeitet. Daß im übrigen seine Schulung in Moskau einzig und allein zu dem Zweck erfolgt ist, ihn für spätere kommunistische Arbeit vorzubereiten, liegt auf der Hand. Auch bedarf es keiner näheren Darlegung, daß sich seine Betätigung hauptsächlich gerade gegen Deutschland richtete. Sie zielte im Endergebnis entsprechend den Grundsätzen der kommunistischen Lehre darauf ab, die nationalsozialistische Staatsführung in Deutschland mit Gewalt zu beseitigen und ist daher als hochverräterisch im Sinne des § 80 Abs. 2 StGB. zu bewerten. Der Angeklagte hat diese Tätigkeit auf Grund seiner kommunistischen Einstellung entfaltet in dem Bewußtsein und zu dem Zweck, damit den Kommunismus zu fördern. Er hat sich demnach der Vorbereitung zum Hochverrat gemäß § 83 Abs. 2 StGB. schuldig gemacht. Darüber hinaus liegen die strafschärfenden Voraussetzungen des § 83 Abs. 3Ziff.1,3, und 4 StGB. vor. Denn der Angeklagte hat sich als Funktionär, insbesondere in der Grenzarbeit und in der Emigrantenleitung, der illegalen kommunistischen Partei eingegliedert und dadurch zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt hergestellt und aufrechterhalten (Ziffer 1); seine Tat war ferner, zumindest soweit der Aufsatz zum 1. Mai 1941 in Betracht kommt, auf Beeinflussung der Massen durch Verbreitung von Schriften gerichtet (Ziffer 3); sie ist schließlich auch im Ausland und dadurch begangen worden, daß der Angeklagte es unternommen hat, Schriften zum Zwecke der Verbreitung im Inlande aus dem Auslande einzuführen (Ziffer 4). Mit dieser Maßgabe war der Angeklagte daher zu verurteilen.

V.

V.

Bei der Strafzumessung ist der Senat entscheidend davon ausgegangen, daß der Angeklagte durch seine Tat die Sicherheit des Reiches im besonderen Maße bedroht hat. Er hat die Grenzarbeit in Dänemark im wesentlichen aufgebaut und etwa ein Jahr lang staatsfeindliche Schriften in einem ungewöhnlichen Umfange in das Reich eingeführt; ist doch allein bei seiner Festnahme Material im Gewicht von etwa 3 Ztr. erfaßt worden. Es ist ohne Bedenken anzunehmen, daß die von ihm tatsächlich ins Reich eingeführte Menge an Schriften weit darüber hinausgeht und es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß damit auf weiteste Volkskreise eingewirkt, beträchtliche Beunruhigung herbeigeführt und die staatsfeindliche Betätigung zahlreicher Personen veranlaßt worden ist. Auch der weitere Werdegang des Angeklagten läßt erkennen, daß er bei der kommunistischen Parteileitung als wertvoller Mitarbeiter angesehen und auch zum Einsatz gebracht worden ist. Denn er wurde in Moskau nur deshalb geschult, weil er zu besonderen Aufgaben ausersehen war. Allerdings ist ihm später aus unbekannt gebliebenen Gründen keine größere Wirkungsmöglichkeit gegeben worden. Aber der Angeklagte hat doch überall, wo er zum Einsatz kam, mit erkennbarem Eifer seine Aufträge erfüllt und bis zuletzt tatkräftig mitgearbeitet. Die Tatsache, daß er noch kurz vor seiner Festnahme einen üblen Hetzartikel zum 1. Mai 1941 vervielfältigt und weitergegeben hat,und gerade bei der weiteren Verbreitung festgenommen ist, läßt erkennen, daß er ein überzeugter Kommunist geblieben ist. Die Tätigkeit des Angeklagten erscheint auch gerade deshalb besonders gefährlich, weil sie bis zum Mai 1941 fortgeführt worden ist, also bis weit in die Zeit des gegenwärtigen Krieges hinein, in dem das deutsche Volk um nicht weniger als seine Existenz zu kämpfen gezwungen ist. Es mag sein, daß der Angeklagte, wie er behauptet, nach dem Einmarsch der deutschen Truppen in Dänemark davon Abstand genommen hat, seine zersetzende Propaganda auch an die deutschen Soldaten heranzutragen. Für die Gesamtbeurteilung seiner Tat fällt dieser Umstand schon deshalb nicht ins Gewicht, weil daraus nur der Schluß gezogen werden kann, daß der Angeklagte trotz seiner Begeisterung für den Kommunismus in diesem Falle nicht den Mut gehabt hat, die ihm in Rußland zuteil gewordenen Lehren und Weisungen zu befolgen. Die Annahme, daß er moralische Hemmungen gehabt haben könnte, die deutsche Wehrkraft zu zersetzen, findet bei seiner gesamten sonstigen Betätigung keine

Grund-

Grundlage. Es ist auch nicht anzunehmen, daß der Angeklagte sich, wie er behauptet, während der Haft vom Kommunismus abgewendet hat. Denn er hat weder die gegen ihn im Jahre 1932 verhängte Zuchthausstrafe noch die ihm bald darauf gewährte Amnestierung zum Anlaß genommen, sich umzustellen, sondern ist sofort nach seiner Entlassung aus der Strafhaft dazu übergegangen, noch intensiver gegen die nunmehr nationalsozialistische Staatsführung zu arbeiten. Selbst wenn er aber jetzt ernstlich gewillt sein sollte, sich in die deutsche Volksgemeinschaft einzugliedern, könnte diesem Umstand mit Rücksicht auf den Umfang und die Gefährlichkeit seiner verbrecherischen Betätigung ebensowenig eine strafmildernde Bedeutung beigemessen werden, wie der Tatsache, daß er durch seine umfangreichen Angaben der Polizei wertvolle Dienste geleistet hat. Der Senat ist vielmehr der Auffassung, daß derartige Volksschädlinge rücksichtslos ausgemerzt werden müssen, so daß gegen den Angeklagten die schwerste nach dem Gesetz zulässige Strafe, die Todesstrafe, zu verhängen war.

Da der Angeklagte die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besitzt, war von der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte abzusehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Dr. Crohne Diescher.

A B CD E F G I K L M N O PQ R S T U VW XZ

Kraftfahrzeugbrief

Eingeliefert Gestellt
am 7. 1 1943 8 Uhr
von Gefängnis Moabit

(Rufname) Lothar (Familienname) Hoffmann

geb. am 16. 2. 03 in Leipzig

bei Beruf: kaufm. Angestellter

Bekenntnis: ev. Wohnung: Kleingartenanlage

Zuletzt polizeilich gemeldet: Rudolfstr. 13

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: verheiratet

Zahl der Kinder: —

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.): Schwester Adolfine Hoffmann in Leutzsch Rudolfstr.

Gefangenenbuch-nummer: 2400/42

Unterbringung: U

Vorstrafen usw.:
Zuchthaus,
Gefängnis,
Haft,
Geldstrafe,
Sicherungsverwahrung,
Arbeitshaus,
Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
Unterbringung in Trinkerheilanstalt
Letztmalig entlassen im Jahre:

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat Tatverdacht	a) Art und soweit möglich Dauer etw. Hauptstrafe, der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Volksgerichtshof 10 J. 66/43		Kriegsverrat, Hochverrat	Todesstrafe	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	7. 4. 43 7 Uhr — Min.	Zuchthaus Hamburg Fuhlsbüttel
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min.	

Vollzd. A 7 Karteikarte. 148×210 mm Manilakarton (dafür) Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/22

./. Stefl

III, 22

Buch für Ämter

A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T U V W X Z

Heftrand

[illegible]

Eingeliefert am 15. 1. 43 um 11 Uhr 40 Min.
von:

Vorstrafen usw.:
- Zuchthaus,
- Gefängnis,
- Haft,
- Geldstrafe,
- Sicherungsverwahrung,
- Arbeitshaus,
- Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:
in

(Rufname) Erna (Familienname) Stoll

geb. am 17. 5. 94 in Badisch

bei Salzburg Beruf: Holzsäger

Bekenntnis: gl. Wohnung: Bairstr. 15

Zuletzt polizeilich gemeldet: Mainz

Ruf- und Geburtsname des Ehegatten: [illegible] Zahl der Kinder: 1

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
[illegible]

Gefangenenbuch-Nummer: 2480/42

Unterbringung: III

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde Geschäftszeichen	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	Art und soweit möglich Dauer der höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung i. e. Anlaß zur Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Volksgericht beim [illegible] 7. J. 507/43		Vorbereitung zum Hochverrat	Haftbefehl Gestapo Saarbrücken	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	24. 8. 43 6 Uhr - Min.	Zuständig Strafhaft
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 138×210 mm Manilakarton (daß)

Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1Js 2/70
(RSHA)

Fall III/23

./. Bockemüller

Anklage
Urteil

III/23

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 7. September 1942.

8 J 327/42 g

Haft!

Anklageschrift

Bl. 5/R

Den praktischen Arzt Dr. med. Julius Heinrich Richard B o c k e m ü l l e r aus Sickte, Kreis Braunschweig, Obersickte Nr. 108, geboren am 10. Oktober 1895 in Thedinghausen, Kreis Braunschweig, verwitwet,

Bl. 1c

nicht bestraft,

Bl. 8R/11

am 27. Juli 1942 vorläufig festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts in Braunschweig vom 28. Juli 1942 - 8 Gs 822/42 - seit diesem Tag in Untersuchungshaft, zur Zeit in der Untersuchungshaftanstalt in Braunschweig,

Bl. 19, 21

genehmigter Wahlverteidiger mit Zustellungsvollmacht: Rechtsanwalt H. Benze in Braunschweig, Steintorwall 7 a,

klage ich an,

in der Zeit vom Herbst 1939 bis zum Juli 1942 in Sickte, Kreis Braunschweig, und Umgebung durch dieselbe Handlung

1. fortgesetzt ausländische Sender absichtlich abgehört zu haben,
2. Nachrichten ausländischer Sender, die geeignet sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu gefährden, vorsätzlich verbreitet zu haben,
3. im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Reichs einen Nachteil zuzufügen,
4. das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt die Verfassung des Reichs zu ändern, vorbereitet zu haben,

haben,
Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2, §§ 91b, 73 StGB., §§ 1 und 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1. September 1939.

Der Angeschuldigte hat während des gegenwärtigen Krieges die deutschsprachigen Übertragungen des englischen Rundfunks, die dazu bestimmt sind, die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu zersetzen und es zur Beseitigung seiner Staatsführung aufzureizen, fortgesetzt abgehört und in mindestens einem Falle diese Nachrichten zusammen mit anderen Mitteilungen, die den gleichen hetzerischen und umstürzlerischen Zwecken dienten, weiterverbreitet.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Die zersetzenden und umstürzlerischen Bestrebungen der feindlichen Kriegspropaganda.

England und seine Verbündeten gingen, als sie im September 1939 den Krieg gegen das Reich vom Zaune brachen, von der Erwartung aus, daß es ihnen wie im ersten Weltkriege gelingen werde, mit Hilfe ihrer Kriegspropaganda die Widerstandskraft des deutschen Volkes zu erschüttern und es zur Beseitigung seiner Staatsführung zu veranlassen. Die Feindmächte setzten daher sofort nach Kriegsbeginn alle ihnen zur Verfügung stehenden Propagandamittel für diese Zwecke ein. Insbesondere stellte sich der feindliche Rundfunk durch die Veranstaltung von Übertragungen in deutscher Sprache in den Dienst dieser Bestrebungen.

II.

Die Straftat des Angeschuldigten.

Bl. 5R, 6R

Der Angeschuldigte, der als Sohn eines deutschen Vaters und einer Volljüdin Mischling ersten Grades ist, hörte

Bl. 7/R

hörte nach Ausbruch des gegenwärtigen Krieges bis zu seiner Festnahme Ende Juli 1942 auf seinem Rundfunkgerät ungefähr ein- oder zweimal wöchentlich die deutschsprachigen Nachrichten des Londoner Senders ab. Ins-

Bl. 7R

gesamt will er jedoch nur 20 bis 30mal diese Übertragungen des englischen Rundfunks empfangen haben. Als Beweggrund hat er angegeben, daß er aus Neugier gehandelt habe und außerdem Vergleiche zwischen den deutschen und den englischen Meldungen habe anstellen wollen.

Bl. 6R/7, 7R, 2R

Etwa Ende Mai 1942 hörte der Angeschuldigte in einer Sendung des englischen Rundfunks, daß der kurz vorher erfolgte Luftangriff auf die Stadt Köln von 1000 englischen Flugzeugen durchgeführt worden sei. Der Angeschuldigte erzählte diese Nachricht am 1. Juni 1942 bei einem Krankenbesuch in der Wohnung des Bauern Wilhelm Cordes in Rautheim diesem Bauern sowie dessen

Bl. 2R

Schwiegertochter, der Ehefrau Alma Cordes, weiter. Nach Angabe der Ehefrau Cordes gab der Angeschuldigte zwar sonst keine Erklärungen über den Luftangriff auf Köln ab. Doch ließ der Gesichtsausdruck, mit dem der Angeschuldigte seine Mitteilung über die Zahl der angreifenden Bombenflugzeuge vorbrachte, deutlich erkennen, daß er über diesen schweren Angriff auf die Stadt Köln sehr befriedigt war.

Bl. 2R

Im Anschluß an die Mitteilung über den Bombenangriff auf Köln machte der Angeschuldigte nach der Bekundung der Ehefrau Cordes gegenüber dieser Zeugin und ihrem Schwiegervater noch weitere hetzerische Äußerungen, deren Inhalt offenbar ebenfalls den Nachrichten des feindlichen Rundfunks entnommen war. Unter anderem bemerkte er zu dem kurz vorher gemeldeten Abschluß der Abwehrschlacht bei Charkow, daß Charkow gewiß ein schöner Sieg sei, aber nur für die Zeitung, dafür hätten wir ja auch ein Propagandaministerium. Er fügte hinzu: "Noch fünf solcher Siege, und Herr Hitler steht allein!" Ferner erklärte der Angeschuldigte auf die Frage des Bauern Cordes nach der voraussichtlichen Dauer des Krieges, daß der Krieg, da kein Land nachgebe, in diesem

Jahre

Jahre noch nicht zu Ende gehen werde, aber im nächsten Jahre. Er führte weiter aus, daß eine Revolution kommen werde, allerdings nicht in Deutschland, sondern in Italien. Der Funke werde dann überspringen, auch über den Brenner; es bröckele schon. Der Angeschuldigte schloß diese Äußerung mit der Bemerkung, "das müsse ja so wie so bald anders werden, denn sonst sei ganz Deutschland bald ein großes Konzentrationslager".

Bl. 7 Der Angeschuldigte hat die von der Ehefrau Cordes bekundeten Äußerungen im wesentlichen zugegeben, jedoch behauptet, daß er sich nicht mehr entsinnen könne, ob er die Äußerungen in der von der Zeugin mitgeteilten Form gemacht habe. Über die Stimmung in Italien will er erklärt haben, daß dort "große Unzufriedenheit" und "ein großer Deutschenhaß" herrsche. Wie der Angeschuldigte angegeben hat, ist ihm dies von deutschen Urlaubern sowie von Italienern mitgeteilt worden, die in Deutschland arbeiten und zum Bereiche seiner Praxis gehören. Da jedoch kein Grund ersichtlich ist, aus dem die Ehefrau Cordes den Angeschuldigten zu Unrecht belastet haben könnte, ist davon auszugehen, daß ihre Sachdarstellung zutreffend ist.

Bl. 7R Über die Beweggründe, die den Angeschuldigten zu den hetzerischen und umstürzlerischen Äußerungen gegenüber dem Bauern Cordes und dessen Schwiegertochter veranlaßt haben, hat der Angeschuldigte angegeben, daß Cordes immer mit politischen Gesprächen, bei denen er sich in der gleichen Weise wie der Angeschuldigte ausgedrückt habe, begonnen und ihn dadurch zu den staatsfeindlichen Bemerkungen verleitet habe. Diese Schutzbehauptung wird jedoch durch die Angaben der Ehefrau Alma Cordes widerlegt, die bekundet hat, daß ihr Schwiegervater bei der Unterhaltung am 1. Juni 1942 "fast überhaupt kein Wort gesprochen" und sich jedenfalls nicht in dem Sinne wie der Angeschuldigte geäußert habe.

Bl. 3

III.

Bl. 8R Die Staatspolizeistelle in Braunschweig hat gegen den

den Angeschuldigten wegen der ihm zur Last fallenden Verbrechen nach §§ 1 und 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen gemäß § 5 dieser Verordnung Antrag auf Strafverfolgung gestellt.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten:
Blatt 5/7R, 9/R;

II. die Zeugen:

1. Ehefrau Alma Cordes in Rautheim bei Braunschweig, Haus Nr. 45:
Blatt 2R/3 d.A.,
2. Kriminalsekretär Bumtsch in Braunschweig:
Blatt 3, 5, 7R, 8R d.A.;

III. die Urkunden und sonstigen Überführungsstücke:

1. der Strafregisterauszug über den Angeschuldigten:
Blatt 1c d.A.,
2. das sichergestellte Rundfunkgerät des Angeschuldigten, Marke Telefunken "T 860 WK":
Blatt 8, 7 d.A.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Julius B o c k e m ü l l e r die Hauptverhandlung vor dem 2. Senat des Volksgerichtshofs anzuordnen und die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen.

In Vertretung

Dr. Lucius

8 J 327/ 42 g
2 H 278/ 42 .

Jm Namen
des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den praktischen Arzt Dr. med. Julius Heinrich Richard
B o c k e m ü l l e r aus Sickte, Kreis Braunschweig, geboren
am 10. Oktober 1895 in Thedinghausen, Kreis Braunschweig,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof , 2. Senat , auf Grund der Hauptverhandlung vom 19. Januar 1943 , an welcher teilgenommen haben
als Richter :
Volksgerichtsrat Dr. Löhmann , Vorsitzer,
Landgerichtsrat Dr. Dengler,
SA-Brigadeführer Hauer,
Ministerialrat Singer,
Ministerialrat Dr. Taubert ,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Erster Staatsanwalt Dr. Drullmann ,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizsekretär Becker I
für Recht erkannt :

Der Angeklagte Julius Bockemüller hat bis Juli 1942 verbotswidrig englische Rundfunksendungen abgehört und durch deren inhaltliche Weiterverbreitung sowie durch Verbreitung anderer die innere Widerstandskraft gefährdender Äußerungen die Feinde des Reiches begünstigt.

Er wird deshalb zum Tode und zum dauernden Ehrverlust verurteilt .

Das Rundfunkgerät des Angeklagten (Telefunken J 860 WK) wird eingezogen

Die Kosten des Verfahrens werden dem Angeklagten zur Last gelegt .

Von Rechts wegen .

Gründe.

G r ü n d e .

I.

Der Angeklagte, der Sohn eines deutschstämmigen Justizinspektors und einer Volljüdin, besuchte in Braunschweig das Gymnasium bis zur Prima. Er wurde im Jahre 1915 eingezogen und nahm bis 1916 an den Kämpfen in Flandern teil. Später kam er zum Lazarettdienst und wurde im Februar 1919 als Sanitäts-Unteroffizier entlassen. Dann beendete er sein medizinisches Studium und ließ sich im Jahre 1924 in Sickte, Kreis Braunschweig, als praktischer Arzt nieder. Dort heiratete er 1932 eine Arierin, die im Jahre 1941 verstarb. Dieser Ehe entstammen 2 Töchter im Alter von 7 und 9 Jahren; außerdem zog er zusammen mit seiner Ehefrau die verwaiste Tochter eines verstorbenen Freundes auf. Der Angeklagte besitzt Grundstücke im Werte von 95000 RM sowie ein Barvermögen von 10000 RM; aus seiner Praxis hatte er ein jährliches Einkommen von etwa 45000 RM.

Vor der Machtergreifung war er politisch nicht organisiert, stand aber deutschnationalen Kreisen nahe, unterstützte er die nationalsozialistische Bewegung; im Jahre 1927 schaffte er zusammen mit dem jetzigen Polizeileutnant Kiegeland der SA. gehörige Gewehre, die bei einem Schmiedemeister versteckt waren, nach dessen Selbstmord beiseite um Nachforschungen der Polizei nach Herkunft und Zweckbestimmung dieser Waffen zu vereiteln. Nach 1933 verhielt er sich passiv und beteiligte sich nur unzulänglich an den von der Partei veranstalteten Sammlungen und Wohlfahrtsaktionen, nahm aber Ferienkinder und Saarflüchtlinge vorübergehend in seinem Haushalt auf. Als gewissenhafter Arzt war er bei dem größten Teile der Bevölkerung sehr beliebt.

Der Angeklagte hörte im Jahre 1942 bis zu seiner Festnahme Ende Juli 1942 auf seinem Rundfunkgerät ungefähr ein- bis zweimal wöchentlich, insgesamt etwa 20 - 30mal, deutschsprachige Nachrichten englischer Sender ab.

Ende Mai 1942 hörte er in einer Sendung des englischen Rundfunks, daß der kurz vorher erfolgte Luftangriff auf die Stadt Köln von tausend englischen Flugzeugen durchgeführt worden sei. Diese Nachricht erzählte er am 1. Juni 1942 bei einem Krankenbesuch dem Bauern Wilhelm Cordes in Rautheim und dessen Schwiegertochter Alma Cordes. Im Anschluß an diese Mitteilung bemerkte er unter Bezugnahme auf einen ihm gerade vorliegenden Zeitungsartikel über die erfolgreiche

Abwehrschlacht bei Charkow, daß das gewiß ein schöner Sieg sei, aber nur ein Zeitungssieg des Propagandaministeriums, denn "noch 5 solcher Siege und Herr Hitler stehe allein". Auf die Frage des Cordes nach der voraussichtlichen Dauer des Krieges erklärte er, daß der Krieg, da kein Land nachgebe, in diesem Jahre noch nicht zu Ende gehen werde, wohl aber im nächsten Jahre. Es werde eine Revolution kommen, allerdings nicht in Deutschland, sondern in Italien. Der Funke werde auch über den Brenner springen; es "prickele" schon. Daran knüpfte er die Bemerkung, "das muß so wie so anders werden, denn sonst ist ganz Deutschland bald ein großes Konzentrationslager". Die Ehefrau Cordes erzählte diesen Vorfall voll Empörung ihrer Schwester und später auch einer anderen Bekannten.

Der Angeklagte machte aber auch, wie die auf Grund eines Beschlusses des Volksgerichtshofs nach der ersten Hauptverhandlung eingeleiteten Nachforschungen ergaben, noch weitere abfällige Äußerungen über die Kriegslage und innerpolitischen Verhältnisse:

Im Frühjahr 1941 fragte er die Bäuerin Elisabeth Bode, nachdem er deren Kinder in seiner Ordination untersucht hatte, was sie zu Hess sage, dessen Verschwinden damals gerade vom deutschen Rundfunk bekanntgegeben worden war. Auf ihre ausweichende Antwort erzählte er ihr, daß Hess nach England geflohen sei, um vor dem Nationalsozialismus Ruhe zu haben. Bei einem weiteren Besuch der Bode im Sommer 1941 brachte der Angeklagte das Gespräch unvermittelt auf den russischen Feldzug und teilte ihr, als sie vorgab, darüber nichts näheres zu wissen, mit, daß die Deutschen etwa 50 km "zurückgeschlagen" worden seien. Durch diese Äußerung beunruhigt, wandte sich die Bode an ihren Ehemann um weitere Aufklärung. Dieser versicherte ihr, daß die Mitteilungen des Angeklagten, die dieser in einem feindlichen Sender gehört haben müsse, nicht der Wahrheit entsprächen.

Im März 1942 besuchte der Angeklagte einen Patienten, den Bäckermeister Wilhelm Wagenführ in Erkerode. Im Laufe der Unterhaltung über die Kriegslage erklärte der Angeklagte, es stehe für Deutschland bestimmt schlecht, weil nun auch Amerika in den Krieg eingetreten sei. Wagenführ versuchte seine Bedenken durch den Hinweis auf Japan und die Erfolge der deutschen U-Boote zu zerstreuen. Der Angeklagte jedoch beharrte auf seiner pessimistischen Voraussage und fügte hinzu, die U-Boote seien machtlos, da die Amerikaner bereits ein wirksames Mittel für die U-Bootbekämpfung hätten. Wagenführ, ungehalten über das son-

der-

derbare Verhalten des Angeklagten, erzählte alles seiner Ehefrau und nahm sich dabei vor, dem Angeklagten bei dessen nächstem Besuch gründlich die Meinung zu sagen; dazu kam es nicht mehr, weil der Angeklagte nicht mehr zu Wagenführ kam.

Im Frühjahr 1942 äußerte der Angeklagte seinem Berufskameraden Dr. Ewe gegenüber gelegentlich eines Gespräches über eine gemeinsame Patientin, daß Deutschland den Krieg nur längstens bis zum Frühjahr 1943 aushalten könnte, weil infolge der Auswinterung des Getreides eine schlechte Ernte zu erwarten sei. Er teilte ihm auch mit, daß bei der Bombardierung eines Wohnschiffes im Hafen von Kiel viele Arbeiter ums Leben gekommen seien, und fügte hinzu, daß die Luftangriffe der Engländer immer schwerer würden. Dr. Ewe, der über diese Auslassungen des Angeklagten erstaunt war, ging auf das von diesem eingeschlagene Gesprächsthema nicht weiter ein.

Im April oder Mai 1942 meinte der Angeklagte zu dem Monteur Fritz Essmann in Obersickte, als dieser die Reparatur seines Personenautos wegen dringenderer Wehrmachtsaufträge zurückstellte, es habe ja doch keinen Zweck, Heereskraftwagen auszubessern, da sie in Kürze so wie so an der Front zusammengeschossen und dem Feind in die Hände fallen würden, sein Wagen sei dagegen für seine Patientenbesuche wichtig und müsse schnellstens repariert werden.

Diese Feststellungen beruhen auf den Angaben des Angeklagten in der Hauptverhandlung, auf den Aussagen der Zeugen Wilhelm und Alma Cordes, Herbert Bruntsch, Kurt Peggau, Elisabeth Bode, Wilhelm Wagenführ, Fritz Essmann, Dr. Ewe, Elisabeth Schulte und Karl Sebesse.

II.

Die Anklage sieht darin, daß der Angeklagte in der Zeit vom Herbst 1939 bis Juni 1942 deutschsprachige Übertragungen des englischen Rundfunks abgehört und diese Nachrichten zusammen mit anderen ebenfalls hetzerischen und umstürzlerischen Zwecken dienenden Mitteilungen weiterverbreitet hat, ein Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat und der landesverräterischen Feindbegünstigung nach §§ 80 Abs.2, 83 Abs.2, 91 b, 73 StGB. sowie ein Verbrechen nach §§ 1 u.2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.Sept.1939.

Der Angeklagte war geständig, englische Sender, allerdings erst seit Beginn des Jahres 1942, abgehört und das diesbezügliche Verbot

so-

sowie die Gründe, aus denen es erlassen wurde, gekannt zu haben. Er gab auch zu, daß die von ihm dem Cordes und dessen Schwiegertochter mitgeteilten Nachrichten über die Anzahl der bei dem Luftangriff auf Köln eingesetzten Flugzeuge und über die Abwehrschlacht bei Charkow diesen englischen Quellen entstammten. Ferner räumte er ein, zu Dr. Ewe, wie dieser als Zeuge angab, über die schlechte Ernährungslage in Deutschland sich geäußert und ihm auf Grund eines Berichtes des Matrosen Ziems von der Bombardierung eines Schiffes in Kiel erzählt zu haben. Hingegen behauptete er, die Zeugen Alma Cordes, Bode, Wagenführ und Essmann hätten seine Reden, an deren Wortlaut er sich zwar nicht mehr genau erinnern könne, falsch verstanden und unrichtig wiedergegeben, da er diese Personen weder beunruhigen wollte noch zu ihnen in diesem Sinne gesprochen habe. Im einzelnen führte er dazu aus:

Der Hofbauer Cordes sei, wie er ihm als langjährigem Hausarzt anvertraut habe, wegen der Einziehung seines einzigen Sohnes in bedrückter Stimmung gewesen und habe wegen der schlechten Ernteaussichten einen wirtschaftlichen Zusammenbruch befürchtet; er habe diesem durch gelegentliche Unterhaltungen wie bei dem Krankenbesuch am 1.7.1942 von seinen trüben Gedanken ablenken wollen. Er habe damals von Köln und Charkow und von Konzentrationslagern gesprochen und erzählt, daß die Urlauber und italienischen Patienten, die in Deutschland arbeiteten und zum Bereich seiner Praxis gehörten, berichtet hatten, in Italien herrsche "ein großer Deutschenhaß" und "Unzufriedenheit". Den Ausdruck "Herr Hitler" habe er aber bestimmt nicht gebraucht, da er nie in einem solchen Tone vom Führer zu sprechen pflege. Bei seinem damaligen Besuche sei er infolge übermäßigen Einnehmens von Pervetin, als Gegenmittel gegen Morphium, ziemlich erregt gewesen und sei gegen seine sonstige Gewohnheit "ins Quasseln" gekommen; sein Zustand sei jedoch "keine Bewußtseinsstörung im Sinne des § 51 gewesen".

Im Falle Bode habe er durch seine Bemerkungen über die Flucht des ehemaligen Stellvertreters des Führers zu der ihm schon seit 17 Jahren bekannten Ehefrau eines Schulkameraden nur andeuten wollen, daß Hess nach England geflohen war, um nicht nach Deutschland ausgeliefert zu werden. Ferner behauptete er, das Gespräch über den Rückzug der deutschen Truppen in Rußland, den er an Hand der Wehrmachtsberichte auf der Karte verfolgte, habe erst im Winter 1942 stattgefunden.

Bei der Unterhaltung mit dem ihm nur oberflächlich bekannten Bäcker Wagenführ über das voraussichtliche Kriegsende habe er nur sachlich die allgemeine Meinung festgestellt, daß durch den Kriegs-

ein-

eintritt Amerikas die Kriegsdauer verlängert worden sei. Seine Äußerung über die amerikanische U-Bootabwehr sei, da er ja keine Kenntnis von den Verteidigungsmitteln der Amerikaner gegen deutsche U-Boote haben konnte, ihrem Wortlaut und auch dem Sinne nach nur eine Vermutung, keineswegs eine konkrete Behauptung gewesen. - Zur Aussage des Zeugen Essmann, seines ehemaligen Wagenwäschers, gab der Angeklagte an, daß es zwischen ihnen zu einer an sich unbedeutenden Auseinandersetzung gekommen war, weil dessen Arbeitgeberin die dringend benötigte Autoreparatur ihm zugesagt, während Essmann unter Hinweis auf die Dringlichkeit der erhaltenen Wehrmachtsaufträge die Durchführung der Reparatur seines Wagens hinausgeschoben habe. Im Verlaufe dieser Auseinandersetzung habe er seinen Unmut über diese wahrscheinlich unnötige Verzögerung dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er erklärte, es komme wohl nicht darauf an, wenn die französischen Beutewagen, die Essmann instand zu setzen hatte, einen Tag früher oder später an der Front zusammengeschossen würden.

III.

Der Angeklagte hat zugegeben, seit 1942 Übertragungen des englischen Rundfunks in deutscher Sprache fortgesetzt abgehört und in 2 Fällen solche Nachrichten, nämlich über die Stärke der gegen Köln eingesetzten Luftgeschwader und über den Erfolg der Abwehrschlacht bei Charkow, an Cordes und dessen Schwiegertochter weiterverbreitet zu haben. Er wußte zugestandenermaßen, daß die Sendungen des feindlichen Rundfunks dazu bestimmt waren, das deutsche Volk seelisch zu beeinflussen und in seiner Widerstandskraft zu zermürben, und daß ihr Abhören daher verboten war. Der Angeklagte hat sich somit eines Verbrechens nach §§ 1 u. 2 der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vom 1.9.1939 (RGBl. I S. 1683) schuldig gemacht, wobei es ohne rechtliche Bedeutung ist, ob die Tat, wie die Anklage annimmt, schon von Kriegsbeginn an, oder, wie der Angeklagte behauptet, erst seit 1942 begangen wurde.

Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß durch die Verbreitung von Nachrichten feindlicher Sender, die, wie der Vorspruch zur Verordnung vom 1.9.1939 betont, selbstverständlich vorlagen und dazu bestimmt sind, dem deutschen Volk Schaden zuzufügen, sowie durch Verbreitung anderer gleichgearteter abfälliger Mitteilungen über die Kriegslage und die Siegesaussichten der Wille und die Absicht des

Fein-

Feindes, die Widerstandskraft und die Siegeszuversicht des Hinterlandes sowie die Einheit und Geschlossenheit der inneren Front zu zermürben und zu brechen und dadurch zugleich die deutsche Kriegsmacht zu schädigen sowie die feindliche Macht besser zu stellen, begünstigt wird.

Nach der Überzeugung des Senats besteht entgegen den Behauptungen des Angeklagten, die Zeugen Alma Cordes, Bode, Wagenführ und Essmann hätten seine Gespräche nicht richtig wiedergegeben, kein Grund, die Sachdarstellungen dieser einfachen Leute aus dem Volke, welche mit dem Angeklagten nur bei für sie bedeutsamen Gelegenheiten zusammengekommen sind, als unzutreffend anzusehen. Ihre Aussagen sind im Gegensatz zu der Einlassung des Angeklagten ruhig, bestimmt, in sich geschlossen und gleichbleibend. Auch ist die in der Hauptverhandlung neu vorgebrachte Verteidigung des Angeklagten, er habe durch seine Gespräche über Luftangriffe, Unsicherheit der inneren politischen Lage des Verbündeten, unwahre Berichterstattung der deutschen Presse über Charkow die trübe Stimmung des Cordes zerstreuen wollen und es sei unter der Einwirkung von Pervetin seine Urteilsfähigkeit herabgemindert sowie seine Mitteilssucht zur Redseligkeit gesteigert worden, unglaubhaft; denn weder Cordes noch dessen Schwiegertochter haben damals an ihm eine auffallende Erregung oder Veränderung bemerkt. Ferner ist seine Behauptung, das Gespräch mit Elisabeth Bode habe erst im Winter 1941/42 und keineswegs im Sommer 1941 stattgefunden, durch die bestimmte und glaubhafte Angabe dieser Zeugin widerlegt, die genau weiß, daß ihre Kinder im Sommer 1941 geimpft wurden, und die sich auch daran erinnern kann, daß sie bei ihrem damaligen Besuch beim Angeklagten Sommerkleidung getragen hat.

Zweck und Zielrichtung der von dem Angeklagten an Wilhelm und Alma Cordes weitergegebenen Nachrichten des englischen Senders waren dem Angeklagten, wie er zugibt, bekannt. Seine Äußerungen über eine drohende Revolution in Italien, die möglicherweise auch auf Deutschland übergreifen könne, sowie über den dort herrschenden Deutschenhaß, seine Mitteilungen von einem Rückzug der Deutschen in Rußland, in einer Zeit, wo Rundfunk und Presse von raumgewinnenden, unaufhaltsamen deutschen Vormärschen berichtete, und nicht zuletzt seine Auslassungen gegenüber dem biederen Bäckermeister Wagenführ über die Aussichtslosigkeit der deutschen Kriegslage sind an sich geeignet, die Bevölkerung zu beunruhigen, ihr Vertrauen zur Staatsführung und ihren Glauben an die Wehrmachtsberichte und Presse zu untergraben. Übrigens geht auch aus den Angaben der Zeugen Alma Cordes und Wagenführ

führ hervor, daß diese das Verhalten des Angeklagten empörend fanden, aus denen der Zeugin Bode, daß sie durch die Äußerungen des Angeklagten in Angst versetzt wurde. Aber auch die Auslassungen des Angeklagten über die schlechte Ernährungslage in Deutschland, die ein Durchhalten nur bis Frühjahr 1943 ermögliche, und schließlich auch seine Andeutungen zu Essmann, die letzten Endes nicht anderes besagen, als daß die Ausbesserung von Wehrmitteln keinen Zweck mehr habe, kann die Ruhe und Zuversicht der Bevölkerung ernstlich erschüttert werden.

Nach der Überzeugung des Senats handelt es sich hierbei keineswegs um vereinzelte durch Verbitterung oder andere Umstände verursachte Entgleisungen des Angeklagten. Sämtliche oben festgestellten Bemerkungen weisen vielmehr eine einheitliche Linie auf. Die Vielheit seiner Äußerungen deutet darauf hin, daß er damit ein bestimmtes, von ihm erkanntes und angestrebtes Ziel verfolgt hat. Der Beweggrund, in absichtlich herbeigeführten Gesprächen immer wieder der deutschen Sache abträgliche Bemerkungen einzuflechten, liegt nach Überzeugung des Senats in der inneren, den Nationalsozialismus ablehnenden Einstellung des Angeklagten. Schon der Umstand, daß er, der ein Vermögen von über 100000 RM und ein jährliches Einkommen von 45000 RM besaß, das Winterhilfswerk und die Partei nur unzulänglich unterstützte, beweist, daß er kein Verständnis für die Aufgaben und Ziele der NSDAP. im Kriege aufbrachte. Durch seine Äußerung, daß Hess "vor dem Nationalsozialismus Ruhe haben wollte", sowie durch seine hämische Bemerkung, daß es "einmal anders werden müsse, sonst würde Deutschland bald ein großes Konzentrationslager sein", sagt er deutlich, was er dachte. Art und Ton wie er vom Führer sprach ("Herr Hitler steht dann allein") läßt klar seine Distanzierung vom Führer und seinem Wollen erkennen. Da er fortgesetzt feindliche Sender abhörte, fehlt ihm auch jegliches moralische Anstands- und Verantwortungsgefühl gegenüber seinem Volke. Seinen Charakter kennzeichnet hinlänglich die Tatsache, daß er sich der Partei und Behörden gegenüber harmlos ausgab, während er bei jeder sich ihm bietenden Gelegenheit Privaten gegenüber, bei denen er sich vor Entdeckungen sicher glaubte, beunruhigende und zersetzende Äußerungen machte.

Der Angeklagte wußte aber auch ganz genau, daß die Führung und alle berufenen Reichsstellen immer wieder betonten, daß der unbeirrbare Glaube an die Staatsführung und die absolute Siegeszuversicht die unbedingte Voraussetzung für den Endsieg in diesem schweren Daseinskampf unseres Volkes sind. Er ist weiter viel zu gebildet, um

nicht

nicht zu wissen, daß seine Äußerungen auf seine Umgebung, die, wie er wußte, ihm großes Vertrauen entgegenbrachte, schließlich nicht ohne Wirkung bleiben konnte. Der Angeklagte hatte genau erfaßt, wie er auch zugab, daß der Feind mit seinen propagandistischen Kampfmitteln wie Rundfunksendungen das Ziel verfolgte, den Glauben des Volkes zu untergraben und, was im totalen Kriege mit kriegsentscheidend ist, die Widerstandskraft des Hinterlandes zu zermürben. Wenn er also fortgesetzt und immer unaufgefordert seine die deutsche Führung und ihr Wollen ablehnende Einstellung seiner Umgebung kundtat und Mitteilungen verbreitete, die geeignet sind, Hoffnungslosigkeit und Unsicherheit in die Bevölkerung zu tragen, tat er das, was der Feind mit seiner Zersetzungspropaganda erreichen wollte und besorgte bewußt dessen Geschäfte. Wenn er auch vielleicht nicht vorsätzlich dazu beitrug, den Willen des Feindes durchzusetzen und dessen Absichten zum Erfolg zu verhelfen, so hat er doch mit dieser Möglichkeit zum mindesten einverständlich gerechnet. Dadurch hat er das Unternehmen eines Verbrechens der Feindbegünstigung nach § 91 b StGB. begangen.

Die Ergebnisse der Hauptverhandlung erbrachten keinen sicheren Beweis dafür, daß der Angeklagte auch zur Beseitigung der Staatsführung aufreizte; ein Verbrechen der Vorbereitung zum Hochverrat nach § 80 Abs.2, 83 Abs.2 StGB. ist somit nicht erwiesen. Eines besonderen Freispruches bedurfte es nicht, da nach der Anklage Tateinheit mit einem Verbrechen der Feindbegünstigung und nach der Verordnung über außerordentliche Rundfunkmaßnahmen vorlag und der Angeklagte aus diesen beiden Verbrechen verurteilt wurde.

Die Strafe ist dem § 91 b Abs.1 StGB. zu entnehmen. Mit Rücksicht auf die Kriegszeit und die Gefährlichkeit der Tat kann von einem minder schweren Fall im Sinne des Abs.2 dieser Gesetzesbestimmung nicht die Rede sein.

Es ist Aufgabe des hiesigen Gerichtes mit dazu beizutragen, daß auch der geringste Versuch, das Vertrauen der Bevölkerung in die Staatsführung zu untergraben und die Ruhe und Sicherheit der Bevölkerung zu erschüttern, im Keime erstickt wird. Ist es doch dem Feind vor 25 Jahren gelungen, durch seine zersetzende Propagandatätigkeit, im Verein mit verbrecherischen Elementen, die, wie der Angeklagte, für die Verbreitung derselben sorgten, das Hinterland zu zermürben und schließlich auch die Front ins Wanken zu bringen und dadurch dem

deut-

deutschen Volk den Endsieg aus der Hand zu schlagen. Das darf sich nicht wiederholen. Wer auf diese Weise der Front in den Rücken fällt, ist des Todes. Auf in der Person eines solchen Verbrechers begründete Milderungsumstände kann dabei keine Rücksicht genommen werden. Der Angeklagte, Weltkriegsteilnehmer, der allerdings als Arzt seine Berufspflicht gewissenhaft erfüllte, hat es nicht nur unterlassen, seinen Einfluß auf die Bevölkerung in staatsbejahendem Sinne geltend zu machen, er hat, obwohl ihm als Mischling ersten Grades die Ausübung einer einträglichen Praxis gestattet worden war, seine Vertrauensstellung sogar dazu mißbraucht, zersetzend und im Sinne der Feinde auf den ihm besonders vertrauenden Bevölkerungskreis einzuwirken. Der Senat ist auch überzeugt, daß die vorliegenden Fälle, das Ergebnis einer Stichprobe, nur einen kleinen Bruchteil der Personen darstellen, auf die der Angeklagte verbrecherisch Einfluß zu nehmen versucht hat. Nur die Todesstrafe ist in diesem Falle die einzige, dem Schutzbedürfnis der Volksgemeinschaft entsprechende und der festgestellten Schuld des Angeklagten angemessene Sühne.

Da der Angeklagte als deutscher Staatsangehöriger ehrlos gehandelt hat, waren ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen, § 32 StGB.

Der Ausspruch über die Einziehung des Rundfunkgeräts ist in § 1 der Verordnung vom 1.9.1939 und § 93 a StGB., der über die Kosten des Verfahrens in §§ 465, 466 StPO. begründet.

gez. Dr. Löhmann Dr. Dengler.

Ausgefertigt:
Berlin, den 5. Februar 1943.

Amtsrat
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

V 18

1/ Gefängnis. 3 Jahre 11 Mt. 25
2/ Ehrenstrafe.
3/ Kostenpflicht.
4/ Wegen Haftentlassung nach 6 Monaten
5/ Rechtsmittelbelehrung.

Wegen der Kosten gem. Ziff. 4/ (2 Monate)
8 Mt. 43.

Vorgelegt zur Frist
Bln 27. 4. 43

8. Feb. 1943

An den
Herrn Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof
mit
21 Abschriften,
1 Band Akten.

A B C D E F G H I K L M N O PQ R S T U VW XZ

Hauptgef. Insassen

(Rufname) (Familienname)

Gefangenenbuch-nummer: 2522/42

Eingeliefert — Gestellt
am 21. 1. 1942 6 Uhr
von: 2 K Abraha

Vorstrafen usw.:
- Zuchthaus,
- Gefängnis,
- Haft,
- Geldstrafe,
- Sicherungsverwahrung,
- Arbeitshaus,
- Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig entlassen im Jahre:

in

Hellrand

Gr. Heinrich Borkenmüller

geb. am 10. 10. 95 in Thedinghausen

bei Braunschweig Beruf: Arb.

Bekenntnis m. o. Wohnung: Ober Pirkle Nr. 108

Zuletzt polizeilich gemeldet: Braunschweig-Land

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: verw.

Zahl der Kinder: 2.

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):
Mutter: Johanna B., Braunschweig m. o.

Unterbringung: III

Verteidiger:

Tatgenossen:

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde (Geschäftszeichen)	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	(*) Art und soweit möglich Dauer der vollstreckender Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung — Aufzurechnende Untersuchungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Vollzug. Gef. Berlin 8 J. 327/42		Absonderl. Verbr.	Zuchthausstrafe Höchstdauer a. L. Lebenszeit	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	21. 4. 43 Uhr Min.	Strafende
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	Uhr Min.	

VollzO. A 7 Karteikarte. 198×210 mm Manilakarton (hart)

Arbeitsverwaltung Plötzensee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/124

% Helms

Anklage
Urteil

III/124

-30

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 10. November 1942.

10 J 294/41

H a f t !
S t a a t e n l o s !

Anklageschrift

II Bl.2,4

Den Dreher Paul Eduard H e l m s aus Hamburg, dort geboren am 13. Oktober 1901, zuletzt wohnhaft in Kopenhagen,

II [illegible]schlag Bl.1a

ledig, staatenlos infolge Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit,

II Umschlag Bl.1a, Beiakten

bestraft durch Urteil des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg vom 3. Mai 1934 - O IV 13/34 - wegen Vorbereitung zum Hochverrat mit einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus,

II Bl.3,122/4

polizeilich festgenommen am 20. Oktober 1941 und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Hamburg vom 28. September 1942 - 156 Gs. 921/42 (II) - seit diesem Tage in der Untersuchungshaftanstalt Hamburg-Stadt in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

von 1934 bis 1941 im In- und Auslande fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat

1) darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen oder aufrechtzuerhalten,
2) darauf gerichtet war, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren oder inneren Bestand zu schützen,

3) auf Beeinflussung der Massen durch Herstellung und Verbreitung von Schriften gerichtet war,
4) teilweise im Auslande und dadurch begangen worden ist, daß der Täter es unternommen hat, Schriften zum Zwecke der Verbreitung im Inland aus dem Ausland einzuführen,

Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2,3 Nr.1,2,3 und 4, § 47 StGB.

Der Angeschuldigte hat nach seiner Verurteilung wegen Vorbereitung zum Hochverrat im Jahre 1934 im Zuchthaus Hamburg-Fuhlsbüttel unter den Mitgefangenen kommunistische Mundpropaganda getrieben und nach der Entlassung aus der Strafhaft bis zum Frühjahr 1936 in Hamburg mit Gesinnungsgenossen Besprechungen über die weitere illegale kommunistische Arbeit geführt. Vom Herbst 1936 bis zu seiner Festnahme im Oktober 1941 hat er sodann in verschiedenen Funktionen, besonders als zweiter Mann der Abschnittsleitung Nord in Kopenhagen, an deren kommunistischer Umsturzarbeit teilgenommen, maßgebend die Arbeit der in Hamburg eingesetzten Instrukteure geleitet und Reisen nach Paris, dem damaligen Sitz des ZK. der KPD., unternommen. Ferner hat er unter anderem bei der Abfassung von Hetzschriften mitgewirkt und deren Beförderung nach Deutschland veranlaßt. Nach dem Beginn des Krieges hat der Angeschuldigte sich um die Beförderung von Instrukteuren nach Deutschland bemüht, Hetzschriften dorthin gesandt und an zahlreichen Besprechungen über die weitere illegale Arbeit teilgenommen, bei denen unter anderem auch die Zersetzungsarbeit unter den deutschen Besatzungstruppen in Dänemark erörtert worden ist.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I

Die Umsturzbestrebungen der KPD.

Nachdem die kommunistischen Organisationen in Deutschland in den Jahren 1935 und 1936 erneut im wesentlichen zer-

zerschlagen worden waren, ließ die KPD., deren hochverräterische Ziele gerichtsbekannt sind, ihre bisherigen Bestrebungen, möglichst breite Massen zu gewinnen und organisatorisch zu erfassen, zunächst fallen und ging dazu über, in Deutschland kleinere Gruppen, besonders in Form von Betriebszellen, zu errichten, die nicht miteinander verbunden waren, sondern durch ihre Leiter Verbindungen zu Instrukteuren hatten, die einer der nach dem Fortfall der Inlandsleitung im Auslande gebildeten Abschnittsleitungen (AL.) unterstanden. Diese hatten ihren Sitz in den an das Deutsche Reich grenzenden Ländern und waren für die illegale Arbeit in bestimmten deutschen Gebieten zuständig. So arbeitete die Abschnittsleitung Zentrum in Prag (später in Stockholm) Berlin und Mitteldeutschland, die AL. West in Amsterdam Nordwestdeutschland, die AL. Süd in Zürich Süddeutschland und die AL. Nord in Kopenhagen Hamburg und das Ostseegebiet.

Die umfangreiche Umsturztätigkeit der Abschnittsleitung Nord, der der Angeschuldigte von 1938 ab angehört hat, ist ferner Gegenstand der nachstehend genannten Strafsachen, in denen Anklage vor dem Volksgerichtshof erhoben worden ist:

10 J 54/41 gegen M a y d a g,
10 J 123/41 gegen S c h u l d t,
10 J 144/41 gegen S a s s e,
9 J 357/41 gegen N i e t e r,
10 J 145/41 gegen W i t t k o w s k y,
9 J 50/42 gegen W e i d a u e r,
9 J 236/41 gegen D a s s a u,
10 J 290/40 gegen M a n n b a r,
10 J 137/42 gegen G r ü n e r t,
10 J 16/42 gegen B l e n k l e.

Weiter Einzelheiten über den Aufbau und die Tätigkeit der Abschnittsleitung Nord enthält der - teilweise auf den Angaben des Angeschuldigten beruhende - Bericht der Geheimen Staatspolizei Bd. II Bl. 112/8.

II.

II.

Der politische Werdegang des Angeschuldigten.

II Bl.4R/5

Der Angeschuldigte, dessen Vater Mitglied der SPD. und später der USPD. war, trat der letzteren Partei im Sommer 1919 bei, wurde gleichzeitig Mitglied der sozialistischen Proletarierjugend und ging bei der Spaltung der USPD. im Jahre 1920 zur KPD. über, in der er in der Folgezeit mehrere Funktionen in Wohnorganisationen sowie von 1924 ab im wesentlichen in Betriebszellen bekleidete. Ferner war er zeitweise Stadtteilfunktionär, gewerkschaftlicher Vertrauensmann in mehreren Betrieben, Mitglied einer Fachgruppenleitung im Deutschen Metallarbeiterverband und bis zum Frühjahr 1932 Betriebsratmitglied in zwei Hamburger Betrieben. Als er im Jahre 1932 arbeitslos war, wurde er Mitglied der Bezirksleitung Wasserkante der RGO., betätigte sich bei den Reichstagswahlen im Juli und November 1932 als Parteiinstrukteur und nahm Ende 1932 an einem vierwöchigen Lehrgang auf der Bezirksparteischule der KPD. in Hamburg teil.

Nach der Machtübernahme arbeitete der Angeschuldigte illegal für die RGO., wurde im August 1933 festgenommen und am 3. Mai 1934 vom Oberlandesgericht Hamburg wegen Vorbereitung zum Hochverrat zu einem Jahr sechs Monaten Zuchthaus verurteilt. Auf den Inhalt der Beiakten wird Bezug genommen.

Der Angeschuldigte hat sich in der Niederschrift vom 1. April 1942 - Bd.II Umschlag Bl.120, Abschrift Bd.II Bl.90 f. - ausführlich über seinen Lebenslauf und politischen Werdegang geäußert. Durch Bekanntmachung vom 14. Februar 1940 in Nr. 40 des Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 16. Februar 1940 ist ihm die deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt worden.

II Umschlag Bl.1a

III.

Der Sachverhalt.

1.

Die hochverräterische Tätigkeit des Angeschuldigten bis zur Emigration.

I Bl.2/5, II Bl.5, 98/9

Die Verurteilung des Angeschuldigten durch das Oberlandesgericht Hamburg im Jahre 1934 hatte keinerlei Einfluß suf seine kommunistische Gesinnung, in der er auchn durch das Lesen nationalsozialistischer Bücher nicht wanken wurde. Er befaßte sich während der Strafverbüßung im Zuchthaus Fuhlsbüttel damit, unter den mit ihm in Gemeinschaftshaft untergebrachten Strafgefangenen Kautabak für die Einzelhäftlinge zu sammeln, und führte mit seinen Mitgefangenen bei jeder Gelegenheit Gespräche im kommunistischem Sinne mit dem Erfolge, daß die kommunistische Idee bei seinen Gesinnungsgenossen wachgehalten wurde. Bei Entlassungen aus der Anstalt wurde das Versprechen getauscht, die Arbeit gegen den Nationalsozialismus fortzusetzen.

Bl.11/6, II Bl.5R/7,40,99

Nach seiner Entlassung aus der Strafhaft Ende 1935 suchte und fand der Angeschuldigte bald wieder die Verbindung zu der illegalen Leitung der KPD. in Hamburg, unterrichtete sich über die inzwischen zur Richtschnur der kommunistischen Arbeit erhobenen und in ihren Auswirkungen aus dem Abschnitt I der Anklageschrift ersichtlichen Beschlüsse des VII. Weltkongresses der Komintern und der "Brüsseler Konferenz" der KPD. und trat für deren Durchführung ein. Er unterhielt sich darüber sowie über sonstige politische Fragen mit einigen Gesinnungsgenossen, zu denen unter anderen Ernst Kroker und Lotte Burmeister gehörten, und sprach sich besonders für die Zersetzungsarbeit in den nationalsozialistischen Massenorganisationen und damit für die sogenannte Taktik des trojanischen Pferdes aus. Mit dem ihm aus dem Zuchthaus Fuhlsbüttel bekannten Robert Milch erörterte er die für die Wiederaufnahme der illegalen Arbeit bestehenden Möglichkeiten und wurde Anfang 1936 mit dem Funktionär Karl Meyis zusammengeführt, der den Decknamen "Fritz Arndt" führte, später zeitweise Mitglied der Abschnittsleitung Nord war und im

Jahre

Jahre 1938 als Leiter der Abschnittsleitung Zentrum in Stockholm eingesetzt wurde.

Der Angeschuldigte hatte mit "Arndt" bis Ostern 1936 zwei Zusammenkünfte, wurde nochmals eingehend über die aus den Beschlüssen der "Berner Konferenz" zu ziehenden Folgerungen belehrt und sprach darüber mit Gesinnungsgenossen, mit denen er zusammenkam. Eine von " Arndt" erhaltene getarnte Broschüre über den VII. Weltkongreß gab er an Lotte Burmester weiter.

II Bl.7

Nachdem " Arndt " nach Ostern 1936 das Reichsgebiet verlassen hatte, will der Angeschuldigte sich einige Monate nicht politisch betätigt und unter dem Einfluß

II Bl.99R

seines damaligen Betriebsführers, der überzeugter Nationalsozialist war, begonnen haben, Verständnis für den

II Bl.7/8

Nationalsozialismus zu gewinnen. Im September 1936 wurde er jedoch durch einen Kurier der KPD. - Abschnittsleitung in Kopenhagen aufgefordert, nach Dänemark zu emigrieren, beschaffte sich einen falschen Paß und flog darauf nach Kopenhagen, wo er mit "Fritz Arndt" zusammentraf.

2.

Die hochverräterische Tätigkeit des Angeschuldigten als Mitarbeiter der Abschnittsleitung Nord und Parteigruppenleiter bis zum Frühjahr 1937.

11 Bl.8

Nachdem der Angeschuldigte sich einige Tage in Kopenhagen aufgehalten hatte, fuhr "Arndt", der Mitglied der Abschnittsleitung Nord war, mit ihm nach Göteborg, wo sie - angeblich erfolglos - mit Vertrauensleuten der Werftarbeiter und Funktionären des schwedischen Metallarbeiterverbandes über die Hergabe von Geldbeträgen für die illegale Arbeit der KPD. verhandelten. Dabei berichtete der Angeschuldigte auf Grund seiner Kenntnis der Verhältnisse in Deutschland über die Stimmung in Arbeiterkreisen.

In

II Bl.8/R,9

In der Folgezeit wohnte der Angeschuldigte etwa bis zum Dezember 1936 illegal in Kopenhagen, erstattete auf einer Sitzung der Abschnittsleitung Nord, an der unter anderen die Funktionäre "Arndt", "Louis" (Schwab) und Warnke teilnahmen, ausführlich Bericht über die Lage und Stimmung in Deutschland und äußerte seine Meinung über die Art und Methode der zukünftigen Arbeit. Er schlug insbesondere vor, die Unzufriedenheit der Arbeiter mit den niedrigen Löhnen sowie die gegen die Aufrüstung gerichtete Stimmung und die Gegnerschaft vieler Jugendlicher gegen die HJ. auszunutzen, und stellte nach der Sitzung seine Ausführungen in einer Niederschrift zusammen.

I Bl.9/R,8R

Im November oder Dezember 1936 wurde der Angeschuldigte als Emigrant anerkannt und meldete sich bei der dänischen Polizei an. Bald darauf übertrug ihm die Abschnittsleitung die Funktion des Leiters der Parteigruppe und Emigrantenleiters in Kopenhagen. In dieser Eigenschaft unterstanden ihm sämtliche kommunistischen Emigranten, soweit sie nicht als Mitglieder oder Mitarbeiter der Abschnittsleitung illegal außerhalb der Parteigruppe lebten.

I Bl.9R/11

Der Angeschuldigte, der als Emigranten- und Parteigruppenleiter der Abschnittsleitung unterstellt war, unterrichtete sich zunächst über die Lage der Emigranten, bemühte sich, deren Versorgung zu verbessern und faßte sie in einer Parteigruppe zusammen, die er in Untergruppen aufteilte und Gruppenführern unterstellte. Dann ließ er in einer von ihm berufenen Emigrantenversammlung die Leitung für Kopenhagen wählen, in die unter anderen der in der Strafsache 10 J 145/41 abgeurteilte Wilhelm Wittkowsky gelangte.

In der Folgezeit wurde in den Versammlungen der Emigranten besonders der Moskauer Trotzkistenprozeß besprochen, wobei der Angeschuldigte feststellen wollte, wie fest die einzelnen Emigranten noch zur Parteilinie ständen.

Bl.10R/11

Der Angeschuldigte, der auch Mitglied des Verwaltungsausschusses für das deutsche Emigrantenheim in Kopenhagen war, fuhr im Februar 1937 auf Aufforderung des

ZK. der KPD. nach Paris, nahm dort als Gast der Pariser Gewerkschaften an dem französischen Gewerkschaftskongreß teil und erreichte durch Verhandlungen mit französischen Gewerkschaftsführern die Zusicherung von Geldunterstützungen für die illegale Arbeit der KPD. Ferner besprach er mit dem ZK.-Funktionär Paul Merker Fragen der allgemeinen politischen Parteiarbeit.

II Bl.11R/12 Um Ostern 1937 nahm der Angeschuldigte an einer in Kopenhagen stattfindenden Sitzung der Abschnittsleitung teil, in der der ZK.-Funktionär Walter Ulbricht über die Volksfrontpolitik der KPD. sprach. Im einzelnen wird auf die Angaben des Angeschuldigten, der sich auch an der Aussprache beteiligte, Bezug genommen.

3.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten als Mitglied der KPD.-Abschnittsleitung Nord bis zum Sommer 1939.

a) Berufung in die Abschnittsleitung; Eintritt des Abschnittsleiters "Richard".

II Bl.12R/13 Nach seiner Rückkehr aus Paris wurde der Angeschuldigte " zweiter Mann " der Abschnittsleitung (AL.), der damals im übrigen die Funktionäre "Louis" (Schwab) und Warnke angehörten. Die Arbeit der AL. bestand zunächst, wie der Angeschuldigte behauptet hat, darin, daß die Funktionärbesprechungen Berichte für den deutschfeindlichen "Freiheitssender" erörtert und jeweils einem Mitarbeiter zur Abfassung zugewiesen wurden. Ferner wurde der Inhalt der von der AL. herausgegebenen Zeitung "Norddeutsche Tribüne" beraten und zusammengestellt. Der Angeschuldigte will in dieser Zeit Berichte für den Freiheitssender nicht verfaßt, sondern nur an den Besprechungen teilgenommen haben.

II Bl.13/5 Bald nach dem Eintritt des Angeschuldigten in die AL. schied "Louis" als deren Leiter aus und wurde durch den aus Moskau nach Kopenhagen entsandten "Richard" (Wiatrek) ersetzt. Warnke und der Angeschuldigte blieben

als

als zweiter und dritter Mann Mitglieder der AL. "Richard" erteilte neue Richtlinien für die weitere Arbeit, die sich besonders auf die Volksfrontpropaganda im Reich bezogen, und ordnete und verteilte die Arbeitsgebiete in der aus Band II Blatt 13R ersichtlichen Weise. Der Angeschuldigte wurde mit der Bearbeitung von Hamburg betraut, nahm jedoch als Mitglied der AL. weiterhin an deren Sitzungen und damit an der Besprechung und Überwachung der gesamten Arbeit teil. Er verfaßte ferner wie die übrigen Mitglieder in der Folgezeit Berichte für die Sendungen des Freiheitssenders und Aufsätze für die von der AL. herausgegebenen Zeitungen "Norddeutsche Tribüne" und "Norddeutsche Volkszeitung". Für die vom ZK. der KPD. in Paris herausgegebenen "Deutschlandberichte" schrieb er seinen Aufsatz, in dem er unter der Überschrift "Haltet das Tor offen" ausführte, daß Hamburg als Tor Deutschlands zur Welt seine Aufgabe nur erfüllen könne, wenn die Hitlerregierung gestürzt und durch eine Volksfrontregierung ersetzt werde.

II Bl.14,45/6

b) Reisen nach Paris.

I Bl.46/8R

Im Juli 1937 nahm der Angeschuldigte mit "Richard" an einem vom ZK. veranstalteten Volksfrontlehrgang in Paris teil, zu dem unter anderem der in 10 J 16/42 angeklagte Funktionär Blenkle, der spätere zweite Mann der AL. Nord, sowie Funktionäre anderer Abschnittsleitungen erschienen. Bekannte Spitzenfunktionäre der KPD., darunter Bertz und Ulbricht, hielten Vorträge, an die sich mehrstündige Aussprachen schlossen. In den Vorträgen wurden folgende Fragen behandelt:

Durchführung und Finanzierung der Gewerkschaftsarbeit,
Stoßrichtung des deutschen Imperialismus,
Erfahrungen der spanischen, französischen und deutschen kommunistischen Parteien in der Volksfrontpolitik,
innerparteiliche Fragen,
praktische Aufgaben und Erfahrungen der KPD.

Im

Im übrigen ergibt sich der Verlauf des Volksfront-lehrganges aus den Angaben des Angeschuldigten Band II Blatt 46/48R, auf die Bezug genommen wird.

II Bl.48R/9 Im Oktober 1937 fuhr der Angeschuldigte, gegen den der Vorwurf "versöhnlerischer Einstellung" und "fraktioneller Tätigkeit" erhoben wurde, auf Anweisung des ZK. nochmals nach Paris, hatte mit dem Funktionär Bertz mehrere Besprechungen und erstattete ihm mündlich und schriftlich Bericht mit dem Ergebnis, daß Bertz ihn beauftragte, die Arbeit als Mitglied der AL. Nord wiederaufzunehmen.

c) Bemühungen um Verbindungen nach Hamburg.

I Bl.15, I Bl.11/6 Im Sommer 1937 wurde der Angeschuldigte von "Richard" beauftragt, Hamburger Kommunisten zu benennen, die für die illegale Arbeit in Betracht kämen, und Verbindungen zu ihnen herzustellen. Er entschloß sich, an die im Abschnitt III 1) genannten Ernst Kroker und Lotte Burmester heranzutreten, die er als zuverlässige Kommunisten ansah, und forderte Kroker durch Vermittlung des Grenzapparates der AL. schriftlich auf, nach Kopenhagen zu kommen. Kroker trat die Reise an, wurde jedoch nach Überschreiten der dänischen Grenze festgenommen und nach Deutschland zurückbefördert.

I [illegible].15R/7 Lotte Burmester kam auf schriftliche Aufforderung des Angeschuldigten im Laufe des Sommers 1937 nach Hadersleben und berichtete über die Stimmung im Reich. Der Angeschuldigte erklärte ihr ausführlich die neue Taktik und besonders die Volksfrontbestrebungen der illegalen KPD. und erklärte unter anderem, daß die Partei anstelle der bisherigen Organisationsformen kleine Gruppen schaffen werde, die nicht miteinander in Verbindung stehen und besonders in der DAF., der NSV. und anderen nationalsozialistischen Organisationen gebildet werden sollten. Für die Mitglieder dieser Gruppen komme es nicht darauf an, sich als Kommunisten zu erkennen zu geben, sondern in unauffälliger Weise für die Forderungen der Massen einzutreten.

ten. Die KPD. wolle keine Volksgemeinschaft in nationalsozialistischem Sinne, sondern vertrete weiter die Idee des Klassenkampfes und sehe in der Ergreifung der Macht durch die Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse die Vorbedingung für die Erringung des Sozialismus nach dem Beispiel der Sowjet-Union.

Lotte Burmester erklärte sich bereit, im Sinne dieser Ausführungen zu arbeiten, versprach, Stimmungsberichte in unsichtbarer Schrift zu senden, und verabredete mit dem Angeschuldigten, daß die Verbindung durch weitere mündliche Besprechungen oder Instrukteure aufrechterhalten werden solle.

Zu der illegalen Betätigung der Burmester kam es nicht, da sie erkrankte und nach einiger Zeit nach Kopenhagen geschickt wurde.

d) Organisationsänderungen in der AL. und Tätigkeit des Angeschuldigten in der Frauenkommission.

I Bl.49/R

Um die Jahreswende 1937/1938 führte "Richard" auf Veranlassung des ZK. Änderungen in der Zusammensetzung der AL. Nord durch, die jedoch die Funktion des Angeschuldigten unberührt ließen. Der bisherige zweite Mann Warnke wurde als Leiter der Parteigruppe in Schweden nach Stockholm geschickt, unterstand jedoch auch dort der AL. Sein Nachfolger wurde Konrad Blenkle.

Bl.50/R

Der Angeschuldigte erhielt ferner im Jahre 1939 den Auftrag, die Arbeit der von der AL. gebildeten Frauenkommission zu leiten, der mehrere weibliche kommunistische Emigranten angehörten. Er veranstaltete bis zum Herbst 1939 mehrere Zusammenkünfte der Kommission, sprach über die Auswertung der Tagespresse für die illegale Arbeit und ließ Zusammenstellungen anfertigen, die bei der Abfassung von Aufsätzen verwertet wurden. Nennenswerte Erfolge konnten nach seinen Angaben durch die Arbeit der Frauenkommission nicht erzielt werden.

Bl.70

In den Jahren 1937 und 1938 wirkte der Angeschuldigte maßgebend dabei mit, daß in zwei Fällen deutsche Emigran-

tin-

tinnen Scheinehen mit Dänen schlossen, um die dänische Staatsangehörigkeit zu erlangen und von der Ausweisung aus Dänemark verschont zu werden. In einem dieser Fälle handelte es sich um die Kommunistin Käte Wassmann, die als Stenotypistin für den damaligen zweiten Mann der AL. Nord, "Fritz Arndt", tätig war.

e) Organisation und Leitung der Instrukteurarbeit.

Der weitaus bedeutendste Teil der Tätigkeit des Angeschuldigten als Mitglied der AL. Nord war die Betreuung der in Groß-Hamburg eingesetzten Instrukteure, ohne

II Bl.14

die nach der Meinung des "Richard" und des Angeschuldigten die Bearbeitung der deutschen Bevölkerung im Reich nicht möglich war. Ihre Arbeit wurde, wie sich auch aus dem Abschnitt I der Anklageschrift ergibt, als der Kern der illegalen Tätigkeit der AL. überhaupt betrachtet.

II Bl.15/7

Im Jahre 1937 stand als Instrukteur zunächst nur der in 9 J 357/41 abgeurteilte Karl Nieter zur Verfügung, der Verbindungen nach Harburg hatte. Der Angeschuldigte erhielt von "Richard" den Auftrag, weitere geeignete Kommunisten als Instrukteure einzusetzen.

II Bl.17/8,39

Der Instrukteur Nieter wurde von dem Angeschuldigten und "Richard" ähnlich wie Lotte Burmester eingehend über die neue Taktik der KPD., deren Volksfrontbestrebungen und die Wichtigkeit der Betriebsarbeit belehrt. In letzterer Hinsicht erhielt er den Auftrag, besonders seine Verbindungen zu den Arbeitern der Phönixwerke in Harburg zu entwickeln, da es wichtig sei, in einem so großen Werk, das 5000 Arbeiter beschäftige, eine Gruppe zu bilden. Diese solle Lohnbewegungen organisieren und darauf die politische Arbeit aufbauen, deren Ziel der Sturz des Hitlerregimes sei.

Nieter fuhr in der Folgezeit bis zum Sommer 1939 etwa zehnmal nach Harburg, hatte Besprechungen mit Industriearbeitern und Kleingewerbetreibenden, versorgte sie mit Schriften und ließ sich über die Stimmung berichten. Seine Tätigkeit ergibt sich im einzelnen aus dem

Ur-

...hlag
...126

Urteil des Volksgerichtshofes vom 18. August 1942, auf das Bezug genommen wird. In den Strafsachen 7 J 102/38 geg gegen Günther und Andere und 7 J 295/38 gegen von Fe...n und einen Anderen sowie vom Oberlandesgericht Hambu... sind mehrere Personen abgeurteilt worden, mit denen Nieter unmittelbar oder mittelbar in Verbindung gestanden hat. Der Klempner Kurt Plewa, mit dem Nieter in Harburg längere Zeit zusammengearbeitet hat, ist in 9 J 206/42 angeklagt worden.

...1.39

Der Angeschuldigte ließ sich nach der Rückkehr des Nieter aus Harburg jeweils Bericht erstatten, versah ihn mit neuen Anweisungen und ließ für ihn im Sommer 1938 einen falschen Paß anfertigen.

Die für die Verbindungsleute des Nieter bestimmten Hetzschriften wurden zunächst gesondert durch den Grenzapparat der AL., der dabei Dänen einsetzte, nach Deutschland geschafft. Später nahm Nieter die Schriften selbst mit.

...3 Bl. 38R

Die Berichte des Nieter über seine Instrukteurtätigkeit wurden von dem Angeschuldigten schriftlich zur weiteren Auswertung zusammengefaßt und von "Richard" dem ZK. übermittelt.

...Bl. 18/9,34

Als weiteren Instrukteur setzten "Richard" und der Angeschuldigte den Emigranten Karl Thumm ein, der mit Hamburger Hafenarbeitern bekannt war und beauftragt wurde, diese Verbindungen auszubauen und eine illegale Hafenarbeitergruppe zu bilden.

Thumm fuhr im Sommer und Herbst oder Winter 1937 zweimal nach Hamburg, wo er besonders mit einem Hafenarbeiter Reinert Besprechungen führte. Er nahm zur Weitergabe an seine Verbindungsleute Schriften wie die "Rote Fahne" und die "Norddeutsche Tribüne" sowie Flugblätter mit, die in Taschenspiegeln oder Seifenstücken verborgen waren. Nach der Rückkehr von seinen Reisen nach Hamburg berichtete er dem Angeschuldigten und "Richard" über die Arbeitsverhältnisse im Hamburger Hafen und die Stimmung unter den Arbeitern und brachte einmal auftragsge-

mäß

papiere ein Stück der Hafenbetriebsordnung und des Hafenarbeitertarifes mit. Die Berichte, deren Inhalt sich aus Band II Bl. 18R ergibt, wurden von der AL. für die Sendungen des Freiheitssenders und bei der Abfassung des Hetzflugblattes "An die Hafenarbeiter" verwendet.

II Bl.19R/21,34

Thumm wurde nach seiner zweiten Fahrt nicht mehr als Instrukteur eingesetzt, da er sich gegen die konspirativen Regeln vergangen hatte und seine Arbeit den Erwartungen der AL. nicht entsprach. Er wurde durch Karl Scheffel ("Sven") ersetzt, der zu diesem Zweck aus Stockholm nach Kopenhagen kam und in den ersten Monaten des Jahres 1938 dreimal nach Hamburg fuhr. Nachdem er sich - anscheinend ohne Erfolg - mit Reinert in Verbindung gesetzt hatte, gewann er als Verbindungsperson die inzwischen verstorbene Konditorenehefrau Margarete Schütt, die in der Folgezeit unter Mittelstandsangehörigen kommunistische Mundpropaganda trieb und mündlich dem Scheffel sowie schriftlich der AL. Stimmungsberichte erstattete. Ihre Aufgabe bestand nach den ihr von Scheffel

I Bl.21

übermittelten Anweisungen des Angeschuldigten darin, den Mittelstandsangehörigen klarzumachen, daß sich ihre Lage unter der jetzigen Regierung nicht bessern könne. Sie müßten daher gemeinsam mit den Arbeitern für den Sturz der Hitlerregierung arbeiten und eine Volksfrontregierung erkämpfen.

I Bl.45

Zwischen den Reisen des Scheffel nach Hamburg traf der Angeschuldigte sich mit ihm in Kopenhagen, nahm seine Berichte entgegen und versah ihn mit neuen Anweisungen.

Bl.21R/2

Da die AL. auch mit der Arbeit des Scheffel nicht zufrieden war, wurde ihr vom ZK der in 10 J 290/40 abgeurteilte Artur Mannbar als Instrukteur zur Verfügung gestellt, der in den Jahren 1935 bis 1937 auf der Leninschule in Moskau geschult worden war und im Frühjahr 1938 in Kopenhagen eintraf. Der Angeschuldigte nahm ihn in Empfang, brachte ihn mit "Richard" zusammen und belehrte

ihn

ihn gemeinsam mit diesem über die Instrukteurarbeit in Hamburg.

II Bl.22

Bevor Mannbar zum ersten Mal nach Hamburg fuhr, suchte Frau Schütt den Angeschuldigten in Kopenhagen auf, besprach mit ihm die weitere Arbeit und wurde über die Einsetzung des Mannbar als Instrukteur unterrichtet.

II Bl.22/8

Mannbar fuhr vom Sommer 1938 bis zum Juli 1939 sechsmal nach Hamburg, kam dort mit Frau Schütt und durch sie mit mehreren anderen Personen zusammen und bemühte sich mit Erfolg, die Verbindungsleute mit den Richtlinien der KPD. bekanntzumachen und besonders der Frau Schütt immer wieder neuen Antrieb für ihre kommunistische Wühlarbeit zu geben. Im einzelnen wird auf die Feststellungen des Volksgerichtshofes im Abschnitt II 3 des gegen Mannbar ergangenen Urteils vom 3. September 1942 und die Angaben des Angeschuldigten Band II Blatt 22/27 Bezug genommen.

II Umschlag Bl.126

II Bl.25R/7

Die Hetzschriften, die Frau Schütt zur weiteren Verbreitung im Hamburg erhielt und über die der Angeschuldigte die aus Band II Blatt 26 ersichtlichen Angaben gemacht hat, wurden von diesem und dem Funktionär Werther zusammengestellt und zunächst durch den Grenzapparat nach Deutschland gebracht. Im Jahre 1939 nahm Mannbar auf Veranlassung des Angeschuldigten mehrmals selbst Schriften mit, die in Koffern mit doppelten Böden untergebracht waren.

II Bl.22R f., 27

Der Angeschuldigte arbeitete mit Mannbar eng zusammen, ließ sich über den Verlauf der Instrukteurreisen berichten, gab Anweisungen und wirkte unter anderem darauf hin, daß Frau Schütt in das nationalsozialistische Frauenwerk eintrat, um dort Zersetzungsarbeit zu leisten.

II Bl.24/5

Frau Schütt fuhr im übrigen 1938 und 1939 fort, regelmäßig der AL. Stimmungsberichte zu übersenden, worüber sich Näheres gleichfalls aus dem Urteil gegen Mannbar ergibt. Der Angeschuldigte, auf dessen Angaben Band II Blatt 24, 25 Bezug genommen wird, bearbeitete - teilwei-

se

se gemeinsam mit Mannbar - diese Berichte und wertete sie für die "Deutsche Volkszeitung", das ZK. in Paris oder die Hetzsendungen des Freiheitssenders aus.

II Bl.28/R

Im Sommer 1938 versuchte der Angeschuldigte ohne Erfolg, durch Mannbar Verbindungen auch zu Hamburger Sportlerkreisen zu erlangen.

II Bl.27R

Als etwa Anfang 1939 Frau Schütt berichtete, daß ein Mann, mit dem sie sich politisch unterhalten habe, ihr angeboten habe, Nachrichten über den Bau deutscher Kriegsschiffe zu beschaffen, verhielten sich "Richard" und der Angeschuldigte, wie dieser behauptet hat, völlig ablehnend, da sie mit landesverräterischen Bestrebungen nichts zu tun haben wollten, und wiesen Frau Schütt an, sich mit derartigen Dingen nicht abzugeben.

II Bl.31R/7

Im Frühjahr 1938 kam der Emigrant Johannes Verner nach Kopenhagen, der gleichfalls die Leninschule besucht hatte und dem Angeschuldigten als weiterer Instrukteur für Hamburg überwiesen wurde. Nach eingehenden Besprechungen mit "Richard", dem Angeschuldigten und dem in 9 J 236/41 abgeurteilten Dassau erhielt er den Auftrag, die kommunistische Arbeit unter den Hamburger Werftarbeitern aufzubauen.

Verner fuhr vom Frühjahr 1938 bis kurz vor Ausbruch des Krieges sechs- bis siebenmal nach Hamburg und knüpfte dort mehrere Verbindungen an, über die sich Näheres aus den Angaben des Angeschuldigten Band II Blatt 31/35 ergibt. Er belehrte seine Verbindungsleute über die nach den Anweisungen der AL. und des Angeschuldigten von ihnen zu leistende kommunistische Zersetzungsarbeit und berichtete in Kopenhagen dem Angeschuldigten und "Richard" über den Verlauf und Erfolg seiner Reisen. Dabei führte er aus, daß die Stimmung unter den Hamburger Werftarbeitern dem Nationalsozialismus feindlich sei. Einen von Verner nach

I Bl.34R/5

Kopenhagen gebrachten Werftarbeitertarif verwertete der Angeschuldigte bei der Herstellung eines Flugblattes "Kampfprogramm der Werftarbeiter", das dann in Hamburg

ver-

verbreitet wurde. Der Angeschuldigte hat über seine Besprechungen mit Verner unter anderem folgende Angaben gemacht, durch die die nach seinen Anweisungen durchgeführte Arbeitsweise der Instrukteure auch im allgemeinen beleuchtet wird:

In unseren gemeinsamen Beratungen einigten wir uns dahin, daß die Parole "Hingehen und mehr verlangen" die geeigneteste sei, um unter den Werftarbeitern eine Lohnbewegung zu schaffen. Hierunter verstanden wir, daß die Arbeiter einzeln und in Gruppen zum Meister, Betriebsbüro und evtl. Betriebsführer gehen sollten und mehr Lohn verlangen. Weiter sei es wichtig, die Vertrauensräte, den Betriebsobmann, die Vertrauensmänner der DAF für diese Fragen so zu interessieren und einen solchen Druck auf sie auszuüben, daß sie sich dieser Bewegung annehmen mußten. Es kam uns nicht nur darauf an, daß diese Bewegung auf den Betrieb beschränkt blieb, sondern nach Möglichkeit auch die staatlichen Stellen veranlaßt wurden, dazu Stellung zu nehmen. Wir legten besonderen Wert darauf, daß gerade auf den Werften die Bewegung sich entwickelte, weil wir damit rechneten, daß dieses Vorgehen für ganz Hamburg beispielgebend wirken müßte. Wie später V e r n e r uns berichtete, war es im Sommer 1939 zu einer Lohnbewegung in der von uns angestrebten Form gekommen. Tatsächlich wurde den Werftarbeitern im August 1939 eine 12 bis 18 % Lohnerhöhung zugebilligt. Diese Lohnbewegung war aber nicht nur Selbstzweck, sondern wir gingen immer wieder davon aus, daß mit dieser Bewegung der Boden für eine spätere politische Entwicklung vorbereitet werden sollte. Wir haben diesen Gedanken in dem bereits erwähnten Flugblatt "Kampfprogramm der Werftarbeiter" entwickelt und dargestellt.

II Bl. 36

Die Berichte des Instrukteurs Verner wurden von "Richard" und dem Angeschuldigten zur Kenntnis des ZK. gebracht und im übrigen wie die Berichte der übrigen Instrukteure verwertet.

Auch

I Bl.37 Auch Verner nahm im Jahre 1939 mindestens einmal selbst Schriften nach Hamburg mit. In der Zeit vorher veranlaßte der Angeschuldigte, daß der Grenzapparat die für Verner oder dessen Verbindungsleute bestimmten Schriften nach Hamburg schaffte.

I Bl.40/1, 40 R/3 Im Jahre 1937 und im Sommer 1939 befaßte der Angeschuldigte sich - nach seiner Angabe ohne nennenswerten Erfolg - mit der Entsendung zweier Instrukteure nach Lübeck, das mit Stettin, Danzig und Königsberg an sich zum Arbeitsgebiet des Funktionärs Blenkle gehörte.

I Bl.45 Im Herbst 1938 bildete der Angeschuldigte zwecks Ergänzung und Auswertung der Berichte seiner Instrukteure seine Arbeitsgruppe, der Nieter, Mannbar und Verner angehörten. Er besprach mit ihnen - häufig in Gegenwart des "Richard" - ihre Berichte, die Anweisungen der Parteiführung und die weitere Arbeit.

I Bl.29 Mit dem Ausbruch des Krieges im September 1939 wurde die Entsendung von Instrukteuren nach Deutschland zunächst eingestellt.

f) Herstellung und Verbreitung von Flugblättern.

I Bl.43R/44R Zur Verstärkung der kommunistischen Propaganda in Deutschland ließ die AL. Nord in den Jahren 1937 bis 39 sechs- bis achtmal mindestens je 100 Flugblätter in Hamburg durch die Post versenden, die den üblichen hetzerischen Inhalt hatten und teilweise an bestimmte Berufsgruppen wie die Werft- und Hafenarbeiter gerichtet waren. Der Angeschuldigte wirkte bei der Abfassung der Flugblätter mit, warb dänische Mitarbeiter, die die Briefumschläge mit Anschriften aus dem Hamburger Adreßbuch versahen, und ließ die mit deutschen Marken freigemachten Sendungen durch die Dänen nach Deutschland bringen, wo sie zur Post gegeben wurden. Die Dänen erhielten für diese Reisen eingehende Anweisungen von dem Angeschuldigten, dem sie aus Deutschland "Kontrollgrüße" schicken und nach der Rückkehr berichten mußten. Über die Verwen-

dung

dung der Fahrgelder und Spesen rechneten sie gleichfalls mit dem Angeschuldigten ab.

4.

Die Tätigkeit des Angeschuldigten nach dem Abschlu des deutsch-sowjetrussischen Nichtangriffspaktes und nach Ausbruch des Krieges.

Bl.51,29 Der Abschluß des Sowjetpaktes im August 1939 brachte zunächst in KPD.-Kreisen im In- und Auslande und damit auch in der AL. Nord eine erhebliche Verwirrung und Stockungen in der illegalen Arbeit mit sich. In häufigen Besprechungen, an denen der Angeschuldigte teilnahm, wurden die weitere Entwicklung und die vermutliche Stellungnahme der KPD. besprochen. Die AL. arbeitete I Bl.51R/2 unter Mitwirkung des Angeschuldigten auf Grund dieser Besprechungen eine "Oktober - Stellungnahme" aus, die unter anderem dem ZK. der KPD. übermittelt wurde. Nach dem Ausbruch des Krieges lag der AL. ein Aufsatz des ZK.-Mitgliedes Florin vor, der sich gegen den kriegshetzerischen Imperialismus Englands, Frankreichs und Deutschlands wandte und zu antimilitaristischer Arbeit aufforderte. Dieser Aufsatz wurde zwar nach den Angaben des Angeschuldigten von der AL. abgelehnt und später vom ZK. widerrufen, gleichwohl jedoch der Frau Schütt übermittelt, mit der die AL. auch nach Kriegsausbruch in II Bl.25/R Verbindung blieb. Sie sandte weiterhin ihre Berichte nach Kopenhagen, von denen der Angeschuldigte bis Anfang 1940 Kenntnis nahm, und erhielt in den letzten Mo- II Bl.26R/7 naten des Jahres 1939 Ausschnitte aus illegalen Hetzschriften, die der Angeschuldigte auswählte und ihr durch einen dänischen Kurier überbringen ließ.

II Bl.52R/3 Bei den Besprechungen der AL. nach Kriegsausbruch unterrichteten sich "Richard" und seine Mitarbeiter aus kommunistischen Zeitungen und Schriften über die politische Lage und erörterten die Möglichkeit für die Wei-

ter-

terführung der illegalen Arbeit in Deutschland. Etwa Ende November 1939 verschaffte der Angeschuldigte der aus Paris kommenden Funktionärin Lotte Möller (Kann) eine Anlaufstelle in Kopenhagen und brachte sie mit "Richard" zusammen.

II Bl.53R/4 Ende 1939 oder Anfang 1940 fand eine Sitzung der AL. statt, an der der Angeschuldigte und mehrere Mitarbeiter teilnahmen. "Richard" berichtete über die ihm von "Arndt" mitgeteilten Beschlüsse des ZK. in Moskau, und sprach besonders über die Schrift "Politische Plattform", die die Grundlage der künftigen kommunistischen Arbeit bilden sollte. Der Inhalt dieser Schrift ist besonders aus der Strafsache 10 J 202/41 gegen Emmerlich und Andere gerichtsbekannt. In ihr werden unter der Maske der Förderung der deutsch-sowjetrussischen Freundschaft und des Kampfes gegen den Imperialismus die werktätigen Massen aufgefordert, im Geiste des proletarischen Internationalismus und der Kampfverbundenheit der deutschen Arbeiter mit den Arbeitern Englands und Frankreichs in die nationalsozialistischen Organisationen einzudringen und so den Nationalsozialismus und das Deutsche Reich zu unterhöhlen und zu Fall zu bringen.

Auf Grund der Ausführungen des "Richard" wurde - offenbar nur zum Schein, um die weitere politische Entwicklung abzuwarten - die AL. aufgelöst. "Richard" wurde als Parteivertreter in Kopenhagen eingesetzt und behielt damit praktisch seine leitende Funktion. Der Angeschuldigte

I Bl.53R, 55R und andere Funktionäre und Mitarbeiter schlossen sich zunächst der Parteigruppe an, die aus den kommunistischen Emigranten bestand.

I Bl.55R/6 Der Angeschuldigte gehörte in der Folgezeit zu einer Gruppe, die von Wilhelm Wittkowsky geleitet wurde, und wirkte bei Aussprachen über den Inhalt der "Plattform" und die Stellungnahme der KPD. zum Kriege mit. Etwa im

I Bl.57,31 Juni 1940 wurde er von "Richard" wieder zur illegalen Mitarbeit herangezogen und damit betraut, die Verbindung zur Parteigruppe sowie zur Leitung der dänischen KP.

auf=

aufrechtzuerhalten. Ferner sollte er sich der noch bestehenden Verbindungen zum Reich annehmen und neue Verbindungen aufbauen.

II Bl.31 Die Entsendung eines Kuriers nach Hamburg durch den Angeschuldigten war ohne Erfolg, da sich herausstellte, daß Frau Schütt inzwischen festgenommen worden war.

II Bl.57R Dagegen übersandte er den Verbindungsmännern Köhler in Harburg und Krause in Stettin durch die Post Informationsblätter, deren Inhalt er aus kommunistischen Schriften entnahm.

II Bl.57R/8 R Im Sommer und Herbst 1940 wirkte der Angeschuldigte ferner in der aus Band II Bl.57/58 ersichtlichen Weise bei den Vorbereitungen mit, die für die Einreise der der Abschnittsleitung Mitte in Stockholm unterstehenden Instrukteure nach Deutschland getroffen wurden. Es handelte sich dabei um den in 10 J 17/41 verfolgten Rudolf Hallmeyer und den in 10 J 202/41 abgeurteilten Arthur Emmerlich, die beide nach Deutschland gelangten und dort in großem Umfange illegal arbeiteten. Die Bemühungen des Angeschuldigten, auch die Instrukteure Nieter und Verner nach Deutschland einreisen zu lassen, blieben erfolglos.

Im übrigen nahm der Angeschuldigte, der aus der Parteigruppe wieder ausgeschieden war, bis zum Frühjahr 1941 an den regelmäßigen Zusammenkünften des Instrukteurzirkels teil, bei denen ferner "Richard", Nieter und Verner zugegen waren. Als Verbindungsmann des "Richard" vermittelte er Besprechungen mit der Parteigruppe und regelte die Abführung der Geldbeträge, die von der Parteigruppe für "Richard" und seine Mitarbeiter beschafft wurden. II Bl.59

Im Herbst 1940 sowie im Winter 1940/41 besprachen "Richard" und der Angeschuldigte den auch in dieser Zeit noch nicht aufgegebenen Plan, die Instrukteure Nieter und Verner wieder nach Deutschland zu entsenden. Der Angeschuldigte ließ durch einen Dänen, der in Hambur

in

in Arbeit trat, Kleidungsstücke dorthin bringen, die für Nieter bestimmt waren, und beauftragte ihn, für den Instrukteur Hallmeyer ein Paket mit Kleidung und Wäsche nach Berlin zu schaffen. Der Dene verwertete die Sachen jedoch für sich selbst.

II Bl.59R Die von dem Angeschuldigten unternommenen Bemühungen dem "Richard" eine Reise nach Schweden zu einer Zusammenkunft mit "Arndt" zu ermöglichen, hatten keinen Erfolg. Es gelang ihm jedoch, einen Bericht des "Richard" nach Stockholm zu schicken.

II Bl.60 Um Ostern 1941 erhielt "Richard" aus Schweden die Anweisung, die illegale Arbeit einzustellen. Der Angeschuldigte bemühte sich daraufhin nicht mehr um Einreisemöglichkeiten für die Instrukteure, traf sich jedoch weiter regelmäßig mit "Richard", Nieter und Verner.

II Bl.60R/4 Anfang Mai 1941 kam der Verbindungsmann Köhler aus Hamburg nach Kopenhagen und hatte Besprechungen mit "Richard" und dem Angeschuldigten. Er brachte einen Bericht des in Berlin tätigen Instrukteurs Emmerlich mit und schilderte die Verhältnisse in Hamburg und die Stimmung der dortigen Arbeiterschaft. "Richard" und der Angeschuldigte übergaben ihm einige kommunistische Schriften und vereinbarten weitere Besprechungen, an denen Nieter und Verner teilnehmen sollten. Auch sollte Köhler einen Koffer mit Schriften nach Deutschland mitnehmen. Dazu kam es jedoch nicht mehr, da "Richard" am 19.Mai 1941 festgenommen wurde.

II Bl.64 In der Folgezeit beriet der Angeschuldigte mit Nieter, Verner und Blenkle über die nach der Festnahme des "Richard" zu treffenden Maßnahmen und setzte mit ihnen einen Bericht an die inzwischen in Stockholm gebildete Parteileitung auf, der jedoch nicht dorthin übermittelt werden konnte.

II Bl.66/7, 69 Nach Ausbruch des deutsch-sowjetrussischen Krieges hörten der Angeschuldigte, Blenkle, Nieter und Verner die Sendungen des Moskauer Rundfunks und erörterten den

In=

Inhalt der von Stalin Ende Juni 1941 gehaltenen Rede. Sie beschlossen, diese zu vervielfältigen und zur Kenntnis der deutschen Arbeiter sowie der Soldaten der deutschen Besatzungstruppen in Dänemark zu bringen. Nachdem Verner die Vervielfältigungen hergestellt hatte, wurde jedoch, wie der Angeschuldigte behauptet hat, von der Verbreitung abgesehen, da dies als zu gefährlich erschien. Der Angeschuldigte erhielt ein Stück der Stalinrede, das er vernichtet haben will. Der angeblich nur sinngemäße Inhalt der Rede ergibt sich aus der Fotokopie im Umschlag Band II Bl.120.

II Bl.120

II Bl.68/67R

Der Angeschuldigte, der sich nach der Festnahme des "Richard" in Kopenhagen verborgen hielt, traf sich weiter mit Blenkle und anderen Funktionären und wirkte bei Besprechungen mit, in denen die Umbildung der Leitung der Parteigruppe erörtert wurde. Die bei ihm und seinen Freunden nach dem Ausbruch des deutsch-sowjetrussischen Krieges bestehende Absicht, "den Kampf gegen das Reich" wieder aufzunehmen, gedieh jedoch nicht zur Tat, da weitere polizeiliche Maßnahmen befürchtet wurden und Ende Juli 1941 die Verbindung zu Nieter aufhörte, der am 30. Juli 1941 festgenommen wurde. Der Angeschuldigte will in dieser Zeit erwogen haben, sich von der Parteiarbeit völlig zurückzuziehen, jedoch den Vorwurf der Feigheit gescheut und nicht die Kraft gefunden haben, sich von seinen Parteibindungen zu lösen. Am 20. Oktober 1941 wurde er festgenommen.

II Bl.69

IV.

Die Einlassungen des Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

Der Angeschuldigte ist geständig und hat vor der Geheimen Staatspolizei eingehende Angaben über die kommunistische Umsturzarbeit der nach Skandinavien geflüchteten Emigranten gemacht. Er hat als alter Kommunist und geschulter Funktionär die hochverräterischen Bestrebungen der KPD. gekannt und durch seine umfangreiche

ille=

illegale Tätigkeit bewußt gefördert. Er ist daher der Vorbereitung zum Hochverrat im Sinne der Anklageformel schuldig. Über seine jetzige politische Einstellung hat der Angeschuldigte sich wie in Band II Bl.103 der Akten ausführlich geäußert.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten:
II Bl. 4/103, 122;

II. der Zeuge:
Kriminalsekretär Grönwoldt;

III. der Strafregisterauszug:
II Umschlag Bl.1a;

IV. die Beiakten O IV 13/34 des Generalstaatsanwalts in Hamburg;

V. die Urteilsabdrucke 10 J 290/40g und 9 J 357/41g:
II Umschlag Bl.126;

VI. die Schriftstücke in Band II Umschlag Bl.120.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Paul H e l m s die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

Abschrift.

10 J 294/41 g
1 H 329/ 42

17

Jm Namen des Deutschen Volkes

Jn der Strafsache gegen
den Dreher Paul Eduard H e l m s aus Hamburg, geboren am 13. Oktober 1901 ebenda, staatenlos,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat
hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 9. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben
als Richter :
Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzer,
Amtsgerichtsrat Dr. Schlüter,
SA-Brigadeführer Hauer,
NSKK-Obergruppenführer Offermann,
SA-Gruppenführer Schramm,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Erster Staatsanwalt Wittmann,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizobersekretär Peltz,
für Recht erkannt :

Der Angeklagte hat jahrelang - seit 1936 als Emigrant von Kopenhagen aus in führender Stellung - organisatorisch und agitatorisch als Deutscher im Reich und im Ausland kommunistischen Hochverrat betrieben und dadurch seit Ausbruch des Krieges die Kriegsmacht des Reiches geschwächt.

Er wird deshalb zum

T o d e

verurteilt.

Er trägt die Kosten des Strafverfahrens.

Gründe

G r ü n d e.

Der Angeklagte, der schon dadurch, daß sein Vater Sozialdemokrat war, marxistisch erzogen wurde, trat bereits im Jahre 1919 der USPD und bei deren Zerfall im Jahre 1920 der KPD bei. Von da ab hat er sich in ihr sehr aktiv betätigt, insbesondere in der Gewerkschafts- und Betriebsarbeit. Nach Gründung der RGO arbeitete er vor allem in dieser und wurde bei Wahlen von ihr der KPD zur Wahlarbeit zur Verfügung gestellt. Zuletzt war er Mitglied der Bezirksleitung Wasserkante der RGO.

Das blieb er auch nach der Machtergreifung in der nunmehr illegal gewordenen Bezirksleitung. Dieserhalb wurde er im August 1933 verhaftet und vom Oberlandesgericht in Hamburg zu 1 1/2 Jahren Zuchthaus verurteilt.

In der Strafhaft in Fuhlsbüttel trieb er kommunistische Propaganda und Unterstützungsarbeit, indem er unter den Gefangenen eine Art "Rote Hilfe" organisierte und eine Stimmung erzeugte, die den kommunistischen Gedanken unter den kommunistischen Gefangenen aufrechterhalten sollte.

Als der Angeklagte aus der Strafhaft entlassen war (Ende 1935), suchte er einen früheren Mitgefangenen namens Milch auf, der ihn mit einem gewissen Arndt bekannt machte. Dieser Arndt war Kommunist. Mit Arndt besprach der Angeklagte, welche Art der kommunistischen Arbeit die taktisch aussichtsreichste sei, und entwickelte ihm als solche die "Idee des trojanischen Pferdes"; er verstand darunter, daß Kommunisten, die die erforderliche innere Festigkeit besitzen, um sich nicht selbst zu verlieren, in nationalsozialistische Organisationen eintreten und dort, ohne sich als Kommunisten erkennbar zu machen, im kommunistischen Sinne wirken. Der Angeklagte versprach sich davon eine besondere Wirkung, weil er annahm, daß der Nationalsozialismus seine eigenen Forderungen nicht werde durchführen wollen und jedenfalls können, und daß infolgedessen in diesen Organisationen [illegible] erhebliche Spannung eintreten könne, die dann die Insassen des trojanischen Pferdes durch ihre Arbeit vermehren könnten. Diese Idee des trojanischen Pferdes hieß Arndt gut. Das hat für die spätere Arbeit des Angeklagten eine besondere Bedeutung, weil er nachher als Emigrant unter Arndt als Mitglied der Abschnittsleitung Kopenhagen der kommunistischen Emigrantenpartei arbeitete und seine Idee zu verwirklichen suchte. Die Bekanntschaft mit Arndt konnte der Angeklagte in Hamburg, wo er wohnte, nicht mehr lange fortsetzen, weil Arndt ihm im Frühjahr 1936 sagte, daß er ins Ausland gehe. Arndt ging dann auch nach Kopenhagen.

Durch Milch wurde der Angeklagte in Hamburg nach seiner Haftent-

las-

lassung auch mit einem Kreise bekannt, dem u.a. eine gewisse Lotte Burmester und ein Ernst Kroker angehörten. Auch in diesem Kreise, der nach Angabe des Angeklagten nicht eigentlich durch einen gemeinsamen kommunistischen Zweck zusammengehalten wurde, propagierte der Angeklagte seine Idee des trojanischen Pferdes.

Der Angeklagte erklärt, daß er nach der Abreise Arndts auf dem Wege gewesen sei, innerlich in politischer Beziehung zur Ruhe zu kommen und meint, daß sich bei ruhiger Weiterentwicklung für ihn vielleicht doch die Möglichkeit geboten hätte, eine andere Einstellung zum nationalsozialistischen Deutschland zu bekommen.

Ende September 1936 bekam er aber einen Brief von Arndt aus Kopenhagen, in dem ihm angedeutet wurde, daß er gefährdet sei und deshalb zu einer ihm genannten Adresse nach Dänemark fahren solle. Der Angeklagte sagt, dieser Brief habe in ihm alles wieder aufgewühlt und sei ihm wie ein Befehl der kommunistischen Partei vorgekommen. Er flog nun mit erschlichenem Paß nach Kopenhagen.

In Kopenhagen wurde er Arndt zugeführt, der damals in der Abschnittsleitung Kopenhagen der Kommunistischen Emigrantenpartei tätig war.

Dieser nahm ihn alsbald mit auf eine Reise nach Göteborg, wo er in Verhandlungen mit schwedischen Gewerkschaftsführern Gelder für die Kommunistische Partei und deren Arbeit in Deutschland locker machen wollte. Dem Angeklagten fiel dabei die Aufgabe zu, die Zustände und die Stimmung in Deutschland als einer, der es wissen mußte, so zu schildern, daß die Führer der schwedischen Gewerkschaften den Eindruck gewannen, daß sie mit Unterstützungen nicht zwecklos Geld zum Fenster hinauswerfen würden. Diese Aufgabe erfüllte der Angeklagte. Tatsächlich gaben auch die schwedischen Gewerkschaften nach Angabe des Angeklagten Geld, wenn auch der Strom dieses Geldes allmählich wieder versiegte.

Von Göteborg zurückgekehrt, wurde der Angeklagte von der Abschnittleitung Kopenhagen zum Emigrantenleiter ernannt. Er hatte damit die Aufgabe, für die äußere Versorgung der kommunistischen Emigranten zu sorgen, unter ihnen Schulungsarbeit zu leisten und die kommunistischen Emigranten zu organisieren. Das letzte tat er, indem er eine Parteigruppe bildete, diese in Untergruppen teilte und an die Spitze der Untergruppen Gruppenführer ernannte oder wählen ließ. Der Schulungsarbeit legte er Diskussionen über die damaligen Trotzkistenprozesse in Moskau zugrunde, um so festzustellen, wieweit die Teilnehmer noch zur Stange hielten.

Zwi-

Zwischendurch fuhr der Angeklagte auf Einladung der Pariser Gewerkschaften, die ihm das Zentralkomitee der Kommunistischen Partei der deutschen Emigranten verschafft hatte, nach Paris zum dortigen Pariser französischen Gewerkschaftskongreß. Er hatte hier eine gleichartige Aufgabe übernommen, wie er sie bereits in Göteborg erfüllt hatte. Er unterzog sich nach seiner Angabe dieser Aufgabe mit etwa gleichem Erfolg wie in Göteborg.

Nachdem er schon einmal vor der Konferenz der Abschnittleitung Kopenhagen referiert hatte, wurde der Angeklagte Ostern 1937 erneut zu einer solchen Konferenz hinzugezogen, bei der ein gewisser Ulbricht als Vertreter des Zentralkomitees zugegen war. Hier hielt er ein Referat über seine Erfahrungen vor seiner Emigration und nachher als Emigrantenleiter und beteiligte sich auch an der Diskussion.

Bald darauf berief ihn der Abschnittleiter Schwab (Deckname Louis) in die Abschnittleitung mit der ausdrücklichen Aufgabe, in der illegalen Arbeit im Reich tätig zu sein. Ehe noch diese Arbeit recht angelaufen war, wurde Schwab durch einen neuen Abschnittleiter Wiatrek (Deckname Richard) ersetzt, weil Schwab die Deutschlandarbeit nicht intensiv genug betrieben hatte. Mit dem Erscheinen Wiatreks als Abschnittleiter in Kopenhagen bekam also die Aufgabe des Angeklagten eine besondere Bedeutung, weil nunmehr das Schwergewicht der Arbeit auf die Deutschlandarbeit gelegt werden sollte.

Die Abschnittleitung Kopenhagen sollte Zersetzungsarbeit in Hamburg und an der deutschen Ostseeküste leisten. Bei der Aufgabenverteilung fiel dem Angeklagten Groß-Hamburg als Bearbeitungsgebiet zu.

Diese Arbeit hat der Angeklagte mit Energie und Zähigkeit, wenn auch dank der nationalsozialistischen Gesinnung der Hamburger deutschen Arbeiterschaft nur mit höchst geringem Erfolg, angepackt und durchgeführt.

Ehe diese Zersetzungsarbeit in Hamburg näher dargestellt wird, mögen aber noch einige Nebenaufgaben , die der Angeklagte mitübernahm, kurz geschildert werden:

Die Kommunistische Emigrantenpartei (die sich anmaßend KPD nannte) unterhielt im Ausland einen Zersetzungsender, den sogenannten Freiheitsender. Die Abschnittleitung Kopenhagen brachte eine deutschsprachige kommunistische Zeitung heraus, deren Hauptzweck war, illegal in Deutschland verbreitet zu werden, die "Norddeutsche Tribüne". Außerdem gab die Abschnittleitung, wie der Angeklagte sagt hauptsächlich für innerparteiliche Zwecke, eine in Dänemark auch offen käufliche Zeitschrift "Deutsch-

land-

landberichte" heraus. Für diesen Sender und diese Druckschriften lieferte der Angeklagte teils in Gemeinschaftsarbeit mit anderen, teils aber auch allein, Material, Ansprachenentwürfe und Aufsätze, wozu er u.a. die mündlichen und schriftlichen Berichte benutzte, die er durch seine Zersetzungsarbeit in Hamburg gewann.

Außerdem wirkte der Angeklagte bei der Abfassung von Flugblättern mit, die in den Jahren 1937 bis 1939 - wie er sagt im ganzen etwa 600 Stück - in Deutschland verbreitet wurden. Die Verbreitung nahm er so vor, daß er an Hand eines Adreßbuches ihm geeignet erscheinende Anschriften aus Groß-Hamburg heraussuchen ließ, Briefumschläge adressierte und frankierte, dann durch Dänen geheim nach Deutschland schaffen und in Hamburg in Briefkästen werfen ließ. Dabei kam ihm ganz wesentlich darauf an, daß bei den Adressaten der Eindruck entstand, als seien die Flugblätter in Deutschland selbst hergestellt, weil sie dann im Adressaten den Eindruck einer schon vorhandenen Zersetzung der Stimmung des deutschen Volkes selbst hervorrufen mußten und deshalb wirksamer waren.

Eine Zeitlang hat der Angeklagte in Kopenhagen auch im Auftrag der Abschnittleitung die kommunistischen Emigrantinnen zu einer Frauengruppe zusammengeschlossen , die literarische Vorarbeit für die Versorgung des Freiheitsenders und der oben genannten Druckschriften leisten sollte. Der Angeklagte sagt, daß dabei nichts Rechtes herausgekommen sei.

Endlich hat der Angeklagte auch einmal über sein eigentliches Aufgabengebiet, Groß-Hamburg, hinausgegriffen und eine kommunistische Verbindung nach Lübeck und eine solche nach Stettin herzustellen versucht.

Das Wesentliche war aber seine Zersetzungsarbeit in Hamburg. Zu dieser Zersetzungsarbeit hatte er zwei Gruppen von Organen, die er ergänzte und verstärkte: die Vertrauensleute in Groß-Hamburg selbst und die Instrukteure, die von Kopenhagen aus durch persönliche Besuche bei den Vertrauensleuten die Verbindung zu diesen pflegten.

Diese Instrukteure sollten vor allem die Vertrauensleute kommunistisch schulen, ihnen taktische Direktiven geben, sich über den Fortschritt ihrer Arbeit erkundigen, von ihnen mündliche Berichte entgegennehmen, sie zu schriftlichen Berichten anhalten und darüber hinaus sich bemühen, neue Vertrauensleute aufzutun.

Die Vertrauensleute selbst sollten die Besuche der Instrukteure

re entgegennehmen und im Sinne der Schulung, die sie von diesen erfuhren, tätig werden, dabei kleine Kreise um sich versammeln, die sie selbst wieder kommunistisch beeinflußten und von denen sie auch Material für ihre Berichte bekamen. Dabei sollten sie darauf sehen, daß die oben geschilderte "Idee des trojanischen Pferdes" möglichst verwirklicht würde.

Als der Angeklagte sein Amt der Bearbeitung Groß-Hamburgs antrat, hatte die Bezirksleitung nur einen einzigen für Hamburg bestimmten Instrukteur, der über einige Verbindungen, wenn auch nicht in Hamburg selbst, so doch in Harburg verfügte: Nieter.

Als Verbindungsleute sah der Angeklagte zunächst Kroker und Lotte Burmester vor. Mit Kroker versuchte er selbst in Hadersleben zusammenzukommen, setzte den sogenannten Grenzapparat der Abschnittleitung an, um Kroker, der nach Flensburg bestellt worden war, über die Grenze nach Hadersleben zu schleusen, wartete auf ihn in Hadersleben, jedoch (und zwar auch bei einem zweiten Versuch) vergeblich. Die Verbindung Kroker war damit erledigt.

Die Lotte Burmester traf er in Hadersleben. Sie war auf ähnliche Art dort hingebracht worden, wie es der Angeklagte mit Kroker vergeblich versucht hatte. Einen Tag lang instruierte er sie über ihre Aufgabe, legte großen Wert darauf, daß nur kleine Gruppen, die sich nicht kennen, gebildet werden sollten, daß es auf das Eindringen in nationalsozialistische Organisationen ankomme, daß Lotte Burmester sich dabei als Kommunistin nicht selbst verlieren dürfe, daß die Idee des Klassenkampfes zwar nach außen nicht propagiert werden dürfe, aber innerlich immer Leitstern sein müsse, und daß beispielhaft vor Augen der Vertrauensleute immer die Sowjetunion stehen müsse. Lotte Burmester versprach dem Angeklagten, in diesem Sinne zu arbeiten, Berichte über die Stimmung in unsichtbarer Schrift zu senden, zu ähnlichen Rücksprachen wiederzukommen und Instrukteurbesuche entgegenzunehmen. Lotte Burmester konnte nur deshalb in der Folgezeit als Vertrauensperson nicht tätig werden, weil sie an ihrem Herzasthma erneut schwer erkrankte und bald darauf - dies allerdings ohne Billigung des Angeklagten - von der Abschnittleitung Kopenhagen aus Deutschland in die Emigration geholt wurde.

Der Instrukteur Nieter hatte Verbindungen zur Harburger Gummiwarenfabrik Phönix, wo nach seinen Angaben auch eine kommunistische Gruppe entstand. Er machte etwa zehn Reisen dorthin, auf denen er im Auftrage des Angeklagten seine Vertrauensleute instruierte.

Er

Er brachte auch eine Verbindung zu einem anderen Harburger Werk zustande. Auf die Verbindung zu Phönix legte der Angeklagte besonderen Wert, weil dieses große Werk mit seinen 5000 Arbeitern seiner Meinung nach eine Breitenwirkung auf andere Hamburger Werke haben mußte. Nieter lieferte dem Angeklagten, und damit der Abschnittleitung, im kommunistischen Sinne gute Berichte, die auch dem Angeklagten wertvolles Material zur Speisung des Freiheitsenders und der kommunistischen Druckschriften gaben.

Der Angeklagte empfand es als Mangel, daß er nur einen Instrukteur hatte, und zwar nicht für Hamburg, sondern nur für Harburg, und daß er insbesondere keinen Instrukteur für die Hafenarbeiter hatte. Dafür wählte er unter den Kopenhagener kommunistischen Emigranten einen Mann namens Thumm aus. Er instruierte ihn und setzte ihn auf die Hafenarbeiter an. Thumm pflegte Verbindung mit dem Hafenarbeiter Reinert, brachte von ihm wertvolle Berichte über die Stimmung und Lage der Hafenarbeiter und insbesondere auch eine Hafenbetriebsordnung und Hafenarbeitertarifordnung, deren "schwache Punkte" der Angeklagte agitatorisch ausnutzte. Im übrigen kam Thumm mit seiner Arbeit nicht recht vorwärts und wurde bei dem Angeklagten verdächtigt, gegen die konspirativen Regeln verstoßen zu haben; aus diesem Grunde wurde er nicht weiter eingesetzt. Doch mag bemerkt werden, daß Thumm in Taschenspiegeln, Seife usw. versteckt kleinstgedrucktes Zersetzungsmaterial mitbekam, was übrigens auch für die Mehrzahl der weiter zu behandelnden Instrukteure gilt. In der letzten Zeit vor Ausbruch des Krieges bekamen übrigens die Instrukteure Zersetzungsmaterial auch in größerer Menge mit, das zwischen den Doppelböden eines Koffers versteckt wurde.

Die Abschnittleitung hatte sich unter anderem an die Partei oder Emigrantenleitung in Stockholm um Benennung eines geeigneten Instrukteurs gewandt. Als solcher wurde ihr ein gewisser Scheffel benannt, der dann, nachdem ihn der Angeklagte ebenfalls wie üblich instruiert hatte, dreimal nach Deutschland einreiste. Er war selbst Hafenarbeiter gewesen. Er suchte nun wieder Reinert auf, der inzwischen umgezogen war und sich nicht erfreut zeigte, von dem Instrukteur der Abschnittleitung wieder aufgefunden zu sein. Er sagte, er wolle mit der Partei nichts zu tun haben. Damit war auch die Verbindung zu Reinert erledigt.

Der

Der Jnstrukteur Scheffel tat aber eine weitere recht wichtige Verbindung auf : er besuchte von sich aus eine Konditorehefrau Schütt, die sich zur Arbeit als Vertrauensperson, zu Berichten nach Kopenhagen und auch zu einer Reise dorthin bereit erklärte, und auch den Angeklagten dort einmal aufsuchte und von ihm instruiert wurde. Diese Verbindung pflegte vor allem der Jnstrukteur, der als nächster zu behandeln sein wird. Scheffel selbst wurde nach dreimaliger Reise vom Angeklagten nicht mehr eingesetzt, da er zu hohe Ansprüche an Verpflegung und Unterkunft stellte.

Das Zentralkomitee in Paris hatte auf Anfordern der Kopenhagener Abschnittleitung einen auf der Lenin- Schule in Moskau geschulten Kommunisten namens Mannbar (Deckname Martin) als Jnstrukteur nach Kopenhagen abgeordnet. Diesen setzte der Angeklagte auf die von Scheffel aufgemachte Verbindung Frau Schütt an. Er fuhr fünf bis sechsmal hin, instruierte Frau Schütt laufend und stärkte deren Arbeitsbereitschaft so, daß sie bald eine Reihe von Untervertrauensleuten hatte, von diesen viel Material bekam und im Sinne des Angeklagten gute Berichte, im ganzen etwa zehn, sandte, die der Jnstrukteur Mannbar bei seinen Besuchen mit ihr durchsprach und die so eine mündliche Ergänzung erfuhren. Diese Berichte wurden für den Sender, für Zeitungen und Flugblätter verwertet. Der Angeklagte ließ die Frau Schütt auch besonders gut mit Druckschriften versorgen, zunächst durch den Grenzapparat, der dafür Dänen einsetzte, und später durch den Jnstrukteur Mannbar. Den vereinten Bemühungen Mannbars und der Frau Schütt gelang es, deren Ehemann, der zunächst nicht recht wollte, auch zur Mitarbeit zu veranlassen; dieser arbeitete von nun ab nach der " Jdee des trojanischen Pferdes". besonders in seiner Jnnung. Frau Schütt selbst trat dem Deutschen Frauenwerk bei !!! Die Arbeit der Frau Schütt und die Verbindung zu ihr ging erst viel später, im Kriege, dadurch verloren, daß sie verhaftet wurde.

Jm Frühjahr 1938 stellte das Zentralkomitee als weiteren Jnstrukteur einen gewissen Verner zur Verfügung, der auch auf der Lenin- Schule gewesen war(Deckname Rudi). Diesen setzte der Angeklagte vor allem auf die Werftarbeiter an. Das war ihm dadurch möglich, daß ihm aus Kopenhagener kommunistischen Emigrantenkreisen ein Werftarbeiter namens Beier als geeignet genannt war, der seinerseits einen zweiten kommunistisch gesinnten Werftarbeiter Hacker hinzuzog. Jm Auftrag des Angeklagten fuhr Verner mehrmals zu diesem nach

Ham-

Hamburg, versuchte mit Hilfe des Beier und Hacker kommunistische Kreise zu bilden, ließ sich über die Zustände und die Stimmung auf den Werften berichten und propagierte im Auftrage des Angeklagten die Parole " Hingehen und mehr verlangen " unter den Werftarbeitern und buchte eine damals vorgenommene 12- 18% ige Tariferhöhung in einem Flugblatt, das er unter Hamburger Werftarbeitern verbreiten ließ, als Erfolg seiner Parole.

Als zwischen Deutschland und Rußland kurz vor Ausbruch des Krieges mit England und Frankreich der bekannte Pakt geschlossen wurde, geriet die kommunistische Emigrantenschaft zunächst innerlich in Verwirrung. Die Kopenhagener kommunistischen Emigranten bemühten sich in Besprechungen und Diskussionen um eine Klärung ihres Standpunktes und warteten im übrigen die amtliche Stellungnahme der kommunistischen Partei ab. Jn diesem Zustande der Verwirrung, jedoch bereits nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland, England, Frankreich und Polen, sandte der Angeklagte an Frau Schütt in Hamburg einen Artikel eines gewissen Florin, der ihm parteiamtlich zu sein schien, und der den Krieg als einen imperialistischen Krieg bezeichnete, an dem nicht nur London und Paris, sondern auch Berlin schuld sei. Das ist eine erneute Zersetzungsarbeit, die der Angeklagte, nunmehr im Kriege, in Deutschland leistete. Jm weiteren Verfolg der Entwicklung wurde, wie der Angeklagte angibt, die Abschnittleitung in Kopenhagen durch die ihr in der kommunistischen Hierarchie vorgesetzte Dienststelle aufgelöst. Auch sagt er, daß von Stockholm eine sogenannte "Plattform" durchgegeben worden sei, wonach als Kriegschuldige London und Paris, nicht jedoch Berlin bezeichnet werden sollten. Der Angeklagte gibt an, daß nunmehr unter der Emigrantenschaft die Hoffnung entstanden sei, ein Teil von ihr werde nach Deutschland zurückkommen und das Verhältnis zwischen Deutschland und Rußland werde auch innerpolitische Folgen nach sich ziehen und eine Zusammenarbeit ermöglichen.

Mag nun der Angeklagte, und mögen eine Reihe anderer Emigranten in Kopenhagen das wirklich gedacht haben oder nicht, - die weiteren Handlungen des Angeklagten, die er jetzt im Kriege von Kopenhagen aus nach Deutschland hinein vornahm, stellen jedenfalls eine folgerichtige Fortsetzung seiner bisherigen Zersetzungsarbeit dar, wenn er auch Jnstrukteure nach Groß-Hamburg nicht mehr entsandte.

Der Angeklagte hatte sich, wie bereits geschildert, um Jnformierung der Frau Schütt durch Übersendung des Aufsatzes Florins bemüht

bemüht ; er bemühte sich auch darum, von Frau Schütt Berichte zu bekommen. Und als bei ihm der Verdacht entstand, daß Frau Schütt verhaftet sei, ließ er durch einen Dänen in Hamburg selbst im Laden der Frau Schütt feststellen, daß diese Nachricht stimmte.

Er schleuste ferner im Auftrage des Zentralkomitees zwei Instrukteure (Hallmeier, Deckname Gunnar, und Emmerlich) als blinde Passagiere mit Hilfe eines dänischen Seemannes auf einem dänischen Schiff nach Stettin ein. Beide erreichten ihren Bestimmungsort Berlin. Zwar war die Abschnittleitung, wie erwähnt, aufgelöst, und zwar war in der ersten Zeit nach Kriegsausbruch der Angeklagte in die einfache Emigrantenschaft zurückgetreten, aber das war nur äußerlich. Denn Wiatrek (Richard) forderte ihn bald wieder zur Mitarbeit auf, wenn auch die Arbeitsgruppe um Wiatrek sich nun nicht mehr Abschnittleitung nannte. Und in dieser Eigenschaft hat der Angeklagte insbesondere auch die beiden Jnstrukteure für Berlin erfolgreich eingeschleust.

Durch Bekanntmachung vom 14.Februar 1940 wurde der Angeklagte aus dem Deutschen Reich ausgebürgert und somit aus der deutschen Volksgemeinschaft ausgestoßen. Kurz darauf erfolgte am 9.April 1940 der Einmarsch der deutschen Truppen in Dänemark. Das erschütterte die Arbeit des Angeklagten natürlich von neuem. Wenige Monate darauf, nämlich am 26. Juli 1940, begab sich der Angeklagte auch den Dänen gegenüber in die Illegalität, d.h. er genügte nicht mehr seiner Meldepflicht als angemeldeter Emigrant. Seine Zersetzungsarbeit freilich hatte damit ihr Ende noch nicht gefunden. Denn noch im Frühjahr 1941 versorgte er einen Harburger Vertrauensmann(Köhler) mit Zersetzungsmaterial und versuchte, von ihm Berichte über die Zustände und die Stimmung zu bekommen !

Welches die Gesinnung des Angeklagten war, wenn er vor die Wahl " Deutscher oder Kommunist " gestellt wurde, ergibt sich am deutlichsten aus folgendem : Nach Ausbruch des Krieges zwischen Deutschland und der Sowjetunion stellte er zusammen mit zwei anderen führenden kommunistischen Emigranten in Kopenhagen aus Auszügen in Zeitungen und nach Notizen vom Abhören des Moskauer Senders die Rede Stalins zum Kriegsausbruch bestmöglich zusammen, um sie als Flugblatt unter den deutschen Soldaten in Dänemark zu verbreiten. Das Flugblatt wurde auch hergestellt. Erst nach seiner Herstellung bekam der Angeklagte Bedenken, so daß es nicht zur Verteilung des Flugblattes kam.

Nach

Nach dem allen sei nur am Rande vermerkt, daß der Angeklagte außer der ersten oben erwähnten noch zwei weitere Reisen nach Paris unternommen hat : eine im Juli 1937, wo er an einem Kursus teilnahm, der allgemein von den Kommunisten als Volksfrontkursus bezeichnet wurde ; und einmal im Oktober 1937, um sich von dem Vorwurf "fraktioneller Betätigung ", der ihm gemacht worden war - mit Erfolg - zu reinigen, und daß er, um deutschen kommunistischen Emigrantinnen den Aufenthalt und die Arbeitsmöglichkeit in Dänemark zu sichern, zweimal Scheinehen solcher Emigrantinnen mit Dänen zustande brachte. Er war derjenige, der überhaupt auf den Gedanken einer solchen Scheinehe kam.

Der Angeklagte hat also jahrelang vom Ausland her als einer der Spitzenmänner der Abschnittorganisation Kopenhagen der kommunistischen Partei der deutschen Emigranten in Deutschland kommunistische Zersetzungsarbeit geleistet. Er hat dabei seine - auch nach dem Eindruck, den er vor dem Volksgerichtshof gemacht hat - erhebliche Intelligenz und außerdem seine Erfahrungen aus der kommunistischen Arbeit in Deutschland vor und nach der Machtergreifung mit zäher Energie und Klugheit voll eingesetzt und hat das alles getan, um dafür zu arbeiten, daß dem deutschen Volk die Lebensform, die es sich gegeben hat, die nationalsozialistische, und die nationalsozialistische Regierungsform, daß also dem deutschen Volk sein Reich entrissen wird. Diese hochverräterische Arbeit hat der Angeklagte auf jede Weise, die ihm möglich war, gefördert, durch organisatorische Arbeiten innerhalb der kommunistischen Emigrantenschaft im Auslande, durch organisatorische Arbeiten (Zellenbildungen) im Reiche, vor allem in Groß- Hamburg, durch Schaffung und Pflege organisatorisch gut ausgearbeiteter Verbindungen zwischen der illegalen Auslandorganisation der deutschen Kommunisten und den Zellen in Deutschland, vor allem in Groß-Hamburg. Und er hat sich aller ihm zugänglicher Mittel der Massenbeeinflussung bedient, um seinem Ziele näherzukommen, des Rundfunks, in Deutschland verbotener Zeitschriften und verbotener Flugblätter. Und er hat diese Tat im Jnland wie im Ausland und auch vom Ausland her ins Jnland hinein begangen. Diese drei Momente, - organisatorische Arbeit, agitatorische Arbeit und Arbeit im Auslande durch Verbringung von Schriften ins Jnland, - hebt das deutsche Strafrecht als besonders erschwerende Momente des Hochverrats ausdrücklich hervor. Das einzige vom Gesetz besonders herausgehobene erschwerende Moment, dessen der Angeklagte sich nicht schuldig gemacht hat, ist die hochverräterische Zersetzung

der

der Wehrmacht . Aber auch hier war der Angeklagte nahe daran, sich auch noch in diesem Sinne schuldig zu machen : das Zersetzungsflugblatt für die deutschen Soldaten in Dänemark war bereits fertiggestellt !

Wer auf Grund eines kommunistischen Parteibefehls emigriert und dann im Ausland und vom Ausland her im Jnland derart umfassend, hartnäckig und somit gefährlich Deutschland zu zersetzen sich bemüht, hat schon deswegen um der Sicherheit des Reiches willen, die unter allen Umständen gewährleistet werden muß, die schwerste Strafe, die das deutsche Strafrecht kennt, verwirkt.

Der Angeklagte hat aber seine Handlungsweise in eine Begünstigung des Feindes einmünden lassen. Denn er hat seine kommunistische Zersetzungsarbeit fortgesetzt, als Deutschland sich im Kriege mit England, Frankreich und Polen befand. Dieser Krieg war, schon ehe der Krieg mit der Sowjet-Union hinzu kam, ein totaler Krieg und war als solcher von jedem auch erkannt. Jn diesem totalen Kriege kommt es auf den Einsatz aller Kräfte des Volkes an. Die Kriegsmacht des Reiches im totalen Kriege besteht nicht nur aus der Wehrmacht. Zu ihr gehört die bewußte und von jedermann gewollte und gestützte Einheit des politischen Wollens, die nationalsozialistische Opferbereitschaft des deutschen Volkes. Kommunistische Zersetzungsarbeit schwächt diese nationalsozialistische Einheit ; das ist ja geradezu ihr Zweck .Und ein Mann von der Jntelligenz des Angeklagten hat auch gewußt, daß seine kommunistische Wühlarbeit das Kriegführungsvermögen des Deutschen Reiches und Volkes auch in einem Kriege gegen nicht kommunistische Mächte schwächt. Und er hat diese Wühlarbeit in dieser Erkenntnis fortgesetzt, die Wirkung einer Minderung des Kriegführungsvermögens des Reiches und des deutschen Volkes also ruhig in Kauf genommen. Das hat der Volksgerichtshof festgestellt, obgleich dies die einzige von allen obigen Feststellungen ist, die der Angeklagte bestritten hat. Alle übrigen Feststellungen, sowohl was seine Handlungen als auch seine innere Einstellung anlangt, beruhen nämlich auf seinen eigenen umfassenden und auch glaubhaften Bekundungen. Jn diesem einen Punkte aber war es dem Volksgerichtshof unmöglich, seine Einlassung, auf eine Begünstigung der Feinde Deutschlands oder eine Schwächung der Kriegskraft des deutschen Volkes sei er- und sei es auch nur in Gedanken -- gar nicht gekommen, zu glauben. Das auch nicht, obgleich der Angeklagte die Wahrheit bekundet haben mag, als er aussagte, er habe durch einen

Instrukteur Frau Schütt, die einen Besucher mit landesverräterischem Ansinnen nicht sofort zurückgewiesen hatte, deswegen sehr ernst zurechtgewiesen. Das mag stimmen, hat aber wohl vor allem den Grund gehabt, daß damit der Angeklagte und die Abschnittleitung vom kommunistisch- hochverräterischen Standpunkt aus ganz unnötig eine neue schwere Gefahr auf sich genommen hätten ; übrigens hat dieser Vorfall sich vor Ausbruch des Krieges abgespielt.

Der Angeklagte hat sich also durch seine jahrelange hochverräterische Tätigkeit zum Schlusse der Schwächung der Kriegsmacht des Reiches und also der Begünstigung des Feindes des Reiches schuldig gemacht. Seine schon an sich todeswürdige hochverräterische Tätigkeit hat der Volksgerichtshof deshalb als Feindbegünstigung mit dem Tode bestraft (§ 91 b).

Der Angeklagte hat die hochverräterische Feindbegünstigung vom Auslande her im Inland vorgenommen. Denn die Wirkung, z.B. des Einschleusens der beiden Instrukteure in Berlin, trat in Deutschland ein. Aber auch davon abgesehen hat er sich wegen Feindbegünstigung strafbar gemacht, weil er als Deutscher seine Feindbegünstigung im Auslande vorgenommen hat. Deutscher im Sinne der Feindbegünstigungsbestimmungen des Strafrechtes ist nämlich nicht nur der Reichsangehörige, sondern jedenfalls auch derjenige Mensch deutschen Blutes und frühere deutsche Reichsangehörige, der wegen seiner reichs - und volksfeindlichen Tätigkeit ausgebürgert ist, jedenfalls solange er, wie der Angeklagte, eine andere Staatsangehörigkeit noch nicht erworben hat. Das deutsche Strafrecht sagt darüber begreiflicherweise nichts, weil es, auch in seinen Bestimmungen über die Feindbegünstigung, auf die Ausbürgerung und deren verfassungsrechtliche Bedeutung im deutschen Volksleben noch nicht abgestellt ist. Deshalb mußte der Volksgerichtshof insofern das richtige Recht frei schöpfen. Dabei ist er davon ausgegangen, daß es widersinnig wäre, einem Deutschen seine schimpfliche Ausstoßung aus dem Deutschen Reich und Volk, die gerade wegen seiner Schandtaten gegenüber dem deutschen Volk erfolgt ist, als Schirm vor den strafrechtlichen Folgen seiner früheren und auch weiteren gegen das deutsche Volk gerichteten Straftaten dienstbar zu machen. Deshalb war der Angeklagte auch nach seiner Ausbürgerung im Sinne dieser Bestimmung des deutschen Strafrechtes weiter als Deutscher anzusehen.

Vor der Todesstrafe konnte den Angeklagten auch nicht sein umfassendes Geständnis bewahren; und auch nicht die Tatsache, die

die der Kriminalsekretär Grönwoldet als Zeuge bekundet hat, daß der Angeklagte bereitwillig umfassendste Auskunft über die ganze ihm bekannte hochverräterische Arbeit der Kopenhagener Abschnittleitung erteilt und dadurch die Polizei unterstützt hat. Diesen Gesichtspunkt zu berücksichtigen ist nämlich nach Ansicht des Volksgerichtshofes nicht seine Sache als Gericht. Wenn der Angeklagte weiter vor dem Volksgerichtshof einen aufrechten Eindruck gemacht hat, und der Volksgerichtshof auch nicht unglaubhaft findet, daß der Angeklagte vielleicht heute ehrlich wünscht, seine Handlungen wiedergutzumachen, so hat der Volksgerichtshof doch auch dieses bei der Schwere seiner Tat nicht ausschlaggebend verwerten können.

Dem Angeklagten die bürgerlichen Ehrenrechte abzuerkennen, war kein Raum mehr, weil er diese nach der Rechtsansicht des Volksgerichtshofes bereits durch die Ausbürgerung verloren hat.

gez.: Dr. Freisler Dr. Schlüter.

A B C D E F G H I K L M N O P Q R S T U V W X Z

Haftgut übernommen

Eingeliefert — Gestellt
am 22.1.1943 8 Uhr
von Gefängnis Wandsbek

(Rufname) Paul (Familienname) Hebbes

geb. am 13.10.05 in Hamburg

bei Beruf: Arbeiter

Bekenntnis: ev. Wohnung: ohne

Zuletzt polizeilich gemeldet:

Ruf- und gegebenenfalls Geburtsname des Ehegatten: Lustig

Zahl der Kinder

Name und Wohnung des nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatte usw.):

Ehefrau: Martha H. Hamburg/Eimsbüttel Rutschbahn 41

Verteidiger:

Tatgenossen:

Gefangenenbuchnummer: 244/43

Unterbringung: III

Vorstrafen usw.:
- Zuchthaus,
- Gefängnis,
- Haft,
- Geldstrafe,
- Sicherungsverwahrung,
- Arbeitshaus,
- Unterbringung in Heil- und Pflegeanstalt,
- Unterbringung in Trinkerheilanstalt

Letztmalig erlassen im Jahre

in

Vollstreckungsbehörde oder sonstige um Aufnahme ersuchende Behörde (Geschäftszeichen)	Strafentscheidung usw.	Straftat - Tatverdacht -	a) Art, und soweit möglich Dauer bzw. Höchstdauer der zu vollstreckenden Strafe, Maßregel der Sicherung u. Besserung oder sonstigen Freiheitsentziehung b) Anordnende Unterbringungshaft	Straf- oder Verwahrungszeit Beginn Tag und Tageszeit	Straf- oder Verwahrungszeit Ende Tag und Tageszeit	Neues Ende der Straf- oder Verwahrungszeit Tag und Tageszeit	Austrittstag und Tageszeit	Grund des Austritts
Volksgerichtshof 107 294/43		Hehler zum Schaden	Zeitstrafe	Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	29.4.43 Uhr Min.	am 29.4.43 [illegible]
				Uhr Min.	Uhr Min.	Uhr Min. - -	Uhr Min.	[illegible]

VollzO. A 7 Karteikarte. 148 × 210 mm Manilakarton (hell)

Arbeitsverwaltung Blohmsee.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III 125

% Charvát u.a

urteil

III/25

1a J 24o/ 42 g
1 H 311 / 42

Jm Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Steinschleifer František C h a r v á t aus Prag, geboren am 4. September 19o4 in Winarschitz, Bezirk Laun,

2.) den ehemaligen Studenten der Land- und Forstwirtschaft und jetzigen Eisenbahnangestellten Miroslav K l o m í n e k aus Pardubitz, geboren am 18. Januar 1917 in Prag,

3.) den ehemaligen Studenten der Medizin und jetzigen kaufmännischen Angestellten Miroslav E l l aus Chotzen, geboren am 3. Februar 1919 daselbst,

4.) den ehemaligen Studenten der Technik und jetzigen Bauassistenten Jaroslav J e l í n e k aus Chotzen, geboren am 11. April 1919, daselbst,

5.) den Gymnasialschüler Bohuslav B á r t a aus Chotzen, geboren am 16. April 1923, daselbst,

6.) den Hilfsarbeiter Jaroslav V o d i č k a aus Chotzen, geboren am 27.März 1922 in Preßburg,

7.) die Aushilfslehrerin Marta K ö h l e r aus Chotzen, geboren am 5. April 1921, daselbst,

8.) den früheren Lehramtsbewerber und jetzigen Hilfsarbeiter Jaroslav V o n d r á č e k aus Chotzen, geboren am 31.August 192o daselbst,

9.) den früheren Handelshochschüler und jetzigen Hilfsarbeiter Adolf F á l t e i s e k aus Chotzen, geboren am 6. August 192o, daselbst,

Protektoratsangehörige, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 13. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben

als

als Richter:
Volksgerichtsrat Dr. Zieger, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Dr. Schlemann,
SS-Brigadeführer Bauszus,
Vizeadmiral z.V. von Heimburg,
Gaugerichtsvorsitzer SA-Oberführer Ummen,
als Vertreter des Oberreichsanwalts:
Erster Staatsanwalt Dr. Künne,
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:
Justizsekretär Rose,
für Recht erkannt:

Sämtliche Angeklagten- mit Ausnahme der Angeklagten Köhler- haben im Kriege, und zwar auch noch nach Kriegsbeginn mit Sowjetrußland den kommunistischen Hochverrat teils organisatorisch, teils agitatorisch vorbereitet und den Feind des Reiches begünstigt. Sie werden daher zum Tode und zum dauernden Ehrverlust verurteilt.

Die Angeklagte Marta K ö h l e r wird wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats und zur Feindbegünstigung zu 15 - fünfzehn -Jahren Zuchthaus und zu 10 Jahren Ehrverlust verurteilt. Auf die erkannte Strafe werden ihr zehn Monate der Untersuchungshaft angerechnet.

Die Kosten des Verfahrens fallen den Angeklagten zur Last.

G r ü n d e .

Die Angeklagten haben sich im Kriege, auch noch nach Ausbruch des Entscheidungskampfes mit Sowjetrußland teils organisatorisch, teils agitatorisch für die illegale KPČ. vornehmlich in Chotzen betätigt, und zwar die Angeklagte Köhler im Gehilfenrahmen.

I.

1.) Der Angeklagte Charvát, der vom März 1935 bis zum Herbst 1938 Mitglied der KPČ. und seit Mai 1938 kommunistischer Gemeindevertreter in Prag-Wissotschan gewesen war, erfuhr im Sommer 1939 von dem früheren Genossen Antonín Zbuzek, daß die KPČ. trotz ihrer Auflösung illegal weiterarbeite. Er stellte sich darauf der KPČ. wieder zur Verfügung und übernahm die Funktion eines Verbindungsmannes zwischen ihrer Bezirksleitung Wissotschan und der Ortsgruppe Neu-Wissotschan. Nach einigen Wochen stellte er auf Zbuzeks Anweisung seine Tätigkeit ein.

Im

Im Sommer 1940 wurde er von Zbuzek erneut, und zwar jetzt als Verbindungsmann zwischen dem KPČ.- Gebiet Prag-Wissotschan und den Bezirken Lieben und Karolinenthal eingesetzt. Darauf nahm er die Verbindung mit den führenden Funktionären dieser Bezirke auf, übermittelte ihnen ständig die Anordnungen der Gebietsleitung und nahm Berichte für die letztere entgegen. Nach drei Monaten verlor er die Verbindung zu Zbuzek, worauf er wieder untätig wurde.

Im August 1941 wurde dem Charvát von einem gewissen Koci, den er von seiner gewerkschaftlichen Tätigkeit her kannte, erneut angetragen, in der illegalen KPČ. mitzuarbeiten, diesesmal, um sich nicht zu gefahrden, außerhalb von Prag. Unter dieser Voraussetzung war Charvát einverstanden. Zu der zwischen beiden deshalb vereinbarten weiteren Besprechung erschien der Funktionär der Prager KPČ.-Zentrale, Svoboda. Mit diesem setzte Charvát gegen Ende August 1941 die Zusammenkünfte fort, wobei einmal ein gewisser Nešpor und ein anderesmal ein Genosse namens Pohorský zugegen waren. Im Ergebnis übernahm Charvát auf Wunsch des Zentralfunktionärs Svoboda den bezahlten Posten eines Instrukteurs des KPČ.-Kreises Pardubitz mit der Verpflichtung, unter besonderer Berücksichtigung der Pardubitzer Genossen die Verbindung zwischen Zentrale und dem genannten Kreise, der aus Pardubitz-Stadt und den Bezirken Chotzen, Politschka, Leitomischl, Böhmisch-Trübau und Hohenmauth bestand, aufzunehmen und aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck sollte er sich mit dem Kreissekretär in Pardubitz, Jan Kovář, ins Benehmen setzen. Sein weiterer Auftrag ging dahin, nach Aufnahme der Verbindungen alsbald dem Nešpor, der zwischen ihm und Svoboda als Verbindungsmann bestimmt worden war, Bericht über den Mitgliederbestand und die Organisationsarbeit zu erstatten.

Nachdem Charvát zur Deckung seiner künftigen Auslagen von Svoboda einen Betrag von 3000 Kronen entgegengenommen hatte, begab er sich noch Ende August oder Anfang September 1941 nach Chotzen, wo er durch Pohorský bezw. den Mitangeklagten Jelínek mit Jan Kovář bekannt wurde. Durch Kovář erhielt er Aufschluß über den Mitgliederbestand in den einzelnen Bezirken, der insgesamt etwa 85 Genossen, darunter 45 allein in Chotzen, ausmachen sollte, und davon Kenntnis, daß Propagandamaterial erwünscht sei. Auf dem von ihm mit Kovář und Jelínek dann verabredeten neuen Treffen lernte er den KPČ.-Bezirksleiter von Chotzen, den Mitangeklagten Ell, kennen. Charvát

gab

gab bei diesem Anlaß einen Situationsbericht und stellte dem Ell ein Exemplar des "Roten Rechts", solche hatte er von Nešpor bekommen, zur Verfügung. Von Jelínek bekam er 390 Kronen Beiträge, um sie an die Prager Zentrale abzuführen. Durch Kovář wurde er auf den ehemaligen Spanienkämpfer Antonín Kalousek aufmerksam, der als geeigneter Mitarbeiter hingestellt wurde. Charvát setzte sich darauf mit Kalousek in Verbindung und gewann ihn zur Mitarbeit in der illegalen KPČ.

Am 27.September 1941 begab sich Charvát nach Prag, erhielt von Pohorský einen weiteren Betrag von 5000 Kronen zur Verrechnung seiner entstandenen und noch entstehenden Ausgaben. Am folgenden Tage kam er, wie von vornherein vorgesehen, mit Nešpor zusammen und erstattete ihm über seine bisherige illegale Tätigkeit Bericht. Da Charvát über den Mitgliederbestand in Pardubitz selbst keine Auskunft geben konnte, wurde er angewiesen, entsprechende Informationen einzuholen und einen vollständigen Informationsbericht zu erstatten, wenn Nešpor demnächst Pardubitz besuchen würde.

Charvát begab sich wieder auf seinen Posten nach Ost-Böhmen zurück. Durch Vermittlung des ihm genannten Filialleiters Josef Ouhrabka nahm er am 29.September 1941 ein Treffen mit dem Mitangeklagten Klomínek in Pardubitz vor, der erklärte, noch keine rechten Erfolge bei den früheren Genossen in Pardubitz gehabt und bisher nur den miterschienenen Antonín Lhotský geworben zu haben. Charvát beauftragte daraufhin Lhotský mit der Neugründung einer Ortsgruppe in Pardubitz und bat ihn zugleich um die Bereitstellung eines illegalen Wohnquartiers für den Prager Funktionär Nešpor. Bei dieser oder anderer Gelegenheit überließ er Klomínek und Ouhrabka je ein "Rotes Recht"-Exemplar. Als Nešpor am 6.Oktober 1941 in Pardubitz erschien, erstattete ihm Charvát in der inzwischen beschafften Wohnung einen Lagebericht und gab die in der Zwischenzeit in Erfahrung gebrachten Stärkezahlen der Mitglieder in dem Stadtbezirk Pardubitz bekannt. Über seine bisherigen Auslagen rechnete er mit Nešpor ab und übergab ihm von den Mitgliedsbeiträgen einen Betrag von 1000 Kronen. Von Nešpor hingegen bekam er schriftliche, von der KPČ. herausgegebene Instruktionsschriften, um seine Mitarbeiter entsprechend den festgelegten Richtlinien zu schulen.

Dadurch, daß Charvát noch am selben Tage- 6.Oktober 1941- festgenommen wurde, wurde der Fortsetzung seiner illegalen Tätigkeit ein Ende bereitet, so daß es zu der beabsichtigten Aufnahme einer Verbindung mit den Bezirken Böhmisch-Trübau, Wildenschwert und Hohenmauth nicht mehr kam. Als ihn die Geheime Staatspolizei

zu

zu einem zwischen ihm und Jelínek auf den 13. Oktober 1941 vereinbarten Treffen vorführte, zu dem allerdings statt Jelínek der Chotzener Bezirksleiter Ell erschien, erreichte es Charvát, indem er getreu den kommunistischen konspirativen Regeln Ell nicht kennen wollte, daß dieser nach kurzer Zeit wieder aus der Haft entlassen werden musste.

2.) Der Angeklagte Klomínek lernte gelegentlich eines Aufenthalts in Prag im Juli 1941 den bereits genannten Ouhrabka kennen. In Gesprächen über die politischen Ereignisse und politische Lage wurde er durch Ouhrabka über die KPČ., deren illegale Tätigkeit und Bestrebungen dahin unterrichtet, da Deutschland den Krieg verlieren werde, wolle die KPČ. die notwendigen Vorbereitungen zu einer Erhebung der tschechischen Massen gegen die deutsche Schutzherrschaft treffen, um mit Hilfe der Sowjetunion einen selbständigen tschechischen Volksstaat zu schaffen. Auf Ouhrabkas Aufforderung erklärte sich Klomínek bereit, in der illegalen KPČ. mitzuarbeiten und die Organisation in Pardubitz aufzuziehen. Eingedenk seines Auftrages wandte er sich an einen gewissen Anton Lhotský und gewann ihn für die KPČ. als Mitglied. Als er kurze Zeit darauf durch eine unbekannte Person etwa 20 Ausgaben illegaler kommunistischer Flugschriften erhielt und von ihrem Inhalt in seiner Wohnung Kenntnis genommen hatte, übergab er alle Exemplare dem Lhotský mit der Bitte um Weiterverbreitung. Etwa zwei Wochen später bekam Klomínek von derselben Person ein zweites Päckchen mit 20 Ausgaben des "Roten Rechts", die er nach dem Lesen ebenfalls an Lhotský weitergab.

Durch Ouhrabka lernte Klomínek den Instrukteur des Kreises Pardubitz, den Mitangeklagten Charvát, kennen. Bei dem mit diesem am 29.September 1941 wahrgenommenen weiteren Treffen erklärte er zu seiner bisherigen organisatorischen Tätigkeit in Pardubitz, er habe bisher nur einen Mann, nämlich Lhotský, geworben. Er erhielt darauf von Charvát eine Ausgabe des "Roten Rechts" mit der Weisung, sie an Lhotský weiterzugeben und im übrigen ihm denselben zuzuführen. Klomínek führte den Auftrag aus. Als er nunmehr von Charvát beauftragt wurde, für einen Funktionär zum 6.Oktober 1941 ein illegales Nachtquartier zu beschaffen, machte er ein solches ausfindig und teilte dies Charvát mit. Am 7. Oktober 1941 wurde er festgenommen.

3.) Der Angeklagte Ell lernte im November 1939 den inzwischen verstorbenen KPČ.-Funktionär Josef Sychra kennen, der damals offenbar den Bezirk Chotzen leitete. Durch Sychra wurde er über die KPČ. unterrichtet und Anfang des Jahres 1940 darüber aufgeklärt, daß die Kommunistische Partei im Protektorat weiterarbeite, um die Wieder=

Wiederbefreiung des tschechischen Volkes unter Mithilfe der Sowjetunion zu erreichen. Ell erklärte sich, da er durch die Schließung der Hochschulen sein medizinisches Studium hatte aufgeben müssen und nicht an die Möglichkeit glaubte, sich auf andere Weise eine bessere Lebensstellung erarbeiten zu können, bereit, sich der illegalen KPČ. anzuschließen und in ihr mitzuarbeiten. Gemäß der Forderungen des Sychra nahm er sofort die Werbung auf, gewann, nachdem er die Betreffenden über die Ziele der illegalen KPČ. unterrichtet hatte, die Mitangeklagten Jelínek und Bárta als Mitglieder und beauftragte sie, nach Möglichkeit weitere Mitglieder zu werben. Dem Sychra berichtete er laufend von seiner organisatorischen Tätigkeit, wobei er von jenem über die jeweilige politische Lage aufgeklärt wurde und einigemale kommunistische Flugblätter, darunter Ausgaben des "Roten Rechts", erhielt. Die Informationen und Flugblätter gab Ell an seine Mitarbeiter, zu denen der von Sychra geworbene Mitangeklagte Vodička hinzutrat, weiter und zog von ihnen regelmäßig die Mitgliedsbeiträge ein, die er dann mit seinen eigenen an Sychra abführte. Als er von diesem den weiteren Auftrag bekam, eine Person zur Übernahme des technischen Apparates ausfindig zu machen, gewann er hierfür im Juni 1940 den Jelínek . Als Sychra am 22.Oktober 1940 festgenommen wurde, stellte Ell seine Tätigkeit vorübergehend ein. Nachdem Sychra dann jedoch am 25.November 1940 in der Untersuchungshaft gestorben war, verfaßte Ell aus eigenem Entschluß einen Nachruf für Sychra, in dem er erklärte, Sychra sei im " nazistischen Gefängnis infolge tierrischer Quälereien " verstorben, und drohend verkündete, das tschechische Volk werde das Werk, an dem Sychra gearbeitet habe, bis zum Ziele führen; bis die entscheidende Schlacht komme, würde sie- die tschecho-slowakische kommunistische Partei- in die"Ruinen der faschistischen Schreckensherrschaft seinen Namen eingravieren". Dieses auf seine Veranlassung von Jelínek vervielfältigte Flugblatt übergab Ell in 40 Stücken an Bárta und Vodička mit dem Auftrag, sie in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1940 in Chotzen durch Ausstreuen zu verbreiten. Alsdann trat bis zum Frühjahr 1941 eine Unterbrechung in der illegalen Tätigkeit des Ell und seiner Mitarbeiter ein, weil sie keine Verbindung nach oben hatten.

Um Ostern 1941 erhielt Ell den Besuch des Kreissekretärs Jan Kovář. Dieser eröffnete ihm, daß die Arbeit der illegalen KPČ. in Chotzen fortzusetzen sei. Als Verbindungsmann zwischen Kovář und Ell wurde Jelínek vorgesehen, der die Anweisungen und das Propagandamaterial von Kovář entgegennahm und an Ell weiterleiten sollte.

Ell nahm daraufhin seine illegale Arbeit, und zwar nunmehr als Leiter des Bezirks Chotzen wieder auf. Gemäß den ihm durch Jelínek übermittelten Anweisungen des Kovář forderte er von seinen Mitarbeitern eine höhere Beitragsentrichtung.

Den in dem Verfahren 1 H 281/42 bereits abgeurteilten Tischler Augustin Pražák ernannte er zum Leiter der kommunistischen Betriebszellenorganisation in Chotzen und beauftragte ihn, solche Zellen in den verschiedenen Betrieben aufzubauen und hierfür Mitglieder zu gewinnen. Die von diesem dann aus den Betriebszellen eingenommenen Beiträge ließ er mit denen des Bárta und Vodička und seinen eigenen durch Jelínek an den Kreissekretär Kovář abführen, und zwar in einer bis zum September 1941 ausmachenden Höhe von 1050 Kronen.

Da Jelínek durch seine Tätigkeit als Verbindungsmann zwischen Chotzen und dem Kreise sehr in Anspruch genommen wurde, übertrug Ell den technischen Apparat im Juni 1941 an Vodička, während er mit der Organisation der Verbreitung der Flugschriften den Bárta betraute, den er auch zu seinem Verbindungsmann zu Vodička bestimmte. Die handschriftlich ausgearbeiteten kommunistischen Entwürfe oder Ausgaben von Zeitschriften, die Ell durch Jelínek, zweimal auch durch Pražák von Kovář erhielt, ließ er sodann durch Bártas Vermittlung von Vodička in der jeweils erforderlichen Anzahl vervielfältigen und anschließend durch Jelínek an Kovář zuleiten, wobei er jeweils einen Teil für sich, Pražák und besonders für Bárta zurückbehielt. Auf diese Weise wurden bis zum Herbst 1941 in jedem Monat kommunistische Flugschriften, darunter auch Ausgaben des "Roten Rechts", in einer Auflagenstärke von 200 bis 300 Exemplaren hergestellt und zur Verbreitung gebracht. Es handelt sich dabei nach der Darstellung des Ell um die Ausgaben des "RotenRechts" vom 25.Juni 1941, vom September 1941 sowie um die Ausgabe Nr. 9 dieser Zeitschrift und um die Flugblätter "Aufruf an das tschechische Landvolk" sowie "Jetzt oder nie".

Entsprechend den weiteren ihm durch Jelínek übermittelten Weisungen des Kreissekretärs Kovář ließ Ell in Chotzen eine Materialanlaufstelle bei dem Drogisten Trzický sowie eine Meldestelle bei dem Eisenbahner Nechvile einrichten, durch die bei Unterbrechung der Verbindung zu Kovář die Weitergabe von Anweisungen ermöglicht werden sollte. Ferner sorgte er für die Schaffung eines illegalen Wohnquartiers, wenn Kovář parteidienstlich in Chotzen zu tun hatte. Schließlich gewann er den Straßenwärter Skranka zur Mitarbeit und beauftragte ihn damit, die KPC. in den Landbezirken von Chotzen aufzubauen.

Im

Im September 1941 wurde Ell mit dem von der Zentrale als Kreisinstrukteur über den Kreis Pardubitz eingesetzten Mitangeklagten Charvát bekannt. Er erhielt von diesem einen Situationsbericht und Informationen. Als Ell mit Charvát am 13.Oktober 1940 ein Treffen vornehmen wollte, wurde er, wie schon erwähnt, festgenommen, jedoch am 20. Oktober 1941 wieder entlassen. Aus konspirativen Gründen nahm er seine illegale Tätigkeit nicht mehr auf. Am 28.Januar 1942 erfolgte seine erneute Festnahme.

4.) Der Angeklagte Jelínek wurde im Juni 1940 von dem ihm aus der Schulzeit befreundeten Mitangeklagten Ell über die illegale Weiterarbeit der KPČ. sowie deren Bestrebungen unterrichtet und zum Beitritt aufgefordert. Jelínek, der durch den Sieg des Kommunismus die Wiederaufnahme seines unterbrochenen technischen Studiums erhoffte, war hierzu bereit. Von dem damaligen Leiter des Bezirks Chotzen, Sychra, den er durch Ell kennenlernte, wurde er gebeten, den technischen Apparat der Chotzener KPČ., der aus einer Schreibmaschine und einem Vervielfältigungsapparat bestand, in Verwahrung zu nehmen. Dies tat er. Als er im November 1940 erfuhr, daß Sychra nach seiner Festnahme gestorben sei, stellte er auf Ells Veranlassung mit dem technischen Apparat etwa 80 Abzüge des schon erwähnten Nachrufs für Sychra her. In der Folgezeit blieb er aus den zum Fall Ell angeführten Gründen untätig.

Erst im März 1941 setzte seine erneute illegale Tätigkeit wieder ein. Um diese Zeit hatte Jelínek nämlich ein Treffen mit dem Kreissekretär Kovář. Hierbei wurde ihm eröffnet, daß er in Zukunft die Verbindung zwischen Kovář und Ell aufrechtzuerhalten und ständig mit Kovář zusammenzukommen habe. Bei den dann auch mit Kovář bis zum Herbst 1941 ständig vorgenommenen Zusammenkünften erhielt Jelínek mündliche und schriftliche, der Parteiarbeit dienende Anweisungen, die er auftragsgemäß jeweils an den jetzigen Bezirksleiter von Chotzen, Ell, weiterleitete und bei der Darstellung der Straftat des Ell bereits erwähnt worden sind. Bevor er auf Ells Anweisung im Juni 1941 den technischen Apparat dem Mitangeklagten Vodička übergab, stellte er zweimal je 80 bis 100 Flugblätter, deren Entwurf er von Kovář oder Ell zu diesem Zwecke erhalten hatte, im Abzugsverfahren her, und zwar eine Flugschrift zum 1.Mai 1941 und das Flugblatt " Jetzt oder nie", das unter Hinweis auf den Kriegsausbruch mit Sowjetrußland die Rote Armee als den kommenden Befreier der Tschechen begrüßte. Den größten Teil dieser Abzüge gab er an Ell. Bei anderer Gelegenheit bekam er von Kovář gleich die fertigen

Ab=

Abzüge von etwa 80 Exemplaren des "Roten Rechts" vom 25.Juni 1941, die sich ebenfalls mit dem Ausbruch des Krieges mit der Sowjetunion befaßten. Hiervon gab er weisungsgemäß die Hälfte an Ell für Chotzen. Weitere Ausgaben des "Roten Rechts" oder andere kommunistische Flugblätter leitete er in Kovárs Auftrag an Ell mit der Anweisung weiter, eine bestimmte Anzahl von Abzügen herstellen und die Verteilung der Flugblätter in bestimmter Weise vornehmen zu lassen.

Nicht nur in Chotzen, sondern auch zu anderen im Kreise Pardubitz gehörenden Bezirken wurde Jelínek als Verbindungsmann des Kreissekretärs Kovár tätig. So unternahm er vom Mai bis September 1941 Kurierfahrten nach Leitomischl; bei den mehrfachen Treffen mit verschiedenen Funktionären wie Rudolf Hangk, Plšek und Krejcí übermittelte er die mündlichen Informationsberichte und Weisungen des Kovár und übergab bei diesem Anlaß dem Krejcí den Rest der von Kovár erhaltenen schon erwähnten Flugblätter des "Roten Rechts" vom 25.Juni 1941. Von Krejcí erfuhr er, daß in Leitomischl fünf Mitglieder der illegalen KPC. vorhanden seien. Weiterhin nahm er die Verbindung zum Leiter von Politschka auf, mit dem er im August 1941 zweimal zur Weitergabe von Anweisungen und zur Berichterstattung zusammenkam. Ebenfalls im August 1941 stellte er in Kovárs Auftrag die Verbindung zwischen dem Kreise und den Bezirken Wildenschwert und Böhmisch-Trübau her, indem er Treffen mit je einem Funktionär dieser Orte vornahm. Den Kovár setzte er über seine in diesen Bezirken ausgeführte parteipolitische Arbeit in Kenntnis, teilte ihm insbesondere mit, daß in Leitomischl fünf und in Politschka zwanzig Mitglieder der illegalen KPC.vorhanden seien, gab die in den beiden Orten eingerichteten illegalen Meldestellen sowie die Politschkaer Materialanlaufstelle bekannt und händigte die von beiden Orten erhaltenen Mitgliedsbeiträge von insgesamt 300 Kronen aus. Bei dieser Gelegenheit führte Jelínek auch die aus dem Bezirk Chotzen ihm von Ell überlassenen Beiträge in einer Höhe von 650 Kronen an Kovár ab.

Im August 1941 lernte Jelínek den von der Prager KPC.-Zentrale zum Instrukteur über den Kreis Pardubitz eingesetzten Mitangeklagten Charvát kennen. Einige Zeit danach wurde er von Kovár unterrichtet, daß er, Kovár, seine Tätigkeit einstelle und Charvát sein Nachfolger sei. Jelínek nahm darauf ein Treffen mit Charvát wahr und händigte ihm einen Betrag von 350 Kronen aus, der die restlichen aus dem Bezirk Chotzen erfaßten Mitgliedsbeiträge darstellte.

Nachdem der Bezirksleiter Ell im Oktober 1941 aus der Haft wieder entlassen worden war, riet er Jelínek, seine Tätigkeit

ein=

einzustellen. Trotz dieses Rates trat Jelinek zwei Wochen später, als er von dem Mitangeklagten Bárta hörte, daß in Chotzen eine Ausgabe des "Roten Rechts" zur Abfertigung von Abzügen hinterlegt worden sei und der Bezirk Leitomischl solche Flugblätter benötige, über Hanyk mit Leitomischl in Verbindung, erfuhr aber, daß die Genossen in Leitomischl bereits Flugblätter erhielten, wovon er wiederum Bárta verständigte.

Nach Weihnachten 1941 hatte Jelínek nochmals eine Zusammenkunft mit Kovář. Er erhielt den Entwurf eines auf den 1.Januar 1942 abgestellten kommunistischen, zur Tarnung mit " Nationaler Revolutionsausschuß" unterschriebenen Flugblatts, das die tschechische Bevölkerung zum Boykott der Woll- und Wintersachensammlung aufforderte, damit die deutschen Soldaten, die als "Mörder an der Front" bezeichnet wurden, in Kürze in Sowjetrußland dasselbe Schicksal wie die napoleonische Armee erlitten und die Tschechen den "aktiven Kampf zur Abrechnung und Befreiung ihres Gebietes von Deutschland" aufnehmen könnten. Diesen Entwurf gab Jelínek an den Mitangeklagten Vodička weiter und beauftragte ihn mit der Vervielfältigung. Seine illegale Tätigkeit fand durch die am 30.Januar 1942 erfolgte Festnahme ihr Ende.

5.)Der Angeklagte Bárta,der als Schüler eines Realgymnasiums bereits im Jahre 1938 den kommunistischen Ortsleiter von Chotzen, Josef Sychra, kennengelernt hatte, wurde durch ihn mit den Gedankengängen und Bestrebungen der KPČ. vertraut gemacht. Nach der Errichtung des Protektorats legte ihm Sychra dar, das tschechische Volk könne nur mit Hilfe der Sowjetunion seine Selbständigkeit wiedererlangen. Als ihm Sychra Anfang 1940 mitteilte, daß die illegale KPČ. weiterarbeite, trat Bárta in diese mit dem Vorsatz zur Mitarbeit ein, zumal die ihm bekannten Mitangeklagten Ell und Vodička etwa um die gleiche Zeit ihren Beitritt erklärt hatten und Ell die Werbung des Sychra unterstützte. An Sychra zahlte Bárta bis zum Oktober 1940 monatlich seinen Mitgliedsbeitrag. Als er von ihm zweimal eine Ausgabe des "Roten Rechts" bekam, überließ er sie nach dem Lesen dem Vodička und gab sie später an Sychra zur weiteren Verwendung zurück. Im übrigen wurde er von Ell, dem er unterstellt war, mit illegalen Flugschriften versorgt. Nach Sychras Festnahme und Tod erhielt Bárta im November 1940 bei einem Treff mit Ell etwa 40 Ausgaben des "Nachrufs " und verbreitete sie weisungsgemäß weiter durch Ausstreuen in Chotzen. Sodann trat ein Stillstand in seiner illegalen Betätigung ein.

Im

Im April 1941 wurde ihm von Ell mitgeteilt, daß die illegale KPC. in Chotzen ihre Tätigkeit wiederaufzunehmen habe und höhere Beiträge zu zahlen seien. Ende des Monats erhielt Bárta von Ell den Auftrag, in Chotzen illegale Flugblätter zum 1.Mai 1941 zu verbreiten. Den Auftrag führte er aus.

Dann setzte er sich für die Gewinnung von Mitgliedern ein. Er überredete die Mitangeklagten Vondráček und Falteisek sowie einen gewissen Šafka, ferner die Mitangeklagte Köhler und einen Jirí Svoboda zum Eintritt in die illegale KPČ. Von den Geworbenen zog er regelmässig die Beiträge ein und führte sie mit seinen eigenen bis zum Herbst 1941 an Ell ab.

Vor allem wurde er, nachdem im Juni 1941 Vodička den technischen Apparat von Jelínek übernommen hatte, mit der Organisation der Verteilung illegaler Flugschriften betraut und gleichzeitig als Verbindungsmann zwischen Ell und Vodička bestellt. Während er den von ihm Geworbenen und der Materialanlaufstelle Tržický wiederholt solche Flugschriften, die er von Ell bekam, überließ, gab er im Laufe des Sommer 1941 Entwürfe von Flugblättern mehrmals an Vodička, der zunächst weisungsgemäß die erforderliche Anzahl von Flugblättern herstellte. Die fertiggestellten Pakete holte Bárta ab und ließ sie, wie mit Ell besprochen, durch die von ihm geworbenen Mitarbeiter an bestimmten Orten zu vereinbarten Zeitpunkten mit einem Losungswort an andere Gesinnungsgenossen zur Ablieferung bringen, die von ihren vorgesetzten Funktionären zu den Treffpunkten geschickt worden waren. Dies erfolgte bis zum Herbst 1941 in etwa fünf Fällen. Bei den Flugblättern handelte es sich um Ausgaben des "Roten Rechts", andere kommunistische Hetzschriften und auch um das schon genannte Blatt " An das tschechische Volk", von dem Bárta ein Paket dem in 1 H 281/42 ebenfalls bereits abgeurteilten Chotzener Tischler Boucek selbst aushändigte.

Nachdem Ell im Oktober 1941 vorübergehend festgenommen worden war und dem Bárta erklärt hatte, er, Ell, müsse aus konspirativen Gründen seine Tätigkeit einstellen, wurde Bárta angewiesen, in Zukunft mit Vodička und Pražák, dem Leiter der Chotzener KPC.-Gewerkschaftsorganisation, weiterzuarbeiten und den Tržický davon zu verständigen, daß die bei diesem eingerichtete Materialanlaufstelle aus Sicherheitsgründen nicht mehr benutzt werden würde. Entsprechend dieser Anweisung verhielt sich Bárta in Zukunft. Er nahm wiederholt mit Pražák Treffen vor. Als er von diesem gelegentlich einen Flugblattentwurf erhielt, gab er denselben an Vodička zur

zur Herstellung von Abzügen weiter. Einen Teil der so hergestellten Flugschriften ließ er durch Vodička beim Mahnmal des heiligen Prokop für Boucek hinterlegen, der als Verbindungsmann zwischen Barta und Pražák arbeitete. Durch die Mitangeklagte Köhler wies er Boucek besonders an, er möge sich um eine illegale Unterkunft für einen Funktionär der Prager Zentrale kümmern und außerdem eine Person ausfindig machen, die den technischen Apparat von Vodička übernehmen könne. Im Dezember 1941 zog sich Bárta von der illegalen Tätigkeit zurück und gab seine Funktion an die Köhler ab. Am 26. Januar 1942 erfolgte seine Festnahme.

6.) Der Angeklagte Vodicka wurde gleich den Mitangeklagten Ell und Bárta durch den Bezirksleiter von Chotzen, Sychra, über die KPC.,deren Ziele und illegale Weiterarbeit, und zwar im Jahre 1939 unterrichtet und Anfang des Jahres 1940 als Mitglied gewonnen. Er zahlte bis zu Sychras Festnahme im Oktober 1940 mehrmals Mitgliedsbeiträge und erhielt von Sychra durch Bárta wiederholt kommunistische Druckschriften, von denen er nach dem Lesen einen Teil zur anderweiten Verwendung zurückgab. Nachdem seine Tätigkeit durch Sychras Festnahme vorübergehend geruht hatte, nahm Vodička im November 1940 an einem Treff mit Ell teil. Er erhielt von ihm ein Päckchen mit 50 Stücken des Nachrufs auf Sychra und verteilte diese Flugblätter weisungsgemäß durch Ausstreuen in Chotzen. Dann wurde die illegale Arbeit von ihm erneut eingestellt.

Ende April 1941 bekam Vodička von Ell etwa 40 Flugblätter zum 1.Mai 1941, die er gleichfalls durch Ausstreuen in Chotzen verbreitete. Im Juni 1941 erklärte er sich auf Bitte des inzwischen zum Leiter in Chotzen aufgerückten Ell zur Übernahme des technischen Apparates bereit. Er erhielt von dem Mitangeklagten Jelínek die Geräte, die dieser bisher in Verwahrung gehabt hatte, und wurde durch ihn in der Handhabung der Schreibmaschine und des Abziehapparates unterwiesen. Zur Durchführung der Arbeit im technischen Apparat bekam Vodička in der Folgezeit bis zum Herbst 1941 auf Ells Weisung von Bárta die jeweiligen Entwürfe ausgehändigt. In dem genannten Zeitraum führte er die technische Herstellung in sechs Fällen durch; er fertigte monatlich etwa 200 bis 300 Exemplare an und brachte sie jeweils an Bárta oder Ell zur Ablieferung. Im einzelnen handelte es sich hierbei nach der Darstellung des Vodička um den "Aufruf an das tschechische Landvolk", das Flugblatt " Jetzt oder nie ", Ausgaben des " Roten Rechts " vom August,September und November 1941 und einen "Aufruf an die tschechische Bevölkerung zum

28.10.1941." In der vorliegenden Augustnummer des " Roten Rechts" wird der in Moskau abgehaltene Kongreß von Vertretern aller slavischen Nationen erörtert und sodann die deutsche Oberhoheit im Protektorat beschimpft und auf das schärfste angegriffen; schließlich werden Tschechen, Slowaken, Karpathenukrainer zum Kampf und zur Vernichtung des "Deutschen Faschismus" aufgerufen. In einem Fall hinterlegte Vodička in Bártas Auftrag ein Paket mit Flugschriften beim Mahnmal des heiligen Prokop für den früher genannten Boucek. Außerdem überließ er mehrmals einem gewissen Jiráček in Hohenmauth ein "Rotes Recht"-Heft und übergab ihm insbesondere im November 1941 in Bártas Auftrag etwa 50 Ausgaben der Novembernummer des "Roten Rechts".

Nachdem Ell im Oktober 1941 vorübergehend festgenommen worden war, wurde dem Vodička im November 1941 von Bárta eröffnet, daß er, Bárta, seine Funktion niederlege und sie auf die Köhler übertragen werde; Vodička solle daher zukünftig mit dieser zusammenarbeiten. Vodicka leitete dieser Anweisung Folge. Seit dem Dezember 1941 kam er wiederholt mit der Köhler zusammen. Ende Dezember 1941 stellte er von einem an die tschechische Bevölkerung gerichteten Entwurf zur Nichtablieferung der Wintersachensammlung, den er von dem Mitangeklagten Jelínek bekam, nach seiner Schätzung etwa 150 Flugblätter her und übergab sie der Köhler zur Verbreitung. Auf Anweisung der Köhler gab er dann den technischen Apparat ab, indem er die Geräte in einem Koffer verpackt bei der Handgepäckstelle im Bahnhof Chotzen auflieferte, von wo sie später von einem anderen Gesinnungsgenossen geholt wurden. In demselben Monat erhielt er von der Köhler 200 Kronen Mitgliedsbeiträge, die er einstweilen bei sich aufbewahren sollte, bis die Verbindung nach oben wiederhergestellt sei. Am 28. Januar 1942 wurde Vodička festgenommen. Ein Teil der von ihm hergestellten Flugschriften konnte dabei sichergestellt werden.

7.) Die Angeklagte Köhler erfuhr durch den ihr bekannten Mitangeklagten Bárta im Juni 1941 von den Zielen und Bestrebungen der illegalen KPC., wobei ihr die Verhältnisse der Arbeitschaft in Sowjetrußland in bestem Lichte geschildert wurden. Als Bárta in sie drang, sich der illegalen kommunistischen Partei im Protektorat anzuschließen und in derselben mitzuarbeiten, erklärte sie sich hierzu bereit, zumal ihr als damals 20 jährigem Mädchen Bárta gefiel und sie hoffte, dadurch seine Neigung zu gewinnen. Sie nahm von Bárta seit August 1941 dreimal illegale kommunistische Zeitschriften an, darunter die Ausgaben des "Roten Rechts" vom 25. Juni 1941 und vom August 1941, die sie las und dann angeblich vern

vernichtete. Jeden Monat führte sie ihren Mitgliedsbeitrag an Bárta ab. Auf Bártas Aufforderung, sie möge ihn zu "Treffs" begleiten, damit seine Zusammenkünfte mit anderen Genossen nicht auffielen, nahm die Köhler im November 1941 an drei Zusammenkünften mit dem Leiter der Chotzener kommunistischen Gewerkschaftsorganisation, Augustin Pražák, teil. Für Ende November 1941 hatte Bárta mit dem Tischler Boucek, dem Nachfolger des Pražák, ein Treffen vorgesehen, bei dem die Köhler ebenfalls anwesend sein sollte. Auf dem Wege zu dem Treffort selbst setzte ihr Bárta auseinander, da er seine illegale Tätigkeit einstellen müsse, solle sie zukünftig an seiner Stelle die für die KPČ. bestimmten Arbeiten ausführen. Dazu diene einmal die bevorstehende Zusammenkunft mit Boucek, mit dem sie in Zukunft zusammenkommen und das Nötige vereinbaren solle. Vor allem habe sie mit dem Mitangeklagten Vodicka, der den technischen Apparat handhabe, zusammenzuarbeiten und dessen Weisungen an Boucek weiterzugeben. Bei der ihr vornehmlich obliegenden Verbreitung illegaler kommunistischer Flug- und Druckschriften solle sie den ihr ebenfalls bekannten Mitangeklagten Vondráček hinzuziehen. Die Köhler erklärte sich bereit, im Sinne Bártas zu arbeiten, wobei sie glaubte, sich hierdurch seine Neigung zu erhalten.

Sie setzte sich mit Boucek in Verbindung und vereinbarte mit ihm in Zukunft Zusammenkünfte. Bei einem dieser Treffen wies sie ihn, wie es ihr Bárta weiterhin aufgetragen hatte, an, er solle eine illegale Unterkunft beschaffen und eine geeignete Person ausfindig machen, die den technischen Apparat von Vodicka übernehmen könne.

Neben diesen Treffs mit Boucek, die seit Dezember 1941 regelmäßig stattfanden, kam die Köhler seit Ende November 1941 wöchentlich mit Vodicka zusammen, unterrichtete ihn hierbei von dem Ergebnis ihrer Besprechungen mit Boucek und übermittelte diesem wiederum Vodickas Anweisungen. Den Vodicka veranlaßte sie, als ihr Anfang des Jahres 1942 Boucek eine für die Übernahme des technischen Apparates geeignete Person nannte, dazu, den technischen Apparat in einem Koffer bei der Gepäckaufbewahrungsstelle im Bahnhof Chotzen zu hinterlegen und ihr den Gepäckschein zu übergeben. Den Gepäckschein gab sie an Boucek weiter, der dann die Geräte einem gewissen Krahulec übergab.

Am

Am 30. Dezember 1941 holte die Köhler von Vodička ein Paket mit einer von ihr geschätzten Anzahl von 300 Flugblättern " An die tschechische Bevölkerung", in denen zur Nichtbefolgung der Wintersachensammlung aufgefordert wurde, ab und gab die Flugschriften an Vondráček sowie Boucek mit der Anweisung weiter, sie in den verschiedenen Stadtteilen von Chotzen zu verbreiten. Die Mitgliedsbeiträge, die sie seit Dezember 1941 von Vondráček und Boucek erhielt, übergab sie in einem Gesamtbetrage von 200 Kronen dem Vodička. Als dann Anfang Februar 1942 in der Stadt die inzwischen erfolgte Festnahme von Bárta und Vodička bekannt wurde, sprach sie mit Boucek darüber und vereinbarte mit ihm noch ein Treffen für den 10. März 1942. Dazu kam es freilich nicht, weil die Köhler am 24. Februar 1942 ebenfalls verhaftet wurde.

8.) Der Angeklagte Vondráček traf sich im Sommer 1941 öfters mit seinem jüngeren Mitschüler, dem Mitangeklagten Bárta. Bárta forderte ihn auf, bei der Verbreitung kommunistischer Flugschriften behilflich zu sein. Nach anfänglichem Sträuben nahm er von Bárta im August 1941 etwa 50 Flugblätter mit der Überschrift "Aufruf an das tschechische Landvolk" entgegen, die, wie er beim Lesen erkannte, die bäuerliche Bevölkerung aufhetzte, ihrer Verpflichtung zur Abführung von Lebensmitteln und anderen Bedarfsartikeln nicht nachzukommen und dadurch das Deutsche Reich zu schädigen. Die Schriften streute er in Gehöften der Außenbezirke von Chotzen aus.

Vondráček wurde außerdem im Juli oder Anfang August 1941 von Bárta aufgefordert, allmonatlich einen Beitrag zu entrichten. Er zahlte darauf durchschnittlich 10 Kronen. Als er im September 1941 darauf hingewiesen wurde, daß auch der ihm bekannte Mitangeklagte Falteisek Beiträge zahle, zog er auf Bártas Wunsch von diesem den Beitrag bis zum Januar 1942 ein und führte ihn zusammen mit seinem eigenen zunächst an Bárta und später an die Mitangeklagte Köhler ab.

Etwa Anfang September 1941 übergab Vondráček im Auftrage Bártas einem ihm unbekannten Mann- es handelte sich um den schon angeführten, die KPČ.- Organisation in den Chotzener Landbezirken aufbauenden Škranka- auf der Landstraße von Chotzen nach Norschin unter Benutzung eines Kennworts ein Päckchen illegaler Flugschriften. Zu seiner eigenen Information bekam er von Bárta zweimal eine Ausgabe des "RotenRechts" und eine weitere Ausgabe

dieser

dieser Zeitschrift, die er sämtlich nach dem Lesen verbrannt haben will. Am Sylvesterabend hatte er mit Bártas Nachfolgerin Köhler eine Zusammenkunft. Bei dieser Gelegenheit nahm er von ihr etwa 100 Flugblätter, welche die tschechische Bevölkerung zum Boykott der Winterwollsammlung der deutschen Wehrmacht aufforderte, entgegen und verteilte sie zur Hälfte in einem Stadtteil zu Chotzen, während er die andere Hälfte dem Falteisek zur Verbreitung übergab. Am 24.Februar 1942 wurde Vondráček festgenommen.

9.) Der Angeklagte Falteisek wurde im Sommer 1941 von dem ihm bekannten Mitangeklagten Bárta von dem Weiterbestehen der ihm in den Zielen und Bestrebungen schon bekannten KPČ. unterrichtet und nochmals darauf hingewiesen, daß die KPČ. das Protektoratsgebiet von der deutschen Herrschaft lösen und es der Sowjetunion anschliessen wolle. Falteisek, der hoffte, mit Hilfe der Sowjetunion sein Handelshochstudium auf Staatskosten fortsetzen zu können, erklärte sich gegenüber Bárta zur Mitarbeit in der KPČ.bereit. Vom Juli 1941 bis zum Januar 1942 zahlte er darauf regelmäßig den Mitgliedsbeitrag von 10 Kronen zunächst an Bárta, später an den Mitangeklagten Vondráček. Zu seiner eigenen Information erhielt er von Bárta ein- oder zweimal je eine Ausgabe des "Roten Rechts", wovon er nach dem Lesen ein Exemplar dem Vondráček übergeben haben will.

Vor allem wurde er gleich Vondráček von Bárta zur Verteilung illegaler Flugschriften herangezogen. So erhielt er im Juli 1941 ein Paket mit kommunistischem Propagandamaterial, das er unter einem Kennwort einem Radfahrer auf der Straße nach Aujest zustellen sollte. Als das Treffen misslang, bekam er von Bárta ein zweites Paket mit Propagandamaterial. Diesesmal kam die Zusammenkunft mit einem Radfahrer an der Straße von Aujest zustande, und Falteisek übergab jenem das Paket. Bei einem späteren mit dem Radfahrer durchgeführten Treffen erhielt er dagegen von diesem ein kleines Schriftenpaket für Bárta ausgehändigt, das er weisungsgemäß an Bárta aushändigte.

Am 31.Dezember 1941 wurden ihm nach seiner Darstellung etwa 40 Exemplare des mehrfacherwähnten Flugblatts " An die tschechische Bevölkerung " zur Verbreitung in Chotzen übergeben. Aus Zeitmangel- er wollte zu einer Sylvesterfeier- will er die Blätter allerdings nicht zur Ausstreuung gebracht, sondern sie verbrannt haben. Am 24. Februar 1942 erfolgte seine Festnahme.

Dieser Sachverhalt beruht auf den im großen und ganzen einräumenden Einlassungen der Angeklagten in Verbindung mit den zum

Gegen=

Gegenstand der Verhandlung gemachten Ausgaben der bei Vodička sichergestellten kommunistischen Flugschriften. Soweit lediglich der Angeklagte Charvát in der Hauptverhandlung erklärt hat, sich an einige Einzelheiten der ihn betreffenden Vorgänge nicht mehr recht zu erinnern, konnte der Sachverhalt durch entsprechenden Vorhalt seiner im Vorverfahren vor dem Ermittlungsrichter des Volksgerichtshofs gegebenen lückenlosen Darstellung, die Charvát als richtig hingestellt hat, festgestellt werden.

II.

Die KPČ. tritt, wie gerichtsbekannt und nochmals durch den Inhalt der vorliegenden kommunistischen Schriften erhärtet wird, für die gewaltsame Losreißung des Protektorats Böhmen und Mähren vom Großdeutschen Reich und für die Errichtung einer vom Reich unabhängigen tschechischen Volksrepublik nach sowjetrussischem Muster ein. Ihr Ziel ist somit vornehmlich auf einen Gebietshochverrat im Sinne des § 80 Abs. 1 StGB. gerichtet. Allen Angeklagten waren diese hochverräterischen kommunistischen Gewaltziele im vollen Umfange bekannt. Dies geht einmal mit Sicherheit aus der jedem Angeklagten vor der Arbeitsaufnahme für die KPČ. zuteil gewordenen eingehenden und zutreffenden Aufklärung hervor. Zum anderen haben sie aus dem Inhalt der von ihnen zum größten Teil gelesenen und zur Verbreitung gebrachten Druckschriften und anderen kommunistischen Flugblättern mit aller Klarheit ersehen, worum es der illegalen KPČ. zu tun war. Im übrigen ist nach der von amtlicher Seite im Protektorat wiederholt vorgenommenen Aufklärung des tschechischen Volkes über die verbrecherischen Ziele der KPČ. deren hochverräterischer Charakter allgemein bekannt.

Daß angesichts dieses die Angeklagten einwandfrei überführenden Beweismaterials ausgerechnet der Angeklagte Charvát, der schon früher alter Kommunist war und sich nach dem vorliegenden Verfahren als bezahlter Kreisinstrukteur und damit als Berufsfunktionär der KPČ. betätigt hat, in der Hauptverhandlung in Abrede stellt, die Ziele der KPČ. gekannt zu haben, ist geradezu als ein dreistes Anlügen des Volksgerichtshofs zu kennzeichnen. Auch das Bestreiten des Angeklagten Vondráček kann nur als zweckbestimmte Ausflucht vor der Verantwortung gewertet werden. Die übrigen Angeklagten haben ihre zur Tatzeit vorhandene Kenntnis über die Um-

Umsturzvorbereitungen der KPČ. unumwunden zugegeben.

Die Angeklagten Charvát, Klomínek, Ell, Jelínek, Bárta, Vodička, Vondráček und Falteisek haben durch ihre im einzelnen zu I festgestellte als Funktionäre oder, wie Vondráček und Falteisek, in funktionärmäßigen Stellungen für die KPČ. vorgenommene Betätigung eindeutig zum Ausdruck gebracht, daß sie die ihnen sonach bekannten hochverräterischen Bestrebungen der verbotenen KPČ. mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln haben fördern und vorwärts treiben wollen. Wenn auch die Angeklagten Bárta und Vodička zu Beginn ihrer Tätigkeit das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, so haben sie nach ihrer Persönlichkeit und ihrer Intelligenz bereits damals das erforderliche Einsichtsvermögen besessen; im übrigen hatten sie, als im Mai 1941 ihre Haupttätigkeit für die KPČ. einsetzte, bereits das jugendliche Alter überschritten.

Ell hat zu seiner Schutzverteidigung vorgetragen, er habe, obwohl er durch den Kreissekretär Kovář zum Bezirksleiter von Chotzen eingesetzt worden sei, zu einer weiteren illegalen Arbeit für die KPČ. keine Lust mehr gehabt und sie nur deshalb fortgeführt, weil er hierzu durch Kovárs Drohungen gezwungen worden sei. Nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung ist nun gerade Ell der geistige Träger der mit dem Frühjahr 1941 wieder aufgebauten KPČ.-Organisation in Chotzen gewesen; der in diesem Gebiet erzielte Auftrieb ist im wesentlichen seiner Aktivität zuzuschreiben. So handelt nicht ein Mensch, der unter einem fühlbaren Zwang stand, sondern nur ein Verschwörer, der aus eigenem Antrieb um den Aufbau der KPČ. mit allen Kräften bedacht gewesen ist. Seine eigene Entschlußkraft zeigte sich schon im November 1940 darin, daß er ohne Anweisung vorgesetzter Funktionäre den Nachruf für Sychra vornahm, also selbständig dem kommunistischen Gedanken in einer die tschechische Bevölkerung gegen das deutsche Regime aufhetzenden Weise zu verbreiten suchte. Seinem Schutzvorbringen ist daher der Glauben zu versagen.

Nach alledem sind die genannten acht Angeklagten schuldig, fortgesetzt und gemeinschaftlich mit einander und mit anderen das hochverräterische Unternehmen vorbereitet zu haben, Böhmen und Mähren mit Gewalt vom Reich loszureißen. Dabei ging ihr Wille dahin, einen organisatorischen Zusammenhalt herzustellen und aufrechtzuerhalten und, da sie sich sämtlich in den Dienst der kommunistischen Flugblattpropaganda gestellt haben, Massen durch

Her=

Herstellung oder Verbreitung von Schriften zu beeinflussen. Verbrechen nach §§ 80 Abs. 1, 83 Abs. 2, 3 Nr. 1 und 3, 47 StGB.

Hierin erschöpft sich aber die Strafbarkeit ihres Verhaltens nicht. Zugleich mit der Vorbereitung des Hochverrats haben sie das Verbrechen der landesverräterischen Feindbegünstigung nach §§ 91 b, 73 StGB. ebenfalls in Mittäterschaft begangen. Die gebietshochverräterischen Bestrebungen der illegalen KPČ. sind nach Ausbruch des Entscheidungskampfes zwischem dem Deutschen Reiche und der Sowjetunion erst recht darauf gerichtet, der Sowjetunion Vorschub zu leisten, um dadurch die von dieser erhoffte Hilfe schneller zu erhalten und so zeitiger zu der Errichtung eines eigenen Tschechenstaates zu gelangen. Das Bestehen und die Unterstützung einer derart staatsfeindlichen Organisation, wie sie die illegale KPČ. im Protektorat darstellt, bedeutet daher nicht nur eine Begünstigung des Feindes, sondern auch eine Schwächung der inneren Front des Reichs und damit im totalen Krieg der Schlagkraft der deutschen Kriegsmacht. Diese Auswirkung, die in den von der KPČ. herausgegebenen Flugschriften seit Juni 1941 geradezu zum Programm erhoben wird, haben die genannten acht Angeklagten, da sie die von ihnen zur Verbreitung gebrachten Schriften ja zum grössten Teil gelesen haben, ebenfalls ohne jeden Zweifel erkannt, eine solche Tragweite ihres Handelns im Hinblick auf die ihnen gestellten Aufgaben voll übersehen und auch ohne weiteres gebilligt, ja nach der Überzeugung des Senats sogar erstrebt.

Die Angeklagte Köhler hat durch ihre illegale Betätigung ebenfalls die ihr eingeständlich bekannten Umsturzziele der KPČ. objektiv unterstützt und auch zur Feindbegünstigung beigetragen. Sie gibt auch ohne weiteres zu, diese Folge ihres Tuns erkannt zu haben. Jedoch sind Umstände in der Hauptverhandlung hervorgetreten, die Zweifel hinterlassen, ob auch diese Angeklagte an der Förderung der kommunistischen reichsfeindlichen Bestrebungen unmittelbar interessiert gewesen ist, also mit Tätervorsatz gleich den übrigen Angeklagten gehandelt hat. Bei ihr handelt es sich um ein junges Mädchen, das sich bisher um politische Fragen nicht gekümmert hatte und erst durch den ebenfalls jungen Mitangeklagten Bárta für die KPČ. gewonnen wurde. Sie hat zunächst auch nur mit Bárta zusammengearbeitet. Dadurch wollte sie, wie sie in der Hauptverhandlung erklärt hat, die Neigung des ihr liebenswert erscheinenden Bárta gewinnen. Und als Bárta auf höhere Anweisung die Arbeit nach außenhin einstellen mußte, blieb sie mit ihm in Verbindung, nahm von ihm die

wei=

weiteren Weisungen entgegen und unterrichtete ihn über alles, offenbar nunmehr aus dem Gedanken heraus, sich dadurch seine Zuneigung zu erhalten. Ihr Tatbeitrag scheint also weniger auf Verfolgung eigener politischer Ziele zu beruhen, als in der erotischen Bindung an Bárta ihre letzte und eigentliche Ursache zu haben. Dann aber hat sie lediglich die ihr bekannte hochverräterische und feindbegünstigende Tätigkeit des Bárta unterstützen wollen. Der Senat hat daher abweichend von der Ansicht des Anklagevertreters nur Gehilfenvorsatz bei der Angeklagten Köhler feststellen können. Sie ist deshalb wegen Beihilfe zur Vorbereitung des Hochverrats und der Feindbegünstigung zu verurteilen. Verbrechen nach §§ 80 Abs. 1,83 Abs. 1, 3 Nr. 1 und 3, 91 b, 73, 49 StGB.

III.

Die Strafe war nach § 73 StGB. aus der Feindbegünstigung des § 91 b StGB. zu finden. Die Tat der Angeklagten reicht erheblich in die Zeit des gegenwärtigen Krieges, ja kam zum vollen Einsatz oder begann mit dem Ausbruch des deutschen Entscheidungskampfes mit der Sowjetunion. Die männlichen Angeklagten sind durchweg als Funktionäre oder in funktionärmäßigen Stellungen für den Bolschewismus tätig geworden. Charvát hat zuletzt als bezahlter Kreisinstrukteur, also als Berufsfunktionär, gegen das Reich gearbeitet. Ell und auch Klomínek haben als Bezirksleiter, Jelínek zunächst im technischen Apparat, dann als Verbindungsmann zwischen Kreis und Bezirken, Bárta als Organisator in der Verbreitung von Flugschriften, Vodicka im technischen Apparat als Hersteller von Flugschriften, Vondrácek und Falteisek als Verteiler von Flugschriften die gefährlichen hoch- und landesverräterischen Bestrebungen der illegalen KPC. unterstützt und damit eine besonders reichsfeindliche Gesinnung offenbart. In teils organisatorischer, teils agitatorischer Betätigung haben sie den Aufbau der illegalen KPC. vornehmlich im Bezirksmaßstabe erheblich gefördert und etwa 1500 kommunistische Flugblätter zur Verbreitung gebracht, somit durch ihr Gesamtverhalten eine schwere Gefahr für das Reich heraufbeschworen. Bei diesen ernsten Folgen kann es im Hinblick auf die Schutzbedürftigkeit des Reichs in seinem schweren Schicksalskampfe um so weniger einen Unterschied machen, ob die Tätigkeit des einen oder anderen Angeklagten, wie Klomínek, Vondrácek und Falteisek, gegenüber der der übrigen im Umfang zurücksteht, als jeder, der sich im Kriege, noch dazu nach dem Juni 1941, in die illegale KPC. eingliedert, schärfste Strafe

ver=

verdient. Ebensowenig kann auf das noch junge Alter mancher Angeklagten Rücksicht genommen worden. Charvát, Klomínek, Ell, Jelínek, Bárta, Vodička, Vondráček und Falteisek haben den deutschen Zusammenbruch erhofft und es unternommen, durch ihre hochverräterische und feindbegünstigende Tätigkeit der deutschen Front in den Rücken zu fallen. Sie haben sich damit als gefährliche Staatsfeinde erwiesen. Der Schutz des deutschen Volkes und die Sicherheit des Reichs gebietet gegen sie die Anwendung der schärfsten, im Gesetz angedrohten Strafe. Der Senat hat daher bei diesen Angeklagten die Todesstrafe ausgesprochen.

Die Angeklagte Köhler konnte als Gehilfin unter Anwendung des § 44 StGB. mit einer zeitigen Zuchthausstrafe davonkommen. Aber auch ihr Tatbeitrag zeugt von einer starken reichsfeindlichen Gesinnung, war umfangreich, ebenfalls organisatorischer und agitatorischer Art und für das Deutsche Reich äußerst nachteilig. Fünfzehn Jahre Zuchthaus bildeten gegen sie nach der Ansicht des Senats die erforderliche Sühne.

Sämtliche Angeklagten sind Protektoratsangehörige. Als solche waren sie dem Deutschen Reiche zur Treue verpflichtet. Diese Pflicht haben sie durch ihre verbrecherischen Handlungen schwer verletzt. Ihnen waren daher die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abzuerkennen, ausgenommen hiervon die zur Freiheitsstrafe verurteilte Angeklagte Köhler, die der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zehn Jahren verlustig geht(§ 32 StGB.). Der Köhler konnte die Untersuchungshaft in Höhe von zehn Monaten auf die erkannte Strafe angerechnet werden, denn sie ist geständig gewesen und hat die Verlängerung der Haft nicht verschuldet. § 60 StGB.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 465,466 StPO.

gez. Dr. Zieger Dr. Schlemann

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/126

./. Waschinski

Anklage
urteil

III 126

Der Oberreichsanwalt
beim Volksgerichtshof

Berlin, den 20. Oktober 1942.

10 J 208/42 g

H.V. und

Hart!

Anklageschrift

Bl. 4

Den Dachdeckerhilfsarbeiter Gustav W a s c h i n s k i aus Ortelsburg, Feierabendstraße 16, geboren am 20. Juni 1894 in Jablonken, verheiratet,

Hülle Bl. 1a

mehrmals bestraft, darunter am 19. Juli 1934 vom Oberlandesgericht Königsberg (Pr.) wegen schweren Diebstahls in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat und Vergehen gegen das Schußwaffengesetz mit drei Jahren Zuchthaus,

Bl. 1, 11, 13/4

am 26. August 1942 polizeilich festgenommen und auf Grund des Haftbefehls des Amtsgerichts Allenstein vom 1. September 1942 - 5 Gs 135/42 - seit diesem Tage in der Haftanstalt Allenstein in Untersuchungshaft,

bisher ohne Verteidiger,

klage ich an,

am 4. August 1942 im Reichsbahnzug zwischen Allenstein und Ortelsburg durch dieselbe Handlung

1.) das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat darauf gerichtet war, die Wehrmacht zur Erfüllung ihrer Pflicht untauglich zu machen, das

Deut-

Deutsche Reich gegen Angriffe auf seinen äußeren oder inneren Bestand zu schützen,

2.) im Inland es unternommen zu haben, während eines Krieges gegen das Reich der feindlichen Macht Vorschub zu leisten oder der Kriegsmacht des Reiches einen Nachteil zuzufügen,

3.) es unternommen zu haben, einen Soldaten zum Ungehorsam oder zur Fahnenflucht oder unerlaubten Entfernung zu verleiten oder sonst die Manneszucht in der deutschen Wehrmacht zu untergraben,

Verbrechen nach § 80 Abs. 2, § 83 Abs. 2, 3 Nr.2, § 91b StGB., § 5 Nr. 2 der Kriegssonderstrafrechtsverordnung vom 17. August 1938 und § 73 StGB.

Der Angeschuldigte hat versucht, einen von der Ostfront auf Urlaub in die Heimat fahrenden Soldaten kommunistisch zu beeinflussen. Dabei hat er unter anderem die Niederlage Deutschlands vorhergesagt und behauptet, daß der Krieg nur geführt werde, um die nationalsozialistischen Führer in ihren Stellungen zu erhalten. Die Regierung müsse gestürzt werden. Mehrere Millionen Deutsche seien so wie er eingestellt.

Der Angeschuldigte hat hinzugefügt, daß er bereits andere Soldaten in dieser Weise aufgeklärt habe.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen.

I.

Der politische Werdegang des Angeschuldigten.

Bl. 5R/6, 8R

Der Angeschuldigte ist bis 1920 und seit 1924 in der

der Regel in Ortelsburg - zuletzt in Allenstein - als Bauarbeiter tätig gewesen und hat von 1920 bis 1924 in Essen als Gußputzer gearbeitet. Von 1914 bis 1918 hat er am Weltkriege teilgenommen. Über seine politische Vergangenheit hat er angegeben, daß er von 1931 bis 1933 Mitglied der KPD. und der Roten Hilfe gewesen sei und nacheinander dem Metallarbeiterverband, dem Baugewerkschaftsbund und von 1930 ab dem Einheitsverband für das Baugewerbe angehört habe. Ferner sei er zweiter Vorsitzender (Obmann) des Einheitsverbandes und Mitglied des Erwerbslosenausschusses sowie "Teilnehmer des Antifa" in Ortelsburg gewesen.

Die Staatspolizeistelle Allenstein hat berichtet, daß der Angeschuldigte vor der Machtübernahme in politischer Hinsicht wie folgt in Erscheinung getreten sei:

"1.) Beteiligt am Waffenlager der KPD. Ortelsburg
2.) Führer der Fünfergruppen der KPD. für die Stadt Ortelsburg
3.) Mitglied im Vorstand der KPD. in Ortelsburg
4.) Von Juni 1931 bis August 1932 Führer des Einheitsverbandes für das Baugewerbe.
5.) Mitglied im Kampfbund gegen den Faschismus.
6.) Mitglied des Dreierkopfes.
7.) Die Wohnung des W. wurde als Wachlokal der KPD. benutzt.
8.) W. hat Erwerbslosenversammlungen abgehalten. W. wurde in den Kampfausschuß, der gegen die Bürgersteuer Stellung nehmen sollte, gewählt.
9.) W. wurde zum Stadtleiter des Erwerbslosenausschusses gewählt. "

Beiakten
0 J 122/33

Der Sachverhalt, der im Jahre 1934 zu der Bestrafung des Angeschuldigten wegen Vorbereitung zum Hochverrat geführt hat, ergibt sich aus dem Urteil des Oberlandesge-

gerichts Königsberg vom 19. Juli 1934, auf das Bezug genommen wird. Der Angeschuldigte ist seit 1936 Mitglied der DAF.

II.

Der Sachverhalt.

Bl. 2,8

Der Angeschuldigte, der vor seiner Festnahme als Dachdeckergehilfe in Allenstein arbeitete, fuhr von dort nach Feierabend regelmäßig mit dem 19[49] abgehenden Zuge nach Ortelsburg zurück. Am 4. August 1942 befand sich in dem Abteil, in dem der Angeschuldigte saß, der als Urlauber vom Feld in die Heimat reisende Obergefreite Paul Salomon. Der Angeschuldigte forderte ihn auf, sich neben ihn zu setzen, erkundigte sich, ob er von der Heimat oder von der Front komme und fragte, als Salomon erklärte, er komme vom Südabschnitt der Ostfront, wie lange er nicht auf Urlaub gewesen sei. Als der Obergefreite entgegnete, er habe 18 Monate keinen Urlaub gehabt, meinte der Angeschuldigte: "Na, dann wirst du wohl die Schnauze voll haben." Salomon erwiderte, die Wehrmacht werde nicht versagen, wenn die Heimat nicht versage, ein zweites 1918 werde sich nicht wieder ereignen, worauf der Angeschuldigte äußerte; "So siehste aus, den Krieg verspielen wir so oder so." Ferner behauptete er, daß er die russische Sprache beherrsche, da er der KPD. angehört habe und in Moskau gewesen sei, und fügte im Flüsterton hinzu, daß er noch jetzt Kommunist sei. Gleich darauf bat er den Obergefreiten, ihn nicht anzuzeigen, was dieser zum Schein versprach. Nun fuhr der Angeschuldigte fort: "Sieh mal, dieser Krieg wird doch nicht geführt, um Europa irgendwie zu helfen, wie man es Euch Soldaten erzählt; dieser Krieg ist nur ein Parteikrieg und geht nur um das Bestreben der Partei, daß die obersten Parteibonzen in ihren Sesseln sitzenbleiben. Du wirst doch wohl wissen, daß Hermann Göring und v. Ribbentrop sich große Güter gekauft haben; glaubst du, daß die ein Interesse haben, sich für Deutschland mit ihrer Person einzusetzen?"

Sa-

Salomon meinte auf diese Äußerungen des Angeschuldigten, es sei ja interessant, daß man nach so langer Abwesenheit von der Heimat dort so etwas hören müsse, und fragte, ob es in Deutschland noch mehr Leute gäbe, die derselben Meinung wie der Angeschuldigte seien. Dieser antwortete: "Gottseidank mehrere Millionen, du glaubst garnicht, im Innern gärt das alles. Die Sache kommt mal zum Platzen, denn diese Regierung muß gestürzt werden; das deutsche Volk bleibt als solches bestehen, aber unter einer anderen Regierung. Das hat auch Stalin in seiner Rede vom 22. Februar 1942 ausgedrückt." Auf die Frage des Salomon, woher er dies wisse, erklärte der Angeschuldigte, er habe den russischen Sender abgehört und höre außerdem einen Geheimsender aus Berlin, der sich als "Sender der SA" zu melden pflege. Weiter sagte er: "So wie ich dir dies alles erzählt habe, so habe ich andere Soldaten, die von der Front kamen, aufgeklärt."

Als Salomon sich als altes Mitglied der NSDAP. zu erkennen gab, fragte ihn der Angeschuldigte, ob er davon schon etwas gehabt habe, und meinte, daß gerade die alten Mitglieder "beschissen" worden seien.

Kurz vor Ortelsburg erklärte Salomon zum Schein, das Thema interessiere ihn sehr und er möchte gern noch mehr hören, worauf der Angeschuldigte bei der Verabschiedung auf dem Bahnhof Ortelsburg äußerte, Salomon könne ihn ja mal besuchen; er - der Angeschuldigte - fahre täglich abends von Allenstein nach Ortelsburg.

Salomon erstattete bald darauf auf der Kommandantur Arys Anzeige gegen den Angeschuldigten.

III.

Die Einlassungen des Angeschuldigten und die Würdigung des Sachverhalts.

Der Angeklagte hat einen Teil der von dem Zeugen Salomon bekundeten Äußerungen zugegeben und wird im übrigen durch dessen Aussage überführt. Seine Behauptung,

er

er habe nicht aus einer staatsfeindlichen Einstellung heraus gehandelt, ist nach der Sachlage und im Hinblick auf seine politische Vergangenheit unglaubhaft. Die von ihm als Entschuldigung geltendgemachte Angetrunkenheit ist nach seinen eigenen Angaben und den Bekundungen des Zeugen Salomon nur gering gewesen.

Der Angeschuldigte hat sich durch sein Verhalten gegenüber dem Zeugen Salomon bewußt in den Dienst der ihm auf Grund seiner politischen Vergangenheit bekannten Umsturzziele der KPD. gestellt und dadurch gleichzeitig versucht, während des Krieges der feindlichen Macht, nämlich der bolschewistischen Sowjetunion, Vorschub zu leisten und der Kriegsmacht des Deutschen Reiches zu schaden. Seine zersetzenden Äußerungen waren an einen Wehrmachtsangehörigen gerichtet und dazu geeignet und bestimmt, diesen und weitere deutsche Soldaten in ihrer Einsatzbereitschaft zu beeinträchtigen und die Manneszucht in der deutschen Wehrmacht zu untergraben.

Der Angeschuldigte ist daher im Sinne der Anklageformel schuldig.

B e w e i s m i t t e l .

I. Die Einlassungen des Angeschuldigten: Bl. 4/8;
II. die Zeugen:
1.) Obergefreiter Paul Salomon, Feldpostnummer 00067: Bl. 2,8,
2.) Kriminaloberassistent Charles;
III. der Strafregisterauszug: Hülle Bl. 1a;
IV. die Beiakten 6 J 122/33 des Generalstaatsanwalts in Königsberg.

Ich beantrage,

gegen den Angeschuldigten Gustav Waschinski die Hauptverhandlung vor dem Volksgerichtshof anzuordnen, die Fortdauer der Untersuchungshaft zu beschließen und dem Angeschuldigten einen Verteidiger zu bestellen.

Oberkriegsgerichtsrat

10 J 203/42g
6 H 7/42

Im Namen
des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen
den Dachdeckerhilfsarbeiter Gustav W a s c h i n s k i aus
Ortelsburg, geboren am 20. Juni 1894 in Jablonken,
zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,
wegen Vorbereitung zum Hochverrat u. Landesverrat
hat der Volksgerichtshof, 6. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 5. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter :

Volksgerichtsrat Hartmann, Vorsitzer,
Kammergerichtsrat Granzow,
Stadtrat Kaiser ,
SS-Oberführer Tscharmann,
NSKK-Brigadeführer Hoffmann,

als Vertreter des Oberreichsanwalts :

Erster Staatsanwalt Wittmann ,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle :

Justizsekretär Becker I ,

für Recht erkannt :

Der Angeklagte Gustav Waschinski hat einen in Urlaub reisenden Frontsoldaten während der Bahnfahrt kommunistisch zu beeinflussen versucht und wird deshalb wegen Zersetzung der Wehrkraft

zum T o d e

und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit verurteilt.

Er hat die Kosten des Verfahrens zu tragen .

Von Rechts wegen .

Gründe:

G r ü n d e :

Der Angeklagte hat eine besondere Berufsausbildung nicht genossen. Er war nach der Entlassung aus der Volksschule zunächst als Landarbeiter und seit 1912 als Bauarbeiter tätig. Im ersten Weltkriege wurde er zum 1. Jägerbataillon Graf York von Wartenburg eingezogen und stand später beim Infanterieregiment Nr.18. Er wurde zweimal verwundet und mit dem Eisernen Kreuz II. Klasse ausgezeichnet. Nach dem Feldzuge arbeitete er von 1920 bis 1924 als Gußputzer bei der Firma Krupp in Essen. Danach nahm er seinen Wohnsitz in Ortelsburg und fand als Bauarbeiter Beschäftigung. Zuletzt war er als Dachdeckergehilfe tätig. Gewerkschaftlich war er zuerst im Baugewerkschaftsbund und von 1930 ab im Einheitsverband für das Baugewerbe organisiert. In dem letzteren Verbande versah er in Ortelsburg das Amt des Obmannes; gleichzeitig war er Mitglied des Erwerbslosenausschusses.

Von 1931 bis 1933 gehörte er der KPD., der Roten Hilfe und dem Kampfbund gegen den Faschismus an. Seit Herbst 1932 war er in seiner Eigenschaft als Leiter des Einheitsverbandes der Bauarbeiter Mitglied des Dreierkopfes, in dessen Hand die örtliche Leitung der KPD. in Ortelsburg lag. Er wurde im Jahre 1934 vom Oberlandesgericht Königsberg wegen schweren Diebstahls in Tateinheit mit Vorbereitung zum Hochverrat und Vergehens gegen das Schußwaffengesetz zu drei Jahren Zuchthaus verurteilt. Seine Bestrafung erfolgte deswegen, weil er in der Sylvesternacht von 1931 auf 1932 zusammen mit anderen aus einem verschlossenen Bodenraum des Magistratsgebäudes in Ortelsburg durch Einbruch für die KPD. 12 Gewehre nebst Munition gestohlen hatte. Die Strafe war am 19.Oktober 1936 verbüßt.

Außerdem ist Waschinski vom Amtsgericht Essen im Jahre 1923 wegen Hehlerei, vom Amtsgericht Gelsenkirchen im gleichen Jahre wegen schweren Diebstahls und vom Landgericht Allenstein i. Jahre 1933 wegen Diebstahls bestraft worden.

Seit 1936 gehört der Angeklagte der Deutschen Arbeitsfront an.

Bezüglich des den Gegenstand des Urteils bildenden Vorfalls hat die Hauptverhandlung den nachstehenden Sachverhalt ergeben.

Vor seiner Festnahme arbeitete der Angeklagte in Allenstein. Er fuhr morgens von seinem Wohnort Ortelsburg zu seiner Ar-

Arbeitsstelle und kehrte abends mit dem 19.49 Uhr in Allenstein abgehenden Zuge nach Ortelsburg zurück. Als er am 4. August 1942 in Allenstein den Zug bestieg, saßen im Abteil bereits zwei Eisenbahner, von denen der eine dem Angeklagten aus einer Flasche Likör zu trinken anbot. Der Angeklagte trank zweimal einen Schluck aus der Flasche. Es stiegen dann auch mehrere Soldaten ein. Einer davon war angetrunken. Er bot aus einer Flasche Kirschgeist zum Trinken an. Auch davon trank der Angeklagte zweimal einen kleinen Schluck. Schließlich stieg auch der Zeuge Obergefreiter Paul Salomon in das Abteil. Er kam von der Front und fuhr in die Heimat auf Urlaub. Der Angeklagte winkte ihn zu sich heran, weil er neben ihm bequemer sitzen könne, und fragte ihn, woher er käme. Salomon antwortete: "Vom Südabschnitt der Ostfront." Der Angeklagte bemerkte dazu: " Na dann wirst Du wohl die Schnauze voll haben!", und erkundigte sich nach der Stimmung. Der Zeuge erwiderte, die Jungen gingen ran wie Blücher; die Wehrmacht werde nicht versagen, wenn die Heimat nicht versage;ein zweites 1918 werde sich nicht wieder ereignen. Dazu äußerte Waschinski:" So siehst Du aus. den Krieg verspielen wir so oder so." Er behauptete auch, daß er der KPD. angehört habe, als Delegierter in Moskau gewesen sei und die russische Sprache beherrsche. Inzwischen waren die Gegenübersitzenden auf das Gespräch aufmerksam geworden und horchten auf. Das gewahrte der Angeklagte. Er ging deswegen zum Flüsterton über und sagte ganz leise zu Salomon: er sei noch jetzt Kommunist; der Zeuge möchte ihn aber nicht anzeigen. Das versprach ihm der Gefreite. Nun erklärte Waschinski:" Sieh mal, dieser Krieg wird doch nicht geführt, um Europa irgendwie zu helfen, wie man es Euch Soldaten erzählt; dieser Krieg ist nur ein Parteikrieg und geht nur um das Bestreben der Partei, daß die obersten Parteibonzen in ihren Sesseln sitzen bleiben. Du wirst doch wohl wissen, daß Hermann Göring und v. Ribbentrop sich große Güter gekauft haben; glaubst Du, daß die ein Interesse haben, sich für Deutschland mit ihrer Person einzusetzen?" Salomon meinte auf diese Außerungen, es sei interessant, daß man nach so langer Abwesenheit von der Heimat dort so etwas hören müsse, und fragte, ob es in Deutschland noch mehr Leute gebe, die derselben Meinung wie Waschinski seien. Letzterer antwortete:"Gott sei Dank, mehrere Millionen, Du glaubst garnicht, im Innern gärt das alles. Die Sache kommt noch zum Platzen, denn diese Regierung muß gestürzt werden; das deutsche Volk bleibt als solches bestehen, aber unter einer anderen Regierung. Das hat auch Stalin in seiner Rede vom 22.Februar 1942 ausgedrückt. "Auf die Frage des Zeugen, woher er dies wisse, erklärte der Angeklagte, er habe den russischen Sender abgehört und höre außerdem einen Geheimsender aus

Ber=

Berlin, den sogenannten"Sender der SA".Er fügte hinzu: " So wie ich dir dies alles erzählt habe, so habe ich andere Soldaten, die von der Front kamen, gleichfalls aufgeklärt." Der Zeuge erwiderte hierauf, daß er altes Mitglied der NSDAP. sei. Nun fragte ihn der Angeklagte, ob er davon schon etwas gehabt habe, und meinte, daß gerade die alten Mitglieder "beschissen" worden seien. Der Gefreite gab sich nun den Anschein, als ob er großen Wert auf das Gespräch mit dem Angeklagten legte, und fragte ihn, ob er nicht noch mehr von ihm hören könnte. Waschinski erklärte ihm darauf bei der Verabschiedung, Salomon könne ihn ja mal besuchen; er sei Dachdecker, wohne in Ortelsburg und fahre täglich abends von Allenstein dorthin zurück.

Den Zeugen Salomon hatte der Vorfall ausserordentlich aufgeregt und empört. Er war entschlossen, den Angeklagten, obgleich er seinen Namen nicht erfahren hatte, zur Anzeige zu bringen. Er machte sich deswegen zu Hause sogleich in Form von Stichworten Aufzeichnungen über seine Begegnung mit dem Angeklagten. Dann wurde er aber krank, so daß sich sein Plan verzögerte. Nach Wiederherstellung seiner Gesundheit erstattete er der Kommandantur in Arys Meldung.-

Die vorstehenden Feststellungen beruhen auf der eidlichen Aussage des Obergefreiten Salomon. Der Senat ist von ihrer Zuverlässigkeit überzeugt. Salomon hat seine Angaben ohne jedes persönliche Interesse gemacht. Die Anzeige gegen Waschinski hat er aus Pflichtgefühl auf Grund seiner Eigenschaft als Parteigenosse und Soldat erstattet. Für die Richtigkeit seiner Darstellung bürgt die Tatsache, daß er sich unmittelbar nach dem Vorfall stichwortartige Aufzeichnungen gemacht hat.

Der Angeklagte selbst hat sich dahin eingelassen, daß er nur eine allgemeine Erinnerung an sein Zusammentreffen mit dem Zeugen Salomon habe. Er habe unter der Wirkung des genossenen Alkohols gestanden und wisse nicht mehr, was er im einzelnen zu dem Zeugen gesagt habe. Er wolle aber dessen Bekundungen nicht abstreiten. Jedenfalls habe er ihn bei dem Gespräch zum Possen gehalten; denn er sei niemals in Moskau gewesen und könne, von einigen in seinen Beruf fallenden Wörtern abgesehen, auch nicht russisch sprechen. Er besitze kein Rundfunkgerät, habe niemals einen ausländischen oder geheimen Sender gehört und auch nicht mit anderen Soldaten im kommunistischen Sinne gesprochen. Nach Verbüssung seiner Zuchthausstrafe habe er sich von jeder politischen Betätigung fern gehalten. Er sei auch

auch nicht gegen die nationalsozialistische Staatsführung feindlich eingestellt, habe vielmehr seine Kinder zur Teilnahme am Hitlerjugenddienst angehalten und seinem Sohne die Einwilligung zur Meldung als Freiwilliger bei den Fallschirmjägern erteilt. Er habe Salomon nicht zu etwas Schlechtem bereden wollen.

Diese Einlaßung würdigt der Senat folgendermaßen.

Gegen die Sachdarstellung des Zeugen kann der Angeklagte keine begründeten Einwendungen erheben. Die Berufung auf Alkoholgenuß kann unter den Umständen des vorliegenden Falles nicht zur Anwendung des § 51 StGB. zugunsten des Angeklagten führen. Ausschluß der Zurechnungsfähigkeit infolge von Volltrunkenheit im Sinne des Absatz 1 der angezogenen Gesetzesvorschrift kann überhaupt nicht in Erwägung gezogen werden. Aber auch verminderte Zurechnungsfähigkeit nach § 51 Abs. 2 StGB. kommt nicht in Frage. Der Zeuge Salomon hat äußere Anzeichen von Angetrunkenheit beim Angeklagten weder während seines Gespräches mit ihm, noch beim Aussteigen des Angeklagten aus dem Zuge bemerkt. Vielmehr weist der durchaus folgerichtige Aufbau der Gedanken des Angeklagten bei seinem Gespräch mit Salomon darauf hin, daß er wohl wußte, was er sagte. Dafür spricht weiter besonders der Umstand, daß es ihm nicht entgangen ist, wie Mitreisende auf sein Gespräch mit dem Obergefreiten aufmerksam wurden, und er infolgedessen zum Flüsterton überging. Daran ändert auch die Bekundung der Stieftochter des Angeklagten Frau Hedwig Krukowski nichts, daß ihr Stiefvater gelegentlich betrunken sei und nicht viel vertragen könne. Denn nach der Schilderung, die der Angeklagte selbst von seinem damaligen Alkoholgenuß gibt, hat er nur drei oder vier Schluck Likör bezw. Kirschgeist zu sich genommen. Es ist nicht wahrscheinlich, daß er davon schon angetrunken war. Anderseits hat die Zeugin bestätigt, daß der Angeklagte weder in Moskau war noch russisch sprechen könne; ein Rundfunkgerät besitze er nicht; er habe den Kindern den Eintritt in die Hitlerjugend und ihrem Stiefbruder die freiwillige Meldung zu den Fallschirmjägern gestattet. Mit Rücksicht auf diese Zeugenaussage konnte der Senat nicht feststellen, daß der Angeklagte etwa russische Beziehungen gehabt hätte. Ebenso fehlt es an einer sicheren Grundlage für die Annahme, daß Waschinski einen russischen Sender oder den "Sender der SA." abgehört und schon in anderen Fällen durchreisende Soldaten kommunistisch zu beeinflussen versucht habe.

Die Äusserungen des Angeklagten gegenüber dem Gefreiten Salomon stellen einen Versuch dar, die Manneszucht in der deutschen Wehrmacht zu untergraben(§ 5 Abs. 1 Ziffer 2 Verordnung über das Sonderstrafrecht im Kriege).Die Verdächtigung der deutschen

deutschen Kriegsziele, die Behauptung von einer allgemeinen Gärung im Innern und der Hinweis, daß die gegenwärtige Regierung gestürzt werden müsse, sind geeignet, dem deutschen Soldaten die Dienstfreudigkeit zu schmälern und das Vertrauen zu seinen Vorgesetzten zu untergraben. Damit wird aber gleichzeitig der Kriegsmacht des Reiches ein Nachteil zugefügt, so daß auch der Tatbestand des § 91 b StGB. verwirklicht wird. Die Äußerungen des Angeklagten haben des weiteren der Vorbereitung des kommunistischen Hochverrats gedient, wie eindeutig aus der Bezugnahme auf eine Rede Stalins und aus dem Hinweis, daß die nationalsozialistische Regierung gestürzt werden müsse, hervorgeht. Die Straftat des Angeklagten fällt deswegen auch unter § 83 Abs. 2 StGB., und zwar in der Erschwerungsform des Abs. 3 Ziff.2, da die Bemerkungen des Angeklagten auf Zersetzung der Wehrmacht ausgingen. Der Angeklagte hat dabei mit Vorsatz gehandelt. Es mag sein, daß er sich nach der Entlassung aus der Strafhaft politisch zurückgehalten, auch seine Familie nicht kommunistisch beeinflußt hat und den Wünschen der Kinder, die sich zu der nationalsozialistischen Volksgemeinschaft hingezogen fühlten, nicht entgegengetreten ist. Im Innern ist er aber Kommunist geblieben. Die bescheidene Menge Alkohol, die er genossen hatte, hat ihn redselig gemacht, und dabei hat er die Gelegenheit wahrgenommen, seine wirkliche Gesinnung zu offenbaren und den Zeugen für die kommunistischen Gedankengänge zu werben. Daß es ihm dabei mit dem kommunistischen Umsturz ernst war, beweist die Art seiner früheren Straftat. Die Milderungsvorschriften des § 5 Abs. 2 der VO. über das Sonderstrafrecht im Kriege, des § 91 b Abs. 2 und des § 84 StGB. können bei dem Angeklagten nicht zur Anwendung gebracht werden. Es muß als ein ganz besonders gefährliches Unterfangen, welches leicht schwere Nachteile hätte zur Folge haben können, angesehen werden, die Gesinnung der von der Front auf Urlaub reisenden Soldaten in solch niederträchtiger Weise zu vergiften und damit den deutschen Sieg in Frage zu stellen.

Die Strafe gegen den Angeklagten ist gemäß § 73 StGB. § 5 Abs. 1 der Sonderkriegsstrafrechtsverordnung zu entnehmen. Die Vorschrift sieht nur die Todesstrafe vor. Deswegen mußte der Angeklagte zum Tode verurteilt werden. Seine Handlungsweise war ehrlos. Ihm sind deswegen die bürgerlichen Ehrenrechte auf Lebenszeit abgesprochen worden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 465 StPO.

gez. Hartmann Granzow.

1 Js 2/70
(RSHA)

Fall III/27

% Berr u.a.

Urteil

III/27

Abschrift.
5 J 167/42
1 H 3/43

293

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen

1.) den Eisenbahner Renatus (Robert) B i r r aus Regisheim (Kolmar), geboren am 2. November 1922, ebenda,

2.) den Schuhmacher Emil M i n e r y aus Regisheim, geboren am 7. April 1916, ebenda,

3.) den Bergmann Ernst Robert K o r b aus Regisheim, geboren am 13. Januar 1922, ebenda,

4.) den Lehrer August S o n t a g aus Winzenheim (Kolmar), geboren am 28. September 1915, ebenda,

5.) den Lehrer Eugen B o e g l i n aus Winzenheim, geboren am 8. November 1912 in Obermichelbach,

6.) den Schreiner Georg Adolf M u r b a c h aus Kolmar, geboren am 12. Juli 1902 in Sundhofen,

sämtlich Elsässer, zur Zeit in dieser Sache in gerichtlicher Untersuchungshaft,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat u.a.

hat der Volksgerichtshof, 1. Senat, auf Grund der Hauptverhandlung vom 23. Januar 1943, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

Präsident des Volksgerichtshofs Dr. Freisler, Vorsitzer,
Landgerichtsdirektor Stier,
Generalarbeitsführer Stoll,
SA-Gruppenführer Damian,
Oberbereichsleiter Horch,

als Vertreter des Oberreichsanwalts:

Erster Staatsanwalt Figge,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

Justizobersekretär Peltz,

für Recht erkannt:

Die Angeklagten B i r r , S o n t a g , B o e g l i n und M u r b a c h haben im Kriege den Feind begünstigt, daß sie organisatorisch und agit[illegible] Hochverrat betrieben; S o n t a g , B o e g l i n

auch dadurch, daß sie für den kommunistischen Klassenkampf [illegible] bereitstellten.

Sie werden deshalb mit

dem T o d

bestraft und haben die bürgerlichen Ehrenrechte für immer verwirkt.

Die Angeklagten K i n e r y und K o r b haben agitatorisch und organisatorisch kommunistischen Hochverrat vorbereitet.

K i n e r y wird deshalb mit sechs Jahren und K o r b mit 12 Jahren Zuchthaus bestraft. K i n e r y hat seine bürgerlichen Ehrenrechte für sechs und K o r b für 10 Jahre verwirkt. Die Polizei- und Untersuchungshaft wird ihnen ganz auf ihre Strafe angerechnet.

G r ü n d e.

Im elsäßischen Kaligebiet und in der Kolmarer Gegend haben die Angeklagten mit starker Energie seit Beginn des Krieges zwischen Deutschland und Sowjetrußland am Aufbau einer kommunistischen Organisation gearbeitet. Den Schwerpunkt ihrer Zersetzungsarbeit legten sie auf Flugblattpropaganda. Deshalb bauten sie einen Flugblattkurierdienst von Straßburg, woher sie ihre Flugblätter bezogen, in das Kaligebiet und nach Kolmar aus. Zuletzt stellte die Organisation Flugblätter auch selbst in erheblicher Zahl her.

Die Flugblätter (l'humanité, Der Kalikumpel, Der freie Gewerkschaftler u.a.) hetzten in der bekannten kommunistischen Art zum Klassenkampf, zum Aufstand, zum Sturz der nationalsozialistischen Regierung und forderten im Sinne der Feindpropaganda zur Sabotage auf.

Alle Angeklagte sind elsäßische Deutsche, die seit der Befreiung des Elsaß ihre Arbeit und die keinen Grund zur Unzufriedenheit haben.

Von den Angeklagten waren Sontag und Birr die Seele der [illegible] hochverratsarbeit. Sie sind verbissene Kommunisten, trotz seiner Jugend schon aus seiner Tätigkeit als Leiter der [illegible] Jugend seines Ortes in der Franzosenzeit, der [illegible] früherer Ortsgruppenleiter, ein kommunistischer [illegible] Rappoltsheim. Sontag ist außerdem durch [illegible]

unwahr. So hat er 10 Tage, nachdem er dem Ermittlungsrichter beteuert hatte, kein Kommunist mehr zu sein, in einem abgefangenen Kassiber genau das Gegenteil offenbart.

Sontag und Birr haben sich führend am Aufbau der kommunistischen Partei beteiligt. Gemeinsam haben sie den Entschluß hierzu gefaßt, nachdem Sontag es schon vorher einem vom Exekutivkomité aus Frankreich heimlich herübergekommenen elsäßischen Kommunisten Wodli (Deckname: Jules) versprochen hatte. Dieser Wodli hat im Hintergrunde den ganzen illegalen Parteiaufbau im Elsaß geleitet. Als Birr und Sontag sich das Versprechen zur kommunistischen Parteiarbeit gegeben und beschlossen hatten, das Hauptgewicht auf Flugblattpropaganda zu legen, hat Birr fast im Handumdrehen durch eigene rührige Werbearbeit unter ihm von früher bekannten Kommunisten Mitarbeiter, also auch Stellen für die Flugblattverteilung, in vielen Orten gewonnen; so in Ensisheim, wofür ihm Sontag zwei geeignete Männer genannt hatte; in Meienheim, Pulversheim, Mülhausen, Pfastatt, Wittelsheim, Wittenheim und Regisheim.

Er traf sich auch im Winter 1941/42 häufiger mit Sontag, manchmal in Anwesenheit von Wodli an verschiedenen Stellen, einmal zum Beispiel im Hause von Minery. Sie besprachen dann die Aufstellung von Verbesserung einer Flugblattkurierroute, der Verteilung und bald auch die Selbstherstellung von Flugblätter. An der Flugblattweitergabe nahm Birr auch selbst teil. Er suchte überhaupt auf jede Art die illegale Parteiarbeit zu unterstützen, so z.B. auch dadurch, daß er für die Parteiarbeit eine Schreibmaschine zur Verfügung stellte, die früher - vor ihrem Verbot 1939 - einer kommunistischen Organisation gehört hatte.

Sontag nahm ebenso wie Birr an einer ganzen Reihe der schon erwähnten Funktionärbesprechungen, teilweise in Gegenwart von Wodli, teil und entwickelte wie dieser große Initiative. Sein Hauptaugenmerk galt dem Aufbau der Flugblattkurierlinie, dem er eine ganze Reihe von Treffs widmete. In diesem Zusammenhang war besonders wichtig, daß er den Lehrer Baeglin, einen früheren Kommunisten, der aus der KPF. kurz vor Kriegsausbruch ausgetreten war, zur Mitarbeit warb. Sontag war es vor allem, der den Gedanken, selbst Flugblätter herzustellen, im engen Funktionärkreise propagierte und sich um die Beschaffung des dazu [illegible] (Vervielfältigungsmaschine, Papier, Matrizen

auch selbst mehrere hundert Flugblätter hergestellt, wobei er den recht beschränkten jungen Angeklagten Korb durch Überrumpelung zur Hilfe verleitete. Endlich hat er sich erfolgreich darum bemüht, Kolmar in die Flugblattversorgung einzugliedern.

Hier war die Seele des örtlichen Organisationsaufbaus der Angeklagte Murbach, ein alter Kommunist, der vor dem Verbot des Jahres 1939 der Leiter der Ortsgruppe Kolmar mit ihren 200 Mitgliedern und kommunistischer Gemeinderat gewesen war; trotzdem er nach Verwarnung von der deutschen Polizei auf freiem Fuß gelassen worden war, wurde er nun rückfällig. Er stellte den Endpfeiler Kolmar der Kurierbrücke Straßburg - Südelsaß dar, und er verteilte auch persönlich mehrmals z.B. durch Einwurf in Hausbriefkästen, Flugblätter. Auch er hatte unmittelbare Beziehungen zu Wodli; ja zu ihm war dieser überhaupt gekommen, um sich zu seiner ersten Besprechung mit Sontag führen zu lassen (was Murbach auch tat).

Den Angeklagten Boeglin warb Sontag. Er wurde ein wichtiges, rührriges aktives Mitglied. Er hatte die Schreibmaschine, von der oben die Rede war, wieder aufgetan und dadurch seine Mitwirkung beim Sichern von Waffen bald das Mißtrauen beseitigt, das man ihm einnächst entgegenbrachte, weil er vor dem Kriege ausgetreten war. Er besprach in Straßburg mit einem Funktionär Keim, die Flugblattbelieferung, er warb vor allen einen gewissen Tugler in Rufach als den Hauptpfeiler des Flugblattkurierdienstes für das Kaligebiet. Dieser war Anlauf- und Unterverteilungsstelle, bis er in der letzten Zeit durch einen gewissen Schirm ersetzt wurde. Boeglin war auch bei den Besprechungen über die Belieferung Kolmars mit Flugblättern beteiligt, nahm an einer Reihe von Funktionärbesprechungen teil, hatte unmittelbare Beziehungen zu Wodli und verhandelte zum Schluß mit Keim über die Selbstherstellung von Flugblättern im Kaligebiet.

Ehe die Mitarbeit der beiden letzten Angeklagten dargestellt wird, muß als Besonderheit dieses Falles kommunistischer Hochverratsarbeit hervorgehoben werden, daß Sontag, Birr und Boeglin Waffen (ein französisches leichtes Maschinengewehr, ein [illegible] Gewehr, über 200 Schuß Munition und 10 Maschinengewehrmagazine) für den Klassenkampf bereitstellten. Boeglin wußte, daß diese Waffen beim Rückzug im Walde [illegible]

hatten, und hatte das Sontag gesagt. Sontag und Birr kamen bei der oben geschilderten ersten Besprechung darauf zu sprechen und Sontag bestimmte auf Bitte Birrs den Böglin, Birr die Waffen zu zeigen. Birr bestimmte den Angeklagten Korb und einen Dritten zu einem gemeinsamen Radausflug, traf dabei wie verabredet Böglin, ließ Korb an der Straße zum Aufpassen auf die Räder zurück, ließ sich das Zusammensetzen des Maschinengewehrs und das Schießen mit ihm von Boeglin (französ. Oberleutnant!) zeigen, holte es auf die Straße, band es, in einem Sack verpackt auf sein Rad und fuhr mit seinen beiden Begleitern zurück. Er bestimmte Korb, das Maschinengewehr - und das später nachgeholte Gewehr - im Stall des Anwesens seiner Eltern zu verstecken, reinigte es mit Korb zusammen, fettete es ein, ließ Korb eine Grube graben, auszementieren, die Waffen und Munition hineinlegen, einen guten Holzverschluß darüberlegen und das ganze wieder mit Erde zudecken. Alles, was in diesem Urteil festgestellt ist, beruht auf den zwar zurückhaltenden aber - soweit sie Selbstbelastungen bringen doch glaubhaften Bekundungen der einzelnen Angeklagten, die sich übrigens in allen wesentlichen Punkten decken. In einem aber konnte der Volksgerichtshof den Angeklagten Sontag und Boeglin nicht folgen: daß Sontag nicht damit gerechnet habe, daß Birr die Waffen - und zwar für kommunistische Zwecke - an sich nehmen werde; daß Boeglin nicht geglaubt habe, daß das Ansichnehmen kommunistischen Zwecken diene, und daß Birr die Waffen nur aus Schießsportfreude an sich genommen habe. Zu letzterem gebraucht man kein Maschinengewehr. Die geschulte Klassenkampfideologie dieser drei alten Kommunisten läßt den Volksgerichtshof als sicher feststellen, daß Sontag damit rechnete, Birr werde die Waffen, wenn sie Boeglin ihm zeigt, an sich nehmen, und daß alle drei sich darüber klar waren, daß dies Ansichnehmen für eine Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus geschehe.

Die Angeklagten Birr, Sontag, Boeglin und Durbach haben während Deutschland im Kriege mit der Sowjetunion stand, gefährliche agitatorische und organisatorische kommunistische Zersetzungsarbeit geleistet, die drei ersten sogar Waffen für den Klassenkampf bereitgestellt. Wer das tut, schwächt im totalen Krieg die Kampfkraft des Reiches, [illegible] wie diese [illegible] das auch beweist. Denn dazu gehört nicht [illegible] Deshalb mußten die Angeklagten

Sühne und zum Schutz des Reiches mit dem Tode bestraft werden (§ 91b RStGB.). Ihr Verhalten war ehrlos. Die bürgerlichen Ehrenrechte haben sie dadurch für immer verwirkt.

Die Angeklagten Minèry und Korb haben sich auch verbrecherisch schwer gegen Volk und Reich vergangen. Minery hat im Januar 1942, nachdem ihn Birr im Oktober 1941 für kommunistische Arbeit geworben hatte, seine Wohnung kommunistischen Funktionären, unter ihnen Wodli, Birr und Sontag, für einen Treff, an dem er selbst nicht teilnahm, zur Verfügung gestellt. Auch hat er sich mehrmals als Kurier zum Befördern von Flugblattpaketen hergegeben.

Korb war so wie oben geschildert am Ansichnehmen und Bergen von Waffen beteiligt, hat auch einige Male Flugblattpakete befördert und ist auf Geheiß von Sontag einmal mit diesem zu einem anderen Kommunisten gegangen und dort - ohne daß er das vorher gewußt hatte - zur Hilfe beim Vervielfältigen von Flugblättern angestellt worden.

Beide Angeklagte haben auf den Volksgerichtshof einen recht beschränkten Eindruck gemacht. Vor allem Korb; daß er, wie er sagt, seiner Zeit die Fortbildungsschule sehr gut durchgemacht hat, ist dem Volksgerichtshof völlig unverständlich. Ihre Einlassung, sie hätten bei ihrem Mitarbeiten ganz unter dem Einfluß von Birr, und Korb auch von Sontag gestanden, sie hätten auch über das Elsaß nicht hinaus gedacht, nie sei ihnen eine Einwirkung ihres Verhaltens auf den Krieg als möglich in den Sinn gekommen, erscheint deshalb nicht unwahr. Und Korb wurde bei seinen schlimmsten Taten - dem Bergen der Waffen und dem Helfen beim Abziehen von Flugblättern - ohne vorheriges Wissen vor eine vorbereitete, vollendete Situation gestellt. Deshalb sind diese Angeklagten nicht wegen Feindbegünstigung sondern, weil sie kommunistischen Hochverrat betrieben haben, verurteilt worden. Deshalb konnten sie auch - ohne daß dadurch der erforderliche Schutz des Reiches verringert worden ist - mit, ihrer verschieden schweren Beteiligung angemessenen, im Urteilssatz angegebenen Freiheitstrafen bestraft werden. Auch sie haben wegen ihrer Treulosigkeit zu Volk und Reich ihre Ehre, wie im Urteilsatz angegeben verwirkt. Weil sie ihre Polizei- und Strafhaft nicht schuldhaft verlängert haben, ist sie ihnen ganz auf ihre Strafe angerechnet worden.

Die Angeklagten müssen die Kosten des Verfahrens tragen.

gez.: Dr. Freisler Stier.